

Tagesordnung - öffentlicher Teil

Tagesordnung

öffentlich

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

TOP 2 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

TOP 3 - Feststellung der Tagesordnung

TOP 4 - Benennung von 2 Stadträten zur Protokollunterzeichnung

TOP 5 - Bestätigung der Protokolle vom 04.03.2024 und 08.04.2024

TOP 6 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

TOP 7 - Informationen des Bürgermeisters

TOP 8 - Anfragen und Meinungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP 9 - Beratung und Beschlussfassung - V 049/2024 Ergänzungssatzung für die Flurstücke 679, 739/a, 739/1 und 739/2 der Gemarkung Lengenfeld "Am Pfarrsteig" nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Aufstellungsbeschluss

TOP 9 - Beschlussvorlage 049/2024 (Seite 5)

TOP 9 - Anlage zu Beschlussvorlage 049/2024 - Übersicht Geltungsbereich (Seite 8)

TOP 10 - Beratung und Beschlussfassung - V 050/2024 Ergänzungssatzung für die Flurstücke 679, 739/a, 739/1 und 739/2 der Gemarkung Lengenfeld "Am Pfarrsteig" nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB - Entwurf- und Auslegungsbeschluss

TOP 10 - Beschlussvorlage 050/2024 (Seite 10)

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 050/2024 - Entwurf, Begründung und Anlage (Seite 13)

TOP 11 - Informationsvorlage - IV 056/2024 Vorhaben: Neubau Feuerwehrrätehaus Irfersgrün, Information zum Planungsstand

TOP 11 - Informationsvorlage 056/2024 (Seite 42)

TOP 11 - Anlage zu Informationsvorlage 056/2024 - Kostenberechnung (Seite 44)

TOP 12 - Beratung und Beschlussfassung - V 051/2024 Bebauungsplan Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" – Abwägungsbeschluss

TOP 12 - Beschlussvorlage 051/2024 (Seite 52)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen (Seite 55)

TOP 13 - Beratung und Beschlussfassung - V 052/2024 Bebauungsplan Nr. 24 "Solarpark A72 - Schönbrunn" – Abwägungsbeschluss

TOP 13 - Beschlussvorlage 052/2024 (Seite 137)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen (Seite 140)

TOP 14 - Beratung und Beschlussfassung - V 053/2024 Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark A72 - Waldkirchen" – Abwägungsbeschluss

TOP 14 - Beschlussvorlage 053/2024 (Seite 239)

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen (Seite 242)

TOP 15 - Bauantrag - BA 054/2024 Errichtung Verbrauchermarkt mit Pkw-Stellplätzen, Flst. Nr. 150/3, 156/1, Gemarkung Grün, Polenzstraße

TOP 16 - Beratung und Beschlussfassung - V 048/2024 Überplanmäßige Aufwendungen der Zuschüsse an die Freien Kita-Träger 2021 - 2023

TOP 16 - Beschlussvorlage 048/2024 (Seite 320)

TOP 16 - Anlage zu Beschlussvorlage 048/2024 - Entwicklung Zuschüsse (Seite 322)

TOP 17 - Informationen zur Stellungnahme Raumordnungsplan Wind (ROPW)

TOP 18 - Anfragen der Stadträte und Ortsvorsteher

TOP 19 - Sonstiges



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

049/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Übersicht Geltungsbereich

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Ergänzungssatzung für die Flurstücke 679, 739/a, 739/1 und 739/2 der Gemarkung Lengenfeld „Am Pfarrsteig“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - Aufstellungsbeschluss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Datum

Unterschrift

18.04.2024 Brandt

Genehmigung/Freigabe durch BM

18.04.2024 Bachmann

Beratungsfolge

Technischer Ausschuss

Stadtrat

Sitzung am

29.04.2024

06.05.2024

Ergebnis

ö/nö

nö

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld beschließt die Aufstellung der Ergänzungssatzung für die Flurstücke 679, 739/1, 739/2 und 739a der Gemarkung Lengenfeld „Am Pfarrsteig“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB.)

Begründung

Der Vorhabenträger stellte bei der Stadt Lengenfeld am 20.06.2023 den Antrag auf Einleitung eines städtebaulichen Verfahrens für eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Tagesordnung

öffentlich

Mit Beantragung einer Baugenehmigung von 3 Wohngebäuden durch den Vorhabenträger verwies das Landratsamt darauf, dass sich das zu bebauende Grundstück nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich befindet. Erwähnenswert ist, dass für ein Wohngebäude eine Baugenehmigung ausgesprochen worden ist. Auf Grund der innerstädtischen Lage wird eine Bebauung mit Wohngebäuden befürwortet.

Das Baugebiet weist eine Fläche von 11.354 m² auf und wird durch die Flurstücke 679, 739/a, 739/1 und 739/2 der Gemarkung Lengenfeld bestimmt, die den Geltungsbereich der Satzung definieren. Derzeit sind die Flurstücke nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zuzuordnen.

Das städtebauliche Verfahren wird nach § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Entscheidend für die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist die Prägung der betreffenden Fläche durch die angrenzende Nutzung und die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 34 Absatz 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB). So sei zu erwähnen, dass das Plangebiet vorwiegend von Wohnbebauungen umgeben ist. Städtebaulich betrachtet, wird der Geltungsbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil sinn- und maßvoll einbezogen. Ziel der Ergänzungssatzung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich erschlossener Flurstücke und eine klarstellende Abrundung zur Einbeziehung der Flurstücke in den Innenbereich.

Die Erschließung kann, als weiteres Kriterium, für die Aufstellung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als sichergestellt betrachtet werden.

Gemäß § 34 Absatz 5 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Ergänzungssatzung § 1a Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden. Damit verbunden ist die Pflicht zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Somit sind der Begründung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nachzuweisen. Darüber hinaus wird gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung, von der Abgabe umweltbezogener Informationen sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden.

Im Folgenden ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen und der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu treffen.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					



Stadt Lengenfeld

Bauherr:

Bezeichnung:

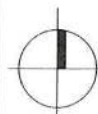
Baukonzept Ergänzungssatzung
gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) für die Flurstücke 679;
739/1; 739/2 und 739 a der Gemarkung Lengenfeld
"Am Pfarrsteig"

architektur concept

Pfaffhausen + Staudte
Scheringerstraße 3
08056 Zwickau
Dipl.-Ing. Sylvia Staudte, Landschaftsarchitektin

Verfahrensstufe:

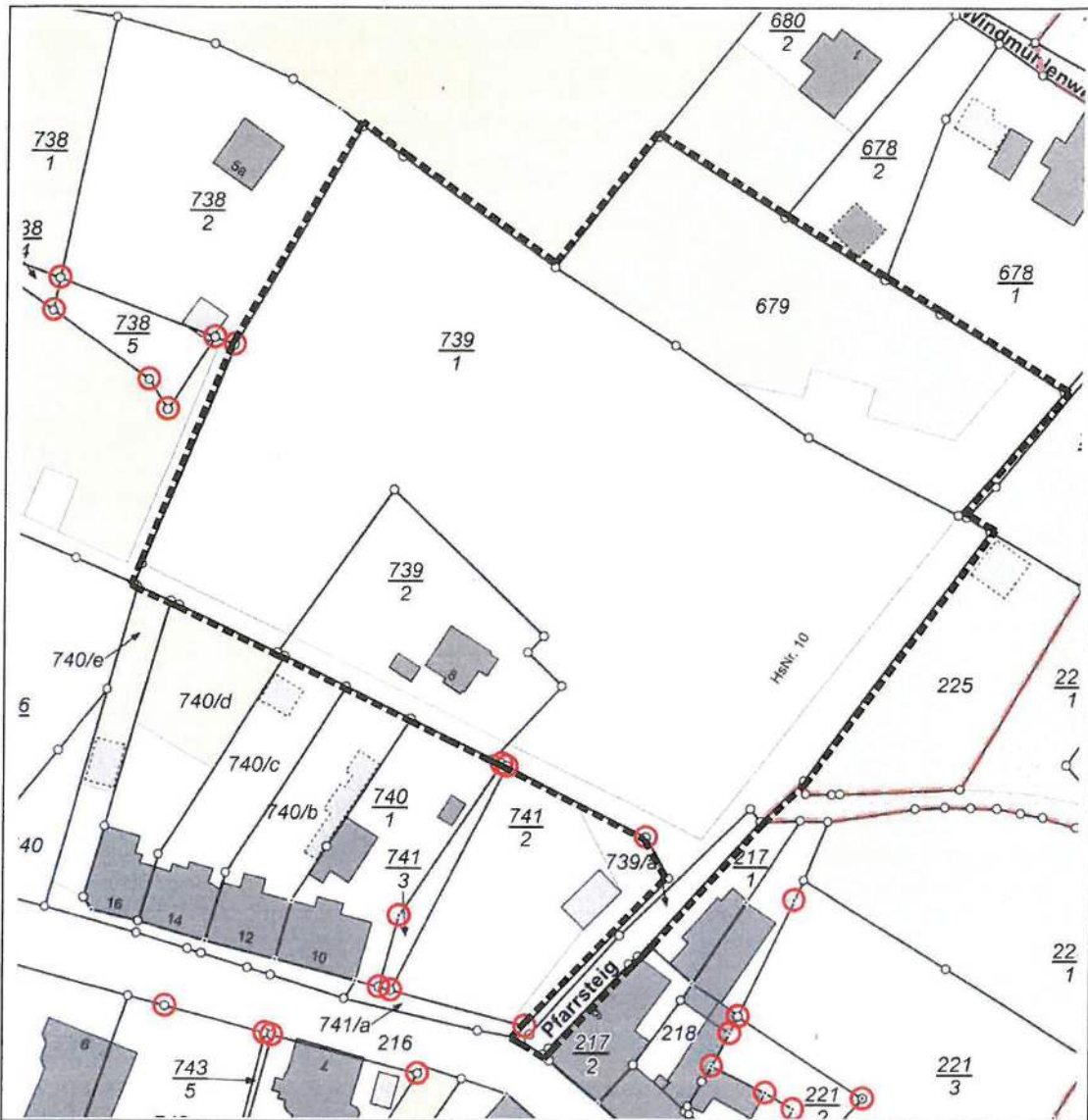
Aufstellungsbeschluss



M 1:1000 20.06.2023

Tagesordnung

öffentlich



Stadt Lengenfeld

Bauherr:

Bezeichnung:

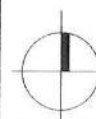
Geltungsbereich Ergänzungssatzung
gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) für die Flurstücke 679;
739/1; 739/2 und 739 a der Gemarkung Lengenfeld
"Am Pfarrsteig"

architektur concept

Pfaffhausen + Staudte
Scheringerstraße 3
08056 Zwickau
Dipl.-Ing. Sylvia Staudte, Landschaftsarchitektin

Verfahrensstufe

Aufstellungsbeschluss



M 1:1000 20.06.2023



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

050/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Entwurf, Begründung und Anlage

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Ergänzungssatzung für die Flurstücke 679, 739/a, 739/1 und 739/2 der Gemarkung Lengenfeld „Am Pfarrsteig“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Datum

Unterschrift

18.04.2024 Brandt

Genehmigung/Freigabe durch BM

18.04.2024 Bachmann

Beratungsfolge

Technischer Ausschuss
Stadtrat

Sitzung am

29.04.2024
06.05.2024

Ergebnis

ö/nö

nö
ö

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld stimmt dem Entwurf der Ergänzungssatzung für die Flurstücke 679, 739/a, 739/1 und 739/2 der Gemarkung Lengenfeld „Am Pfarrsteig“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 10.04.2024, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischem Teil (M 1:500) und textlichem Teil zu. Die Begründung, Fassung 10.04.2024, einschließlich der Anlage wird gebilligt.
2. Der Stadtrat bestimmt die Entwurfsunterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Begründung

Tagesordnung

öffentlich

Der Stadtrat stimmte unter der Beschlussnummer 049/2024 dem Antrag auf Einleitung eines städtebaulichen Bauleitverfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für die Flurstücke 679, 739/a, 739/1 und 739/2 der Gemarkung Lengenfeld „Am Pfarrsteig“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

Das städtebauliche Verfahren wird nach § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Darüber hinaus wird gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung, von der Abgabe umweltbezogener Informationen sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden.

Mit der Satzung wird beabsichtigt, einen bisher unbebauten Teil im Außenbereich in den bebauten Zusammenhang einzubeziehen und somit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur kurzfristigen Baurechtschaffung zu schaffen.

Das Baugebiet weist eine Fläche von 11.354 m² auf und wird durch die Flurstücke 679, 739/a, 739/1 und 739/2 der Gemarkung Lengenfeld bestimmt, die den Geltungsbereich der Satzung definieren. Derzeit sind die Flurstücke nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zuzuordnen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Geltungsbereich 6 Wohngebäude zu errichten, wobei bereits für ein Wohngebäude eine Baugenehmigung ausgesprochen worden ist.

Gemäß § 34 Absatz 5 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Ergänzungssatzung § 1a Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden. Damit verbunden ist die Pflicht zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Somit sind der Begründung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nachzuweisen. Der Vorhabenträger sieht vor innerhalb des Geltungsbereiches eine Streuobstwiese zu errichten. Da dieser Eingriff innerhalb des Planungsriffes nicht vollumfassend ausgeglichen werden kann, wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde das Anlegen zweier Laichtümpel mit einer Fläche von jeweils 40 m² in Reuth als Ersatzmaßnahme abgestimmt.

Nach § 34 Absatz 5 Nummer 1 muss die Planung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Dies kann mit der Planung sichergestellt werden. Die notwendige technische Infrastruktur des Geltungsbereiches ist über die Weststraße und den Pfarrsteig als öffentliche Straße gewährleistet.

Als nächster Schritt des Satzungsverfahrens hat die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu erfolgen.

TOP 10 - Beschlussvorlage 050/2024

Tagesordnung

öffentlich

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 050/2024 - Entwurf, Begründung und Anlage

ERGÄNZUNGSSATZUNG GEMÄSS § 34 BauGB FÜR DIE FLURSTÜCKE 679, 739/a, 739/1 UND 739/2 DER GEMARKUNG LENGFELD "AM PFARRSTEIG" TEIL A - PLANZEICHNUNG

Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Verkehrsflächen, überhöht

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung für Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 Erhaltung Bäume

Sonstige Planzeichen
 Mit Geh-, Fahr- und Leistungswegen zu bebauende Flächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 Geh-, Fahr- und Leistungsweg zugunsten des Eigentümers der Flurstücke-Nr. 679, 739/1, 739/2, 739/3, 739/4, 739/5, 739/6, 739/7, 739/8, 739/9, 739/10 und der daraus abgrenzten Flurstücke und der Flurstücke 739/11 bis 739/20
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 und Abs. 6 BauGB)
 Geh-, Fahr- und Leistungsweg zugunsten des Eigentümers der Flurstücke 679 und 739/1 sowie der aus diesem Flurstück bestehenden Flurstücke 739/2 bis 739/10
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)
 Grenz des öffentlichen Geltungsbereiches
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Planzeichen ohne Normcharakter (Bestand Planung)
 vorhandenes Gebäude
 Flurstücksgrenzen Bestand
 Flurstücksweg

Verkehrsflächen
 1. Die Befreiung der Stadt Lengelfeld hat ... die Aufhebung der Ergänzungsatzung mit Beschlüssen ... durch Verabschiedung im Anschluss an die Sitzung ... beschlossen werden gemäss:
 Datum: Bürgermeister Stigler

2. Die Befreiung hat ... die Erhebung der Ergänzungsatzung mit Beschlüssen ... zur Verfügung im Beschluss gemäss:
 § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäss § 4 Abs. 2 BauGB bestehen gemäss:
 Datum: Bürgermeister Stigler

3. Die Erhebung der Satzung, beinhaltet aus Planung und Begründung liegen in der Zeit von ... ab bis ... ab.
 Datum: Bürgermeister Stigler

Die öffentliche Auslegung wird im Anschluss an die Sitzung am ... befristet gemacht.
 Die Planunterlagen können auf der Website der Stadt Lengelfeld werden.

4. Die von der Planung beschriebenen Bepflanzungen und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargrundstücke werden im Rahmen der Satzung festgelegt.
 Datum: Bürgermeister Stigler

5. Die Befreiung der öffentlichen Auslegung der Beschlüsse, beinhaltet aus der Satzung die öffentliche Besichtigung sowie der Nachbargrundstücke im Rahmen der Satzung gemäss:
 Datum: Bürgermeister Stigler

6. Die Befreiung der öffentlichen Auslegung der Beschlüsse, beinhaltet aus der Satzung die öffentliche Besichtigung der Planunterlagen im Rahmen der Satzung gemäss:
 Datum: Bürgermeister Stigler

7. Die Befreiung beinhaltet aus der Planung und den Planunterlagen sowie dem Bestehen der ... im Rahmen der Satzung beschlossen.
 Datum: Bürgermeister Stigler

8. Die Befreiung beinhaltet aus der Planung mit den Planunterlagen, wird hermit aufgehoben.
 Datum: Bürgermeister Stigler

9. Die Befreiung beinhaltet aus der Satzung, beinhaltet aus der Satzung die öffentliche Besichtigung sowie der Nachbargrundstücke im Rahmen der Satzung gemäss:
 Datum: Bürgermeister Stigler

Verkehrsflächen
 1. Die Befreiung der Stadt Lengelfeld hat ... die Aufhebung der Ergänzungsatzung mit Beschlüssen ... durch Verabschiedung im Anschluss an die Sitzung ... beschlossen werden gemäss:
 Datum: Bürgermeister Stigler

2. Die Befreiung hat ... die Erhebung der Ergänzungsatzung mit Beschlüssen ... zur Verfügung im Beschluss gemäss:
 § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäss § 4 Abs. 2 BauGB bestehen gemäss:
 Datum: Bürgermeister Stigler

3. Die Erhebung der Satzung, beinhaltet aus Planung und Begründung liegen in der Zeit von ... ab bis ... ab.
 Datum: Bürgermeister Stigler

Die öffentliche Auslegung wird im Anschluss an die Sitzung am ... befristet gemacht.
 Die Planunterlagen können auf der Website der Stadt Lengelfeld werden.

4. Die von der Planung beschriebenen Bepflanzungen und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargrundstücke werden im Rahmen der Satzung festgelegt.
 Datum: Bürgermeister Stigler

5. Die Befreiung der öffentlichen Auslegung der Beschlüsse, beinhaltet aus der Satzung die öffentliche Besichtigung sowie der Nachbargrundstücke im Rahmen der Satzung gemäss:
 Datum: Bürgermeister Stigler

6. Die Befreiung der öffentlichen Auslegung der Beschlüsse, beinhaltet aus der Satzung die öffentliche Besichtigung der Planunterlagen im Rahmen der Satzung gemäss:
 Datum: Bürgermeister Stigler

7. Die Befreiung beinhaltet aus der Planung und den Planunterlagen sowie dem Bestehen der ... im Rahmen der Satzung beschlossen.
 Datum: Bürgermeister Stigler

8. Die Befreiung beinhaltet aus der Planung mit den Planunterlagen, wird hermit aufgehoben.
 Datum: Bürgermeister Stigler

9. Die Befreiung beinhaltet aus der Satzung, beinhaltet aus der Satzung die öffentliche Besichtigung sowie der Nachbargrundstücke im Rahmen der Satzung gemäss:
 Datum: Bürgermeister Stigler

Verkehrsflächen
 1. Die Befreiung der Stadt Lengelfeld hat ... die Aufhebung der Ergänzungsatzung mit Beschlüssen ... durch Verabschiedung im Anschluss an die Sitzung ... beschlossen werden gemäss:
 Datum: Bürgermeister Stigler

2. Die Befreiung hat ... die Erhebung der Ergänzungsatzung mit Beschlüssen ... zur Verfügung im Beschluss gemäss:
 § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäss § 4 Abs. 2 BauGB bestehen gemäss:
 Datum: Bürgermeister Stigler

3. Die Erhebung der Satzung, beinhaltet aus Planung und Begründung liegen in der Zeit von ... ab bis ... ab.
 Datum: Bürgermeister Stigler

Die öffentliche Auslegung wird im Anschluss an die Sitzung am ... befristet gemacht.
 Die Planunterlagen können auf der Website der Stadt Lengelfeld werden.

4. Die von der Planung beschriebenen Bepflanzungen und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargrundstücke werden im Rahmen der Satzung festgelegt.
 Datum: Bürgermeister Stigler

5. Die Befreiung der öffentlichen Auslegung der Beschlüsse, beinhaltet aus der Satzung die öffentliche Besichtigung sowie der Nachbargrundstücke im Rahmen der Satzung gemäss:
 Datum: Bürgermeister Stigler

6. Die Befreiung der öffentlichen Auslegung der Beschlüsse, beinhaltet aus der Satzung die öffentliche Besichtigung der Planunterlagen im Rahmen der Satzung gemäss:
 Datum: Bürgermeister Stigler

7. Die Befreiung beinhaltet aus der Planung und den Planunterlagen sowie dem Bestehen der ... im Rahmen der Satzung beschlossen.
 Datum: Bürgermeister Stigler

8. Die Befreiung beinhaltet aus der Planung mit den Planunterlagen, wird hermit aufgehoben.
 Datum: Bürgermeister Stigler

9. Die Befreiung beinhaltet aus der Satzung, beinhaltet aus der Satzung die öffentliche Besichtigung sowie der Nachbargrundstücke im Rahmen der Satzung gemäss:
 Datum: Bürgermeister Stigler

Tagesordnung

öffentlich



Stadt Lengelfeld

Ergänzungsatzung gem. § 34 BauGB (BauGB) für die Flurstücke 679, 739/a, 739/1 und 739/2 der Gemarkung Lengelfeld "Am Pfarrsteig"

Vorabzug Entwurf



M 1:500 17.01.2024



STADT LENGSFELD

ERGÄNZUNGSSATZUNG GEM. § 34 BAUGESETZBUCH FÜR DIE
FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2 DER GEMARKUNG
LENGSFELD „AM PFARRSTEIG“

BEGRÜNDUNG

PLANER: ARC ARCHITEKTUR CONCEPT PFAFFHAUSEN & STAUDTE GBR
DIPL. ING. SYLVIA STAUDTE



LENGSFELD /ZWICKAU 17.01.2024

Inhalt

Teil I Planungsrechtliche Grundlagen	4
1. Ziel und Zweck der Satzung	4
1.1 Beschlusslage	4
1.2 Anlass und Ziel der Aufstellung der Satzung	4
2. Rechtsgrundlagen	4
2.1 Planungsrecht	4
2.2 Verfahren.....	4
3. Lage im Raum, Größe, Nutzung	5
3.1 Lage, Größe und Abgrenzung	5
3.2 Geltungsbereich.....	6
3.3 Beschreibung des Satzungsgebietes, Struktur, Nutzung.....	6
3.4 Städtebauliche Struktur und Nutzung des angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortsteils.....	6
3.5 Eigentumsverhältnisse	6
3.6 Erschließungssituation.....	6
4. Raumordnung, Übergeordnete Planungen	7
4.1 Landesentwicklungsplan (LEP)	7
4.2 Regionalplan (RP)	7
4.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept –INSEK-, Februar 2016	9
4.4 Flächennutzungsplan (FNP).....	9
5. Ist-Zustand und Bewertung des Umweltzustandes	10
5.1 Schutzgebiete	10
5.2 Schutzgüter - vor Umsetzung der Planung.....	10
5.2.1 Mensch, menschliche Gesundheit.....	10
5.2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	10
5.2.3 Boden und Fläche	11
5.2.6 Landschaftsbild / Naturraum.....	13
5.2.7 Kultur- und Sachgüter	13
5.3 Prognose der Umweltauswirkung bei Vollzug der Planung.....	13
5.3.1 Mensch, menschliche Gesundheit.....	13
5.3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	13

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 050/2024 - Entwurf, Begründung und Anlage

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2
DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“
BEGRÜNDUNG

5.3.3	Boden und Fläche	14
5.3.4	Wasser / Grundwasser	14
5.3.5	Klima / Luft.....	14
5.3.6	Landschaftsbild / Naturraum.....	14
5.3.7	Kultur- und Sachgüter	14
5.4	Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
5.4.1	Mensch, menschliche Gesundheit.....	14
5.4.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	14
5.4.3	Boden und Fläche	14
5.4.4	Wasser / Grundwasser	15
5.4.5	Klima / Luft.....	15
5.4.6	Landschaftsbild / Naturraum.....	15
5.4.7	Kultur- und Sachgüter	15
5.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	15
5.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich der Umweltauswirkungen.....	15
Teil II Städtebauliche Planung		16
6.1	Begründung der Festsetzungen	16
Teil III Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung		17

Tagesordnung

öffentlich

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2
DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“
BEGRÜNDUNG

Tagesordnung

öffentlich

Teil I Planungsrechtliche Grundlagen

1. Ziel und Zweck der Satzung

1.1 Beschlusslage

Die Bebauung des Geltungsbereiches der Satzung wurde im Stadtrat der Stadt Lengenfeld vorbereitet. Der Aufstellungsbeschluss soll zu einem späteren Zeitpunkt gefasst werden.

1.2 Anlass und Ziel der Aufstellung der Satzung

Mit der Satzung wird beabsichtigt, einen bisher unbebauten Teil der Ortslage in den bebauten Zusammenhang einzubeziehen. Es sollen ergänzend zu der vorhandenen Bebauung 6 weitere Wohngebäude entstehen.

Anlass für die Aufstellung der Satzung ist die Anfrage des Besitzers der Grundstücke zur Errichtung der Wohngebäude in diesem Bereich. Aufgrund der Lage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wurde die Aufstellung der Ergänzungssatzung mit dem Bauordnungsamt des Landratsamtes.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Planungsrecht

§ 35 Abs. 1 BauGB führt die Bedingungen aus, unter denen die Errichtung von Bauwerken im Außenbereich zulässig sind. Diese treffen für diesen Fall nicht zu. Um eine Bebauung planungsrechtlich abzusichern und die Zulässigkeit zu begründen, wird eine Satzung gem. § 34 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

2.2 Verfahren

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann eine Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind (Ergänzungssatzung).



Plangebiet mit Darstellung des angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortsteils (orange hinterlegt). Das Plangebiet ist im Südosten und Nordosten vorwiegend von Wohnbebauung umgeben.

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2
DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“
BEGRÜNDUNG

Tagesordnung

öffentlich

Nach § 34, Absatz 5 Nr. 1 muss die Planung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Dies ist hier der Fall. Der Geltungsbereich ist über die Weststraße und den Pfarrsteig als öffentliche Straße mit der notwendigen technischen Infrastruktur erschlossen (s.a. Punkt 3.6).

Die geplante Nutzung (Wohnen) begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Vorhabenliste im Anhang 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen.

Mit der Umsetzung der Planung ist keine Beeinträchtigung der unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB genannten Schutzgüter zu erwarten. Schutzzwecke und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten werden ebenfalls nicht berührt.

Die Planung berührt keine Pflichten zur Vermeidung schwerer Unfälle nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz.

3. Lage im Raum, Größe, Nutzung

3.1 Lage, Größe und Abgrenzung

Das Satzungsgebiet befindet sich nördlich des Zentrums der Stadt Lengenfeld. Die Stadt Lengenfeld liegt südwestlich der Stadt im Göltzschtal. Das Satzungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 11.354 m².

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke waren ursprünglich mit einem Fabrikgebäude (Textilindustrie) bebaut. Nach der Aufgabe der Produktion erfolgte 2003 der Rückbau der Fabrikgebäude.

Die im Zuge der gewerblichen Nutzung entstandenen Wohngebäude im direkten Umfeld der Fabrik blieben erhalten.



Ausschnitt Messtischblatt 135 der Sächs. Landesaufnahme von 1913, berichtigt 1925

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2
DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“
BEGRÜNDUNG

Tagesordnung

öffentlich

3.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke Nr. 679; 739/a; 739/1 und 739/2 der Gemarkung Lengenfeld.

3.3 Beschreibung des Satzungsgebietes, Struktur, Nutzung

Das Gebiet ist Richtung Südwesten geneigt und weist insgesamt einen Höhenunterschied von bis zu 12 m zwischen Pfarrsteig und der nordwestlichen Plangebietsgrenze auf.

Das Plangebiet stellt sich derzeit als Brache dar. Teilweise sind die Fußböden der abgebrochenen Industriehallen noch vorhanden. Auf dem Flurstück 739/2 befindet sich ein ehemals zur Fabrikbebauung gehörendes, in Nutzung befindliches Wohnhaus.

3.4 Städtebauliche Struktur und Nutzung des angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Die baulich-räumliche Struktur im Umfeld ist heterogen. Entlang der Weststraße ist eine Mischung aus Ansätzen einer in der Gründerzeit begonnen Blockrandbebauung, gemischt mit Stadtvillen zu sehen. Die Ausformung des Eckgebäudes Weststraße/ Pfarrsteig weist auf die ursprüngliche Absicht einer Blockrandbebauung hin.

Die im Zuge der gewerblichen Nutzung am Pfarrsteig an dessen in westlicher Richtung verlaufenden Abzweig entstandene Einzelhausbebauung ist im westlichen Teil durch überwiegend im Heimatstil errichtete Wohngebäude geprägt. Das im unteren Teil des Abzweigs liegende Wohngebäude ist im Stil der Gründerzeit zuzuordnen.

Im oberen Teil der Weststraße befindet sich eine Bebauung aus mehrgeschossigen Einzel- und Doppelhäusern, die zum Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden sind.

Der untere Teil des Windmühlenweges ist durch eine städtisch überprägte, ehemals dörfliche Baustruktur bestimmt. Im oberen Teil überwiegt Einzelhausbebauung aus den 60-80er Jahren des 20. Jahrhunderts.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke des Plangebietes befinden sich in privatem Eigentum.

3.6 Erschließungssituation

Das Plangebiet ist voll erschlossen.

Verkehrerschließung:

Das Gebiet ist durch die Weststraße und den Pfarrsteig verkehrstechnisch erschlossen.

Trinkwasser:

Die Versorgung ist von einem Anschlusspunkt in der Weststraße möglich.

Löschwasser:

Gemäß Auskunft des Trinkwasserversorgers steht in einem Umkreis von 300 m um das Vorhaben eine Löschwasserentnahmestelle mit einer Entnahmemenge von 48 m³ über 2 Stunden zur Verfügung.

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2
DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“
BEGRÜNDUNG

Abwasser:

Die Ableitung des Abwassers soll gemäß Auskunft des ZWAV in den Mischwasserkanal im Windmühlenweg erfolgen.

Elit:

Gemäß Auskunft des Energieversorgungsunternehmens ist eine Versorgung möglich und die Erschließung kann als gesichert gelten.

Telekommunikation:

Der Hausanschluss der ehemaligen Fabrik noch vorhanden ist.

Tagesordnung

öffentlich

4. Raumordnung, Übergeordnete Planungen

4.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) für den Freistaat Sachsen legt Ziele und Grundsätze der Landesplanung fest.

Die Stadt Lengenfeld ist als Unterzentrum klassifiziert und liegt an den Entwicklungsachse an der Entwicklungsachse Zwickau-Plauen. Die Stadt befindet sich im Ländlichen Raum (Karte 1, Raumstruktur).

Die Stadt hatte mit Stand 30.09.2023 7.043 Einwohner (Statistisches Landesamt Freistaat Sachsen).

In der Einleitung zum Landesentwicklungsplan 2013 wird formuliert, dass die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme eine wichtige Aufgabe bei der Entwicklung des Freistaats Sachsen ist.

Der Landesentwicklungsplan formuliert in Z 2.2.1.4 das Ziel, dass die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig ist, wenn innerhalb der Ortsteile nicht ausreichend Fläche in geeigneter Form zur Verfügung steht. Neue Baugebiete sollen nur in städtebaulicher Anbindung an die vorhandenen, im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgesetzt werden.

Im Falle der vorliegenden Ergänzungssatzung ist dies der Fall. Der Ergänzungsbereich grenzt an zwei Seiten an den bebauten Innenbereich. Zudem handelt es sich um eine sehr geringfügige Erweiterung der Wohnungsbaufäche, die in der Gesamtbetrachtung nicht ins Gewicht fällt.

Mit der Ergänzungssatzung soll die Möglichkeit für die Errichtung von 6 Wohngebäuden in erschlossener, zentrumsnaher Lage erfolgen. Mit dem geplanten Umfang wird kein signifikantes Ungleichgewicht in der baulichen Entwicklung im Verhältnis zur Bevölkerungsentwicklung geschaffen.

4.2 Regionalplan (RP)

Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnungs- und Landesplanung räumlich und sachlich ausgeformt.

Das Gebiet der Stadt Lengenfeld befindet sich im Geltungsbereich des Regionalplans Südwestsachsen. Gültiger Planstand ist die erste Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südwestsachsen [Regionalplan Südwestsachsen 2011] durch Satzung vom 10. Juli 2008 mit Beschluss-Nr. RPV 12/2008, mit dem der Beschluss-Nr. RPV 04/2008 vom 5. März 2008 geändert wurde, in der Fassung gemäß Genehmigungsbescheid vom 28. Mai 2008, geändert durch

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 050/2024 - Entwurf, Begründung und Anlage

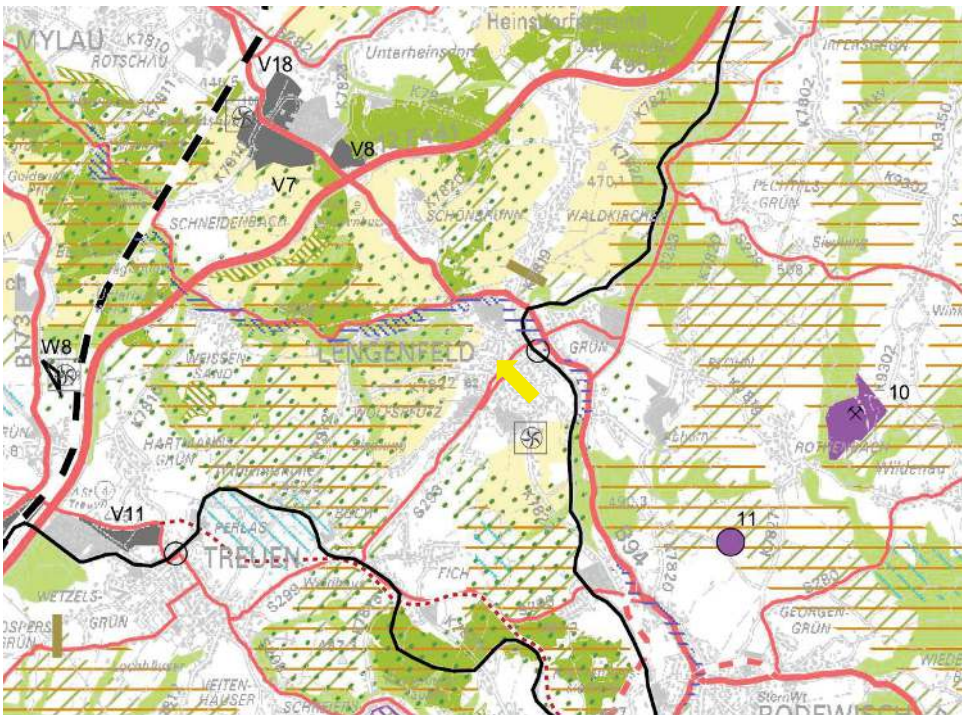
ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2
DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“
BEGRÜNDUNG

Tagesordnung

Bescheid vom 17. Juli 2008, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 6. Oktober 2011).

öffentlich

Im Zuge der sächsischen Funktional- und Kreisgebietsreform wurde am 01.08.2008 der Planungsverband Region Chemnitz durch die Fusion der regionalen Planungsverbände Chemnitz-Erzgebirge und des Regionalen Planungsverbandes Südwestsachsen gebildet.



Karte der Raumnutzung (Lage Satzungsgebiet – gelber Pfeil)

Das Satzungsgebiet ist ohne farbige Hinterlegung dargesellt und liegt innerhalb der hellgrau als Siedlungsstruktur dargestellten Fläche. Nordwestlich schließt sich eine Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft an, die teilweise von der Schraffurdarstellungen als Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild/ Landschaftserleben und als regionaler Grünzug überlagert sind.

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 050/2024 - Entwurf, Begründung und Anlage

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2
DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“
BEGRÜNDUNG

Tagesordnung

öffentlich

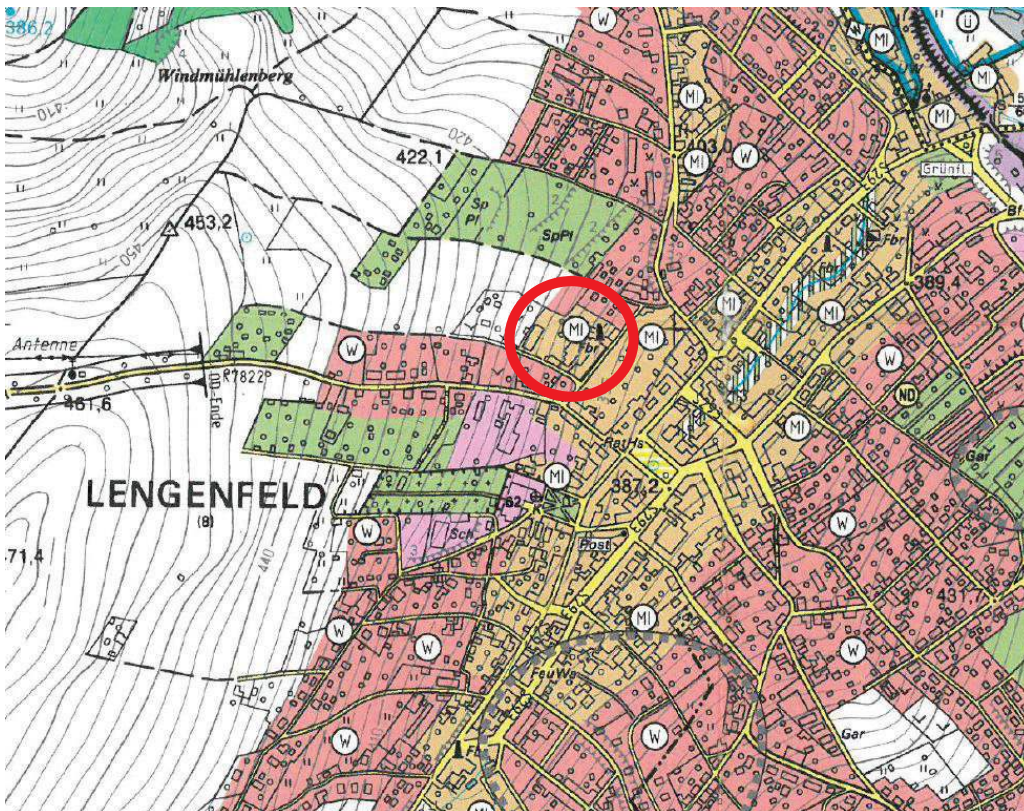
4.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept –INSEK-, Februar 2016

Das INSEK formuliert im Fachkonzept Wohnen in Tabelle Nr.10 als Kernaussage Nr. 2 die Ausweisung von Baugrundstücken.

Diesem Ziel entspricht die mit der vorliegenden Ergänzungssatzung geplante Ergänzung der innenstadtnahen Bebauung in attraktiver Lage. Auch dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ aus dem INSEK wird hier entsprochen.

4.4 Flächennutzungsplan (FNP)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Lengenfeld mit Planstand von 2006 ist das Plangebiet als Mischgebiet dargestellt.



Auszug FNP Stadt Lengenfeld Stand 2006

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2
DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“
BEGRÜNDUNG

Tagesordnung

öffentlich

5. Ist-Zustand und Bewertung des Umweltzustandes

5.1 Schutzgebiete

Das Satzungsgebiet befindet sich nicht in einem Schutzgebiet.

Im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet „Göltzschtal“ und ist ca. 850 m Luftlinie entfernt. Es besteht kein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit diesem Gebiet.

5.2 Schutzgüter - vor Umsetzung der Planung

5.2.1 Mensch, menschliche Gesundheit

Erholungseignung / Zugang zur Landschaft

Das Gebiet dient nicht der wohnungsnahen Erholung und nicht dem Zugang zur Landschaft.

Radon

Das Plangebiet liegt in einem Radon-Vorsorgegebiet.

5.2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Tiere

Standortscharfe faunistische Erhebungen für das Gebiet liegen nicht vor. In der Rasterverbreitungskarte des sächsischen Umweltportals iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertung) ist im Bereich des Messtischblatts 5440 das Vorkommen von 14 Fledermausarten im weiteren Gebiet dokumentiert.

Es ist aufgrund der Eigenart des Gebietes davon auszugehen, dass der Bereich Lebensraum von Fledermausarten ist.

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2
DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“
BEGRÜNDUNG

Pflanzen

Der überwiegende Teil des Satzungsgebietes wird als extensives Grünland genutzt bzw. stellt sich als Ruderalflur dar. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze und direkt an dem vorhandenen Wohngebäude sind Großbäume vorhanden. Das Grundstück des vorhandenen Wohngebäudes wird als Erholungsgarten genutzt.

5.2.3 Boden und Fläche

Boden/Geologie

Boden

Für das Gebiet sind in der Bodenkarte des Freistaates Sachsen für das Umfeld Braunerde aus periglaziärem Grus führendem Schluff flach über periglaziärem Sandgrus ausgewiesen.

Das Satzungsgebiet wird in den Einzelkarten als Gebiet mit mittlerer Bodenfruchtbarkeit, mittlerem Wasserspeichervermögen und hoher Erodierbarkeit angegeben. Die Filter- und Pufferwirkung gegen Schadstoffeintrag ist als mittel bis hoch ausgewiesen.

Ein Baugrundgutachten liegt noch nicht vor. Der geologische Untergrund wird durch Sedimentgesteine des Rotliegend gebildet.

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 und gehört zur Untergrundklasse R (DIN-EN 1998-1/NA:2011-01).

Vertiefende Baugrunduntersuchungen entsprechend DIN 4020 und DIN EN 1997 erfolgen mit der konkreten Objektplanung.

Hohlräume

Das Plangebiet ist im sächsischen Geodatenportal (iDA) nicht als Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen gekennzeichnet.

Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt.

Geologie

Der geologische Untergrund besteht aus Schluffschiefern der Phycoden-Gruppe mit Feinsandbändern und -lagen.

Aufgrund der baulichen Vornutzung des Bereiches ist mit einer anthropogenen Überformung des Untergrundes zu rechnen.

Tagesordnung

öffentlich

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2 DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“ BEGRÜNDUNG

Tagesordnung

öffentlich

Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geotechnische Bericht dazu sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.

Bei der Herstellung von Verkehrswegen nach RStO 12 [5], ist das Plangebiet der Frosteinwirkungszone III zuzuordnen.

Hydrogeologie

Hinsichtlich der Hydrogeologie sind im Datenportal iDA im Planungsgebiet keine direkten Störungszonen ausgewiesen. Die Art der Verfestigung des Grundwasserleiters ist für das Gebiet mit Festgestein angegeben. Die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters 1-5 angegeben.

Im Rahmen zu planenden Baugrunduntersuchungen sollten auch ortskonkrete Informationen zu den hydrogeologischen Verhältnissen und Grundwasserflurabständen ermittelt werden.

Fläche

Das Gebiet ist nicht Teil zusammenhängender Bebauung des Ortsteils. Bisher wird nur ein kleiner Teil baulich in Anspruch genommen.

5.2.4 Wasser / Grundwasser

Im Satzungsgebiet befindet sich kein Oberflächengewässer.

Im Gebiet befindet sich kein Trinkwasserschutzgebiet.

Aufgrund der Topografie könnte möglicherweise wild abfließendes Wasser auftreten. Weitere Hinweise auf Geogefahren im Plangebiet gibt es nicht.

5.2.5 Klima / Luft

Lengenfeld liegt im Klimabezirk Thüringisch-Sächsisches-Mittelgebirgsvorland. Das gemäßigte, schwach kontinentale Klima der unteren Lagen (collin) ist gekennzeichnet durch durchschnittlich ca. 730 mm Niederschlag/Jahr und ein langjähriges Monatsmittel der Jahrestemperatur von 8,2 ° Celsius (Quelle REKIS).

Sporadisch auftretende Inversions- und Föhnwetterlagen im Winterhalbjahr sind für das Vorgebirgsklima kennzeichnend.

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2 DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“ BEGRÜNDUNG

Tagesordnung

öffentlich

Hauptwindrichtung ist Südwest (35%) gefolgt von Nordosten, Süden und Nordwesten mit je 11% sowie Südwesten und Westen mit je 9%. Aus Norden kommt der Wind mit 7% und aus Osten mit 4% Häufigkeit. Windstille ist mit 3% vertreten. Das Plangebiet ist durch seine Lage und die höhenmäßige Einordnung als mäßig exponiert einzuschätzen.

Zur stadtklimatischen Entwicklung liegen keine aktuellen Daten vor.

Emissionen werden im Wesentlichen durch den Straßenverkehr verursacht. Weitere Emissionen können von der Landwirtschaft (temporär Geruch und Staub) ausgehen.

5.2.6 Landschaftsbild / Naturraum

Das Stadtgebiet von Lengendorf liegt in der Naturraumeinheit Erzgebirgsbecken. Die Landschaftstypik wird durch eine flachkuppige Lößlandschaft, die durch tief eingeschnittene Bachtäler ihre Dynamik erhält. Während die flachen Kuppenlagen intensiv landwirtschaftlich und zunehmend auch durch die Erzeugung von Windenergie geprägt sind, befinden sich in den Hangbereichen und Tälern eine abwechslungsreiche Nutzung aus Siedlungen, Wäldern und Wäldchen, Wiesen und Weiden. Diese prägen das vielfältige Landschaftsbild entscheidend.

5.2.7 Kultur- und Sachgüter

Denkmalgeschützte Gebäude oder sonstige Kulturgüter sind im Satzungsgebiet und in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden. An Sachgütern ist im Satzungsgebiet das bestehende Wohngebäude vorhanden.

5.3 Prognose der Umweltauswirkung bei Vollzug der Planung

5.3.1 Mensch, menschliche Gesundheit

Bei Durchführung der Planung würden sich kaum Auswirkungen für das Schutzgut Mensch ergeben.

Für die menschliche Gesundheit besitzt insbesondere das kleinräumige Klima Bedeutung. Aufgrund der lockeren baulichen Struktur ist mit einer guten Durchlüftung zu rechnen. Hitze- oder Kältestaus bzw. -inseln sind nicht zu befürchten.

5.3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Durchführung der Planung hat eine bauzeitliche Störung der vorkommenden Tierarten und insgesamt eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung des Lebensraumangebotes zur Folge. Gleichzeitig erhöht sich das Störungspotential durch permanente menschliche Tätigkeit.

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2
DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“
BEGRÜNDUNG

Tagesordnung

öffentlich

5.3.3 Boden und Fläche

Die Umsetzung der Planung hat, bedingt durch eine höhere Versiegelung, eine quantitative Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zur Folge, auch wenn ein Teil der jetzt bebauten Fläche rück- und wiederbebaut bzw. begrünt wird. Das Schutzgut Boden wird somit beeinträchtigt, es geht fruchtbarer Boden verloren. Gleichzeitig wird Fläche verbraucht und in den bebauten Zusammenhang einbezogen.

5.3.4 Wasser / Grundwasser

Mit der Durchführung der Planung ist aufgrund des geringen Umfangs keine messbare Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten.

5.3.5 Klima / Luft

Bedingt durch den höheren Versiegelungsgrad kann es zu einer leichteren Erwärmbarkeit kommen. Da aber für das Satzungsgebiet nur eine lockere Bebauung zulässig ist, ist eine signifikante Verschlechterung, auch für das Umfeld, nicht zu erwarten.

5.3.6 Landschaftsbild / Naturraum

Das Landschaftsbild wird, da das Gebiet stark eingegrünt wird und kaum einsehbar ist, nur geringfügig beeinträchtigt.

5.3.7 Kultur- und Sachgüter

Mit dem Neubau von maximal 6 Wohngebäuden werden neue Sachgüter geschaffen. Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern ist nicht zu erwarten.

5.4 Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

5.4.1 Mensch, menschliche Gesundheit

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich keine Änderung für das Schutzgut Mensch ergeben.

5.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei Nichtdurchführung der Planung würde im Falle gleichbleibender Bewirtschaftung der gesamte Bereich des Satzungsgebietes weiter als Grünland genutzt und als Lebensraum erhalten bleiben. Der Lebensraum der unterschiedlichen Arten würde nicht eingeschränkt.

5.4.3 Boden und Fläche

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der gesamte fruchtbare Boden erhalten bleiben und die Bodenentwicklung im Satzungsgebiet nicht zum Teil unterbrochen werden. Die Flächeninanspruchnahme würde sich nicht ändern, das Siedlungsgebiet bleibt gleich.

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2
DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“
BEGRÜNDUNG

Tagesordnung

öffentlich

5.4.4 Wasser / Grundwasser

Die Nichtdurchführung der Planung hätte keinen Einfluss auf die bestehenden Verhältnisse.

5.4.5 Klima / Luft

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der Status quo erhalten.

5.4.6 Landschaftsbild / Naturraum

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der jetzige Zustand des Landschaftsbildes erhalten.

5.4.7 Kultur- und Sachgüter

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der Status quo erhalten.

5.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Es gibt im Stadtgebiet Lengenfeld kaum unbebaute Flächen mit gleichwertiger Lagegunst. Der Großteil der weiteren Gebäude in der Stadt ist in gutem baulichem Zustand und bewohnt. Das Satzungsgebiet ist sehr gut erschlossen, teilweise bereits bebaut und von Gebäuden umgeben und bietet sich daher für eine Bebauung an. Damit wird auch der Inanspruchnahme unerschlossener Gebiete und der Ausweitung kommunaler Infrastruktur vorgebeugt.

5.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich der Umweltauswirkungen

siehe auch Teil III- Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Vermeidungsmaßnahmen:

Bäume, die erhalten werden, sind vor Schäden in Krone, Stamm und Wurzelraum, insbesondere während der Bauphase entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu schützen.

Mutterboden ist im Baufeld abzutragen, gesondert zu lagern und zu schützen bzw. einer Verwertung zuzuführen.

Minderungsmaßnahmen

Der Umgang mit bauzeitlichen Abfällen, Schmier – und Treibstoffen sowie sonstigen Chemikalien muss entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Es ist Sorge zu tragen, dass weder Boden noch Grundwasser verunreinigt werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Als interne Ausgleichsmaßnahme der baulichen Eingriffe wird die Anlage einer Obstbaumwiese im Plangebiet festgesetzt. Die Pflanzung von Obstbäumen verbessert das Stadtklima und die Blüten dienen als Bienenweide.

Als externe Maßnahme wird die Anlage von 2 Laichtümpeln für Knoblauchkröten am Waschteich in der Gemeinde Reuth (Neumark) festgesetzt.

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2
DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“
BEGRÜNDUNG

Tagesordnung

öffentlich

Teil II Städtebauliche Planung

Durch die Ergänzungssatzung werden unmittelbar an die bestehende Bebauung angrenzende Flächen in den Innenbereich einbezogen. Maßstabbildend und entscheidend für die geplante Nutzung ist dabei die im Plangebiet vorhandene und die nordwestlich des Satzungsgebietes bestehende Bebauung.

Die umgebende Bebauung ist, auch aufgrund unterschiedlicher Baualter, inhomogen. Die Nutzung der umgebenden Bebauung stellt sich dagegen relativ homogen dar: es dominiert die Wohnnutzung.

Die geneigte Fläche des Satzungsgebietes ist im südlichen Teil über den Pfarrsteig an die öffentliche Straße „Weststraße“ angeschlossen. Hier befindet sich auch die stadtechnische Erschließung.

Die Bebauung wird als lockere Einzel- oder Doppelhausbebauung angeordnet, so dass der Anschluss an den bebauten Zusammenhang gewahrt bleibt. Insgesamt werden 6 Bauplätze geplant.

Gem. § 34 BauGB, Abs. 5 können für Ergänzungssatzungen einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 BauGB sowie Abs. 4 getroffen werden.

6.1 Begründung der Festsetzungen

Festsetzung von Baugrenzen: für die geplanten Gebäude: Mit der Festsetzung von Baufenstern und deren Orientierung soll eine flächensparende Erschließung von den öffentlichen Straßen aus erreicht werden.

Die Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern reflektiert die städtebauliche Struktur der Umgebungsbebauung.

Festsetzung von Geh-/ Fahr- und Leitungsrechten: Die festgesetzten Geh-/ Fahr- und Leitungsrechte sichern die Zufahrt und die fußläufige Erreichbarkeit sowie die Verlegung der notwendigen stadtechnischen Ver- und Entsorgungsleitungen.

Festsetzungen von Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen: Die Festsetzung dient der Erhaltung des Großgrünbestandes im Plangebiet.

Festsetzungen zur Anpflanzung von Sträuchern: Die Festsetzung dient der Eingrünung des Gebietes.

Festsetzung von Maßnahmen zum Ausgleich

Zum Ausgleich der baulichen Eingriffe wird die Anlage einer Obstbaumwiese im Plangebiet festgesetzt. Die Pflanzung von Obstbäumen verbessert das Stadtklima und die Blüten dienen als Bienenweide. Zum weiteren Ausgleich wird die Anlage von 2 Laichtümpeln für die Wechselkröte festgesetzt. Diese Maßnahme dient dem Erhalt einer bestandsbedrohten Tierart.

Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Befestigung für Wege, Stellplätze und die Zufahrt: Die Festsetzung dient der Vermeidung von Eingriffen in die Bodenfunktionen und der Versickerung von Regenwasser.

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2
 DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“
 BEGRÜNDUNG

Tagesordnung

öffentlich

Teil III Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB ist für Ergänzungssatzungen § 1a Abs. 2 und 3 BauGB anzuwenden.

Damit verbunden ist die Pflicht zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Damit wird die Notwendigkeit der Bilanzierung und des Ausgleichs des durch die Satzung möglichen Eingriffs in Natur und Landschaft begründet.

Bilanzierung Eingriff-Ausgleich

Biotoptypenkartierung und Bestimmung des Ausgangszustandes

Ausgangs-(IST-)Zustand				
Biotoptypen	Code	Biotopwert Bestand	Fläche [m ²]	Ausgleichbarkeit
Einzelhaussiedlung m. Gärten	11.01.410	7	876	A
Straße, Weg, wasserd. befestigt	11.04.100	3	798	A
Straße, Weg, vollversiegelt	11.04.100	0	192	A
Sonstige versiegelte Plätze	11.04.400	0	712	A
Grünland, extensive Nutzung	06.02.000	25	5.431	A
Ruderalflur, Staudenflur	07.03.000	15	3.133	A
Sonstige Grünanlage, Freifläche		10	212	A
		Gesamt:	11.354	

Biotoptypenkartierung und Bestimmung des Zielzustandes

Ziel-(SOLL-)Zustand			
Biotoptypen	Code	Planungswert	Fläche [m ²]
Einzelhaussiedlung m. Gärten	11.01.410	7	5.732
Straße, Weg, wasserd. befestigt	11.04.100	3	2.798
Straße, Weg, vollversiegelt	11.04.100	0	192
Sonstige Hecke		20	791
Sonstige Grünanlage, Freifläche		10	212
Streuobstwiese	10.03.000	22	1.629
		Gesamt:	11.354

TOP 10 - Anlage zu Beschlussvorlage 050/2024 - Entwurf, Begründung und Anlage

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2
 DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“
 BEGRÜNDUNG

Tagesordnung

öffentlich

Quantitative Eingriffsbewertung

Ausgangs-(IST-)Zustand			
Biototypen	Biotopwert	Fläche [m ²]	Wertpunkte
Einzelhaussiedlung m. Gärten	7	876	6.132
Straße, Weg, wasserd. befestigt	3	798	2.394
Straße, Weg, vollversiegelt	0	192	0
Sonstige versiegelte Plätze	0	712	0
Grünland, extensive Nutzung	25	5.431	135.775
Ruderalflur, Staudenflur	15	3.133	46.995
Sonstige Grünanlage, Freifläche	10	212	2.120
	Gesamt:	11.354	193.416

Ziel-(SOLL-)Zustand			
Biototypen	Planungswert	Fläche [m ²]	Wertpunkte
Einzelhaussiedlung m. Gärten	7	5.732	40.124
Straße, Weg, wasserd. befestigt	3	2.798	8.394
Straße, Weg, vollversiegelt	0	192	0
Sonstige Hecke	20	791	15.820
Sonstige Grünanlage, Freifläche	10	212	2.120
Streuobstwiese	22	1.629	35.838
	Gesamt:	2.864	102.296

	Wertpunkte
Ausgangs-(IST-)Zustand	193.416
Ziel-(SOLL-)Zustand	102.296
Ausgangs-(IST-)Zustand > Ziel-(SOLL-)Zustand	

Differenz: 91.120

Die vorliegende Planung bewirkt bei Umsetzung einen Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt. Dieser ist im Wesentlichen bedingt durch den Eingriff in den Boden, die Erhöhung des Versiegelungsgrades und damit verbunden die Verringerung der Grundwasserneubildung und die Erhöhung der Menge an Niederschlagswasser. Mit der Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans sind damit Veränderungen der Nutzung in Flächenteilen verbunden, die als Eingriff behandelt werden.

ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 679; 739/a; 739/1 UND 739/2 DER GEMARKUNG LENGENFELD „AM PFARRSTEIG“ BEGRÜNDUNG

Tagesordnung

öffentlich

Die gesetzlichen Grundlagen für die Beurteilung eines Eingriffs sind dabei §1a Baugesetzbuch (BauGB) BauGB i.V.m. §§ 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 9 ff Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG).

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind nach § 15 ff BNatSchG in Verbindung mit §1 und 1a des Baugesetzbuches durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Eine Beeinträchtigung gilt als ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wieder hergestellt oder in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Zur Beurteilung des Eingriffes werden die Flächen vor und nach dem geplanten Eingriff verglichen. Basis der Bilanzierung war im ersten Schritt die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ in der Fassung von 2009. Nachdem anhand der Bilanzierung festgestellt wurde, dass der Eingriff nicht innerhalb des Planumgriffs ausgeglichen werden kann wurde mit der unteren Naturschutzbehörde folgende Ersatzmaßnahme abgestimmt:

Ersatzmaßnahme - Anlage von 2 Laichtümpeln auf Flst. 293 der Gemarkung Reuth (Neumark)

Anlage von 2 Laichtümpeln mit einer Fläche von jeweils 40 m² und mit einer Tiefe von 1,5 m als Laichgewässer für die Knoblauchkröte



Mit der Realisierung der geplanten Ersatzmaßnahme wird der durch das Vorhaben entstehende verbleibende Eingriff in den Naturhaushalt in angemessener Weise ersetzt.

Die Bepflanzung hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Vogtlandkreis zu erfolgen.

ZWICKAUER BAUGRUND
INHABER MARKUS LUX

STÄDTEBAULICHE STUDIE
„WOHNBEBAUUNG AM PFARRSTEIG“
IN LENGENFELD

PLANER: ARC ARCHITEKTUR CONCEPT PFAFFHAUSEN & STAUDTE GBR
DIPL. ING. SYLVIA STAUDTE
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN bdlA
DIPL. ING. THOMAS LANTZSCH
STADTPLANER



Städtebauliche Studie „Wohnbebauung am Pfarrsteig in Lengenfeld“

Tagesordnung

öffentlich

Inhalt

1. Anlass und Ziele	3
2. Standortanalyse	3
2.1 Historische Entwicklung Standort	3
2.2 Baulich-räumliche Struktur	4
2.3 Grünräumliche Struktur	4
2.4 Nutzungsstruktur	5
2.5 Erschließungssituation	5
2.6 Bestehende Planungen	5
3. Städtebauliches Konzept	6
3.1 Zielkonzept	6
3.2 Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens	6

Städtebauliche Studie „Wohnbebauung am Pfarrsteig in Lengelfeld“

Tagesordnung

öffentlich

1. Anlass und Ziele

Der Vorhabenträger Zwickauer Baugrund, Inh. Markus Lux, beabsichtigt auf den Flurstücken 679 und 739/ 1 der Gemarkung Lengelfeld die Errichtung von 3 Wohngebäuden und reichte hierfür einen Antrag auf Baugenehmigung ein.

Mit Schreiben vom 14.02.2023 teilte das Bauordnungsamt des Landratsamtes Vogtlandkreis dem Vorhabenträger mit, dass seitens des Bauordnungsamtes die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens als nicht gegeben eingeschätzt wird, da das Baugrundstück im Außenbereich liegt. Dem Vorhabenträger wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich zum Sachverhalt zu äußern, bevor seitens des Amtes eine förmliche Entscheidung getroffen wird.

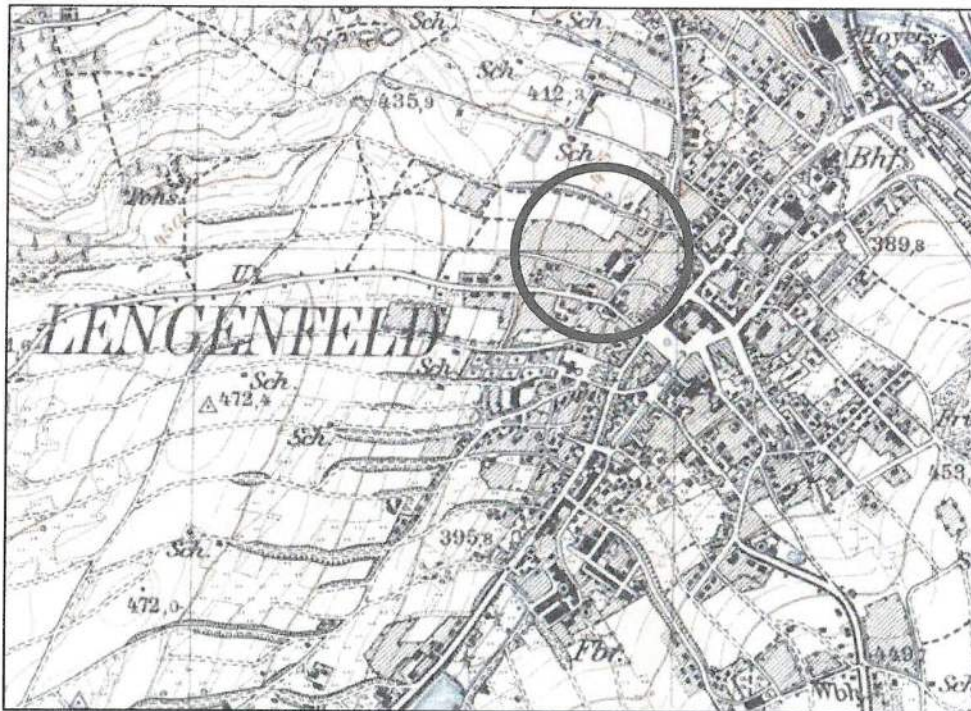
Die vorliegende Studie soll eine Argumentationshilfe für die positive Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit durch die Baugenehmigungsbehörde darstellen.

2. Standortanalyse

2.1 Historische Entwicklung Standort

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke waren ursprünglich mit einem Fabrikgebäude (Textilindustrie) bebaut. Nach der Aufgabe der Produktion erfolgte 2003 der Rückbau der Fabrikgebäude.

Die im Zuge der gewerblichen Nutzung entstandenen Wohngebäude im direkten Umfeld der Fabrik blieben erhalten.



Ausschnitt Messtischblatt 135 der Sächs. Landesaufnahme von 1913, berichtigt 1925

Städtebauliche Studie „Wohnbebauung am Pfarrsteig in Lengelfeld“

Tagesordnung

öffentlich

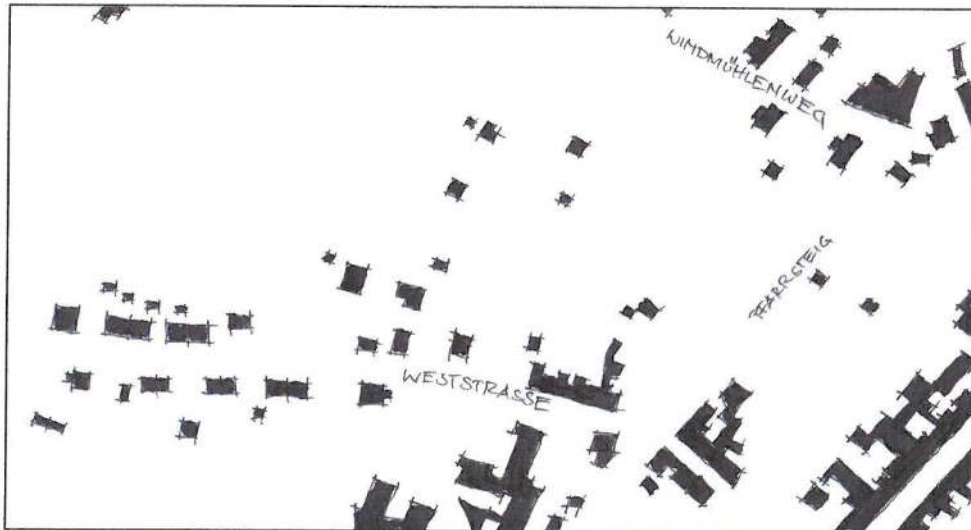
2.2 Baulich-räumliche Struktur

Die baulich-räumliche Struktur im Umfeld ist heterogen. Entlang der Weststraße ist eine Mischung aus Ansätzen einer in der Gründerzeit begonnen Blockrandbebauung, gemischt mit Stadtvillen zu sehen. Die Ausformung des Eckgebäudes Weststraße/ Pfarrsteig weist auf die ursprüngliche Absicht einer Blockrandbebauung hin.

Die im Zuge der gewerblichen Nutzung am Pfarrsteig an dessen in westlicher Richtung verlaufenden Abzweig entstandene Einzelhausbebauung ist im westlichen Teil durch überwiegend im Heimatstil errichtete Wohngebäude geprägt. Das im unteren Teil des Abzweigs liegende Wohngebäude ist im Stil der Gründerzeit zuzuordnen.

Im oberen Teil der Weststraße befindet sich eine Bebauung aus mehrgeschossigen Einzel- und Doppelhäusern, die zum Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden sind.

Der untere Teil des Windmühlenweges ist durch eine städtisch überprägte, ehemals dörfliche Baustruktur bestimmt. Im oberen Teil überwiegt Einzelhausbebauung aus den 60-80er Jahren des 20. Jahrhunderts.



Baulich-räumliche Struktur

2.3 Grünräumliche Struktur

Die grünräumliche Struktur wird durch die relativ großzügigen privat genutzten, der Bebauung zugeordneten Gärten bestimmt.

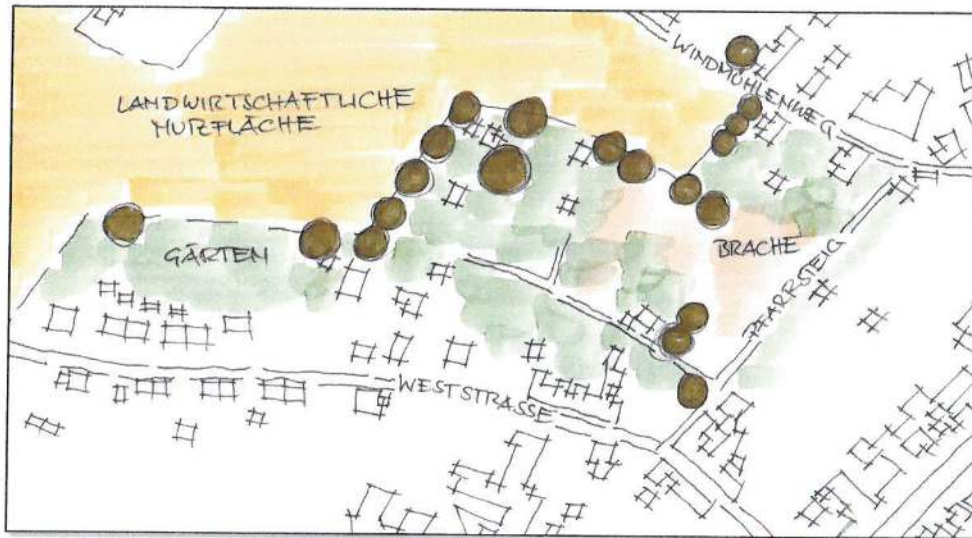
An der Grenze zwischen den Gärten der Bebauung und den sich nordwestlich anschließenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen bilden alte, raumprägende Großgrünbestände den Ortsrand aus. Diese Großgrünbestände markieren auch den Rand der städtebaulichen Brache des ehemaligen Fabrikgeländes.

Südöstlich des Pfarrsteigs befinden sich ebenfalls Gartenflächen.

Städtebauliche Studie „Wohnbebauung am Pfarrsteig in Lengsfeld“

Tagesordnung

öffentlich



Grünräumliche Struktur

2.4 Nutzungsstruktur

Das nähere Umfeld ist vorwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Südlich der Weststraße befinden sich Einrichtungen des Gemeinbedarfs (Seniorenzentrum, Ägidius-Kirche, Lessing-Oberschule).

In etwa 100 m Luftlinie in südöstlicher Richtung befindet sich der Marktplatz als zentraler Versorgungsbereich und städtebauliches Zentrum der Stadt Lengsfeld.

2.5 Erschließungssituation

Trinkwasser

Die Versorgung ist von einem Anschlusspunkt in der Weststraße möglich.

Löschwasser

Gemäß Auskunft des Trinkwasserversorgers steht in einem Umkreis von 300 m um das Vorhaben eine Löschwasserentnahmestelle mit einer Entnahmemenge von 48 m³ über 2 Stunden zur Verfügung.

Abwasser

Die Ableitung des Abwassers soll gemäß Auskunft des ZWAV in den Mischwasserkanal im Windmühlenweg erfolgen.

Elt

Gemäß Auskunft des Energieversorgungsunternehmens ist eine Versorgung möglich und die Erschließung kann als gesichert gelten.

Telekom

Der Leitungsauskunft Telekom ist zu entnehmen, dass der Hausanschluss der ehemaligen Fabrik noch vorhanden ist.

2.6 Bestehende Planungen

Die Stadt Lengsfeld verfügt über keinen bestätigten oder im Entwurfsstadium befindlichen Flächennutzungsplan.

Für das Gebiet gibt es keinen gültigen Bebauungsplan.

Satzungen nach § 34 BauGB bestehen für das Vorhabensgebiet ebenfalls nicht.

Städtebauliche Studie „Wohnbebauung am Pfarrsteig in Lengenfeld“

Tagesordnung

öffentlich

3. Städtebauliches Konzept

3.1 Zielkonzept

Das Städtebauliche Ziel besteht in der baulichen Nachnutzung der ehemals mit dem Fabrikgebäude bebauten Fläche. Die Nutzung der vorhandenen Erschließungsanlagen und die hohe Lagegunst durch die räumliche Nähe zum Stadtzentrum mit Marktplatz, Rathaus, Geschäften, Apotheken usw. aber auch zu sozialen,-Gesundheits- und Bildungseinrichtungen stellen weitere Vorteile der baulichen Entwicklung an diesem Standort dar.

Die geplante Bebauung mit eingeschossigen Wohngebäuden als Einzelhäuser entspricht der Bebauungs- und Nutzungsstruktur im näheren Umfeld.

Aus städtebaulicher Sicht ist auch die Bebauung der bestehenden Lücken an der Weststraße wünschenswert und sinnvoll (ebenfalls rot dargestellt).

Die raumprägende Großgrünbestände werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.



Zielkonzept

3.2 Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens

Die für die Bebauung vorgesehene Fläche stellt eine Baulücke in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar, die durch die vorhandene Bebauung an dem in nordwestlicher Richtung verlaufenden Abzweig des Pfarrsteiges und durch die Bebauung am Windmühlenweg hinsichtlich Art, Maß, Bauweise und dem Maß der baulichen Nutzung geprägt ist. Für die Beurteilung, ob eine Baulücke innerhalb eines Bebauungszusammenhangs liegt, ist nach gängiger Rechtsprechung nicht die Größe dieser Fläche oder der Abstand der benachbarten Bebauung entscheidend sondern die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten. Gleichwohl gilt die Größe von 2-3 Bauplätzen als in der Praxis oft

Städtebauliche Studie „Wohnbebauung am Pfarrsteig in Lengsfeld“

angewandte Argumentationshilfe für die Beurteilung, ob eine Baulücke im Bebauungszusammenhang liegt.

Die vorhandene Bebauung an dem in nordwestlicher Richtung verlaufenden Abzweig des Pfarrsteiges und die Bebauung am Windmühlenweg stellen keine Splittersiedlungen dar, sondern sind in die gewachsene Bebauung des Ortsteils eingebunden.

Weitere für eine Zugehörigkeit der Fläche zum Innenbereich sprechende topographische Merkmale sind die deutliche Ausprägung des Siedlungsrandes zur Feldflur durch den Großgrünbestand und die Lage der Baulücke an dem die Weststraße und den Windmühlenweg verbindenden Pfarrsteig hin.

Obwohl die vorherige Bebauung mit dem Fabrikgebäude an sich kein rechtliches Kriterium für eine Zugehörigkeit der Fläche zum Innenbereich darstellt, kann sie als Hinweis darauf dienen, dass die Fläche seinerzeit Teil der historisch gewachsenen Siedlungsentwicklung war.

Tagesordnung

öffentlich



Blick über die Baulücke in Richtung der Bebauung am Windmühlenweg

Städtebauliche Studie „Wohnbebauung am Pfarrsteig in Lengsfeld“

Tagesordnung

öffentlich



Blick vom südlichen Teil der Baulücke in Richtung der Bebauung am Abzweig Pfarrsteig



Blick vom mittleren Teil der Baulücke in Richtung der Bebauung an der Weststraße

Städtebauliche Studie „Wohnbebauung am Pfarrsteig in Lengenfeld“

Tagesordnung

öffentlich



Blick vom südlichen Teil der Baulücke in nordwestlicher Richtung



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Schlenker

Informationsvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

056/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Kostenberechnung zur Entwurfsplanung,
Stand 25.03.2024

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Vorhaben: Neubau Feuerwehrgerätehaus Irfersgrün
Information zum Planungsstand

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

Beteiligt:

Datum

18.04.2024

Unterschrift

Brandt

Genehmigung/Freigabe durch BM

18.04.2024

Bachmann

Beratungsfolge

Technischer Ausschuss

Stadtrat

Sitzung am

29.04.2024

06.05.2024

Ergebnis

ö/nö

nö

ö

Information

Die Stadtverwaltung informiert den Stadtrat über den Planungsstand, insbesondere hinsichtlich der Kostenberechnung, zum Vorhaben „Neubau Feuerwehrgerätehaus Irfersgrün“. Zusätzlich erhält der Stadtrat eine Präsentation hierzu durch die beauftragten (Fach-)Planer.

Information

Das beauftragte Planungsbüro fugmann architekten gmbh und die Fachplaner für HLS, Elektro und Tragwerk stellen in der öffentlichen Stadtratssitzung am 06.05.2024 den aktuellen Planungsstand vor.

Tagesordnung

öffentlich

Zu Beginn der Planung wurde eine Kostenannahme auf Grundlage einer Kostengrobberechnung nach dem BKI-Kostenindex ermittelt (= 1.554.863,31 € brutto Baukosten; zzgl. der Planungskosten). Diese galt es zu konkretisieren, sodass wir eine bindende Kostenberechnung bei den (Fach-) Planern beauftragt haben.

Nach umfangreichen Monaten der Abstimmungen, Planungsentwürfen, Verwerfungen, Änderungen und Umsetzung neuer Gedanken in allen Belangen des Projektumfanges konnte eine abgeschlossene Entwurfsplanung zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Irfersgrün erarbeitet werden.

Die durch alle Ingenieure berechneten Gesamtkosten schlüsseln sich nun wie folgt auf:

- 1. Baukosten: 2.309.724,62 €
- 2. Baunebenkosten: 444.649,59 €
- 3. **Gesamtsumme: 2.754.374,21 €**

Dabei wurden alle Preise an ein aktuelles Preisniveau angepasst und stellen belastbare Kostenergebnisse für ein öffentliches Ausschreibungsverfahren dar.

In der vorliegenden Kostenberechnung wurden auf Grundlage der anrechenbaren Kosten die Honorare aller Ingenieure vollständig angepasst und auch mit den Fachplanern schon abgestimmt.

In den Baunebenkosten sind Annahmen zu diversen Anschlußgebühren, Kosten für Prüfsingenieure und weiterführende Planungsaufgaben berücksichtigt, w.z.B. Brandschutzkonzept, Wärmeschutznachweis, Hydraulische Berechnungen, Tragwerksplanung, Sachverständigengebühren etc.

Gemäß Feuerwehr-Fachförderung vom Freistaat werden für ein Feuerwehrhaus mit 2 Stellplätzen über den Landkreis 430.000 € als Festbetragsförderung verteilt. Ein Fördermittelbescheid mit 410.000 € liegt bereits vor – die restlichen 20.000 € werden in Aussicht gestellt. Bis zum xxxx wäre der Fördermittelstelle eine Genehmigungsplanung vorzulegen, um erteilte Auflagen und Fristen einhalten zu können.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
1112	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	11121063	Neue Feuerwehr IN		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen	2.754.375 €	09610000.0009	2023/2024/2025		
Einzahlungen	430.000 €				
Investiver Finanzsaldo	2.324.375 €				
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen	29.058 €	47111000 bzw.	ab 2026		
Abschreibung	7.167 €	31611000			
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					



Kostenberechnung zur Entwurfsplanung

Projekt: 2022-22 Neubau Feuerwehrgerätehaus Irfersgrün
 LV: 22-22-01 KB FF Irfersgrün-2024-03-25

ZUSAMMENSTELLUNG

01	LOS 01 - ROHBAUARBEITEN	
01.001	Baustelleneinrichtung	92.696,38 €
01.002	Erdarbeiten	148.991,83 €
01.003	Entwässerungskanalarbeiten	6.361,13 €
01.004	Leichtflüssigkeitsabscheider	7.810,00 €
01.005	Drainarbeiten	8.900,29 €
01.007	Beton- und Stahlbetonarbeiten	190.250,30 €
01.008	Maurerarbeiten	75.344,04 €
01.009	Radonschutzarbeiten	15.614,95 €
01.010	Stundenlohnarbeiten	840,00 €
Summe 01 LOS 01 - ROHBAUARBEITEN		546.808,92 €
02	LOS 02 - DACHDECKERARBEITEN	
02.001	Baustelleneinrichtung	1.050,00 €
02.002	Gerüstbauarbeiten	4.757,12 €
02.003	Dachdeckerarbeiten	87.620,88 €
02.004	Dachklempnerarbeiten	5.405,79 €
02.005	Absturzsicherung	7.008,37 €
02.006	Stundenlohnarbeiten	0,00 €
Summe 02 LOS 02 - DACHDECKERARBEITEN		105.842,16 €
03	LOS 03 - FENSTER	
03.001	Baustelleneinrichtung	650,00 €
03.002	Fenster aus Kunststoff	11.456,30 €
03.005	Sonnenschutz für Fenster	1.151,90 €
03.003	Stundenlohnarbeiten	439,80 €
Summe 03 LOS 03 - FENSTER		13.698,00 €



Kostenberechnung zur Entwurfsplanung

Projekt: 2022-22 Neubau Feuerwehrgerätehaus Irfersgrün
 LV: 22-22-01 KB FF Irfersgrün-2024-03-25

10.006	Stundenlohnarbeit		395,00 €
<hr/>			
Summe	10	<u>LOS 10 - MALERARBEITEN</u>	<u>14.641,75 €</u>
11	LOS 11 - FASSADENBEKLEIDUNG		
11.001	Baustelleneinrichtung		600,00 €
11.002	Trespa- Fassadenbekleidung		30.697,36 €
11.003	Verblechungen / Sonstiges		5.729,78 €
11.004	Stundenlohnarbeit		395,00 €
<hr/>			
Summe	11	<u>LOS 11 - FASSADENBEKLEIDUNG</u>	<u>37.422,14 €</u>
12	LOS 12 - FEUERWEHRTORE		
12.001	Baustelleneinrichtung		150,00 €
12.002	Falttore bzw. Sektionaltore		11.000,00 €
12.004	Wartungskosten		500,00 €
12.005	Stundenlohnarbeiten		225,00 €
<hr/>			
Summe	12	<u>LOS 12 - FEUERWEHRTORE</u>	<u>11.875,00 €</u>
13	LOS 13 - AUSSEN- UND INNENTÜREN, BESCHILDERUNG		
13.001	Baustelleneinrichtung		712,50 €
13.002	Türen aus Aluminium		10.815,48 €
13.003	Türen aus Stahl		21.450,00 €
13.004	Innentüren		18.431,46 €
13.005	Faltwand als Raumtrennung		6.500,00 €
13.006	Schiebetür als Raumtrennung		4.882,00 €
13.007	Beschilderung und Logo		12.241,00 €
13.008	Stundenlohnarbeiten		439,80 €
<hr/>			
Summe	13	<u>LOS 13 - AUSSEN- UND INNENTÜREN, BESCHILDERUNG</u>	<u>75.472,24 €</u>



Kostenberechnung zur Entwurfsplanung

Projekt: 2022-22 Neubau Feuerwehrgerätehaus Irfersgrün
 LV: 22-22-01 KB FF Irfersgrün-2024-03-25

21.8	Beleuchtung	21.492,00 €
21.9	Sicherheitsbeleuchtung	5.547,00 €
21.10	Antennenanlage	1.490,10 €
21.11	Datentechnik	2.618,20 €
21.12	Behinderten-WC Notruf	800,00 €
21.13	Türsprechanlage	3.724,00 €
21.14	Blitzschutz	5.033,60 €
21.15	Erder	6.361,00 €
21.16	Baubeleuchtung	1.316,00 €
21.17	Notstromaggregat	21.000,00 €
21.18	PVA	21.500,00 €
21.19	Regiearbeiten	3.000,00 €

Summe 21 LOS 21 - ELEKTROTECHNIK 168.161,30 €

50	LOS 50 - ÄUSSERE ERSCHLIEßUNG	
50.901	BAUSTELLENEINRICHTUNG-ABRISSARBEITEN	2.577,80 €
50.902	GRABEN- und ERDARBEITEN	9.367,32 €
50.903	KANALARBEITEN	7.962,22 €
50.913	STRASSEN	19.131,98 €

Summe 50 LOS 50 - ÄUSSERE ERSCHLIEßUNG 39.039,32 €

55	LOS 55 - AUSSENANLAGEN	
55.900	Baustelleneinrichtung-Baustellenvorbereitung	21.333,96 €
55.901	VORBEREITENDE ARBEITEN-ABRISS	1.738,71 €
55.902	ERDARBEITEN UND PLANUM	30.772,21 €
55.903	ENTWÄSSERUNG - LEERROHRE	68.541,24 €
55.904	LÖSCHWASSERZISTERNE	118.348,45 €
55.905	ELEKTROARBEITEN + TIEFBAU FLÜSSIGGASTANK	13.727,15 €
55.906	STRASSEN	79.119,47 €



Kostenberechnung zur Entwurfsplanung

Projekt:	2022-22	Neubau Feuerwehrgerätehaus Irfersgrün	
LV:	22-22-01	KB FF Irfersgrün-2024-03-25	
<hr/>			
55.910	WEGEBAUARBEITEN		18.153,43 €
55.914	PFLANZARBEITEN		12.712,82 €
55.915	AUSSTATTUNG-EINBAUTEN		24.194,86 €
55.950	KONTROLLPRÜFUNGEN		4.877,82 €
<hr/>			
Summe	55	<u>LOS 55 - AUSSENANLAGEN</u>	<u>393.520,12 €</u>
60	LOS 60 - SPINDE EINSATZKRÄFTE		
60.001	feste Möblierung		32.235,00 €
<hr/>			
Summe	60	<u>LOS 60 - SPINDE EINSATZKRÄFTE</u>	<u>32.235,00 €</u>
61	LOS 61 - LOGO / BESCHRIFTUNG / FASSADENGESTALTUNG		
61.007	Logo / Beschriftung - beleuchtet		11.500,00 €
<hr/>			
Summe	61	<u>LOS 61 - LOGO / BESCHRIFTUNG / FASSADENGESTALTUNG</u>	<u>11.500,00 €</u>
70	LOS 70 - NEBENKOSTEN		
70.971	ARCHITEKT-GEBÄUDE		169.652,21 €
70.972	INGENIEUR-AUSSENANLAGEN		47.945,11 €
70.973	TRAGWERKSPLANER		34.779,39 €
70.974	FACHPLANER-TECHNIK		84.087,40 €
70.975	VORUNTERSUCHUNGEN-KONTROLLPRÜFUNGEN		6.500,00 €
70.976	GEBÜHREN-AG-ABNAHMEN		7.500,00 €
70.977	KOSTEN-AG-ÄUßERE ERSCHLIEßUNG		12.500,00 €
<hr/>			
Summe	70	<u>LOS 70 - NEBENKOSTEN</u>	<u>362.964,11 €</u>



Kostenberechnung zur Entwurfsplanung

Projekt: 2022-22 Neubau Feuerwehrgerätehaus Irfersgrün
LV: 22-22-01 KB FF Irfersgrün-2024-03-25

Summe LV	2.314.600,17 €
zuzüglich 19,00 % Mwst	439.774,03 €
Gesamtsumme Brutto	2.754.374,20 €



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

051/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Abwägungssynopsen

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Bebauungsplan Nr.23 „Solarpark A72 - Weißensand“
- Abwägungsbeschluss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

19.04.2024

Brandt

Beteiligt:

Genehmigung/Freigabe durch BM

19.04.2024

Bachmann

Beratungsfolge

Technischer Ausschuss

Stadtrat

Sitzung am

29.04.2024

06.05.2024

Ergebnis

ö/nö

nö

ö

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat hat die in Stellungnahmen und während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“, Fassung vom November 2023, geprüft und mit im Anhang befindlichem Ergebnis abgewogen.
2. Die zuständige Verwaltung (Bauamt) wird beauftragt, die jeweils betroffene Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden, die Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevante Bedenken, Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Begründung

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die import-unabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2022 den Aufstellungsbeschluss (Beschlussnummer 113/2022) sowie die Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“, Fassung vom 04.11.2022, gebilligt und die Unterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt (Beschlussnummer 114/2022).

Nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden inhaltliche Änderungen in der Planung vorgenommen, die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen ergaben. Am nördlichen und westlichen Ortsrand von Weißensand sollen auf vier landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen errichtet werden. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt 32,4 ha.

Für diese Änderungen und weiteren Abstimmungen wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtrat am 11.12.2023 unter der Beschlussnummer 135/2023 bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum 10.01.2024 bis 09.02.2024 statt. Zeitgleich wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Alle eingereichten Bedenken, Hinweise und Anregungen sind in die Abwägungstabellen eingeflossen.

Von den 28 beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 18 eine Stellungnahme abgegeben. Aus den Naturschutzverbänden äußerte sich eine Institution.

Zu den ausgelegenen Entwurfsunterlagen brachten 4 Bürger/innen ihre Bedenken innerhalb der Dienstzeiten zur Niederschrift, 5 Stellungnahmen gingen auf postalischem Weg ein und 140 Stellungnahmen wurden über das Internetportal www.solarpark-a72 eingereicht. Über das Beteiligungsportal beteiligte sich ein(e) Bürger/in anonym. Im Weiteren erreichte die Stadtverwaltung ein Offener Brief zur Ausweisung des Solarparks A72 - Weißensand.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					<input type="checkbox"/>
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					<input type="checkbox"/>
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

hier: Übersicht zur Abwägung der im Rahmen der Beteiligungsschritte eingegangenen Anregungen und Bedenken

Übersicht der Anlagen:

- Tab. 1: Übersicht Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Tab. 2: Übersicht Stellungnahmen sonstige Träger öffentlicher Belange (Ver- u. Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Tab. 3: Übersicht Stellungnahmen Nachbargemeinden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Tab. 4: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)
- Tab. 5: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Thesen)
- Tab. 6: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Zusatz)
- Tab. 7: Übersicht über die zusätzlichen bzw. nachträglichen Stellungnahmen

Legende / Auswirkungen auf die weitere Planung

Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahme

	Vorgetragene Aussagen haben keine Auswirkungen auf weiteres Verfahren / kein Abwägungsbedarf
--	--

Nichtberücksichtigung bzgl. des gegenständigen Planungsverfahrens

	Vorgetragene Anregungen / Hinweise reichen über das gegenständige Planverfahren hinaus bzw. sind innerhalb des Bebauungsplans nicht umzusetzen // kein Übernahmebedarf gegebener Hinweise (z.B. keine Erkenntnisgewinne)
--	--

	Abwägung / Zurückweisung von Stellungnahmen / Bedenken / Anregungen / Hinweisen, deren Beachtung eine Fortführung der beabsichtigten Planung in Konflikt zu anderen gewichten Belangen stellen und erheblich erschweren würde.
--	--

	Anregungen liegen materiell und räumlich außerhalb des Planverfahrens - sind außerhalb des Planverfahrens zu behandeln
--	--

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
1	<p>LANDESDIREKTION SACHSEN Abt. Raumordnung 09105 Chemnitz</p> <p>Az: 34-2417/525/22</p> <p>raumord- nung@lisd.sachsen.de Eingegangen per Mail 13.02.2024</p>	<p>Die Planung ist weiterhin nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Konkret steht dem Vorhaben ein ausgewiesener Regionaler Grünzug als Ziel der Raumordnung entgegen.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Sachverhalt Die Stadt Lengenfeld beabsichtigt die Aufstellung des BP Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ westlich und nördlich der Ortslage Weißensand auf der Gemarkung Weißensand. Der BP unterteilt sich in zwei Teilflächen: Die Teilfläche „Weißensand-Nord“ umfasst eine Fläche von ca. 11,3 ha und erstreckt sich in einem Korridor von bis zu 200 m längs zur Bundesautobahn A72. Die Teilfläche „Weißensand-West“ umfasst eine Fläche von ca. 21,1 ha und erstreckt sich ebenfalls entlang der Autobahn, jedoch innerhalb eines Korridors von bis zu 500 m Abstand zum äußeren Fahrbahnrand der A72. Die Gesamtfläche des BP SO PV Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" beträgt folglich ca. 32,4 ha.</p> <p>Die Stadt Lengenfeld verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Beide Teilflächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Raumordnungsbehörde wird erneut im Verfahren beteiligt. Unsere erste raumordnerische Stellungnahme im Verfahren erging am 20. Januar 2023 zum BP-Vorentwurf November 2022.</p> <p>2. Rechtliche Grundlagen Die vorgelegten Unterlagen wurden auf Grundlage der folgenden Gesetze und Raumordnungspläne geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungsgesetz - Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen - Landesentwicklungsplan Sachsen - Regionalplan Südwestsachsen 2008 - Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 <p>3. Raumordnerische Bewertung Aufgrund seiner Lage innerhalb des Korridors von bis zu 200 m zur Bundesautobahn A72 stellt die Teilfläche „Weißensand-Nord“ des BP SO PV Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" ein privilegiertes Bauvorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1. Nr. 8 b) aa) BauGB dar. Gegen die Planung zur Teilfläche „Weißensand-Nord“ werden seitens der Raumordnungsbehörde daher keine Bedenken erhoben. Die Teilfläche „Weißensand-West“ des BP SO PV Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" erstreckt sich nur teilweise innerhalb des privilegierten Bereichs i. S. d. § 35 Abs. 1. Nr. 8 b) aa) BauGB. Nach Prüfung der Planungsunterlagen ist festzustellen, dass die Teilfläche „Weißensand- West“ außerhalb des privilegierten Bereichs i. S. d. § 35 Abs. 1. Nr. 8 b) aa) BauGB einen Regionalen Grünzug gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 (RP SWS) berührt. Laut der Begründung zu Kapitel 1.6 - „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ RP SWS ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) mit der Funktionsfähigkeit eines Regionalen Grünzugs nicht vereinbar.</p>	<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Die Begründung wird bzgl. der in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung redaktionell ergänzt.</p> <p>Es wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" am 29.2.2024 gestellt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Weiter wird auf das Ziel Z 3.2.4 RP SWS verwiesen, demzufolge die Errichtung von PVFFA außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer und landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche erfolgen soll. In der Begründung zum Ziel Z 3.2.4 RP SWS wird konkretisiert, dass die Errichtung von PV-FFA in Regionalen Grünzügen unter Aspekten des Freiraumschutzes grundsätzlich auszuschließen ist.</p> <p>Die Planung zur Teilfläche „Weißensand-West“ steht folglich im Konflikt zum Ziel des Regionalen Grünzug. Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass zur Überwindung dieses Zielkonflikts seitens der Stadt Lengenfeld ein Zielabweichungsverfahren angestrengt wird.</p> <p>Gemäß RP SWS berührt die Teilfläche „Weißensand-West“ die folgenden weiteren raumordnerischen Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) - Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) - Kaltluftentstehungsgebiet - Schwerpunktgebiet Erosionsschutz <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zählen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, die laut § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend ist sich bei der Planung zur Teilfläche „Weißensand-Nord“ mit den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 (RP RC) und dessen für das Vorhaben relevanten Plansätzen (hier insbesondere Ziel Z 3.2.4 RP RC) auseinanderzusetzen. Gemäß RP RC berührt die Teilfläche „Weißensand-West“ die folgenden raumordnerischen Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Grünzug - Vorranggebiet Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Waldmehrung - Kaltluftentstehungsgebiet - relevante Multifunktionsräume mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse <p>Bislang finden nicht alle raumordnerischen Festlegungen gemäß RP SWS und RP RC in den Planungsunterlagen Berücksichtigung. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>4. Hinweise</p> <p>Die Planung wurde unter der Nummer 1220137 in das Digitale Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) eingetragen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Weitere durch die Landesdirektion Sachsen zu vertretende Belange sind nicht berührt. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG. ergänzen.</p>					
2	<p>Landratsamt Vogtlandkreis Postfach 100308 08507 Plauen</p> <p>Akt: 621.4100-230-2-7/2023-170-7035</p>	<p>1. Veranlassung</p> <p>Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Freiflächensolarparks in der Gemarkung Weißensand der Stadt Lengenfeld. Auf zwei landwirtschaftlichen Flächen westlich und nördlich der Ortslage von Weißensand, südlich der Bundesautobahn A72, soll das Planungsvorhaben entstehen. Der Geltungsbereich Teilfläche „West“ umfasst eine Fläche von ca. 21,1 ha. Der Geltungsbereich der Teilfläche „Nord“ umfasst eine Fläche von ca. 11,3 ha.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
	E-Mail: bauplanung@vogtland-kreis.de Eingegangen per Post am 07.02.2024	Das Landratsamt Vogtlandkreis wird von der Stadt Lengenfeld im Rahmen des zweistufigen Verfahrens erneut am Planverfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. II. Gesamteinschätzung Das Landratsamt Vogtlandkreis stimmt dem vorliegenden Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A 72 - Weißensand“ der Stadt Lengenfeld unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise zu. III. Einzelbewertung					
		Bauplanung Wie bereits in der Stellungnahme vom 19.01.2023 aufgeführt, ist die Begründung zum Bebauungsplan über die Dringlichkeit eines vorzeitigen Bebauungsplanes zu ergänzen. Für die Stadt Lengenfeld liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Aufgrund eines fehlenden rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig. Nach § 8 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann aus Gründen der Dringlichkeit ein Bebauungsplan grundsätzlich aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, jedoch soll der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen (vorzeitiger Bebauungsplan). Dringende Gründe im Sinne dieser Bestimmung liegen dann vor, wenn durch das Abwarten des Flächennutzungsplans die städtebauliche Entwicklung stärker gefährdet wird als durch den Erlass eines vorzeitigen Bebauungsplanes. Im Verfahren sind deshalb sowohl die Dringlichkeit des Vorhabens nachzuweisen, wie auch die Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung. In der Begründung zum Bebauungsplan müssen hier Aussagen getroffen werden. Für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Nachweises der dringenden Gründe eines vorzeitigen Bebauungsplanes werden auch die Umsetzung (umwelt-) politischer Ziele i.Z.m. dem Klimawandel und der Energiewende akzeptiert. Es wird empfohlen, bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes der Gefahr entgegenzuwirken, dass die Photovoltaikanlage nach Aufgabe eines wirtschaftlichen Weiterbetriebs nicht zurückgebaut wird, indem gemäß § 9 Abs. 2 BauGB die zulässige Nutzung nur für eine mit dem Anlagenbetreiber abgestimmte Zeitdauer zugestanden und die von der Gemeinde gewünschte Folgenutzung festgesetzt wird. Von Bedeutung sind hier auch die Kosten einer eventuellen Ersatzvornahme (Sicherung durch z.B. eine Sicherungsgrundschuld, selbstschuldnerische Bankbürgschaft o.ä.).	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll. Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn abgeschlossen. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Die Begründung wird bzgl. der Dringlichkeit des Vorhabens und der Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung redaktionell ergänzt. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		Der Umweltbericht muss Teil der Begründung sein. So ist z.B. der Umweltbericht in das Inhaltsverzeichnis zum Bebauungsplan aufzunehmen.	Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird in das Inhaltsverzeichnis des Bebauungsplanes aufgenommen.				
		Es besteht generell die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Dabei wird auf die Beachtung der Forderungen der Höheren Raumordnungsbehörde hingewiesen. Nach wie vor werden die Ziele des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes nicht eingehalten. -> In der Begründung wurde von einem Antrag auf Zielabweichung gesprochen Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtland-kreis.de zur Verfügung.	Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Die Begründung wird bzgl. der Ziele der Raumordnung redaktionell ergänzt. Es wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" am 29.2.2024 gestellt.				
		Denkmalschutz	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Die Untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände. Auf Teil B: Textfestsetzungen, IV Hinweise bezüglich Archäologie wird verwiesen. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.					
		Abfallwirtschaft Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.	keine Hinweise und Einwände				
		Forstwirtschaft Durch o. g. Bebauungsplan werden keine bestehenden Waldflächen direkt berührt, jedoch werden Flächen überplant, auf denen potenziell Wald entstehen soll (Ausweisung als „Flächen für Wald“ in der Waldmehrungsplanung). In Abstimmung mit den Zielen der forstlichen Fachplanung im Freistaat Sachsen soll der Waldflächenanteil erhalten und ausgebaut und eine langfristige Erweiterung der Waldflächen um 4 % angestrebt werden. Die jetzige Planung von Photovoltaikflächen auf potenziellen Waldmehrungsflächen wirkt diesem gestellten Ziel jedoch entgegen, da es sich auch um relativ große potenzielle Waldflächen handelt. In Anbetracht dessen, dass die Flächen für die Energiegewinnung aus regenerativen Energien (hier die Solarenergie) genutzt werden sollen und auch dies ein wichtiges von der Bundesregierung Deutschland verfolgtes Ziel darstellt, erfolgte ein Abstimmungstermin mit der Landesdirektion. Hier wurde dabei zwischen den betroffenen Belangen abgewogen. Teilweise grenzt der angegebene Planungsbereich an Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG muss ein Mindestabstand von 30 m von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte zum Wald und umgekehrt eingehalten werden. Diese gesetzliche Forderung wurde aufgestellt, um zum einen Gebäude und bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor evtl. Gefahren zu schützen. Für Photovoltaikanlagen gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Von dem Vorhabensträger wurde die Empfehlung aus Gefährdungsgründen (z.B. Beschädigung der Anlage durch umfallende Bäume) einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten nachrichtlich übernommen. Für Fragen steht Frau ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Wie von der Fachbehörde ausgeführt wurde, erfolgte eine Abwägung zwischen den „Flächen für Wald“ in der Waldmehrungsplanung und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		Naturschutz Dem vorliegenden Entwurf stehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange entgegen, wenn nachfolgende Anmerkungen und Hinweise beachtet und in der weiteren Planung konkretisiert werden. Der Umweltbericht und die Anlage zum Umweltbericht (Artenschutzrechtliche Begutachtung) bilden die Grundlage für den Bebauungsplan. Grundsätzlich sind die Kompensationsmaßnahmen örtlich und sachlich konkret zu benennen und darzustellen, die rechtliche Verfügbarkeit nachzuweisen, der Umsetzungszeitraum anzugeben und die Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung abzugeben (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Sicherung der (externen) Maßnahmen erfolgt durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan. Im Bebauungsplan können keine zeitlichen Vorgaben festgesetzt werden, da diese keinen Bodenbezug haben.				
		Auf den Flurstücken 288, 289/1, 304/1, 326/4, 362/110 und 364 der Gemarkung Weißensand sind entsprechend der Entwurfsplanung in den dort angegebenen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Flächen einheimische, standortgerechte Sträucher in Baumschulqualität (Wurzelnackt, 2x verpflanzt, 3 - 5 Grundtriebe, Höhe 60 - 100m, 1 Pflanze/m2 zu pflanzen. Für die gepflanzten Gehölze ist im Anschluss an die Pflanzung eine dreijährige Entwicklungspflege vorzusehen (insbesondere Bewässerungsvorrichtung, Stütze und Stammschutz).</p> <p>Eine dauerhafte Pflege sowie eine Nachpflanzgarantie bei Ausfall der Gehölze sind zu gewährleisten. Die Pflanzmaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Gebrauch der Baugenehmigung durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen, ebenso die Nachweise (Zertifikate), dass es sich bei den gepflanzten Gehölzen um gebietsheimisches Pflanzmaterial handelt (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).</p>					
		<p>Die nicht versiegelten Flächen innerhalb der Sondergebiete sind extensiv zu bewirtschaften. Die erste Mahd darf frühestens nach dem 15. Juni erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beraumen. Alternativ zur Mahd ist eine ganzjährige Beweidung zulässig, wobei darauf zu achten ist, dass die Besatzdichte austariert sein muss, damit eine sinnvolle Pflege der Flächen erfolgt (ggf. mit Nachmahd - je nach Besatzdichte).</p> <p>Eine Mahd des Aufwuchses, welcher zu einer Beeinträchtigung der Anlagen führt oder aus technischen Gründen erforderlich ist, ist ganzjährig zulässig, darf aber nur punktuell erfolgen. Ein Mulchen der extensiv genutzten Mahdflächen darf nicht erfolgen. Die derzeit vorhanden Gehölzstrukturen sowie Einzelbäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind, sind zu erhalten, ggfs. können Rückschnitte erfolgen, wenn sie zu einer Beeinträchtigung der Solarmodule führen. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung gewährleistet die Umsetzung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Fragestellungen, Vorschriften und Bestimmungen. Sie dokumentiert relevante Ereignisse und dient als Ansprechpartner für die Naturschutzbehörde bezüglich umweltrelevanter Fragen. Künstliche Lichtquellen, um die Anlage nachts zu beleuchten, sind nicht erlaubt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				
		<p>Das gesetzlich geschützte Biotop (Magere Flachland-Mähwiese) auf den Flurstücken 276 und 299/1 der Gemarkung Weißensand, welches direkt am geplanten Solarpark angrenzt, darf nicht mit schweren Maschinen befahren oder anderweitig beeinträchtigt werden (z. B. Zaunbau).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der mitgeteilte Hinweis wird redaktionell ergänzt.</p>				
		<p>Auch wenn bei der Kartierung keine Bodenbrüter festgestellt wurden, so handelte es sich nur um eine einjährige Untersuchung. Damit eine Fläche für Bodenbrüter attraktiv ist, spielen verschiedene Faktoren wie die Feldfrucht eine Rolle, daher kann nicht von einer pauschalen Vermeidung des Standortes ausgegangen werden. Es sollten auf den Ackerflächen sowie an den Gehölzen während der Brutzeit von Anfang März - Ende August keine Baumaßnahmen stattfinden. Wenn Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, ist durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine geschützten Arten durch die Arbeiten beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				
		<p>Die Breite des Modulreihenabstandes sollte mind. 3,5 m (besser sind 5 m) betragen, um die Situation von bodenbrütenden Vögeln zu verbessern (Entwurf Leitpfaden für PV-Anlagen in Sachsen) und um tatsächlich einen Effekt für den temporären Besuch von Schmetterlingen oder Heuschrecken zu entwickeln. Für Fragen steht ###@vogtland-kreis.de zur Verfügung.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen stellt eine Abwägung zwischen den Belangen (hier: Ausbau der Erneuerbaren Energien und Artenschutz) dar. Zu berücksichtigen ist, dass am Ende der Modulreihen auf Grund der Zuschnitte der Baugebiete zusätzliche freie, unbebaute Flächen zur Verfügung stehen werden.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		Abfallrecht/Bodenschutz Nach neuem Erkenntnisstand der Behörde bestehen keine Bedenken mehr gegen das Vorhaben. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.	keine Hinweise und Einwände				
		Wasserwirtschaft/Wasserrecht Es bestehen keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Der Hinweis zum Neubau der Trafostationen aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 19.01.2023 hat weiterhin Bestand. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.	keine Hinweise und Einwände				
		Stellungnahme vom 19.01.2023 <i>Dem Planvorhaben wird zugestimmt.</i> <i>Bis auf den möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Trafotechnik und der eventuellen Nutzung von Batteriespeichertechnik werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Belange nach Wasserrecht berührt.</i> <i>Für Fragen steht ### ###, Tel.: 03741/300 ###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</i>	<i>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</i>				
		Immissionsschutz Dem Vorhaben stehen keine Bedenken gegenüber. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.	keine Hinweise und Einwände				
		Landwirtschaft Trotz einschlägiger gesetzlicher Vorgaben wird immer noch zu viel landwirtschaftliche Flächen versiegelt bzw. für andere Zwecke umgewandelt. Daher die landwirtschaftlich genutzten Flächen weltweit zunehmend zu einem knappen Gut werden. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut und steht nur begrenzt als Grundlage der stofflichen und materiellen Wertschöpfung durch die Landwirtschaft zur Verfügung. Er entstand und entsteht in Jahrtausenden und stellt eine begrenzte Ressource mit vielfältigen Funktionen dar. Böden spielen eine wesentliche Rolle in der Klimakrise. Laut Ihren Angaben handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben bzw. den Solarmodulen nicht um Agri-Photovoltaik, sondern um einen Standort-Solarpark. Mithin führt die Realisierung des Planungsvorhabens zum Verlust von ca. 32,4 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker). Aufgrund dieser Tatsache ist es unerlässlich, dass Ihr Vorhaben an die folgenden agrarstrukturellen Anforderungen der Agri-Photovoltaik angepasst werden sollte Ein optimaler Ausgleich zwischen den Anforderungen der aktiven Landwirtschaft und der Energieproduktion zu gewährleisten.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Agri-Photovoltaikanlagen stellen keine Win-Win-Situation dar, sondern nur ein Kompromiss zwischen den betroffenen Belangen dar. Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen müsste die zulässige Höhe der Anlagen wesentlich erhöht werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden. Die Höhe der Anlagen würde dazu führen, dass die angrenzenden Heckenstrukturen die Anlagen nicht mehr abschirmen könnten. Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Flächen unterhalb der PV-Module auch nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen würden. Hinzu kommen die höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Agri-PV-Anlagen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Es sollte eine ausgewogene und nachhaltige Nutzung der Böden angestrebt werden, um die Bedürfnisse der Landwirtschaft, erneuerbarer Energieerzeugung und anderer Nutzungsansprüche bestmöglich miteinander in Einklang zu bringen. Die Integration von Agri-Photovoltaikanlagen kann hier eine Win-Win-Situation schaffen, da sie sowohl den Bedarf an erneuerbaren Energien deckt als auch die Landwirtschaft unterstützt.</p> <p>Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Doppelnutzung der Fläche führt dabei nicht nur zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz, sondern kann in der Praxis darüber hinaus auch noch zu positiven Synergieeffekten zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV-Anlage führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es soll gem. § 1 a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dementsprechend soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen vermieden werden. Von der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche darf nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr als 15 % der Gesamtfläche beansprucht werden. • Die Agri-Photovoltaik bzw. die Solarmodule müssen so konzipiert sein, dass die Landwirtinnen und Landwirte neben der Erzeugung erneuerbarer Energien auch weiterhin die landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaften können. Die Größe und Höhe bzw. Art der Anlagen sollten an die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche angepasst sein. Die Wege und Zufahrten müssen breit, hoch genug und stabil sein, um den Zugang für landwirtschaftliche Maschinen zu ermöglichen. Die eventuell geplante Beweidung mit Schafen entspricht einer Pflegedienstleistung, um die Freihaltung der Module zu gewährleisten und nicht einer Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes. Vielmehr handelt es sich hierbei sogar um bezahlte Pflegeverträge, d.h. ohne die Einnahmen aus dem Pflegevertrag wäre das Beweiden der Fläche mit Schafen für den landwirtschaftlichen Betrieb ein Verlustgeschäft. Es entstehen aus der Beweidung mit Schafen fast keine Einnahmen und es werden keine landwirtschaftlich nennenswerten Produkte, die über eine Hobbylandwirtschaft hinausgehen, erzeugt. Es entstehen dem landwirtschaftlichen Betrieb vorrangig Kosten für das Verbringen der Schafe auf die Fläche, Tränke, Hufpflege, Tierseuchenkasse, eigene Arbeitszeit und Tierarzt. • Der landwirtschaftliche Ertrag nach dem Bau der Agri-PVA muss mindestens 66 Prozent des Referenzertrags betragen. Als Referenzertrag dient ein dreijähriger Durchschnittswert derselben landwirtschaftlichen Fläche oder vergleichbarer Daten aus Veröffentlichungen. • Die Rückbaubarkeit des Agri-PV-Systems, insbesondere der Fundamentierung und Verankerung, muss sichergestellt werden, sodass die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleibt. 					
		<ul style="list-style-type: none"> • Wenn auf den landwirtschaftlichen Flächen auch Tierhaltung betrieben wird, sollten die Photovoltaikanlagen so gestaltet sein, dass sie die Tiere nicht beeinträchtigen oder gefährden. Dies kann beispielsweise durch den Einsatz von Zäunen oder anderen Barrieren erreicht werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Errichtung von Weidezäunen ist zulässig.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<ul style="list-style-type: none"> Die negativen Auswirkungen der Anlagen auf den Boden sollten minimiert werden. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Installation der Photovoltaikanlagen den Boden nicht negativ beeinflusst. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Es wird leider nicht näher ausgeführt, welche Beeinträchtigungen für den Boden entstehen können. Im Zuge der Erstellung wird es zu einer temporären Verdichtung kommen. Zusätzlich wird es durch die Verlegung von Leitungen zu lokalen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommen.</p> <p>Die Auswirkungen sind jedoch nur punktuell und zeitlich eingeschränkt, so dass davon auszugehen ist, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass die Eingriffe und Beeinträchtigungen, welche mit der derzeit noch vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind, zukünftig nicht mehr vorhanden sein werden.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Die Abstände und die Höhe der Anlagen sollten so gewählt werden, dass die Anlagen nicht zu viel Schatten auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werfen, da dies das Pflanzenwachstum beeinträchtigen kann. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Baugrenzen halten einen Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ein. Ebenso wurde die Höhe der baulichen Anlagen eingeschränkt.</p> <p>Auf Grund der getroffenen Festsetzungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen wird.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Eine geringe Schneemenge stellt normalerweise kein Problem dar, jedoch können große Schneelasten eine Gefahr für die Solarmodule darstellen. Daher ist es wichtig, die Module so zu konzipieren, dass sie Schäden durch Schneelasten vermeiden können. Eine Möglichkeit hierfür ist die Verwendung von senkrechten Modulen, welche in vertikaler Ausrichtung montiert werden, anstatt horizontal. Dies bietet den Vorteil einer größeren Fläche zur Lichteinstrahlung und ermöglicht somit eine höhere Energieerzeugung. <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741-300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzung zur Ausrichtung der Module. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei der späteren Detailplanung die Schneelast berücksichtigt wird.</p>				
		<p>Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Unter Verweis auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 19.01.2023 und nach Durchsicht der aktuell eingereichten Unterlagen kann festgestellt werden, dass nicht alle Forderungen und Hinweise ausreichend in die in die Planunterlagen eingearbeitet wurden. Die für den Bereich Brand- und Katastrophenschutz noch offenen Forderungen sind abgesetzt und im Fettdruck gekennzeichnet:</p> <p>1. Im Zuge der Bauleitplanung ist zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes eine ausreichende Löschwassermenge nachzuweisen. Für die im Plangebiet vorgesehene Bebauung liegt diese gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405, zwischen mindestens 48 m³/h bis 96 m³/h und ist für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden sicherzustellen. Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen. Üblicherweise werden für solche Solarparks außerhalb der zusammenhängenden Bebauung und für die jeweiligen Teilflächen unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 verwendet.</p> <p>Der Löschwassernachweis ist zusammen mit einer aktuellen Stellungnahme des zuständigen Trinkwasserversorgungsunternehmens (ZWAV) durch die Kommune gemäß § 14 VwVSächsBO zu bestätigen und anschließend in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p> <p>2. Die für das Plangebiet und die jeweiligen Teilflächen erforderliche Zufahrt ist unter Beachtung des § 5 SächsBO und der DIN 14 090 "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" zu planen und zu errichten. Sofern diese vom</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>„Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen.“ Der Bebauungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, so dass auch die Löschwassermenge noch nicht bestimmt werden kann. Der Bebauungsplan kann auch keine entsprechende Festsetzung zur Löschwassermenge treffen.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält daher einen entsprechenden Hinweis, dass im Zuge der nachfolgenden Detailplanung die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Die unter Punkt 2 mitgeteilten Hinweis werden redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>öffentlichen Verkehrsraum über fremde Grundstücke führen sind diese Zufahrten rechtlich zu sichern und als Feuerwehrezufahrten zu kennzeichnen.</p> <p>Zusätzlich ist der Einbau einer Feuerweherschließung in die Toranlage erforderlich. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>					
		<p>Kataster Planungsprozesse benötigen einen Raumbezug. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens beziehen sich lage- und höhenmäßig auf ein landesweit einheitliches amtliches Raumbezugsystem. Dabei wird zwischen Punkten der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und Schwerefestpunkte) und Punkten des Liegenschaftskatasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) unterschieden. Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschaftskatasters (siehe Anlagen, Blatt Teilfläche „West“ und Blatt Teilfläche „Nord“) gefährdet sein, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung. Für Punkte der Grundlagenvermessung ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) in Dresden zuständig.</p> <p>Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestehen seitens des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände und Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.				
		<p>Kampfmittelbelastung Auf die Stellungnahme des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 19.01.2023 wird verwiesen.</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p><i>Stellungnahme vom 19.01.2023</i> <i>Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 teilen wir Ihnen Folgendes mit:</i></p> <p><i>Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches wurden während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht.</i> <i>Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich liegen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor.</i></p> <p><i>Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sind Sie verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung).</i></p> <p><i>Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden.</i></p>	Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtland-kreis.de, zur Verfügung.</p>					
		<p>Hygiene Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus gesundheitlicher Sicht unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Auswirkungen v. a. durch etwaige Blendwirkungen der Teilfläche "Nord" auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit keine erkennbaren Einwände.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de Zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Auf Grund der Entfernung, der Topografie sowie der Gehölzstrukturen ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit kommen wird.</p>				
		<p>IV. Hinweise Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung im Sinne des Rechtsverfahrens und ersetzt keine Abstimmung und Fachgenehmigung, die bei der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme zu erbringen sind. Das Landratsamt Vogtlandkreis ist über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen (Protokollauszug).</p> <p>Im Falle einer Veröffentlichung der Stellungnahme sind aus Datenschutzgründen die unmittelbaren Ansprechpartner mit Verbindungsdaten unkenntlich zu machen, d.h. zu schwärzen oder ganz zu entfernen.</p>	keine Hinweise und Einwände				
3	<p>Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauerstr. 62 08523 Zwickau info@pv-rc.de</p> <p>Eingegangen per Post am 08.02.2024</p>	<p>Sachverhalt Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark A72 - Weißensand“ beschlossen, die Begründung, den Umweltbericht und Anlagen gebilligt sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung bestimmt.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011) - folgend RPI SWS genannt. Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist. Weitere Beurteilungsgrundlage ist der Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 - folgend RPI-S RC genannt. Die darin enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>					
		<p>Regionalplanerische Beurteilung Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung Bedenken, die nachfolgend begründet werden. Im Rahmen der Voranfrage wurde mit Schreiben vom 18. Januar 2023 eine Stellungnahme mit Bedenken und Hinweisen zur</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Bearbeitung der Planungsunterlagen abgegeben. Aus den Abwägungsunterlagen ist ersichtlich, dass im Rahmen der Abwägung dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten regional-planerischen Belange einzuräumen ist. Eine weiterreichende Abwägung erfolgte nicht. Deshalb wurde nunmehr geprüft, inwiefern nach wie vor Rahmen- und Zielsetzungen des RPI-S RC zu beachten sind, auch wenn im Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht die Privilegierung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (siehe Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 - Bundesgesetzblatt Teil 1 2023 Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 2023 Nr. 6, hier§ 35 (1) Nr. 8 BauGB), erfolgte.</p> <p>Im Hinblick auf die Privilegierung der Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf Flächen längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern gemäß § 35 (1) Nummer 8 BauGB können gegen die Planung der Teilfläche Nord keine regionalplanerischen Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Des Weiteren wird im Zusammenhang mit der Planung im Hinblick auf die Ziele der Klimaschutz und Umweltprogramme der Bundesrepublik, hier Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) darauf hingewiesen, dass auch weiterhin keine allgemeine/ allumfassende Privilegierung der Photovoltaikfreiflächenanlagen im Außenbereich nach Baurecht erfolgt. Somit sind Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFFA) auch weiterhin nicht zwingend an den Außenbereich gebunden, es kann jedoch als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In die Begründung zum Bebauungsplan ist somit eine Standortalternativenprüfung für die Teilfläche West unter Berücksichtigung der vorrangig zu nutzenden Flächen anzufügen, da sich hier Teilbereiche außerhalb des privilegierten Bereiches befinden und somit ein Erläuterungserfordernis besteht, auch wenn hier eine Verkleinerung der Teilfläche erfolgte. Zu den Flächen des Teilbereiches West außerhalb des Privilegierungsbereiches werden nachfolgende Bedenken geäußert: Gemäß Ziel Z 3.2.4 des RPI SWS soll die Errichtung von PVFFA außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer oder landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche erfolgen.</p> <p>Gemäß Ziel Z 3.2.3 des RPI-S RC sind im Freiraum Anlagen zur Sonnenenergienutzung nur zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen.</p> <p>Bereits in der Stellungnahme des Planungsverbandes zum Vorentwurf wurden freiraumbezogene Bedenken zur Teilfläche West erhoben, die für die Teilbereiche außerhalb des Privilegierungsbereiches auch weiterhin bestehen. Somit behält die Stellungnahme des Planungsverbandes für diese Teilbereiche auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Entsprechend Karte 1.2 „Raumnutzung“ des RPI-S RC befinden sich diese Bereiche innerhalb eines Regionalen Grünzuges (siehe dazu Begründung zu Kap. 1.5) sowie im Vorbehaltsgebiet Waldmehrung, welches auf Grund der forstfachlichen Vorschläge der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebs Sachsenforst festgelegt wurden und eine Angebotskulisse für die Erhöhung des Waldanteils in der Region entsprechend Z 4.2.2.1 LEP 2013 darstellt. Der östlich des Vorbehaltsgebietes</p>	<p>Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll.</p> <p>Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn abgeschlossen.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die anderen Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p> <p>Bzgl. der Auswirkungen für wandernde, landgebundene Tierarten ist auszuführen, dass mit der Bundesautobahn heute bereits eine Zerschneidung bzw. Barrierewirkung vorhanden ist. Der Bebauungsplan enthält bereits entsprechende Festsetzungen für die Zulässigkeit der Zaunanlagen (Mindestabstand von 15 cm über Geländeoberkante). Zwischen den einzelnen Sondergebieten sind ausreichend breite Korridore vorhanden, so dass für die Wildtiere keine (zusätzliche) Barrierewirkung entstehen wird. Ebenso wenig wird es durch den Solarpark zu einer zusätzlichen Landschaftszerschneidung kommen. Durch die Bundesautobahn ist heute bereits eine dominante Zerschneidung der Landschaft vorhanden. Die Flächen innerhalb der Baugebiete stehen auch zukünftig für unterschiedliche Tiere zur Verfügung. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten.</p> <p>Im Erläuterungstext zum Antrag auf Zulassung einer Zielaabweichung vom Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 ist eine detaillierte Standortalternativenprüfung enthalten.</p> <p>Die Begründung wird bzgl. den Aussagen des Regionalplans sowie der Standortalternativenprüfung redaktionell ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Waldmehrung geplante Abschnitt der PVFFA wurde zudem in der Karte 1.2 „Raumnutzung“ des RPI-S RC als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt.</p> <p>Gemäß Ziel Z 3.2.3 RPI-S RC sind PVFFA nur zulässig, wenn unter anderem die Belange der Landwirtschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend beachtet wurden. Entsprechend der Begründung zu Ziel Z 3.2.3 RPI S RC ist lediglich die Errichtung einer Agri-PV-Anlage nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021 05 (Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung) innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft zulässig.</p> <p>Auch wenn die Reduzierung des Geltungsbereiches um Flächen des Vorranggebietes Arten und Biotopschutz erfolgte, wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Regionalen Grünzüge ebenso wie die des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz auch dem Erhalt bzw. der Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes entlang des Göltzschtals und seines Einzugsgebietes dienen (siehe dazu Kap. 1.5 und Kap. 2.1.3 des RPI-S RC).</p> <p>Sollte am geplanten Vorhaben festgehalten werden, ist sich daher mit der grundsätzlichen Frage auseinanderzusetzen, wie das mögliche Auftreten von Landschaftszerschneidung und Barrierewirkung für wandernde, landgebundene Tierarten durch die PVFFA (über die bereits bestehende Barrierewirkung der BAB A 72 hinaus) vermieden bzw. hinreichend vermindert werden kann.</p> <p>Sollte aufgrund der vorgebrachten regionalplanerischen Bedenken nicht auf die Errichtung der PVFFA außerhalb der Privilegierung verzichtet werden, ist die festgesetzte Art der baulichen Nutzung auf die Nutzungsdauer der PVFFA gemäß § 9 (2) BauGB zu befristen und die Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche verbindlich festzusetzen. Dies gilt ebenso für die Privilegierungsflächen des Teilbereiches West und Nord.</p>					
		<p>Hinweise</p> <p>Gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Aus regionalplanerischer Sicht ist im Hinblick auf künftige bauliche Maßnahmen und Siedlungsflächenentwicklungen darauf hinzuweisen, dass dem Planungsverband Region Chemnitz kein aktueller Flächennutzungsplanentwurf für die Stadt Lengenfeld vorliegt.</p> <p>Somit fehlen aktuelle Aussagen zur künftigen Gesamtentwicklung. Insofern ist es aus regionalplanerischer Sicht notwendig, einen Flächennutzungsplan, auch im Hinblick auf das Erfordernis der Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung entsprechend § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) zu erarbeiten.</p> <p>In der Begründung zum Bauleitplan muss sich mit den Belangen entsprechend auseinandergesetzt werden, denn Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Verfahrenshinweis</p> <p>Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Begründung des vorliegenden Bebauungsplans setzt sich mit den Zielen der Raumordnung auseinander. Der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet wird derzeit erarbeitet.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen. Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.					
4	LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN Schloßplatz 1 01067 Dresden www.denkmalpflege.sachsen.de Eingegangen per Mail am 07.02.2024	Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen. In der Nähe und Sichtbeziehung der geplanten Freiflächensolaranlagen befindet sich das Kulturdenkmal Autobahnbrücke über die Göltzsch, erbaut 1937 bis 1938. Allerdings stellt die Freiflächensolaranlage keine erhebliche Beeinträchtigung für das Kulturdenkmal dar.	keine Hinweise und Einwände				
5	LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden Akt. 2-7051/81/1592-2024/1355 poststelle@lfa.sachsen.de Eingegangen per Mail am 17.01.2024	Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange in der Planzeichnung unter IV. Hinweise bereits ausreichend berücksichtigt sind.	keine Hinweise und Einwände				
6	Staatsbetrieb Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen GeoSN_Stellungnahmen- ToeB@geosn.sachsen.de Az.: 32-2421/240/9-2024/385 Eingegangen per Mail am 8.02.2024	Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Im Plangebiet befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte. Wir bitten Sie darum, das GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen.	keine Hinweise und Einwände				
7	SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UM-	Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
	<p>WELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE Pillnitzer Platz 3 01326 Dresden AZ. 21-2511/15/14 #####@smekul.sachsen.de poststelle.lfulg@smekul.sachsen.de Eingegangen per Email am 09.02.2024</p>	<ul style="list-style-type: none"> - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie - Agrarstruktur (wegen erheblicher Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche) <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:</p> <p>[1] Schreiben der Stadt Lengenfeld vom 09.01.2024, Betreff: Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Weißensand“ Entwurf, Fassung November 2023 hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB Information der Behörden über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Zeichen: BP</p> <p>[2] Mit [1] überreichte Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“</p> <p>[2.1] Synopse [2.2] Planzeichnung (2 Blätter) [2.3] Begründung [2.4] Umweltbericht</p> <p>[3] Stellungnahme des LfULG: Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ der Stadt Lengenfeld - Kurzbegründung, Fassung 04.11.2022 vom 19.01.2023 AZ:21-2511/15/16</p> <p>[4] E-Mail des LfULG an die Stadt Lengenfeld vom 07.12.2023</p> <p>[5] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.</p> <p>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis Seitens der Agrarstruktur/ Landwirtschaft verweisen wir auf unsere letzte Äußerung vom 07.12.2023 [4] sowie auf die Ausführungen unter Punkt 2. Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das dargelegte Vorhaben. Laut [2.1] wurden die mit [3] übergebenen geologischen Hinweise in die Planungen aufgenommen. Dies kann unsererseits für die Hinweise zu Baugrunduntersuchungen, den Geogefahren sowie zur Übergabe von Daten aus geologischen Erkundungsarbeiten nachvollzogen werden.</p>					
		<p>Bezüglich der Nutzung zur Verfügung stehender geologischer Daten, sowie der Hinweise zu einem späteren Rückbau der Anlage ist anhand der mit [2] übergebenen Daten für uns nicht ersichtlich, inwieweit unsere mit [3] übergebenen Hinweise Berücksichtigung fanden. Wir weisen darauf hin, dass die mit [3] übermittelten Hinweise uneingeschränkt Gültigkeit behalten.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn abgeschlossen.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Der Rückbau kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden und hat nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>Gegenwärtig [5] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Seitens der natürlichen Radioaktivität sind keine Hinweise notwendig.</p> <p>Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p> <p>Wir bitten darum das LFULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p>2 Agrarstruktur</p> <p>Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für die Herstellung der Photovoltaikanlage soll im weiteren Verfahren ausführlich begründet werden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4 BauGB). Wir empfehlen, dazu u. a. die Prüfung von Alternativen (vgl. Begründung, Pkt. 7) nicht auf Standortalternativen zu beschränken, sondern auch eine Prüfung der Alternativen hinsichtlich der Bauart, hier insbesondere einer Agri-PV-Anlage, darzustellen. Im Rahmen der durchzuführenden Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) sind auch die Belange des Entzuges der landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie erneuerbaren Rohstoffen auf lange Frist oder möglicherweise dauerhaft durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entzogen werden, mit einzustellen.</p> <p>Das Thünen-Institut stellt dazu in einem Medienbeitrag fest: „In den letzten Jahrzehnten hat Deutschland kontinuierlich Landwirtschaftsfläche verloren, im Durchschnitt mehr als 50 ha pro Tag ... Auch wenn die Nahrungsmittelversorgung nicht akut gefährdet ist, so ist Landwirtschaftsfläche eine kostbare und schützenswerte Ressource. Gerade in Mitteleuropa sind die Flächen fruchtbarer und ertragreicher als in den meisten anderen Regionen der Welt. Daher trägt auch Deutschland eine globale Verantwortung für den Schutz fruchtbarer Ackerflächen zur Nahrungsproduktion und sollte eine Vorreiterrolle in der nachhaltigen Bodennutzung einnehmen.“ Thünen-Institut: Flächenverluste durch steigende Nutzungskonkurrenz bis 2030, AgrB 6/2023, Seite 343 f.</p> <p>Im Übrigen gilt unsere Stellungnahme vom 07.12.2023 (E-Mail) [4] fort. Der Prüfung und Beurteilung der Lage der Flächen gemäß dem geltenden Regionalplan Südwestsachsen durch die zuständige obere Raumordnungsbehörde</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Neben den Standortalternativen wurden auch Planungsalternativen geprüft. Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen müsste die zulässige Höhe der Anlagen wesentlich erhöht werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden. Die Höhe der Anlagen würde dazu führen, dass die angrenzenden Heckenstrukturen die Anlagen nicht mehr abschirmen könnten. Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Flächen unterhalb der PV-Module auch nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen würden. Hinzu kommen die höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Agri-PV-Anlagen.</p> <p>Die Belange des Entzuges der landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie erneuerbaren Rohstoffen werden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		(Landesdirektion Sachsen) sowie den Regionalen Planungsverband wird mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen.	<p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.²</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p><i>Stellungnahme vom 07.12.2023</i></p> <p><i>Im Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark A72“ – Bereiche Weißensand (B-Plan Nr. 23), Schönbrunn (B-Plan Nr. 24) und Waldkirchen (B-Plan Nr. 25) beteiligten Sie das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). In der Stellungnahme des LfULG vom 19.01.2023, Az. 21-2511/15/14, .../15 und .../16 ist u.a. der Belang „Agrarstruktur“ enthalten (vgl. Anlagen).</i></p> <p><i>Seit dem vorgenannten Zeitpunkt sind rechtliche Veränderungen in Kraft getreten. Deshalb teilen wir in Abänderung unserer og. Stellungnahme und in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 31 als oberster Landwirtschaftsbehörde, Ihnen für den Abwägungs- und Genehmigungsprozess mit:</i></p> <p><i>Grundsatz</i> <i>Die gegenüber den Planungen geäußerten agrarstrukturellen Bedenken sind nicht erheblich, denn die Vereinbarkeit der B-Plan-Vorhaben mit übergeordneten Aspekten der Landesplanung und Raumordnung lässt sich herbeiführen. Hierzu verweisen wir bzgl. landwirtschaftlicher Nutzflächen auf die rechtskräftige Beschlusslage des Regionalplans „Südwestsachsen“ bzw. „Chemnitz“ und den sächsischen Landesentwicklungsplan 2013.</i></p> <p><i>Ziele und Grundsätze der Raumordnung (zu 2.3.1 og. Stellungnahmen)</i></p> <p><i>Bei Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten, sog. Grundsätzen der Raumordnung (hier der Landwirtschaft), sind die betreffenden öffentlichen Belange mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abzuwägen.</i></p>	<p><i>Erläuterung</i> <i>Die nebenstehende Ausführung wird positiv zur Kenntnis genommen. Die Regionalpläne sowie der sächsische Landesentwicklungsplan wurden im Zuge der vorliegenden Planung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Genaue Aussagen zu ggf. betroffenen Gebieten i.S.d. Raumordnung und zum Umgang in der vorliegenden Planung sind der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.</i></p>				

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

² Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023.

<https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>

<https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Fürmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Bei Betroffenheit von Vorranggebieten, sog. Zielen der Raumordnung (hier der Landwirtschaft), sind die betreffenden öffentlichen Belange im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens der Abwägung zugänglich zu machen. Die Zuständigkeit liegt bei der Landesdirektion Sachsen, obere Raumordnungsbehörde.</p> <p>Auf in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a. Raumordnungsgesetz) und deren Bindungswirkung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz) weisen wir hin.</p> <p>Ernährungssicherheit (zu 2.3.2 og. Stellungnahmen)</p> <p>Bezüglich dieses Aspekts verweisen wir vollumfänglich auf die Festlegungen der betreffenden Raumordnung, Landesentwicklungs- und Regionalplanung im Freistaat Sachsen. Die darin formulierten Ziele der Landwirtschaft (insbesondere Abschnitt 4.2.1) erfassen den Gesichtspunkt „Ernährungssicherheit der Bevölkerung“ bereits abschließend.</p> <p>Bodenqualität, Bodenfunktion (zu 2.3.3 og. Stellungnahmen)</p> <p>Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens hängt wesentlich von dessen Qualität ab. Zur Einschätzung der Auswirkungen einer PV-Anlage auf die entsprechenden Bodenmerkmale (vgl. § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz) verweisen wir gänzlich auf die Stellungnahme der zuständigen Bodenschutzbehörde.</p>	<p>Eine Erläuterung dazu ist Punkt 2.3.2 der vorangegangenen Stellungnahme zu entnehmen.</p> <p>Eine Erläuterung dazu ist Punkt 2.3.4 der vorangegangenen Stellungnahme zu entnehmen. Die Belange des Landratsamtes Vogtlandkreis Abt. Abfallrecht/Bodenschutz wurden berücksichtigt. (Vgl. Stellungnahme Nr. 2).</p>				
8	<p>Sächsisches Oberbergamt Postfach 1364 09583 Freiberg</p> <p>Aktenzeichen: 31-4146/5517/46-2024/1227 Eingang per Post: 19.01.2024</p>	<p>Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2022/1900 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.</p> <p>Abweichend zur vorgenannten Stellungnahme befindet sich etwa die Hälfte der Teilfläche Nord innerhalb des Feldes der neu erteilten Erlaubnis, Neumark® (Feldnummer 1717) zur Aufsuchung von Erzen der Tri-Star Pty Ltd., 123 Eagle St L-35, Brisbane City, QLD 4000 AU, AUSTRALIA.</p> <p>Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.</p>	keine Hinweise und Einwände				
13							
14							
17							
18							
19							
20							
21							
25							
26	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Wittelsbacherring 15 95444 Bayreuth</p>	<p>die Umgriffe der Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Weißensand West und Nord“ befinden sich von Betr.-km 49,190 bis 49,600 und Betr.-km 50,370 bis 51,300 unmittelbar südlich der Bundesautobahn A72.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Bemaßung von 10 m bezieht sich auf den Abstand zwischen der Baugrenze und dem Geltungsbereich. Zwischen dem Geltungsbereich und dem Rand der Fahrbahn sind 10 m vorhanden. Die Abstände zur Autobahn werden in die Planzeichnung aufgenommen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
	<p>Eingegangen per Mail Schreiben vom 29.02.2024 Az.: BC31-4622/A72SN Betr.-km 49,1 – 49,6 + 50,3 – 51,3</p>	<p>Längs der Bundesautobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußersten befestigten Fahrbahnrand nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden (z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 1 FStrG nicht zulässig.</p> <p>Laut § 9 Abs. 2c FStrG sind Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des § 9 FStrG für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht anzuwenden.</p> <p>In der Begründung zum oben genannten Bebauungsplan vom November 2023 wird in Abstimmung mit der Autobahn GmbH ein Abstand zum Aufstellbereich der Solarmodule von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundeautobahn A72 eingehalten.</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH bestehen daher gegen die Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Einwände, wenn folgende Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit Grenzsteine längs der Bundesautobahn A72 im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend beseitigt werden, müssen diese auf Kosten des Bauwerbers unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes wieder gesetzt werden. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stelle ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung, zu unterrichten ist die Straßenmeisterei. 2. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung, die aus Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurückzuführen sind. 3. Ebenfalls aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Antragsteller im Rahmen eines Gutachtens nachzuweisen, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72 entstehen. Die Untersuchung der Solarpraxis Engineering GmbH vom 04.01.2024 der potenziellen Blendwirkungen einer Musterbelegung für den geplanten Solarpark Weißensand ergibt, dass für die Teilfelder 1 bis 3 jegliche Blendung von Fahrzeugführenden auf der Bundeautobahn A72 ausgeschlossen werden kann. 	<p>Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Für die Teilfelder 4 und 5 sind in der untersuchten Musterbelegung zur Wahrung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A72 Blendschutzmaßnahmen erforderlich. Ein wirksamer Blendschutz kann durch eine Drehung der PV-Tische in Richtung Südosten realisiert werden. Die Wirksamkeit alternativer Blendschutzmaßnahmen oder der Änderung der Anlagenorientierung für nur einen Teilbereich der Felder 4 und 5 wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft.</p> <p>Die Ausführungen der Untersuchung sind seitens des Antragstellers zu beachten.</p> <p>Es darf darauf hingewiesen werden, dass für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, der Betreiber haftet. Zusätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass Hochbaumaßnahmen wie z. B. Wände oder Aufschüttungen größeren Umfangs zum Schutz vor Blendwirkung innerhalb der 40 m Bauverbotszone nicht zulässig sind.</p> <p>Die Autobahn GmbH behält sich gegebenenfalls weitere Auflagen vor.</p> <p>4. Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72 weder während der Bauphase, Instandsetzung / Betrieb noch der Demontage geblendet werden.</p> <p>5. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. In einer Entfernung bis zu 100 m von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gilt für Maßnahmen zu Werbeanlagen der § 9 Abs. 6 FStrG. Bei Vorhaben in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf die §§ 33, 46 Straßenverkehrsordnung verwiesen. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3.4.1, verwiesen. Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 - 4 C 9.05 hingewiesen:</p> <p>"Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die - wie z.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand - nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, können von vornherein nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein."</p> <p>Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung.</p> <p>6. Gegenüber dem Straßenbaulasträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.</p> <p>7. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A72 beeinträchtigen können.</p> <p>8. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.</p> <p>9. Die Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn A72 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>10. Ein Anspruch auf Entfernen bzw. Rückschneiden von bestehender Bepflanzung auf Autobahngrund zur Vermeidung von Schattenwirkung kann nicht erhoben werden.</p> <p>11. Das Grundstück ist zur Autobahn hin ohne Tür- und Toröffnung einzuzäunen.</p> <p>12. Eine Leitungsverlegung innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone zur späteren Erschließung der Photovoltaikanlage, bedarf der Genehmigung durch die Autobahn GmbH.</p> <p>13. Entlang der Bundesautobahn A72 verlaufen in Fahrtrichtung Chemnitz Kabelanlagen der Autobahn GmbH des Bundes, sowie der Firma NGN Fiber Network GmbH. Beide Kabelanlagen sind von der neu geplanten Baumaßnahme betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass der private Netzbetreiber NGN Fiber Network GmbH im betroffenen Abschnitt eine Nachverlegung nach TKG § 138 durchgeführt hat und somit eine eigene LWL-Kabelanlage in der Rohranlage der Autobahn GmbH betreibt. • Im vorgelegten Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand (Teilfläche West)“ ist auf dem Sondergebiet „Photovoltaik“ ein 5 bzw. 6 m breiter Abstand vom BAB-Grundstück zur Baugrenze eingetragen. Beim Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand (Teilfläche Nord)“ wird ein 10 m breiter Abstand angegeben. Es wird davon ausgegangen, dass über das Autobahngrundstück keine Bautätigkeiten ausgeführt werden. • Die BAB-Kabeltrassen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen daher nicht überschüttet oder mit Baustellenfahrzeugen zugestellt werden. Es ist außerdem untersagt, dass die BAB-Kabeltrassen ungeschützt mit Baufahrzeugen überfahren werden. • Die aktualisierte Kabelschutzanweisung der Autobahn (Stand 02/2023) ist zu beachten. • Mindestens 8 Tage vor Baubeginn ist die FIT Nürnberg (früher Verkehrs- und Betriebszentrale (VBZ) Fischbach) Telefon 0911 					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>9882 431 oder 9882 400 zu verständigen und die Arbeiten anzumelden, damit die Trassen der BAB-Kabel abgepflockt werden können. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.</p> <p>14. Ebenfalls parallel zur Grundstücksgrenze verläuft ein Wildschutzzaun. Beschädigte bzw. baustellenbedingt geöffnete Zaunabschnitte sind mit Provisorien zu sichern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß herzustellen.</p> <p>15. Soweit die geplanten Solarmodule von Betr.-km 49,000 bis 51,500 einen Abstand von > 20,5 m einhalten, bedarf es keine Änderung der Fahrzeugrückhaltesysteme auf eine höhere Aufhaltestufe. Voraussetzung hierbei ist u. a., dass keine Veränderungen an den Geländeverhältnissen vorgenommen werden.</p> <p>16. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Plauen (Telefon 037421 70085 0) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.</p> <p>17. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Plauen an der Abnahme zu beteiligen.</p> <p>18. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.</p> <p>Zusätzliche Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes bezüglich der nachgelagerten Planung bzw. zu konkreten Vorhaben:</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts, wenn sie längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamts.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), so auch des § 9 FStrG - Anbaurecht. Die Änderungen enthalten unter anderem Neuregelungen in Bezug auf die Errichtung und erhebliche Änderung von Photovoltaikanlagen in den Nahbereichen der Bundesfernstraßen.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Die Darstellung der Anbauverbotszone (40 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A72) und der Anbaubeschränkungszone (40 - 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A72) ist in allen Plänen einschließlich Legenden aufzunehmen. Es ist eine eindeutige farbliche Kennzeichnung und Trennung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zu verwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Messung der Zonen (40 m und 100 m) von dem äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. der Asphalt- bzw. Betonkante, zu erfolgen hat. Die Abstände gelten nicht nur von dem befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn, sondern auch im Bereich von Anschlussstellen (Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn) und Zu- und Abfahrten von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen von Rastanlagen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn der Bundesautobahn.</p> <p>Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), im (Bau-)Genehmigungsverfahren einzureichen.</p> <p>Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als "lex specialis" den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamts, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</p> <p>Es wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine positive Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts in einem etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Photovoltaikanlagen nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgrund von z. B. Ablenkungspotentialen etc. für die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A72 besteht. Demgemäß bitten wir darum, die Vorhabenträger darauf hinzuweisen, sich vor einer Antragstellung zwecks der Verfahrensstränge, der Hinweise als auch der hierfür benötigten Angaben bzw. Unterlagen hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich der 100 m von Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung unter dem nachstehenden Pfad zu informieren:</p>					
27							
28	IHK Chemnitz / Regionalkammer Plauen /	Die Bedeutung der erneuerbaren Energien für unsere vogtländische Wirtschaftsregion im Kontext zu den zu erreichenden Klimazielen steigt enorm. Wobei eine planbare und günstige Energieversorgung sind ein entscheidender Standortfaktor	keine Hinweise und Einwände				

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
	Friedensstraße 32 / 08523 Plauen Eingegangen per Mail am 9.02.2024	bleibt. Diesbezüglich begrüßen wir diese Investitionsvorhaben zur Errichtung autobahnbegleitender PV-Anlagen, welches zur Versorgung mit bezahlbarer und nachhaltiger Energie beitragen. Wir wünschen Ihnen und der Gemeinde Lengenfeld einen erfolgreichen Verfahrensverlauf sowie die Erlangung des baldigen Baurechts.					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Tab. 2 Übersicht Stellungnahmen sonstige Träger öffentlicher Belange (Ver- u. Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
9	<p>inetz GmbH Sitz des Unternehmens: Chemnitz Straße der Nationen 140 09113 Chemnitz Postanschrift: Postfach: 41 14 78, 09030 Chemnitz toebanfrage@inetz.de Az. NPO/as - 0037/2024 Eingegangen per Mail am 18.01.2024(b)/19.01.2024(a)</p>	<p>beigefügt übergeben wir Ihnen die Stellungnahme und die entsprechenden Bestandsunterlagen (sofern erforderlich), zu Ihrer in der Betreffzeile genannten Anfrage. Die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 25 reichen wir nach. Für Rückfragen hierzu stehen wir Ihnen unter den nachstehenden Kontaktdaten gern zur Verfügung. Bei Bedarf können weitere Anfragen "Träger öffentlicher Belange" an folgende Adresse gerichtet werden: toebanfrage@inetz.de Die Auskunft über Leitungsanlagen (Schachtschein) können Sie unter folgender Adresse beantragen: www.inetz.de/startseite/service/technische-auskunfte/netzauskunft wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan. inetz beantwortet Ihre Anfrage als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der eins und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte. An Hand der uns mit Datum vom 10.01.2024 übergebenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 14.12.2022, mit der Reg.-Nr. 1707/2022, weiterhin gültig ist. Wir stimmen dem Bebauungsplan weiterhin vollumfänglich und uneingeschränkt zu.</p>	keine Hinweise und Einwände				
10	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH · PF 13 52 · 09072 Chemnitz TOEB-Suedsachsen@mitnetzstrom.de Az: VS-O-S-G ke-ro PVV 425/2024, V99493 Eingegangen per Mail am 08.02.2024</p>	<p>1. Stellungnahme Hochspannungsanlagen Im Bereich der Planung/Baumaßnahme des benannten Vorganges befindet sich folgende 110-kV-Anlage der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM): Ø 110-kV-Freileitung Silberstraße - Herlasgrün, Mastfeld 103 - 104 (Leitungsschutzstreifen gemäß Darstellung im Lageplanauszug 16,0 m links und rechts der Trassenachse) Die Leitung hat Bestand. Änderungen für die Spannungsebene 110 kV sind im Planbereich momentan nicht vorgesehen. Unterirdisch sind keine Leitungen von uns vorhanden. 1.1 Rechtsgrundlagen Die Grundstücksbenutzung der 110-kV-Freileitung auf dem Flurstück 288, Gemarkung Weißensand ist mit Grundbucheintragung vom 24.07.2000 dinglich gesichert. Nach Einsicht in unsere Unterlagen lastet ein Leitungsrecht an dem im Betreff genannten Flurstück. Das vorhandene Recht (Dienstbarkeit) beinhaltet u. a. auch die Maßgabe, dass die Stromanlage durch Bauwerke sowie Arbeiten jeder Art nicht gefährdet werden darf. Der Bestand der Freileitung darf durch eine geplante Bebauung nicht gefährdet werden, der Bestandsschutz ist zu wahren. Einer Verschlechterung der bisherigen Rechtsposition unseres Unternehmens wird nicht zugestimmt. Sollten Änderungen unserer Leitung/Anlage unter der Voraussetzung des Erhaltens der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen notwendig werden, so erfolgt die Kostentragung vollständig durch den Veranlasser der Umverlegung. 1.2 Entscheidung Die genannte 110-kV-Freileitung steht unter Spannung. Demzufolge gelten Einschränkungen zur Bebauung im Leitungsschutzstreifen (siehe DIN EN 50341 und nach DIN VDE 0100 sowie 0101). Änderungen des derzeitigen Status sind nicht geplant. Einer Unterbauung unserer Hochspannungsanlage auf dem Flurstück 288, Gemarkung Weißensand stimmen wir nicht zu. Bitte planen Sie die PV-Anlagen außerhalb unseres Leitungsschutzstreifens. Sollte es zur Annäherung an un-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise zu den vorhandenen Leitungen und Kabel werden redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>seren Leitungsschutzstreifen kommen, bedarf es unserer Genehmigung sowie einer Grundeinweisung. Dem restlichen Bebauungsplan wird zugestimmt. Die Gültigkeit unserer Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die angefragte Maßnahme.</p> <p>2. Stellungnahme Mittel- und Niederspannungsanlagen</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu. Im geplanten Baubereich befinden sich Mittelspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM). Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen. Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden. Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) rechtzeitig angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z. B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung). Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Versorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Versorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Versorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich. Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die erforderliche Baufeldfreimachung ist im Zuge Ihrer Planung rechtzeitig zu beantragen. Diese ist mit uns zum frühestmöglichen Zeitpunkt - jedoch mindestens 6 Monate vorher - abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen.</p> <p>Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend den geltenden Verträgen zwischen dem EVU und Baulasträger.</p> <p>Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Lengenfeld erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern. Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden.</p> <p>Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bebauungspläne und der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulasträger oder Anschlussnehmer. Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Bahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen und Wegenetzes der Stadt Lengenfeld zu berücksichtigen. Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt. Zum Anschlusspunkt der geplanten Stromerzeugungsanlage(n) an das Netz kann im Rahmen dieser Stellungnahme noch keine Aussage getroffen werden. Hierfür ist eine gesonderte Bewertung erforderlich.</p> <p>Voraussetzung ist die „Anmeldung zum Netzanschluss“ der geplanten Anlage in Verbindung mit der Übergabe der benötigten technischen Unterlagen. Eine detaillierte Beschreibung des Ablaufs finden Sie auf www.mitnetz-strom.de unter Stromnetz >> Stromerzeugung.</p> <p>Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.</p> <p>Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird.</p> <p>3. Stellungnahme Telekommunikationsanlagen</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH. Diese werden als Leitererdseil auf der Hochspannungsanlage mitgeführt.</p> <p>Den Verlauf der Trassen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planauszügen.</p> <p>Hinsichtlich vorzunehmender Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an:</p> <p>envia TEL GmbH, Dokumentation Magdeburger Straße 51, 06112 Halle</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer 0341 120-585.</p> <p>Die Belange der envia THERM werden nicht berührt.</p> <p>Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von 2 Jahren.</p> <p>Bitte nutzen Sie zukünftig für TÖB-Anfragen unser Postfach TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de.</p>					
11	<p>Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland Hammerstraße 28 08523 Plauen</p> <p>Az: T-Ch/NW/Die – AZ: 1739.16317</p> <p>technik@zwaz.de post@zwaz.de</p> <p>Eingegangen per Mail am 08.02.2024</p>	<p>Im geplanten Baubereich befinden sich keine Trink und Abwasseranlagen unserer Rechtsträgerschaft. Unsere Belange werden nicht berührt.</p>	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Kärnerstr. 66 04288 Leipzig</p> <p>FMB-Stellungnahmen-PT113- Leipzig@telekom.de</p> <p>Maßnahmen ID: Ost13_2024_83443</p> <p>Eingegangen per Mail 02.02.2024</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im oben genannten Bereich nach jetzigem Erkenntnis- und Planungsstand keine Notwendigkeiten betreffs Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen.</p> <p>Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von einem Jahr.</p>	keine Hinweise und Einwände				
13							
14							
25							

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Tab. 3 Übersicht Stellungnahmen Nachbargemeinden nach Einwander zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme Eingang	/ Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
15							
16	Stadt Treuen Postfach 1132 08229 Treuen Eingang per Post: 22.01.2024	Seitens der Stadt Treuen bestehen keine Einwände, die Belange der Stadt Treuen werden nicht berührt.	keine Hinweise und Einwände				
17							
18 - 20							
19							
21							
22	Stadt Kirchberg Neumarkt 2 08107 Kirchberg stadt@kirchberg.de Eingegangen per Post am 13.02.2024	durch die Aufstellung des Entwurfs des - Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark A72- Weißensand“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark A72- Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark A72- Waldkirchen“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 werden keine von der Stadt Kirchberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Es werden seitens der Stadt Kirchberg keinerlei Einwände erhoben. Wir wünschen Ihnen für Ihr Vorhaben viel Erfolg.	keine Hinweise und Einwände				
23	Stadt Kirchberg Neumarkt 2 08107 Kirchberg Für die Gemeinde Hirschfeld Eingegangen per Post am 19.02.2024	durch die Aufstellung des Entwurfs des - Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark A72- Weißensand“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark A72- Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark A72- Waldkirchen“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 Es werden seitens der Gemeinde Hirschfeld keinerlei Einwände erhoben. Wir wünschen Ihnen für Ihr Vorhaben viel Erfolg.	keine Hinweise und Einwände				
24	Gemeinde Limbach Alte Schulstraße 1 08491 Limbach gemeindelimbach@t-online.de Eingegangen per Mail am 16.01.2024	Wir teilen Ihnen als Nachbargemeinde mit, dass die Belange der Gemeinde Limbach nicht berührt werden und wir keine Einwände haben.	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
B 01	Stellungnahme vom 15.01.2024	<p>Prinzipiell bin ich nicht gegen die Errichtung von Solaranlagen. Jedoch möchte ich als betroffener Bürger, welcher in unmittelbarer Nähe der geplanten Solaranlagen wohnt folgende Sachverhalte anmerken bzw. um Beachtung bitten.</p> <ol style="list-style-type: none"> Mit einer Ausdehnung von ca. 113,7 ha!, davon 32,8 ha in Weißensand, werden riesige Flächen von landwirtschaftlicher Nutzfläche unwiederbringlich zerstört. Dies steht in krassm Widerspruch zu den Naturschutzziele des Freistaates Sachsen, welcher z.B. jährlich 50 ha landwirtschaftliche Fläche für mehr Naturschutz kaufen möchte. Zusätzlich verlieren die Landwirte des Freistaates laut Sächsischem Landesbauerverband täglich 4,3 ha an Acker- und Grünland durch Baumaßnahmen Wie bei einem Treffen mit dem sächsischen Staatsminister Wolfram Günther im Herbst 2022 festgestellt wurde, spielt der enorme Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche somit auch bei dem Thema Ernährungssicherheit eine zunehmend wichtigere Rolle. Wir sollten nicht immer nur von der Energiewende sprechen, sondern auch andere lebenswichtige Bereiche wie z.B. unsere Ernährungssicherheit nicht aus den Augen verlieren. Im Gewerbegebiet an der B 94 stehen z.B. riesige Hallendachflächen zur Verfügung, welche ohne weiteren Raubbau an der Natur für Solaranlagen genutzt werden können. Wenn nicht nur finanzielle Erwägungen im Vordergrund dieses Projektes stehen, kann man doch sicherlich auf solche Varianten ausweichen. Die geplanten Solaranlagen im nördlichen Teil von Weißensand stehen genau gegenüber von Wohnbebauungen. Hier muss beim Bau beachtet werden, dass es bei ungünstigem Stand der Sonne zu keinen "Blendeffekten" der Anwohner kommt, was zu einer weiteren Verschlechterung der Lebensqualität führen würde. Befremdlich finde ich die Äußerung des Geschäftsführers der Berliner Investmentfirma, Herrn Riedel, dass sich das geplante Areal sowieso innerhalb eines "visuell und akustisch vorbelasteten Korridors" befindet. Gerade heute, wo sich die Stadträte und alle anderen gesellschaftlichen Entscheidungsträger für das Wohl und die Gesundheit aller Bürger einsetzen sollten, darf es nicht nur um finanzielle Belange gehen. Besonders solche Gebiete, welche bereits durch Autobahn, Funkmasten, Müllanlage, Windräder etc. belastet sind, benötigen die Hilfe und Unterstützung seitens der Behörden und nicht noch zusätzliche Belastungen! 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Flächen werden grundsätzlich nicht vernichtet und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Es erfolgt eine Abwägung zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem Ausbau der Erneuerbaren Energie. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen. Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach. Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel. Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen. Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächenanlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha. Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Der Bebauungsplan wird von der Stadt Lengenfeld aufgestellt und nicht von irgendeinem Investor.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

<p>Die Weißensander Bürger sind keine Menschen zweiter Klasse!</p> <p>4. Die Bauernbrücke über die A 72 wurde seinerzeit gebaut, um die landwirtschaftlichen Flächen westlich der Autobahn zu bewirtschaften, aber auch, um den Wildwechsel zu ermöglichen. Laut den bisher veröffentlichten Plänen wird der östliche Teil der Brücke mit Solaranlagen fast vollständig umbaut und mit einem Zaun umgeben. was einen Wildwechsel, wie er bisher rege stattfindet, fast unmöglich macht.</p> <p>Andere Alternativen zum Wildwechsel gibt es entlang der A 72. außer auf stark befahrenen Straßen wie der B 94, kaum.</p> <p>Abschließen möchte ich nochmals bemerken, dass ich es befremdlich finde, wenn es von allen Seiten nur um den finanziellen Vorteil geht. Wie in einem Zeitungsartikel mitgeteilt wurde, freuen sich die Pächter über finanzielle Mehreinnahmen, unser Bürgermeister findet die erwarteten Steuereinnahmen gut für die Stadt, die Marienhöher Milchproduktion Agro Waldkirchen freut sich über ein zweites Standbein, wo sie mit weniger Aufwand mehr Gewinn erzielt, die beteiligten Firmen werden sich ebenfalls über ein lukratives Geschäft freuen und nicht zuletzt die Investmentfirma rechnet mit satten Gewinnen, denn Gewinne und gute Renditen sind deren Firmenphilosophie.</p> <p>Leider wird dies alles unter dem Deckmantel der Energiewende vollzogen und die Energiekrise kam als Argumentationsbaustein genau im richtigen Zeitpunkt. Die Nachteile für die betroffenen Bürger, die Natur und die Tiere werden damit billigend in Kauf genommen.</p> <p>Welche Ausmaße eine solche Sichtweise auf unser späteres Leben haben kann. wird z.Z. in der Gesundheitspolitik deutlich. Auch hier ging es viele Jahre, trotz Mahnungen aus der Ärzteschaft und der Bevölkerung nur um finanzielle Gewinne.</p> <p>Leider sieht man jetzt sehr schmerzhaft. wohin so etwas führen kann.</p> <p>Alle Entscheidungsträger sollten somit mit Verstand über die Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit ihrer Entscheidungen gründlich nachdenken, um nicht später dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, mitverantwortlich für den Raubbau an unserer Natur und der Gefährdung unserer Ernährungssicherheit zu sein.</p>		<p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Natur- und Artenschutz sind auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung.</p> <p>Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden.</p> <p>Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Es erfolgt damit auch kein Raubbau an der Natur.</p> <p>Die genannten Auswirkungen werden u.a. bereits im vorliegenden Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen (u.a. Entwicklung von Heckenstrukturen) berücksichtigt. Die genannten Blendwirkungen sind jedoch insbesondere von der Ausrichtung der Module abhängig, so dass ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Betrachtungen erfolgen müssen. Auf Grund der Ausrichtung kann es in diesem Bereich zu keinen relevanten Blendwirkungen kommen.</p> <p>Die Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) stellt fest, dass sich eine unzumutbare Belästigung für Immissionsorte in Abhängigkeit von ihrer Lage und Entfernung bereits ohne rechnerischen Nachweis ausschließen lässt, darunter Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Freiflächenanlage entfernt befinden und wenn überhaupt nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten. Entlang der Wege werden Grünflächen angelegt und teilweise auch Heckenpflanzungen. Auf Grund der Lärmreduktion entlang der betroffenen Wege und visuellen Abgrenzung zur Autobahn könnte sich der Erholungswert sogar verbessern.</p> <p>Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten.</p> <p>Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebieten und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie durch die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung.</p>				
--	--	---	--	--	--	--

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

			<p>Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 02	<p>Stellungnahme vom 16.01.2024</p> <p>Ergänzung vom 08.02.2024</p>	<p>Teilfläche West</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vernichtung von Ackerflächen wird sehr kritisch gesehen - Naturschutz wird beeinträchtigt - Wildwechsel wird stark gestört und stark eingeschränkt <p>Es sind mit Betreibung der Anlage höhere Temperaturen (Umgebung) zu rechnen, die befürchten lassen, dass es zum Waldsterben kommt.</p> <p>Wir sind Befürworter der Solarenergie, aber nicht um jeden Preis. Der Eingriff bei dem Solarpark Weißensand „West“ in die Natur ist unverhältnismäßig. Was passiert zum Beispiel bei Starkregen im Lärchenbachtal und Göltzschtal? Hier sind starke Bodenausspülungen zu erwarten.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Flächen werden grundsätzlich nicht vernichtet und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Es erfolgt eine Abwägung zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem Ausbau der Erneuerbaren Energie.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industrie-pflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächen-Solaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Natur- und Artenschutz sind auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

			<p>Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden.</p> <p>Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten.</p> <p>Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebieten und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie durch die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahlten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt.</p> <p>Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherfähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Grünlandflächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebautes Grünland und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird. Mit starken Bodenausspülungen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 03	Stellungnahme vom 30.01.2024	<p>Teilfläche West</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsmaßnahmen (Bachverlauf „Lerchenbach“ in seinen Ursprung verlegen -> mäandrieren siehe Begründung S. 7 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bewertet bzw. enthält der Bebauungsplan bereits eine Vielzahl von Kompensationsmaßnahmen. Zusätzliche (externe) Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Maßnahme kann jedoch unabhängig des vorliegenden Bebauungsplanes durchgeführt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 04	Stellungnahme vom 07.02.2024	<p>Wird es eine Bürgerbeteiligung an diesem Solarpark geben? Wenn das nicht der Fall ist, warum nicht?</p> <p>Wer erbaut diesen Solarpark? Mit welchen Modulen? Sind Module von deutschen Herstellern angedacht? Wird ein Speicher errichtet? Profitieren die Anlieger von günstigerem Strom?</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Der Bebauungsplan kann keine Festsetzung zum späteren Betreibermodell treffen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die zulässigen Nutzungen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zum Bauherrn, zu den Modulen, der Hersteller der Module. Eine Errichtung von Stromspeichern ist nach den Festsetzungen möglich und angedacht. Der Bebauungsplan kann keine Festsetzung zum späteren Betreibermodell treffen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

		Wie lange soll der Solarpark stehen? Was passiert danach mit den Grundstücken? Wird es wieder eine landwirtschaftliche Nutzung geben?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zur Betriebszeit des Solarparks. Der Bebauungsplan ändert nichts an den bestehenden Grundstücken. Nach erfolgtem Rückbau kann wieder eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.			
		Wie nachhaltig ist das ganze? Werden die gebrauchten Module weiter verwendet? Wenn nicht wieviel wird die Entsorgung kosten?	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Energierücklaufzeit und der sog. Erntefaktor von PV-Anlagen variieren mit Technologie und Anlagenstandort. Eine Analyse im Auftrag des Umweltbundesamtes hat eine Energierücklaufzeit für PV-Kraftwerke bei einem Anlagenbetrieb in Deutschland von 1,6 Jahren für multi- bzw. 2,1 Jahren monokristalline Si-Module ermittelt. Die Entsorgung hat unabhängig des vorliegenden Bebauungsplans nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Der Rückbau hat durch den Betreiber der Anlagen zu erfolgen. Kaputte oder rückgebaute Module werden einem Entsorgungssystem zugeführt. Rückgebaute funktionstüchtige Module werden einem Zweitmarkt zugeführt und weiter verwendet. Die eingesetzten Materialien (Glas, Aluminium, Kunststoff, Silizium, Metalle) lassen sich in sortenreine Komponenten trennen, die bis zu 90% wiederverwertet werden können. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.			
		Ist die Stadt Lengelfeld überzeugt von diesem Projekt?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Bebauungsplan wird vom Stadtrat aufgestellt.			
B 05	Stellungnahme vom 07.02.2024	Dieser Solarpark ist umweltschädlich, hat gravierende negative Einflüsse auf Mensch, Tier u. Natur (s. Artikel „größtes Artensterben...“). Hier werden wichtige Ressourcen für alle Lebewesen komplett vernichtet u. auch für nachfolgende Generationen unbrauchbar gemacht. Dies ist ebenfalls eine Versiegelung von riesigen Flächen, wo der Erde der natürliche Abkühlungsmechanismus entzogen wird. Die komplette Versiegelung von Flächen, das ist der wahre Grund der Erderwärmung (die Städte kühlen nicht mehr ab wegen der Versiegelung!). Und dieses Szenario wird auch noch mit Milliarden gefördert – ungeheuerlich. Auch damit verbunden die zunehmenden Hochwasserschäden! Obwohl sie diesen Effekt in den Städten kennen u. Beweis genug dafür ist (Städte verbrauchen zudem die höchste Energie, in dem sie überall die Nacht zum Tag machen – hier wäre enormes Einsparpotential), gehen sie in den ländlichen noch grünen Raum u. dichten diese wichtigen atmungsaktiven Lungen auch noch ab.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist weder umweltschädlich noch sind negative Einflüsse auf Mensch, Tier und Natur zu erwarten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden. Die vorliegende Planung leistet daher einen wichtigen Beitrag, das Artensterben zu reduzieren. Die Flächen werden grundsätzlich nicht vernichtet und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern. Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird. Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind damit nicht zu erwarten. Der vorliegende Bebauungsplan trifft keine Festsetzung zu möglichen Förderungen.			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

	<p>Auf alle öffentlichen Gebäude muss erst Solar aufgebracht werden! – denn diese Flächen sind bereits versiegelt! (wie Rathäuser, Parkhäuser, Banken, Sparkassen, Schulen, Kindergärten, Einkaufshäuser, Kulturstätten, große Veranstaltungshallen usw., usw.)</p> <p>In den Großstädten gibt es ein riesiges Potential an diesen Flächen. Beim geplanten EDK-Bau kann das auch realisiert werden!!!</p> <p>Durch diese Solarparks gelangen durch Auswaschungen hohe Schadstoffe in den Boden wie von:</p> <p>Nickel, Cadmium, Blei, Kupfer, Indium, Gallium, Kadmium, Silizium, Silber, Kupfer, Aluminium, Plastik</p> <p>Von Batteriespeicher: Nickel, Lithium u. damit in das Grundwasser!</p> <p>https://www.welt.de-wirtschaft Studie: Umweltrisiken durch Schadstoffe in Solarmodulen</p> <p>Was passiert, wenn die Betriebszeit abgelaufen ist u. der Abbau erfolgt? Sind diese Flächen überhaupt noch zu gebrauchen? Müssen diese Flächen tiefgründig abgetragen u. entsorgt werden (ähnlich ###mit)? Wer bezahlt das? Der Betreiber? Jeder sieht nur das schnelle Geld. Aber was kommt danach???</p> <p>Tiere, wie Insekten, Vögel werden durch die Lichteffekte auf den Panelen angezogen u. verbrennen oder gehen elendig zugrunde!!! Diese Flächen müssen erhalten bleiben landwirtschaftliche Nutzfläche u. damit für die Nahrungskette.</p> <p>Auch entstehen hohe Geräusche, wenn Regen auf diese Platten trommelt.</p>	<p>Die Einsparung von Energie kann unabhängig der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Auf Grund der getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird es zu keiner Abdichtung von „wichtigen atmungsaktiven Lungen“ kommen.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf Alternativflächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommt.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche. Auswirkungen auf erhöhte Hochwasserrisiken erschließen sich damit nicht.</p> <p>Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherfähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p>			
--	--	---	--	--	--

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungennahmen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

			<p>Zitat aus der mitgeteilten genannten Quelle: „Die Forscher hatten untersucht, ob die in den vier wichtigsten Fotovoltaik-Technologien verwendeten Schadstoffe wasserlöslich sind. Entgegen früherer Annahmen zeigt das Ergebnis, dass Schadstoffe wie Blei oder das karzinogene Cadmium aus den <u>Bruchstücken</u> von Solarmodulen über einen Zeitraum von <u>mehreren Monaten</u> etwa durch Regenwasser fast vollständig herausgewaschen werden können.“ Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen werden. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Flächen müssen weder tiefgründig abgetragen und es muss auch kein Boden entsorgt. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits in den Pachtverträgen Verpflichtungen zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn aufgenommen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch die „Lichteffekte“ keine Tiere getötet werden.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen. Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach. Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel. Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen. Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha. Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Mit der Anlage selbst sind im Betrieb nur geringe Lärmimmissionen (Trafostationen und Wechselrichter) verbunden, welche jedoch kaum wahrnehmbar sind bzw. sich nicht erheblich auf das Umfeld auswirken werden. Da Solarmodule seit Jahren auf Dächern von Wohnhäusern errichtet werden, ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Lärmimmissionen bei Regen kommt.</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

Tagesordnung


öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

			Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
Anlage							
Anhang	<p>Das Vorhaltegebiet Landwirtschaft genießt ein besonderes Gewicht in der Abwägungsentscheidung!</p> <p>Eine Umweltprüfung ist unerlässlich (Richtl. 85/337/EWG)</p> <p>Da Solaranlagen in Brand geraten können, ist ein M i n d e s t – Abstand von 30m zum Wald einzuhalten, um ein Übergreifen zu verhindern! Dies ist hier nicht vorhanden!</p> <p>Es gibt keinen Mindestabstand rechts u. links zum Grundstück ###. Somit ist eine Auswaschung von bereits genannten giftigen Stoffen in dieses Grundstück gegeben – Kontaminierung. Zufahrt zu diesem Grundstück?</p> <p>Die Stadt Lengenfeld ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer darüber zu informieren, dass sie kontaminierte Flächen zurück erhalten u. wer für dessen Wiederherstellung des Vorher-Zustandes verantwortlich ist.</p> <p>Was ist, wenn die Fa. ### vorher in Insolvenz geht?</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurden bereits in die Abwägung eingestellt (siehe Begründung und Umweltbericht). Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.</p> <p>Der entsprechende Nachweis zum Brandschutz wird erbracht. Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Gefahr geht im wesentlichen von den Trafostationen aus. Wie den textlichen Festsetzungen zu entnehmen ist, haben Gebäude und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte einen Abstand von mind. 30 m zu Waldflächen einzuhalten.</p> <p>Die Vorgaben nach Landesbauordnung zu den Abstandsflächen sind einzuhalten. Wie oben bereits ausgeführt, ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Kontaminierung kommen und damit sind auch keine Auswaschungen auf Nachbargrundstücke möglich wird. Als giftige Stoffe in den siliziumbasierten PV-Modulen ist lediglich eine Bleibeimischung im Lötzinn relevant. Eine Auswaschung des Bleis aus dem Modul ist im intakten Zustand nicht möglich. Module mit Glasbruch und eindringendem Wasser werden ausgetauscht und einem Entsorgungssystem zugeführt.</p> <p>Zur Besicherung eines Rückbaus der PV-Anlage wird zu Baubeginn eine Rückbaubürgschaft durch den Betreiber gestellt, um die Finanzierung eines Rückbaus auch ohne Mitwirkung des Betreibers sicherzustellen.</p> <p>Die öffentlichen bzw. gesicherten Zufahrten zu den Grundstücken bleiben erhalten. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zum Bauherrn bzw. Betreiber der Anlagen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
B 06	Stellungnahme vom 09.02.2024	Generell dagegen; das Ackerflächen mit Solar belegt werden; besser die Nutzung von Deponieflächen und Dachflächen.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Das Potential für Energieerzeugung auf Alternativflächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

			<p>Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 07	Stellungnahme vom 09.02.2024	Unser Mandant ist Eigentümer des Wohngrundstücks ### in ### und Inhaber eines forstwirtschaftlichen Kleinbetriebs mit Sitz in ###. Er beauftragte uns mit der rechtlichen Prüfung der Planentwürfe zu den derzeit ausliegenden Bebauungsplänen der Stadt Lengsfeld Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ sowie mit der Abgabe einer fachlichen bzw. rechtlichen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.					
		Die Planentwürfe sehen auf überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen von fast 110 ha unter anderem die Festsetzung von Sondergebieten für „Photovoltaik“ als Freiflächenanlagen vor. Der Geltungsbereich der Bebauungspläne umfasst mehrere Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken an der Bundesautobahn A 72 in unmittelbarer Umgebung zu den Lengsfelder Ortsteilen Weißensand, Schönbrunn und Waldkirchen.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Innerhalb der Plangebiete sind keine forstwirtschaftlichen Flächen bzw. Waldflächen vorhanden.</p>				
		Nach Durchsicht der im Online-Beteiligungsportal der Stadt Lengsfeld gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB veröffentlichten Unterlagen					
		<ul style="list-style-type: none"> - Begründungen zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ (Stand: November 2023) - Planzeichnungen zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ mit textlichen Festsetzungen (Stand: November 2023) - Umweltberichte zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ (Stand: November 2023) 					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

		<p>- Artenschutzrechtliche Begutachtung zu Beständen bodenbrütender Vögel (Stand: Oktober 2023) - Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit Erläuterungen (Stand: November 2023) und rechtlicher Prüfung der geplanten Festsetzungen und der hierzu publizierten Begründungen erheben wir namens unserer Mandanten nachfolgend</p>					
		<p>Einwände gegen die vorgesehene Festsetzung von Sondergebieten „Photovoltaik“ in den Planentwürfen der Bebauungspläne Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“. Den Bewertungen stellen wir aus gegebenem Anlass einleitende Ausführungen zum Planungsbedürfnis voran.</p>					
		<p>I. Zwingendes Planungsbedürfnis zur Gewährleistung städtebaulicher Entwicklung und Ordnung Nach öffentlichen Verlautbarungen des künftigen Betreibers der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen (nachfolgend: PV-Freiflächenanlagen) wäre eine städtebauliche Planung zur Ansiedlung der autobahnbegleitenden Solarparks angeblich nicht erforderlich, zumindest aber seien an die Bauleitplanung lediglich geringe Anforderungen zu stellen, da es sich bei den vorgesehenen Solaranlagen ohnehin um nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) BauGB privilegierte Außenbereichsvorhaben handeln würde. Wir deuten die Äußerung dahingehend, dass nach Ansicht des künftigen Betreibers eine Bauleitplanung nicht zwingend erforderlich wäre, eine baurechtliche Zulassung also auch im Wege von Einzelgenehmigungen über das Landratsamt Vogtlandkreis und unter Umgehung der Stadt Lengenfeld in Betracht käme. Dieser Auffassung muss entschieden widersprochen werden. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen lösen schon allein aufgrund der in Anspruch zu nehmenden land- und forstwirtschaftlichen Fläche von in Summe fast 110 ha ein zwingendes Planungsbedürfnis nach § 1 Abs. 3 S. 1 HS 1 BauGB aus. Danach haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was in diesem Sinne erforderlich ist, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde und ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen (BVerwG, Urt. v. 10.09.2015 – 4 CN 8.14; BVerwG, Urt. v. 01.08 2013 – 8 S 2965/11). Die städtebaulichen Gründe, die sich in einer konkreten städtebaulichen Situation zur Rechtfertigung planerischer Festsetzungen anführen lassen, sind deshalb stets auch Ergebnis städtebaupolitischer Willensbildung (VGH Mannheim, Urt. v. 12.03.2020 – 8 S 1542/18). Gemessen daran obliegt es gerade nicht der Entscheidung eines privaten Betreibers, zumal er nicht einmal Grundstückseigentümer ist, über das Planbedürfnis zu disponieren. Die Stadt Lengenfeld hat bereits durch die Aufstellungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen klar zu erkennen gegeben, dass sie für die Zulassung großflächiger PV-Anlagen zu Recht ein Planungsbedürfnis zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sieht. Hieran ist sowohl sie als auch der künftige Betreiber gebunden. Deshalb sind die öffentlichen Verlautbarungen des</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Bebauungsplan wird von der Stadt Lengenfeld aufgestellt und nicht von irgendeinem Investor. Welche Aussagen ein Investor getroffen hat ist für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht relevant. Die Entscheidung, ob eine Genehmigung nach Landesbauordnung möglich wäre, obliegt allein der zuständigen Behörde. Die Stadt Lengenfeld hat keinen Einfluss auf diese Genehmigung. Die Stadt Lengenfeld kann jedoch nicht privaten Personen verbieten, dass diese einen Bauantrag stellen. Ziel der Bebauungspläne ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Ob und in welchem Umfang später innerhalb der Baugebiete Anlagen errichtet werden, wird in den Bebauungsplänen nicht festgesetzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

	<p>künftigen Betreibers, man wähle den Weg über die Bauleitplanung aus Gründen der Akzeptanz, Makulatur; es besteht ein öffentliches Bedürfnis nach einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Dies kann allein eine Bauleitplanung leisten; Einzelgenehmigung sind trotz der kommunalen Beteiligung nach § 36 BauGB in diesem Fall absolut ungeeignet.</p> <p>Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes besteht ein zwingendes Planungsbedürfnis dann, wenn qualifizierte städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht vorliegen. In solchen Fällen darf die städtebauliche Entwicklung nicht dem „Spiel der freien Kräfte“ oder isolierten Einzelentscheidungen nach § 34 oder § 35 BauGB überlassen bleiben (BVerwG, Urt. v. 17.09.2003 – 4 C 14.01). Die Regelungen des § 34 und § 35 BauGB sind gerade kein vollwertiger Ersatz für einen Bebauungsplan: Sie gelten als Planersatzvorschriften, nicht als Ersatzplanung (BVerwG, Urt. v. 13.06.1969 – IV C 234.65).</p> <p>Ein qualifizierter (gesteigerter) Planungsbedarf besteht gerade dann, wenn eine Einzelgenehmigungspraxis auf der Grundlage von § 35 BauGB städtebauliche Konflikte auszulösen droht, die eine Gesamtkoordination der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange in einem förmlichen Planungsverfahren dringend erfordern (BVerwG, Urt. v. 17.09.2003 – 4 C 14.01). Das ist insbesondere der Fall, wenn ohne einen Bebauungsplan eine gebotene Feinsteuerung nicht möglich wäre (OVG Lüneburg, Urt. v. 30.07.2015 – 12 KN 265/13).</p> <p>Gemessen daran drängt sich ein gesteigerter Planungsbedarf hier förmlich auf. Allein aufgrund der flächenmäßigen Ausdehnung der geplanten PV-Freiflächenanlagen respektive des Umfangs des Geltungsbereichs der Planentwürfe werden gewichtige öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB berührt und stünden einem solchen Vorhaben in der Einzelgenehmigung sogar entgegen.</p>				
	<p>II. Beachtliche Einwendungen gegen die Planung und rechtliche Stellungnahme</p> <p>Unser Mandant hat als Mitinitiator der Online-Initiative www.solarpark-a72.de bereits die nachfolgenden gewichtigen Einwendungen gegen die Planentwürfe vorformuliert, welche wir uns zu eigen machen und nachfolgend näher spezifizieren und rechtlich einordnen. Im Einzelnen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Mit den nachfolgenden Ausführungen keine neuen bzw. weiteren städtebauliche Bedenken / Anregungen vorgebracht. Aus einer Wiederholung ergibt sich keine andere Gewichtung der Belange.</p>			
	<p>1. „Solaranlagen gehören nicht auf Ackerland/Grünland/Forstflächen, sondern auf Dächer, Hallen, Brachflächen, Deponien und Halden.“</p> <p>Der Einwand zielt erkennbar auf die erheblich bedeutsamen Planleitlinien des § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b) BauGB als allgemeines Ziel der Bauleitplanung ab. Er ist darauf gerichtet, die Standortwahl der geplanten Solarparks neu zu überdenken und im Interesse agrarstruktureller Belange einer „Zerstückelung“ zusammenhängender Agrarflächen zum Zwecke einer einheitlichen Bewirtschaftung entgegenzuwirken.</p> <p>Von der städtebaulichen Planung sind ausschließlich bisher land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in einem erheblichen Umfang von fast 110 ha betroffen. Diese Flächen wären für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gerade der ansässigen mittleren- und kleineren Land- und Forstbetriebe dauerhaft verloren; eine einheitliche Bewirtschaftung der verbleibenden Agrarflächen wäre nur noch erschwert möglich.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden keine forstwirtschaftlichen Flächen / Waldflächen überplant. Die vorhandenen Gehölzstrukturen (z.B. Hecken) bleiben erhalten.</p> <p>Die Vorgaben des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die</p>			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungennahmen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

	<p>Den Belangen der Landwirtschaft und korrespondierend dazu auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes wird bei der Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen auch und gerade in sog. „benachteiligten Gebieten“ nach der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) besondere Beachtung eingeräumt. Schon bei der amtlichen Begründung zur PVFVO sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von PV-Freiflächenanlagen in der bauplanerischen Abwägung in der Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft sowie des Natur- und Artenschutzes besonders zu berücksichtigen, um einen natur-, landschafts- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Photovoltaik sicherzustellen (vgl. amtl. Begründung zur PVFVO vom 02.09.2021).</p> <p>Den genannten Belangen werden die Planentwürfe und die Begründungen in keiner Weise gerecht. Die Begründungen der Bebauungspläne enthalten unter dem Punkt der „Auswirkungen der Planung“ lediglich den lapidaren Hinweis, dass „Die Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt [werden] bzw. diese Nutzung zukünftig eingeschränkt/ geändert [wird]“ und der „Erzeugung von Energie der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt [wird]“. Insoweit ist hier zu konstatieren, dass sich die Planung nicht einmal ansatzweise mit dem gewichtigen Belang der Landwirtschaft auseinandersetzt. Inwieweit die nach § 187 Abs. 2 BauGB erforderlichen Abstimmungen zur Verbesserung der Agrarstruktur erfolgt sind, ergibt sich aus der bisherigen Planung überhaupt nicht.</p>	<p>Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>2. „Die Auswirkungen auf die Flora und Fauna sind nicht abschätzbar, daher ist vom großflächigen Ausbau auf Kulturflächen abzusehen.“</p> <p>Der Einwand greift die – gerade im Außenbereich – besonders erheblichen Planungsleitlinie des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB auf, wonach Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen etc. und das Wirkunggefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Begründungen zu den Planentwürfen beschränken sich insoweit lediglich darauf, einen „Handlungsbedarf“ durch „entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und zur Freihaltung von Flächen“ zu sehen. Die getroffenen Festsetzungen (welche genau?) sollen die Auswirkungen auf die Belange gering halten bzw. entsprechend kompensieren. Mehr noch: Die Planbegründungen gehen sogar davon aus, dass sich die Veränderung positiv auf die Faktoren Flora und Fauna auswirken würde und begründet dies mit der geplanten Anpflanzung von Heckenstrukturen. Entsprechende planerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) BauGB sind jedoch kaum bis gar nicht vorhanden und in den zeichnerischen Festsetzungen „mit der Lupe zu suchen“. Die Planung negiert zur Gänze, dass die vorhandenen Strukturen anerkanntermaßen vielseitige Lebensräume für Flora und Fauna bieten, die es im Interesse der Artenvielfalt respektive der Biodiversität zu erhalten gilt. Die Folgen der Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen, welche sich aufgrund der Blend- und Abschirmungswirkung zwingend für die heimischen Vogelarten – insbesondere von Bodenbrüter – ergeben, sind in der bisherigen Planung augenscheinlich nicht berücksichtigt</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes u.a. die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 3 wurden die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 berücksichtigt. Der Ausgleich erfolgt durch Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Es wurde ein Umweltbericht erstellt sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurden faunistische Kartierungen durchgeführt.</p> <p>Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Entsprechend den Festsetzungen sowie den Ergebnissen der Kartierungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG (Tötung geschützter Tierarten) kommen wird.</p> <p>Im Umweltbericht wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und bilanziert. Die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation wurden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Flora und Fauna liegen bereits umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen vor. Bei der Abwägung wurden die Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen, die Ergebnisse der örtlichen Bestandssituation sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet umfasst fast ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Anbau von Monokulturen, Einsatz von Dünger und Pestiziden). Diese Flächen bieten aktuell nur sehr wenigen Arten einen Lebensraum.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

	<p>worden. Geeignete Kompensationsmaßnahmen erschließen sich aus der Planung nicht.</p>	<p>Die Flächen innerhalb der Plangebiete müssen zukünftig extensiv bewirtschaftet werden. Zusätzlich müssen Grünflächen und Heckenstrukturen entwickelt werden. Somit werden die Flächen innerhalb der Plangebiete grundsätzlich zukünftig eine höhere Artenvielfalt und damit positive Auswirkungen auf Flora und Fauna aufweisen, als dies derzeit der Fall ist.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>3. „Die Natur dient u.a. der Erholung der Menschen, dieser Erholungscharakter geht verloren. Das Auge kommt nicht mehr zur Ruhe, es entsteht ‚Stress‘.“ Mit dem Einwand spricht unser Mandant zutreffend die beachtlichen Belange des § 1 Abs. 6 Nr.1, Nr. 3 und Nr. 7 Buchst. e) BauGB an. Die überplanten Flächen werden seit jeher landwirtschaftlich genutzt und bilden für die Einwohner der betroffenen Ortsteile von Lengelfeld eine naturnahe und vor allem „abriegelnde Wirkung“ zur Bundesautobahn A72. Durch die aufgrund der Planung legalisierte Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen mit einer festgesetzten Maximalhöhe von vier Metern – was annähernd zwei Vollgeschossen entspricht – geht diese Wirkung verloren. Zudem sind etwaige Blend- bzw. Lichtreflexwirkungen der PV-Freiflächenanlage gar nicht in Erwägung gezogen worden. Die Planbegründung geht sogar davon aus, dass „mit der Anlage keine Immissionen verbunden [wären]“. Dabei drängen sich Blendwirkungen und Lichtreflexionen durch großflächige PV-Anlagen – gerade in den Morgen- und Abendstunden – förmlich auf. Immissionsprognosen, die in entsprechenden planerischen Festsetzungen zu Ausrichtung und Neigungswinkel der PV-Anlage münden, fehlen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Flächen befinden sich direkt angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden. Mit dem Verkehr auf der Bundesautobahn sind heute bereits Bewegungen vorhanden, welche vom Betrachter als störend empfunden werden. Die Photovoltaikmodule innerhalb der Plangebiete bewegen sich jedoch nicht, so dass es somit auch zu keinem „Stress“ für das Auge kommen wird. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten. Es ist daher davon ausgegangen, dass der Erholungscharakter der Flächen sich zwar verändern wird, jedoch nicht verloren gehen wird. Die genannten Auswirkungen werden u.a. bereits im vorliegenden Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen (u.a. Entwicklung von Heckenstrukturen) berücksichtigt. Die genannten Blendwirkungen sind jedoch insbesondere von der Ausrichtung der Module abhängig, so dass ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Betrachtungen erfolgen müssen. Auf Grund der Ausrichtung kann es in diesem Bereich zu keinen relevanten Blendwirkungen kommen. Die Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) stellt fest, dass sich eine unzumutbare Belästigung für Immissionsorte in Abhängigkeit von ihrer Lage und Entfernung bereits ohne rechnerischen Nachweis ausschließen lässt, darunter Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Freiflächenanlage entfernt befinden und wenn überhaupt nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>4. „Das Landschaftsbild einer ganzen Region wird negativ beeinträchtigt.“ Der Einwand betrifft das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB. Die von der Planung in Anspruch genommenen Flächen liegen in weiten Teilbereichen in vom nach wie vor geltenden Regionalplan Südwestsachsen festgelegten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Der regionalplanerischen Festlegung liegt der besondere ästhetische Wert der überwiegend naturbelassenen Region mit seinem einmaligen Weitblick in die freie Natur zugrunde. Durch die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlagen, für die eine Höhe von vier Metern – was annähernd der Höhe eine zweigeschossigen Gebäudes entspricht – festgesetzt ist, geht der ästhetische Wert der Landschaft für einen gebildeten und für ästhetische Eindrücke aufgeschlossenen Durchschnittsbürger (grundlegend hierzu: BVerwG, Urt. v. 15.05.1997 – 4 C 23.95) verloren. Ein harmonischer Übergang von Bebauung zur freien Landschaft ist ausgeschlossen. Dies gilt umso mehr in Ansehung des Umfangs der von der Planung in Anspruch genommenen zusammenhängenden Flächen. Die Photovoltaikmodule mit einer</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt. Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt. Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden. Zusätzlich wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

	<p>festgesetzten Höhe von vier Metern versperren den Blick in die freie Landschaft gänzlich. Eine Auflösung des Konflikts durch eine Herabsetzung der festgesetzten Höhe ist nicht möglich, da dadurch wiederum andere Konflikte mit den Belangen der Landwirtschaft und des Boden- und Klimaschutzes ausgelöst werden.</p>					
	<p>5. „Durch die großen verdunkelten Flächen ist ein Mangel an Niederschlägen auf angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, es besteht die Möglichkeit einer lokalen Veränderung des Klimas.“ Der Einwander greift hier das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB und die Grundsätze des § 1a Abs. 2 und 5 BauGB auf. Die Auswirkungen von großflächigen Photovoltaikanlagen auf das sog. Kleinklima im Plangebiet sind nicht ansatzweise im bisherigen Aufstellungsverfahren geprüft und berücksichtigt worden. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen haben eine horizontale abriegelnde Wirkung und verhindern eine sowohl eine Aufnahme als auch eine großflächige Verdunstung von Niederschlagswasser. Den PV-Freiflächenanlagen kommt gewissermaßen die Wirkung eines „übergroßen Regenschirms“ zu.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern. Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>6. „Durch die PV-Anlage erhöht sich die Temperatur in der unmittelbaren Umgebung, dies hat negative Auswirkungen auf Insekten und dort lebende Tiere.“ Der Einwand spricht ebenfalls das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen an. Das Planungsziel ist sowohl in der Planbegründung als auch im Umweltbericht unzureichend bewertete und berücksichtigt worden. Auf die enorme Abschirmungswirkung der PV-Freiflächenanlagen und dessen Auswirkungen auf die Habitate einheimischer Vogelarten und deren Nahrungsräume bzw. Beutereviere von Bussard, Habicht oder Rotmilan geht der Umweltbericht nicht ein. Ausgleichsmaßnahmen sind unzureichend respektive gar nicht beabsichtigt.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulfächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahlten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt. Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>7. „Der Lebensraum des Wildbestandes wird nachhaltig beeinträchtigt, Wildwechsel gehen verloren, die bejagbare Fläche wird massiv vermindert, was den Verbiss auf Nachbarflächen erhöht.“ Der Einwand betrifft ebenfalls das Planungsziel § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB mit Blick auf Habitate der einheimischen Wildtierarten. Darüber hinaus weist unser Mandant vollkommen zutreffend auf jagdrechtliche Belange hin, welche an keiner Stelle der Planung Berücksichtigung fanden. Die aufgeworfenen Probleme ergeben sich insbesondere aus der geplanten großflächigen Einzäunung des Gebiets. Der Einwand ist im Übrigen selbsterklärend. Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die großflächige Einzäunung entlang der stark frequentierten Bundesautobahn A72 und die damit verbundenen Änderung von Wildwechseln auch einen erheblichen sicherheitsrelevanten Belang betreffen. Durch die Einzäunung ist verstärkt mit Wildwechseln über die Bundesautobahn zu rechnen, was zu schwerwiegenden Verkehrsunfällen führen kann.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten. Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebiet und für größere Wildtiere in den insgesamt ca. 20 ha umfassenden Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von mehr als 2.000 m Heckenpflanzung (insgesamt in den Geltungsbereichen der drei Bebauungsplänen) als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Bejagbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächen solaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

	<p>8. „Der Boden wird durch den Bau geschädigt und benötigt mehrere Jahre, um sich nach einem Rückbau zu regenerieren.“ Der Einwand greift nochmals das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB auf. Speziell das Schutzgut Boden ist angesprochen. Neben den Beeinträchtigungen des Bodens durch den Bau der PV-Freiflächenanlagen durch Verdichtung sind auch die Auswirkungen während der gesamten Nutzungsdauer in den Blick zu nehmen. Wie bereits im Zusammenhang mit vorstehenden Einwänden ausgeführt, bewirken die großflächigen PV-Module eine massive Abschirmung des Bodens vor Niederschlägen. Dadurch besteht die Gefahr der Austrocknung des Bodens.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommt. Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind. Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche. Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherfähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert. Während der Bauphase wird es zu lokalen und einer temporären Verdichtung durch die Bewegung von Baumaschinen kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nicht erheblich und nicht dauerhaft. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>9. „Als ‚Stütze für die Landwirtschaft‘ sind Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen nicht sinnvoll, eine Reduzierung von Bürokratie und Steuerlast für unsere Landwirte wäre der richtige Weg.“ Der Einwand korrespondiert mit dem bereits unter Ziffer II. Nummer 1. Aufgezeigten Konflikt. Zur Meidung von Wiederholungen wird daher auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Auf die Bürokratie und die Steuerlast hat die Kommune keinen Einfluss. Ebenso sind weitere für die heimische Landwirtschaft herausfordernde Faktoren wie volatile Weltmärkte, Kostensteigerungen und schwankende Erträge außerhalb des Einflusses der Kommune. Die lokalen Landwirtschaftsbetriebe erhalten eine Einnahmeteiligung über die gesamte Laufzeit und damit durch Diversifikation und Stabilität der Einnahmen positive betriebswirtschaftliche Effekte. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen aus der Energieproduktion kalkulieren können. Unter dieser Maßgabe sind Solarparks durchaus als „Stütze für die heimische Landwirtschaft“ sinnvoll. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>10. „Die Landwirtschaft dient der Ernährung der Bevölkerung und nicht der Produktion von nicht konstant lieferbarer grüner Energie.“ Der Einwand korrespondiert mit dem bereits unter Ziffer II. Nummer 1. Aufgezeigten Konflikt. Zur Meidung von Wiederholungen wird daher auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Ergänzend hierzu ist auszuführen, dass der Entwurf des Regionalplans Chemnitz weite (Teil)flächen des Plangebiets als Vorranggebiet Landwirtschaft ausweist. Die Landwirtschaft ist in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang und damit abwägungserheblich. Die Planung widerspricht diesem Belang, da hierdurch weiträumige Flächen</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

<p>der Agrarnutzung entzogen werden, was sich in massiven Maße negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auswirkt. Auf die überragende Bedeutung der Landwirtschaft im Raumordnungs- und Bauleitplanungsrecht weist auch ausdrücklich der Hessische Verwaltungsgerichtshof hin (VGH Kassel, Urt. v. 04.07.2013 – 4 C 2300/11.N). Ein Vorrang für Gebietsfestsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien besteht nach zutreffender Ansicht des Senats gerade nicht. Die Kasseler Richter führen hierzu in den amtlichen Leitsätzen aus: „Ein Bebauungsplan, der ein Sondergebiet ‚Biogas‘ mit der Zweckbestimmung der energetischen Nutzung von Biomasse festsetzt und dafür Flächen überplant, die im einschlägigen Regionalplan als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt sind, steht in Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung, mit dem im Regionalplan festgelegt ist, dass in diesem Gebiet die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen hat und in diesem Gebiet Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig sind, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren.“ [Amtlicher Leitsatz VGH Kassel, Urt. v. 04.07.2013 – 4 C 2300/11.N] Die Entscheidung ist – wengleich zu einem Sondergebiet „Biogas“ ergangen – auf ein festgesetztes Sondergebiet „Photovoltaik“ übertragbar.</p>	<p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen. Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach. Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel. Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹ Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.² Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen zerstört. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Das Urteil ist grundsätzlich nicht übertragbar.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
<p>11. „Es werden landwirtschaftliche Flächen dem Landwirtschaftlichen Nutzen - Ernährung der Bevölkerung- entzogen, dies widerspricht dem Reichssiedlungsgesetz.“ Der Einwand zielt auf das in § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b) BauGB zum Ausdruck kommende Erweiterungsinteresse der Landwirtschaft ab (vgl. hierzu: Schrödter/ Walhäuser, in: Schrödter [Hrsg.], Baugesetzbuch, § 1 – Rn. 465). Durch die Überplanung werden wegen § 4 Nr. 4 GrdStVG landwirtschaftsfremde Flächenzugriffe entgegen den Restriktionen und Zielen des Grundstücksverkehrsrechts erleichtert, was aus agrarstruktureller Sicht zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdStVG führt.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Das Reichssiedlungsgesetz dient bzw. diente u.a. der Beschaffung von Siedlungsland. Das Bundesrecht gilt solange fort, bis die Länder es durch eigene Gesetzgebung ablösen. Aus dem Reichssiedlungsgesetz ergeben sich keine Vorgaben für den vorliegenden Bebauungsplan. Ernährung siehe Punkt 10</p> <p>Die Flächen befinden sich im Eigentum vieler, vorrangig ortsansässiger Privatpersonen. Verkaufsabsichten von Eigentümern sind nicht bekannt und nur in seltenen Fällen zu erwarten. Im Falle eines Verkaufs würden die aktuellen Eigentümer von einer möglichen Wertsteigerung profitieren. Selbst bei Verkauf von Flächen an Nichtlandwirte würde es durch den vorliegenden Bebauungsplan und der aktuellen Eigentümerstruktur nicht zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden kommen. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengsfeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

² Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023,

<https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>
<https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

		<p>12. „Durch die Etablierung von Solarparks als Anlagemodelle werden landwirtschaftliche Flächen immens teuer und zum Spekulationsobjekt.“ Der Einwand korrespondiert mit dem vorstehend unter Ziffer 11. beleuchteten Argument und konkretisiert dieses. Die Überplanung führt aufgrund der Regelung des § 4 Nr. 4 GrdstVG dazu, dass Veräußerungen der bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen dem Genehmigungserfordernis des Grundstücksverkehrs- und Reichsiedlungsgesetzes durch die untere Landwirtschaftsbehörde entzogen werden. Damit stünden die Flächen gerade nicht mehr allein dem innerlandwirtschaftlichen Grundstücksmarkt zur Erhöhung von Eigenflächenanteilen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verfügung. Landwirtschaftsbetrieben ist es schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, in einem „Bieterwettbewerb“ anderen Investoren zu konkurrieren.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es ist in den letzten 20 Jahren eine zunehmende Preissteigerung für landwirtschaftliche Flächen festzustellen, die jedoch auf verschiedene Ursachen zurückgeht. Dazu zählt insbesondere eine inflationäre Geldpolitik und höhere Rohstoffpreise, die Landpreise auch international stark steigen ließ. Ackerland wurde als Anlageklasse betrachtet und auch verstärkt von Investoren erworben.³ Die Inanspruchnahme von Ackerland für Solarparks ist bezogen auf die Gesamtfläche international wie regional marginal. Die Preisentwicklung von Ackerland findet sich sehr ähnlich auch in Waldflächen national wie international und damit völlig unabhängig von der Möglichkeit auf der Fläche Solarparks zu installieren. Hohe Landpreise bereiten der Landwirtschaft Probleme, es gibt jedoch auch zahlreiche private Eigentümer, die hiervon profitieren, z.B. dass die Pachten oder Verkaufspreise steigen. Das Betriebsvermögen ist dadurch auch bei vielen Landwirtschaftsbetrieben stark gestiegen. Ausführungen zum Grundstücksverkehrsgesetz siehe Punkt 11. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>13. „Die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe werden behindert, da ein Zukauf bzw. Erwerb von Flächen wesentlich erschwert wird.“ Auf die Ausführungen unter Ziffer 12. wird zur Meidung von Wiederholungen verwiesen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes gestärkt, ein möglicher, signifikant negativer Einfluss auf andere, dort nicht wirtschaftende, landwirtschaftliche Betriebe ist nicht erkennbar. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil (<4%) der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengsfeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden. Sollten landwirtschaftliche Flächen zum Verkauf stehen, haben die landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin ein Vorkaufsrecht. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
			<p>Anmerkung: Die These Nr. 14: „Energieerzeugung sollte wissenschaftlichen Grundsätzen folgen und nicht ideologisch geprägt sein“ ist in der vorliegenden Stellungnahme nicht enthalten.</p>				
		<p>III. Unzureichende Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit 1. Vorbemerkung Nach den gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB vorliegend veröffentlichten, nach Einschätzung der Stadt Lengsfeld wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen zu den Planunterlagen diverse Einschätzungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit vor. Die Ergebnisse des frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB sollen nach den im Bürgerbeteiligungsportal der Stadt Lengsfeld zur Verfügung gestellten Unterlagen bereits in der Planung berücksichtigt worden sein. Der vorliegende Planungsstand lässt allerdings die gebotene Beachtung der Stellungnahmen vermissen. Im Einzelnen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die betroffenen Behörden wurden im Verfahren beteiligt. Die Anregungen und Bedenken, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsschritten mitgeteilt wurden, wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese 1:1 übernommen wurden. Die vorgebrachten Belange wurden bzw. werden in der Abwägung berücksichtigt. Grundsätzlich ist auch keine Zustimmung von z.B. Fachbehörden erforderlich. Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB dient der möglichst vollständigen Ermittlung aller durch die Planung betroffenen Belange. Sie hat damit die Aufgabe, eine ausgewogene, fehlerfreie Abwägung der öffentlichen Belange ein Betteilungsrecht zu vermitteln. (Krumb in: Rixner/Biedermann/Charlier, Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO, § 4 BauGB Beteiligung der Behörden, Rn. 1)</p>				
		<p>2. Stellungnahmen der TÖB a) Landesdirektion Sachsen – Erfordernisse der Raumordnung</p>	<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Die Begründung und der Umweltbericht werden redaktionell ergänzt.</p>				

³ <https://www.fao.org/worldfoodsituation/foodpricesindex/en/>
<https://pdf.euro.savills.co.uk/rural---other/spotlight-global-farmland-index---sep-2020.pdf>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

		<p>Nach zutreffender Ansicht der Landesdirektion Sachsen ist die Planung nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Konkret stünde dem Vorhaben ein ausgewiesener Regionaler Grünzug als Ziel der Raumordnung entgegen. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Landesdirektion gemäß Schreiben vom 20.01.2023, Az.: C34-2417/525/17. Unser Mandant macht sich den Einwand vorsorglich zu eigen.</p> <p>Angeblich soll zur Konfliktbewältigung ein Abstimmungstermin mit der Landesdirektion stattgefunden haben, dessen Ergebnisse in die aktuelle Planung eingeflossen seien.</p> <p>Eine Anpassung der Planung hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung ergibt sich aus den nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB vorgelegten Dokumenten allerdings nicht. Augenscheinlich fand keine hinreichende Berücksichtigung der Stellungnahme statt.</p>	<p>Es wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" gestellt.</p>				
	<p>b) Landratsamt Vogtlandkreis aa) Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB Der Landratsamt Vogtlandkreis wies zutreffend darauf hin, dass im weiteren Planverfahren sicherzustellen ist, dass der vorzeitige Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes entgegenstehen darf. Darauf sei in der Begründung ausreichend einzugehen. Insbesondere seien für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eines vorzeitigen Bebauungsplanes in dessen Begründung Aussagen zu treffen und die dringenden Gründe nachzuweisen, wozu auch die Umsetzung (umwelt-)politischer Ziele des Landratsamtes im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Energiewende akzeptiert werden. Es besteht generell die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Dabei wird auf die Beachtung der Forderungen der Höheren Raumordnungsbehörde hingewiesen. Eine umfanglichere Prüfung könne aus bauplanungsrechtlicher Sicht aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht erfolgen. Vorsorglich macht sich unser Mandant den Einwand zu eigen.</p> <p>Nach den Erläuterungen in den offengelegten Unterlagen sollen die als Sondergebiet „Photovoltaik“ festzusetzenden Baugebiete in einem künftigen Flächennutzungsplan dargestellt werden. Aktuell existiert kein Flächennutzungsplan und ist nach Kenntnis unseres Mandanten auch nicht in Aufstellung begriffen. Dringende Gründe, die einen vorzeitigen Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB rechtfertigen würden, sind aus den offengelegten Unterlagen nicht ersichtlich.</p>		<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Die Begründung wird bzgl. der Dringlichkeit des Vorhabens und der Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung redaktionell ergänzt.</p>				
	<p>bb) Denkmalschutz Nach dem Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde sind von dem Vorhaben archäologische Relevanzgebiete betroffen. Maßnahmen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, sind denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der entsprechende Hinweis ist dem Bebauungsplan zu entnehmen. Die Behörde hat folgendes mitgeteilt: „Die Untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände. Auf Teil B: Textfestsetzungen, IV Hinweise bezüglich Archäologie wird verwiesen.“</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

	<p>Die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan begegnen dem gewichtigen Einwand lapidar mit der Information, dass „entsprechende Hinweise“ in den Bebauungsplan aufgenommen worden seien. Um welche Hinweise es sich hierbei handelt, lässt die Begründung vermissen.</p>					
	<p>cc) Forstwirtschaft Aus forstwirtschaftlicher Sicht weist die Landesdirektion darauf hin, dass in Abstimmung mit den Zielen der forstlichen Fachplanung im Freistaat Sachsen der Waldflächenanteil erhalten, ausgebaut und eine langfristige Erweiterung der Waldflächen angestrebt wird. Die Planung von Photovoltaikflächen auf potenziellen Waldmehrungsflächen wirkt diesem gestellten Ziel jedoch entgegen, da es sich auch um relativ große potenzielle Waldflächen handelt. Hier beschränkt sich die Entgegnung auf vermeintliche Abstimmung mit der Landesdirektion und einem pauschalen Hinweis auf ein vermeintlich „überragendes öffentliches Interesse“ bei der Ansiedlung von Solaranlagen. Was die Ergebnisse der angeblichen Abstimmungen waren und wie diese in die weitere Planung einbezogen worden sind, ergibt sich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht. In Anbetracht der sehr weitreichenden Öffnung der Flächenkulisse nach der Sächsischen PVFVO kann dieser pauschale Hinweis auf ein vermeintlich überragendes öffentliches Interesse der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen für die Stadt Lengenfeld jedoch kein taugliches Argument gegen diesen wichtigen Belang darstellen. Weiterhin weist der Vogtlandkreis vollkommen zurecht darauf hin, dass die Planungsbereiche unmittelbar an geschützte Waldflächen im Sinne des § 2 Sächs-WaldG angrenzen. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude und bauliche Anlagen jedoch einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einhalten. Erforderlichenfalls können aus Gründen des Brandschutzes auch größere Abstände gefordert werden. Zweck der waldrechtlichen Abstandsregelung ist es, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor eventuellen Gefahren zu schützen. Nach der bisherigen Abwägung soll dem waldrechtlichen Belang dadurch Rechnung getragen worden sein, dass die Vorgaben des SächsWaldG nachrichtlich in den Planentwurf aufgenommen worden seien. Eine solche lediglich nachrichtliche Aufnahme ist evident unzureichend. Vielmehr hätten entsprechende Festsetzungen, etwa durch eine Begrenzung des jeweiligen Geltungsbereichs oder zumindest durch ausreichende Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gestalt von Baugrenzen im Planentwurf vorgesehen werden müssen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Eine Anpassung der Baugrenzen ist nicht erforderlich. Die Behörde hat folgendes mitgeteilt: <i>„Teilweise grenzt der angegebene Planungsbereich an Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG muss ein Mindestabstand von 30 m von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte zum Wald und umgekehrt eingehalten werden. Diese gesetzliche Forderung wurde aufgestellt, um zum einen Gebäude und bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor evtl. Gefahren zu schützen. Für Photovoltaikanlagen gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Von dem Vorhabensträger wurde die Empfehlung aus Gefährdungsgründen (z.B. Beschädigung der Anlage durch umfallende Bäume) einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten nachrichtlich übernommen.“</i> Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>dd) Naturschutz Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises mahnte die Erstellung eines Umweltberichts mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung an. Der Schwerpunkt müsse dabei auf der Avifauna und im Besonderen auf Bodenbrüter (u. a. die Feldlerche) gesetzt werden. Im Rahmen der Auswertung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen zu erstellen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Der Bebauungsplan wird von der Stadt Lengenfeld aufgestellt und nicht von der künftigen Betreiberin! Die von der Behörde mitgeteilten Hinweise wurden in die Planung übernommen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert. Der Bebauungsplan enthält bereits eine Vielzahl von Maßnahmen. So dient z.B. auch die Festsetzung der Grundflächenzahl zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft kommen wird.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

	<p>Die künftige Betreiberin der Anlagen kam den Anforderungen der Naturschutzbehörde nur unzureichend nach. Die artenschutzrechtliche Begutachtung ist oberflächlich und unzureichend; die Methodik ist fragwürdig. Ausweislich des Begutachtungsergebnisses sollen die zu überplanenden Flächen nur vereinzelt („teilweise“) begangen worden sein. Von einer Schwerpunktbetrachtung – wie von der Naturschutzbehörde gefordert – kann damit keine Rede sein.</p> <p>Weiterhin weist die untere Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises ausdrücklich auf die Regelung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hin, wonach das Beschädigen bzw. Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten grundsätzlich verboten ist. Dabei ist zu konstatieren, dass gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) BNatSchG alle europäischen Vogelarten besonders geschützt sind. Damit stellt das im Außenbereich gelegene Vorhaben gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG einen potentiellen und zwingendökologisch ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur- und Landschaft dar.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Hinweise fanden in der Planung nur unzureichend Berücksichtigung. Zwingend erforderliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgten lediglich durch marginale Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Diese reichen ersichtlich nicht aus.</p>	<p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>ee) Abfallrecht und Bodenschutz</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde greift den schon von weiten Teilen der Öffentlichkeit vorgebrachten Belang der Landwirtschaft nochmals dezidiert auf und gibt aus bodenrechtlicher Sicht zu bedenken, dass die Errichtung bodennaher PV-Anlagen die bisher mögliche vollwertige landwirtschaftliche Nutzung der darunter liegenden Flächen nicht nur erschwert, sondern sogar unmöglich macht. Das sei angesichts der sich verstärkenden Flächen- und Klimaproblematik nicht mehr zeitgemäß und widerspricht den Grundsätzen des § 1a Abs. 2 und 5 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen ist. Eine vermeintliche Lösung des aufgezeigten Konflikts liefert die Bodenschutzbehörde gleich mit und schlägt hohe Aufständigung der PVModule vor, die eine doppelte Nutzung der für den potenziellen Anbau von u. a. Lebens- und Futtermitteln zu schützenden Landwirtschaftsflächen ermöglichen würde. Durch die Doppelnutzung entstehen Synergieeffekte, da die Solarmodule die darunterliegenden Pflanzen vor zu hoher Sonneneinstrahlung, Trockenheit und anderen extremen Wettereinflüssen schützen. Die unter den Modulen befindlichen Pflanzen binden Feinstaub, kühlen die Anlagen und führen folglich zur Effizienzsteigerung dieser.</p> <p>Die durchaus überlegenswerten Hinweise und Empfehlungen der unteren Bodenschutzbehörde werden durch die Planung nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Ihnen wird lediglich dadurch begegnet, dass es bei höheren PV-Anlagen zu weiteren Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommt. Das ist einerseits zutreffend, zeigt andererseits aber auch, dass es der Planung entgegen dem Gebot der Konfliktvermeidung offenbar gar nicht auf eine gerechte Abwägung ankommt.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Neben den Standortalternativen wurden auch Planungsalternativen geprüft. Die Agri-Photovoltaikanlagen stellen keine Win-Win-Situation dar, sondern nur ein Kompromiss zwischen den betroffenen Belangen dar.</p> <p>Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen müsste die zulässige Höhe der Anlagen wesentlich erhöht werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden. Die Höhe der Anlagen würde dazu führen, dass die angrenzenden Heckenstrukturen die Anlagen nicht mehr abschirmen könnten.</p> <p>Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Flächen unterhalb der PV-Module auch nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen würden. Hinzu kommen die höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Agri-PV-Anlagen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

	<p>ff) Landwirtschaft Die Landwirtschaftsbehörde verlangt auch mit Blick auf EEG-Recht und die Sächsische PVFVO eine detaillierte Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen gemäß § 1 a Abs. 2 S. 4 BauGB im Bebauungsplan. Die Stadt Lengenfeld habe die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die sie zu ihrer Standortentscheidung bewogen haben. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Dachflächen, Brachflächen, Ödland, „ „ usw. zählen können. Dementsprechend sollten alle alternativen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, um die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu vermeiden. Außerdem sind die konkreten Maßnahmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern im Vorfeld abzustimmen. Dies muss vor der Umsetzung des Vorhabens erfolgen. Den Forderungen wird die bisherige Planung nicht gerecht. Der Bebauungsplan enthält weder zeichnerische noch textliche Festsetzungen, die eine weitere Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen für die Landwirtschaft sicherstellen. Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern erfolgten nicht.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Belange des Entzuges der landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie erneuerbaren Rohstoffen werden in die Abwägung eingestellt. Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen. Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach. Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel. Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen. Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächen solaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha. Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen. Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p>			
--	--	--	--	--	--

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungennahmen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

		<p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p> <p>Es erfolgten bereits Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	gg) Kreisstraßenbau Der Vogtlandkreis weist auf das Erfordernis der Ertüchtigung vorhandener Erschließungsstraßen in der Baulast des Kreises hin. Indem die Planung hierzu keinen Handlungsbedarf erkennt, ignoriert sie den gerade im bisherigen Außenbereich wesentlichen öffentlichen Belang möglicherweise unwirtschaftlicher Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen aus § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB. Der Belang zielt auf die haushaltsrechtlichen Interessen der jeweiligen Straßenbaulastträger ab und ist abwägungsrelevant. Eine Klärung der sich ergebenden Fragen, mit welchen Aufwendungen für die im Falle der Verwirklichung des Vorhabens dringend erforderliche Ertüchtigung vorhandener Verkehrswege zu rechnen ist, wie diese Aufwendungen refinanziert werden und welche laufenden Unterhaltungskosten den Haushalt belasten, lässt die bisherige Planung unberücksichtigt.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die vorhandenen Straßen werden heute bereits mit Lastkraftwagen und schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren. Die spätere Anlieferung der Anlagen erfolgt ebenfalls mit Lastkraftwagen. Es ist daher davon ausgegangen, dass eine Ertüchtigung der Erschließungsstraßen in der Baulast des Kreises nicht erforderlich sein wird. Sollte eine Ertüchtigung tatsächlich erforderlich sein, wäre diese von der Bauherrin auf eigene Kosten zu erbringen. Im Zuge der Aufstellung erfolgt keine Prüfung der Wirtschaftlichkeit des späteren Vorhabens, insbesondere da die Kommune hierauf keinen Einfluss hat.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	hh) Brand- und Katastrophenschutz Der Vogtlandkreis forderte bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bei der Bauleitplanung zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes eine ausreichende Löschwassermenge zwischen 48 m³/h und 96 m³/h für mindestens zwei Stunden nachzuweisen. Der Löschwassernachweis ist in die Planunterlagen einzuarbeiten. Die sich nunmehr im Stadium der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung befindliche Planung geht auf diese in erheblichem Maße sicherheitsrelevante Forderung nicht ein, sondern verweist lediglich darauf, dass „Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen“ seien. Derartige Hinweise (welche genau?) genügen allerdings nicht. Hier sind konkrete Festsetzungen zu treffen und zum Gegenstand der Planung zu machen.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die zuständige Behörde hat hierzu folgendes mitgeteilt: „Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen.“ Der Bebauungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, so dass auch die Löschwassermenge noch nicht bestimmt werden kann. Der Bebauungsplan kann auch keine entsprechende Festsetzung zur Löschwassermenge treffen. Der Bebauungsplan enthält daher einen entsprechenden Hinweis, dass im Zuge der nachfolgenden Detailplanung die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	c) Planungsverband Region Chemnitz aa) Regionalplanerische Beurteilung Der Planungsverband machte im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits erheblichen raumordnungsrechtliche	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

	<p>Bedenken hinsichtlich der Übereinstimmung der Planung mit den Zielsetzungen des Regionalplans Südwestsachsen und dem Regionalplanentwurf Chemnitz geltend. Die Bedenken betreffen im Wesentliche Belange der land- und Forstwirtschaft, wie sie in der übergeordneten Planung zum Ausdruck kommen. Demnach soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nicht auf Agrarflächen, sondern primär auf Halden oder stillgelegten Deponien, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion sowie sonstige brachliegende, versiegelte, ehemals baulich genutzte Flächen sowie anderweitig nicht nutzbare Flächen gerichtet werden. Unser Mandant macht sich diese Bedenken als Einwand zu eigen.</p> <p>Die Planung weist nunmehr darauf hin, dass im Hinblick auf den Regionalplan Abstimmungen mit der Fachbehörde getroffen worden seien, deren Ergebnisse angeblich in die Planung eingearbeitet wurden. Zu welchen Ergebnissen die Abstimmungen geführt haben und wie die der Plangeber den raumordnungsrechtlichen Konflikt zu lösen gedenkt, erschließt sich den Unterlagen in keiner Weise.</p> <p>Wiederholt lässt die Planung die gebotene Transparenz kläglich vermissen, was einer Akzeptanzsteigerung des Vorhabens selbstverständlich nicht zuträglich ist.</p> <p>bb) Standortalternativprüfung Der Planungsverband fordert eine Standortalternativprüfung und weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Vorrang von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich – insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen – nicht besteht. Der Plan komme dem Begründungserfordernis nicht nach.</p> <p>Der Plangeber verweist auf eine angeblich durchgeführte Alternativprüfung, die zu dem Ergebnis geführt habe, dass in der Stadt Lengenfeld keine alternativen Standorte für PV-Freiflächenanlagen vorhanden seien. Eine Alternativprüfung ergibt sich aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Planung jedoch nicht, sodass der Einwand des Begründungsmangels nach wie vor besteht.</p>	<p>umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>cc) Verstoß gegen Entwicklungsgebot Schließlich weist der Planungsverband Region Chemnitz ausdrücklich darauf hin, dass der lediglich im Entwurf vorliegende Flächennutzungsplan der Stadt Lengenfeld (Planstand 2005) die als Sondergebiet „Photovoltaik“ in den Bebauungsplanentwürfen festgesetzten Flächen unter anderem als Flächen für Landwirtschaft, Wald und als Flächen für potentielle Aufforstung darstellt.</p> <p>Die geplanten Festsetzung des Sondergebiets widersprechen den Darstellungen im Flächennutzungsplan, was einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB darstellt. Folglich müsste der Flächennutzungsplan geändert werden, wobei ebenfalls die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen ist.</p> <p>Nach den Ausführungen des Plangebers sollen die verfahrensgegenständlichen Sondergebiete „Photovoltaik“ im zukünftigen Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden. Ausführungen dazu, wie der Stand der Anpassung des Flächennutzungsplans ist und</p>	<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird bzgl. der Dringlichkeit des Vorhabens und der Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Bebauungspläne werden der zuständigen Fachbehörde zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Die Stadt Lengenfeld kann und wird der zuständigen Behörde nicht vorgreifen.</p> <p>Da für das Gemeindegebiet kein Flächennutzungsplan vorhanden ist, können die geplanten Festsetzung auch nicht dem Flächennutzungsplan widersprechen. Im zukünftigen Flächennutzungsplan werden die Baugebiete entsprechend dargestellt, so dass die Baugebiete aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein werden.</p> <p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans werden die Ziele der Raumordnung berücksichtigt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

		<p>welche dringenden und gewichtigen Gründe nach § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB eine Ausnahme vom Entwicklungsgebot rechtfertigen, lassen die Begründungen zu den Bebauungsplänen vermissen. Da die Stadt Lengsfeld derzeit über keinen Flächennutzungsplan verfügt, wären die Bebauungspläne ohnehin gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Eine Genehmigungsfähigkeit liegt gegenwärtig nicht vor. Die erforderliche Genehmigung wäre zu versagen.</p>				
		<p>d) Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Seitens des LfULG stehen der Planung erhebliche Bedenken aus agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Sicht entgegen. Insbesondere auch wegen der Lage des Vorhabens in einem Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet wird eingeschätzt, dass in der Abwägung durch die Stadt Lengsfeld den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft der Vorrang einzuräumen ist. Die bisherige Prüfung des Landesamtes im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung kam zu dem niederschmetternden Ergebnis, dass aufgrund der Flächeninanspruchnahme für Photovoltaik die regionalen landwirtschaftlichen Betriebe von nicht unerheblichen Flächenverlusten betroffen wären, was die Leistungsfähigkeit und damit auch die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zumindest für die nächsten 20 Jahre mindert. Der Plangeber hat diesen gewichtigen und bereits mehrfach aus verschiedenen Richtungen geäußerten Einwänden nichts Substantielles entgegenzusetzen. Die Stadt Lengsfeld verweist lediglich auf angebliche Abstimmungen mit den betreffenden Fachbehörden. Über deren Ergebnisse schweigt sich die Planbegründung aber ein weiteres mal aus.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Auswahl der Flächen erfolgte in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben sowie den Eigentümern der Flächen. Der Bebauungsplan hat jedoch keinen Einfluss drauf, ob, an wen und zu welchen Konditionen die Eigentümer ihre Flächen verpachten. Des Weiteren wird auf die vorherigen und nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
		<p>e) Jagdgenossenschaft Weißensand-Wolfspütz Die Jagdgenossenschaft Weißensand-Wolfspütz hat sich ausdrücklich gegen die Bebauungspläne für die Solarparks ausgesprochen. Die Jagdgenossenschaft weist darauf hin, dass damit nicht nur bejagbare Flächen verloren gehen, sondern der Wildwechsel und die damit verbundene Äsungsfläche. Des weiteren werden Ackerflächen die der Ernährung aller dienen zweckentfremdet. Der Natur- und Umweltschutz wird beeinträchtigt. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sollten vor allem auf Unlandflächen sowie in Industriegebieten und -brachen geplant und errichtet werden. Die Argumente sind bereits von unserem Mandanten als erheblicher Einwand formuliert worden. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Ergänzend hierzu ist im Rahmen der Abwägung mit den forst- und jagdwirtschaftlichen Belangen zwingend der Fokus auf die geplante Einzäunung zu legen. Durch die Errichtung weitläufiger Zaunanlagen geht der Jagdgenossenschaft eine erhebliche bejagbare Fläche verloren. Der Flächenverlust führt ebenfalls zu einer massiven Einengung des Lebensraums und der Habitate bejagbarer Tiere. Aufgrund der Lebensraumverknappung ist zudem mit einem erhöhten Wildverbiss an Anpflanzungen der forstwirtschaftlichen Betriebe in unmittelbarer Nähe zur Zäunung zu rechnen. Der Verbiss im Wald führt zu einer ernsthaften Beeinträchtigung waldbaulicher und</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten. Ebenso steht innerhalb des Geltungsbereiches vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebieten und für größere Wildtiere in den insgesamt ca. 7 ha umfassenden Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von mehr als 410 m Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Bejagbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

	forstwirtschaftlicher Ziele und des ökologischen Gleichgewichtes sowie zu finanziellen Einbußen für die Eigentümer.					
	IV. Fehlende Berücksichtigung sonstiger abwägungsrelevanter Belange Nachfolgend tragen wir stichpunktartig weitere Einwendungen unseres Mandanten gegen die ausliegenden Planentwürfe vor:					
	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum verschandelt durch Solarausbau 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es wird davon ausgegangen, dass unter dem Begriff „Lebensraum“ der Lebensraum für Tiere und Pflanzen gemeint ist. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Natur- und Artenschutz sind auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten vorhanden sein werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<ul style="list-style-type: none"> Als forstwirtschaftlicher Betrieb die letzten Jahre massiv Kalamitäten im Form von Borkenkäferbefall viel investiert für Aufforstung Pflanzung (3000 Elsbeere, 2300 Eiche, 2000 Douglaste, 1000 Weißtanne, Kosrische Kiefer) 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Der vorliegende Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Borkenkäfers bzw. der Auswirkungen des Borkenkäfers auf die vorhandenen Waldflächen. Es wird auch die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<ul style="list-style-type: none"> Flächen gehen verloren, keine Entwicklungsmöglichkeiten für kleine Landwirtschaftliche Betriebe durch Verengung des Flächenangebotes 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Flächen gehen nicht verloren. Es werden auch zukünftig noch ausreichend Flächen für die landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung stehen. Es wird auch die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<ul style="list-style-type: none"> durch die Einzäunung geht der Jagdgenossenschaft bejagbare Fläche verloren, Einengung des Lebensraums, daher ist mit erhöhtem Wildverbiss an Naturverjüngung und Pflanzungen in unmittelbarer Nähe zur Zäunung zu rechnen. Der Verbiss im Wald führt zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der waldbaulichen Ziele und des ökologischen Gleichgewichtes und finanzieller Schade für den Eigentümer 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A 72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten. Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebiet und für größere Wildtiere in den insgesamt ca. 20 ha umfassenden Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von mehr als 2.000 m Heckenpflanzung (insgesamt in den Geltungsbereichen der drei Bebauungsplänen) als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Bejagbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

			Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		<ul style="list-style-type: none"> durch die Nähe der Waldfläche zur geplanten Solarfläche ist mit Verschlechterung der klimatischen Bedingungen in direkter Nähe zu rechnen (trocken und heiß), dies wiederum fördert die Vermehrung des Borkenkäfers 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern. Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der angrenzenden Flächen sind damit nicht zu erwarten.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahlten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt. Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Es wird immer argumentiert, daß die Flächen in benachteiligtem Gebiet und direkt an der Autobahn liegen. Damit soll suggeriert werden, daß das Ackerland perse unfruchtbar ist. Dem ist aber nicht so, die Wortschöpfung "Benachteiligtes Gebiet" ist lediglich Förderjargon. Dieses Land hat unsere Vorfahren jahrhundertlang gut ernährt. Es wird immer argumentiert, daß statistisch gesehen der Verlust der Fläche irrelevant ist, man muß das aber lokal betrachten, kleinen landwirtschaftlichen Betrieben wird die positive Entwicklung ihrer Flächenbilanz erschwert, ein Wachstum wird erschwert, Vielfalt geht verloren. Daher ist der Bau aus Marktpolitischer Sicht abzulehnen. Kartellrecht? ; Bedenken wegen Monopolisierung Aktuell erleben wir einen Trend der Besinnung auf ursprüngliche Werte, kleine Bauerngüter mit biologisch wertvollen Produkten, weg von der Massenproduktion usw., dies wird erschwert 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es wird an keiner Stelle suggeriert, dass die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Plangebiete „unfruchtbar“ sind. Es wird nur darauf hingewiesen, dass sich die Flächen entlang der Autobahn befinden und damit eine hohe Vorbelastung vorhanden ist bzw. die Autobahn einen Störkörper darstellt. Bzgl. der Auswahl bzw. der Abgrenzung der Baugebiete wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen. Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach. Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel. Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen. Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

			<p>produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die Auswahl der Flächen erfolgte in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben sowie Eigentümer der Flächen.</p> <p>Es werden auch zukünftig noch ausreichend landwirtschaftliche Flächen vorhanden sein.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
		<ul style="list-style-type: none"> · Kulturlandschaft ist zu erhalten, PV ist wie Flächenstilllegung zu werten. 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehören auch zur Kulturlandschaft. Ähnlich wie die vorhandene Bundesautobahn, die Wohn- und Gewerbegebiete sowie die Freileitungstrassen.</p> <p>Die vorhandenen Strukturen und somit die Landschaft werden sich durch die Solarparks natürlich verändern. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist jedoch davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten vorhanden sein werden.</p> <p>Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebieten und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie durch die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung.</p> <p>Die Heckenstrukturen werden sich auch positiv auf das Landschaftsbild auswirken.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p> <p>Die nachfolgenden Aussagen zur Kulturlandschaft von Baden-Württemberg treffen selbstverständlich auch auf die Kulturlandschaft in Sachsen zu.</p> <p><i>„Baden-Württemberg wird von zahlreichen und unverwechselbaren Kulturlandschaften geprägt. Dies lässt sich auf die hohe Vielfalt an natürlichen Gegebenheiten, die Siedlungs- und Nutzungsgeschichte und vieles mehr zurückführen. Kulturlandschaften sind Nutzlandschaften. Der Mensch hat die Natur im Rahmen seiner Notwendigkeiten und gegebenen Möglichkeiten geformt. Aus einer Naturlandschaft wurde eine Kulturlandschaft. Dabei gab und gibt es keinen Stillstand.“</i></p> <p><i>Einige der heute noch vorhandenen Kulturlandschaftselemente, wie zum Beispiel Steinriegel, sind Relikte der früheren Nutzungsgeschichte. Infolge der vielfältigen Nutzungen haben sich verschiedenste Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt. Extensiv genutzte Lebensraumtypen wie Kalkmagerrasen, magere Wiesen, Streuwiesen und Heiden sind Lebensraum zahlreicher und gefährdeter Arten und von hohem naturschutzfachlichen Wert.</i></p> <p><i>In den letzten Jahrzehnten hat sich die Veränderung der Kulturlandschaft enorm beschleunigt. Zu nennen sind insbesondere die rasch voranschreitende Ausbreitung von bebauten und versiegelten Flächen und die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierdurch gehen nicht nur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft verloren, es kommt auch zu einem Verlust an Lebensräumen.</i></p>			

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

		<p><i>Der Mensch hat vielfältige Strukturen geschaffen und trägt bei der Erhaltung eine große Verantwortung. Die gesellschaftliche Verpflichtung spiegelt sich auch in gesetzlichen Regelungen wider. Europäische und nationale Regelungen wie auch Regelungen des Landes Baden-Württemberg enthalten Vorgaben zum Schutz historischer Kulturlandschaften. Beispielsweise sind viele der nach europäischem Recht geschützten Lebensraumtypen und nach Bundes- und Landesrecht geschützten Biotope traditionelle Kulturlandschaftselemente.</i></p> <p><i>Projekte zum Erhalt und zur Entwicklung von Kulturlandschaften bedeuten aber nicht zwangsläufig die Pflege von Museumslandschaften. Eine Kulturlandschaft ist multifunktional und muss verschiedensten Ansprüchen Rechnung tragen. Es kann also Fälle geben, in denen eine Konservierung von Kulturlandschaftselementen nötig ist. Beispielsweise, um einen Lebensraum bedrohter Arten zu schützen und erhalten. In anderen Fällen müssen neue Wege einer nachhaltigen Landnutzung entwickelt werden.</i></p> <p><i>Im Rahmen von Landschaftspflegearbeiten werden wertvolle Elemente unserer Kulturlandschaft erhalten, die Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere bieten. Über die Landschaftspflegerichtlinie fördert und beauftragt das Land Baden-Württemberg Pflegemaßnahmen im Land.⁴⁴</i></p>				
	<ul style="list-style-type: none"> Es wird der Boden verdichtet während der Bauphase 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Während der Bauphase wird es zu lokalen und einer temporären Verdichtung durch die Bewegung von Baumaschinen kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nicht erheblich und nicht dauerhaft.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<ul style="list-style-type: none"> In der Hügellandschaft des Vogtlandes wird man an vielen Stellen mit einem grandiosen Ausblick auf die vielseitige Landschaft belohnt." Damit ist dann Schluß. Nachteile als Erholungsraum, Streß durch permanenten Blick auf diese Solarflächen 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Flächen befinden sich direkt angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden.</p> <p>Mit dem Verkehr auf der Bundesautobahn sind heute bereits Bewegungen vorhanden, welche vom Betrachter als störend empfunden werden. Die Photovoltaikmodule innerhalb der Plangebiete bewegen sich jedoch nicht und sind in einer dunkelblauen Färbung gehalten, so dass es somit auch zu keinem „Stress“ für das Auge kommen wird.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p> <p>Es ist daher davon ausgegangen, dass der Erholungscharakter der Flächen sich zwar verändern wird, jedoch nicht verloren gehen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>V. Fazit</p> <p>Die in den ausliegenden Planentwürfen der Bebauungspläne Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ vorgesehene Festsetzung von Sondergebieten „Photovoltaik“ erweist sich aus verschiedenen Gründen als planungsrechtlich unzulässig und als Verstoß gegen höherrangiges bzw. vorrangiges Recht. Die Bebauungspläne können mit diesem Inhalt nicht rechtmäßig beschlossen und genehmigt werden. Sie werden unweigerlich einer gerichtlichen Kontrolle ausgesetzt sein. Davon ungeachtet bestehen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Grundsätzlich unterliegen alle Bebauungspläne dem Zugang einer Normenkontrolle.</p> <p>Welche haftungsrechtlichen Risiken für die handelnden Akteure auf Seiten der Stadtverwaltung und des Stadtrates bestehen, wird leider nicht weiter ausgeführt.</p>				

⁴ <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/biologische-vielfalt-und-mensch/kulturlandschaft>

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

		haftungsrechtliche Risiken für die handelnden Akteure auf Seiten der Stadtverwaltung und des Stadtrates.					
Ergänzung vom 21.02.2024			Hinweis: Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.				
		1. Brand- und Katastrophenschutz Es fehlt die konkrete Mengenbewertung und Festlegung der Sicherungsmaßnahmen durch den Brand- und Katastrophenschutz, da keine detaillierte Planunterlagen zu Größe und Art der vorgesehenen PV-Module vorliegen.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Der Bebauungsplan kann keine Festsetzungen zur Größe und Art der vorgesehenen PV-Module treffen. Die entsprechenden Nachweise zum Brand- und Katastrophenschutz sind ggf. im Zuge der Baugenehmigungen zu erbringen. Für diese Nachweise sind jedoch u.a. von der Größe der Solaranlagen abhängig. Der Bebauungsplan trifft hierzu jedoch keine Festsetzungen. Wie der spätere Betreiber die erforderlichen Vorgaben einhält, muss dieser im Rahmen der Baugenehmigung nachweisen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		2. Raumordnerische Belange Die geplanten Solarparks entsprechen nicht einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 und steht damit den Zielen der Raumordnung entgegen.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die zuständige Fachbehörde wurde im Verfahren beteiligt, siehe oben. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		3. Regionalplanerische Aspekte Unser Mandant weist darauf hin, dass der Investor nach einer geeigneten Aussage der Auflage, die festgesetzte Art der baulichen Nutzung für die Nutzungsdauer gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zu befristen, nicht nachkommen wird.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wie bereits oben ausgeführt, sind Aussagen eines möglichen Investors für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht relevant. Die Bebauungspläne enthalten keine Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll. Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		4. Agrarstrukturelle Aspekte Falls zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen der Stadt Lengenfeld noch der Regionalplan Südwestsachsen 2007 gilt, ist die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen als Sondergebiet für den Solarpark unzulässig. Falls der Regionalplanentwurf „Chemnitz“ 2021 bereits rechtskräftig beschlossen sein sollte, ist als Rechtsgrundlage der Bauleitplanung ein Zielabweichungsverfahren i. S. v. § 6 Abs. 2 ROG erforderlich. Nach Auffassung der Behörde ist die Abweichung raumordnerisch nicht vertretbar, weil auf dem Vorranggebiet Landwirtschaft eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen wäre.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die zuständige Fachbehörde wurde im Verfahren beteiligt, siehe Stellungnahme der Behörde. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

<p>5. Untere Wasserbehörde Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass eine erhebliche Gefahr des Schadstoffabtrags von defekten PV-Modulen ausgeht (Freisetzung von Schwermetallen/ Schadstoffen wie Blei, Cadmiumsulfid, Cadmium etc.). Dieser Sachverhalt ist besonders kritisch, da sich direkt unter den PV-Modulen und unmittelbar daneben landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, die der Erzeugung von Futter- und Lebensmitteln dienen. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten zielt der Oberflächenwasserabfluss in Richtung weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen. Damit ist das Schutzgut Mensch stark gefährdet. Darüber hinaus gibt es auch wissenschaftlich anerkannte Studien, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen nachweisen konnten. Damit besteht die latente Gefahr des Schadstoffeintrages von den PV-Modulen in die Umwelt bzw. in die Feld- und Ackerfrüchte und damit in den Nahrungskreislauf.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es können im Bebauungsplan keine Festsetzungen zu den späteren Materialien, welche z.B. in den Solarmodulen bzw. Trafostationen vorhanden sind, getroffen werden. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und es damit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen u.a. für die Schutzgüter Boden/ Wasser und Mensch kommen wird. Bei manchen Modultypen wird Blei noch als Beimischung des Lötzinns verwandt. Cadmium findet lediglich in Nischensegmenten Anwendung und kann für eine Verwendung im Vorhaben ausgeschlossen werden. Laut dem Fraunhofer Institut können Substanzen über längere Zeiträume aus Modulen ausgewaschen werden (englisch „leaching“), wenn das Deckglas gebrochen, die Randversiegelung beschädigt oder das Modul fragmentiert ist [IPV]. Daher sollten beschädigte Module nicht über längere Zeit der Witterung ausgesetzt bleiben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Die Gefahr einer Auswaschung auf Nachbargrundstücke und Schadstoffeintrag in den Nahrungskreislauf erschließt sich damit nicht. Ebenso wenig sind wissenschaftliche Studien bekannt, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen belegen sollen. Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind. Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
<p>6. Naturschutzfachliche Belange Die Unterlagen „Eingriffsbilanzierung“ und „Artenschutzrechtliche Begutachtung zu Beständen bodenbrütender Vögel“ liegen mittlerweile zwar vor, wurden aber vom Landratsamt Vogtlandkreis als unterer Naturschutzbehörde - soweit ersichtlich - noch nicht geprüft. Die Durchführung der fachbehördliche Prüfung ist allerdings Voraussetzung für jedwede planerische Entscheidung. Abgesehen davon erscheinen die bisherigen Vorgaben bzw. Auflagen der unteren Naturschutzbehörde zu lapidar und zwar in zweierlei Hinsicht:</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Eine fachliche Prüfung ist im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich und auch nicht Voraussetzung für die planerische Entscheidung. Die Anregungen und Bedenken wurden in den Bebauungsplänen berücksichtigt. Des Weiteren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
<p>a) Rotmilan In allen Plangebietes wurden schon mehrfach Rotmilane gesichtet. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG und ist darüber hinaus von der Vogelschutzrichtlinie in Anhang 1 gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird. Demzufolge müsste mindestens eine Horstkartierung vorgenommen werden und im Ergebnis geprüft werden, ob die gesetzlichen Mindestabstände der Plangebiete zu den Horsten eingehalten werden. Andernfalls verstößt die Bauleitplanung gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Eine Horstkartierung wäre sinnvoll bzw. erforderlich, wenn innerhalb des Plangebietes potenziell geeignete Brutplätze vorhanden bzw. von der Planung betroffen wären. „Der Rotmilan ist ein sehr häufig in Deutschland vorkommender Greifvogel.“⁵ „Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder.“⁶ Innerhalb der Plangebiete sind derzeit keine potenziellen Brutplätze des Rotmilans vorhanden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Plangebiete bleiben jedoch erhalten bzw. werden ergänzt. Die Flächen innerhalb des Solarparks stehen auch zukünftig als Jagdflächen zur Verfügung bzw. sind im Umfeld noch ausreichend Flächen vorhanden.</p>			

⁵ <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/rotmilan/>

⁶ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Milvus+milvus>

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

		<p>Der Stadt sind keine gesetzlichen Vorgaben zu Mindestabständen zwischen Brutplätzen des Rotmilans und Solarparks bekannt.</p> <p>Auf Grund der getroffenen Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzungen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Rotmilan zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatschG sind derzeit nicht zu erwarten, anders als beispielsweise Windkraftanlagen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>b) Feldlerche</p> <p>In allen Plangebieten wurde gemäß „Artenschutzrechtlicher Begutachtung zu Beständen bodenbrütender Vögel“ die Feldlerche vorgefunden. Würde die Bauleitplanung so umgesetzt wie ausgelegt, würde sie gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatschG verstoßen. Auf das ganze Thema geht weder die „Artenschutzrechtliche Begutachtung“ noch der Umweltbericht ein. Vorbehaltlich weiterer Prüfergebnisse ist davon auszugehen, dass das Thema Naturschutz wissentlich unzutreffend heruntergespielt wird. Zumindest ist den Verfassern der „Artenschutzrechtlichen Begutachtung“ und des „Umweltberichtes“ dieser Vorwurf zu machen. Nach Rücksprache mit einer Sachbearbeiterin einer unteren Naturschutzbehörde in Sachsen-Anhalt muss bei nachgewiesenen Vorkommen von Feldlerche auf jeden Fall als Mindestmaßnahme sog. Ersatzlebensräume geschaffen werden. Auch davon ist im „Umweltbericht“ nichts zu lesen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatschG sind derzeit nicht zu erwarten.</p> <p>Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird.</p> <p>Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatschG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatschG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte. Bei Durchführung der durch den Plan zugelassenen Bauvorhaben werden Tiere besonders oder streng geschützter Arten weder notwendig verletzt oder getötet, noch werden ihre Lebensstätten beschädigt oder zerstört bzw. die Tiere an diesen Stellen gestört.</p> <p>Für das Vorkommen von Feldlerchen enthält der Bebauungsplan bereits entsprechende Festsetzungen zur Herstellung von Lerchenfenstern. Zusätzlich enthält der Bebauungsplan bereits Hinweise für die nachfolgende Planungsebene.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>Das Thema Löschwasser ist nicht geklärt. Im Planungsbericht ist nichts zu finden. Der Investor muss Löschwasser (mind. 46 m³/h über 2 h) vorhalten.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es kann leider nicht nachvollzogen werden, wieso in der ergänzenden Stellungnahme nur noch von mind. 46 m³/h ausgegangen wird.</p> <p>Wie richtig ausgeführt wird, muss der Betreiber das Löschwasser vorhalten.</p> <p>Die Löschwassermenge ist u.a. von der Größe der Solaranlagen abhängig.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde hat hierzu folgendes mitgeteilt: „Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV-Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen.“</p> <p>Der Bebauungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, so dass auch die Löschwassermenge noch nicht bestimmt werden kann. Der Bebauungsplan kann auch keine entsprechende Festsetzung zur Löschwassermenge treffen.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält daher einen entsprechenden Hinweis, dass im Zuge der nachfolgenden Detailplanung die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Der spätere Betreiber muss die Löschwasserbereitstellung im Rahmen der Baugenehmigung nachweisen. Des Weiteren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

		Darüber hinaus fehlen sämtliche Ergebnisprotokolle zu den Beratungen/Abstimmungen mit den Fachbehörden. Damit ist nicht bekannt, welche konkreten Forderungen die Fachbehörden haben und ob diese tatsächlich in der Planung berücksichtigt wurden.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die zuständigen Behörden wurden im Verfahren beteiligt. Die Behörden hatten im Rahmen der Beteiligungen die Möglichkeit eine Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungsplan abzugeben. Des Weiteren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p>				
B 08	Stellungnahme vom 08.02.2024	Die Jagdgenossenschaft Weißensand - Wolfspfütz, hat sich zur Vorstandssitzung, gegen die Bebauungspläne für die Solarparks Weißensand West- und Nord entschieden. Die Jagdgenossenschaft weist darauf hin, dass damit nicht nur bejagbare Flächen verloren gehen, sondern der Wildwechsel und die damit verbundene Äsungsfläche. Desweiteren werden Ackerflächen die der Ernährung aller dienen zweckentfremdet. Der Natur- und Umweltschutz wird beeinträchtigt. Wir möchten zum Ausdruck bringen, dass für unser Land die "Erneuerbare Energie" ein wichtiger Faktor ist. Wir schlagen daher vor alle Unlandflächen und Industriegebiete u. Brachen, dafür zu nutzen.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten. Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebiet und für größere Wildtiere in den insgesamt ca. 7 ha umfassenden Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von mehr als 410 m Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Bejagbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 09 a	Schreiben vom 11.04.2024 Landratsamt Vogtlandkreis Postfach 100308 08507 Plauen	Vollzug Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) Bebauungspläne Nr. 23-25 "Solarparks A72 - Stadt Lengenfeld - Fassung 11-2022; Ihr Anschreiben mit Einwendungen an die Untere Wasserbehörde vom 27.03.2024 Abgabebenachrichtigung / Stellungnahme Sehr ####, das o.g. Anschreiben vom 27.03.2024 an die Untere Wasserbehörde haben wir erhalten, kurz durchgesehen und verfahrensrechtlich eingeordnet. Bei Inhalt Ihres Anschreibens handelt es sich ganz offensichtlich um Einwendungen wegen angeblichem Schadstoffabtrag defekter Photovoltaik-Module. Private Einwendungen in einem laufenden Bauleitplanverfahren sind jedoch bei der Stadt Lengenfeld als zuständige verfahrensführende Behörde einzureichen. Diese prüft und bewertet alle vorgebrachten privaten und behördlichen Argumente und wägt diese entsprechend ab. Die angeschriebene Untere Wasserbehörde des Vogtlandkreises hat dazu keine eigenen Zuständigkeiten für einen Eingriff in das laufende Verfahren. Zudem haben wir als beteiligte „Träger öffentlicher Belange“ bereits mehrmals unsere Zustimmung zu den einzelnen Vorhaben erklärt. Bei der wasserrechtlichen Bewertung sind wir dabei regelentsprechend vom Einsatz nicht beschädigter zugelassener Anlagenteile ausgegangen.					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

		Wir haben daher Ihren Schriftsatz an die Stadt Lengenfeld übersandt und um Beachtung im laufenden Verfahren gebeten. Im Auftrag ### ### Sachgebiet Wasserwirtschaft/Wasserrecht				
B 09 b	Schreiben vom 27.03.2024	<p>im Rahmen der Bürgerbeteiligung der Stadt Lengenfeld hatte ich als Bürger der Stadt Lengenfeld die Gelegenheit, in die geplanten Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ • Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ • Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ <p>detailliert Einblick zu nehmen.</p> <p>Nach Durchsicht der Projektunterlagen und des Rücklaufes der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange melde ich hiermit Bedenken an.</p> <p>Konkret geht es um den Schadstoffabtrag von defekten Photovoltaik-Modulen.</p> <p>Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass bei defekten Photovoltaik-Modulen das Risiko eines Abtrages von toxischen Schadstoffen wie Blei, Cadmium oder auch Cadmiumsulfid besteht. Das geht unter Anderem aus dem Forschungsprojekt des Bundeswirtschaftsministeriums „Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen“ hervor.</p> <p>Aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse hatte die Europäische Union die Verwendung von toxischen Schadstoffen (insbesondere toxische Schwermetalle) in Photovoltaik-Modulen über die RoHS-Richtlinie für die Elektroindustrie untersagt. Infolge einer erfolgreichen, staatlich geduldeten Lobbyarbeit wurden Photovoltaik-Module hiervon jedoch willkürlich, d. h. ohne sachlichen Grund befreit.</p> <p>In der Konsequenz werden in riskanter Weise Photovoltaik-Module mit toxischen Schadstoffen eingesetzt, wie es auch im vorliegenden Projekt geplant ist.</p> <p>Dass Photovoltaik-Module durch z. B. Brand, Hagel, Sabotage oder Schneebruch massiv beschädigt werden bzw. werden können, ist weitreichend bekannt und muss nicht weiter erörtert werden.</p> <p>Somit besteht für das Projektgebiet grundsätzlich das Risiko des Schadstoffabtrages!</p> <p>Besonders kritisch ist dabei, dass sich um das Projektgebiet herum landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden und in einigen Bereichen das Gelände leicht bis mittelstark geneigt ist. Das hat zur Folge, dass bei einem Schadstoffaustrag kontaminiertes Oberflächenwasser in Richtung Tal auf</p>	<p>Hinweis: Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Bebauungspläne werden von der Stadt Lengenfeld aufgestellt.</p> <p>Es erfolgte keine Bürgerbeteiligung. Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgte bei der Aufstellung der Bebauungspläne eine Beteiligung der Öffentlichkeit.</p> <p>Es existieren auch keine Projektunterlagen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem Umweltbericht.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde hat bzgl. der defekten Teile folgendes mitgeteilt: „Bei der wasserrechtlichen Bewertung sind wir dabei regelentsprechend vom Einsatz nicht beschädigter zugelassener Anlagenteile ausgegangen.“</p> <p>Bzgl. den aktuellen Erkenntnissen aus den Untersuchungen der Forscher zur Freisetzung von Schadstoffen aus Photovoltaik-Modulen wird auf nachfolgende Ausführungen verwiesen. „Die Stuttgarter Forscher haben in einer Studie gezeigt, dass die Schadstoffe durch saure Lösungen aus defekten Modulen freigesetzt werden können. Allerdings wurden die Solarzellen dafür solange <u>zermahlen, bis sie einem Pulver gleichen</u>. Michael Koch vom ISWA betont, dabei habe es sich um ein „Worst-Case-Szenario“ gehandelt. <u>„Von intakten Photovoltaikmodulen, die diese Stoffe verwenden, geht keine Gefahr aus“</u>, betont auch eine Sprecherin des Bundeswirtschaftsministeriums. Koch betont, dass Löcher etwa durch Hagel wohl nicht ausreichen, um Schaden anzurichten. „Wir wollen nicht sagen, dass die Technologie gefährlich ist. Solange das Modul in Ordnung ist, ist alles gut“, sagt er.“⁸ Die in der Studie durchgeführten Laborversuche entsprechen damit nicht einem normalen Betrieb eines Solarparks. Auch Schaden bzw. Defekt wird nicht dazu führen können, dass die Module in Pulverform vorhanden sein werden. Hinzu kommt noch, dass bei den Versuchen eine saure Lösung verwendet wurde, welche in einem Solarpark auch nicht vorhanden sein wird.</p> <p>Es muss bei der Abwägung davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Eine „worst-case“-Betrachtung ist im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich nicht erforderlich. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Das Forschungsprojekt „Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen“ wird nicht vom Bundeswirtschaftsministerium durchgeführt, sondern von der Universität Stuttgart. Nach dem Kenntnisstand der Stadt ist das Projekt jedoch auch noch nicht abgeschlossen.“⁹</p>			

⁸ <https://www.handelsblatt.com/technik/photovoltaik-die-giftige-seite-der-sonnenenergie/11346420.html>

⁹ Schadstoffe aus Photovoltaik-Modulen

18. November 2014, Nr. 84, Neues Forschungsprojekt an der Universität Stuttgart

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

	<p>die darunter befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen ober- und unterirdisch abfließt. Die Akkumulation der Schadstoffe im Boden und Aufnahme über die Pflanzen ist damit nicht ausgeschlossen.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich im Projektgebiet „Weißensand Nord“ innerhalb des Einzugsgebietes eine Quelle⁷. Siehe hierzu das folgende Foto 1:</p> 	<p>Bei der Entsorgung der Photovoltaik-Module können Schadstoffe in den Boden oder Grundwasser gelangen. Die Entsorgung erfolgt jedoch nicht innerhalb der Plangebiete bzw. kann der Bebauungsplan keine Festsetzungen zur späteren Entsorgung der Module treffen.</p> <p>Das Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft kommt zu folgendem Fazit: „Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von intakten Modulen bauartbedingt kein Cadmium- und Bleieintrag in den Boden zu erwarten. Bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (z. B. durch Hagel oder Brand) ist eine Cadmium- oder Bleifreisetzung aber nicht gänzlich auszuschließen. Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes sollten defekte Module deshalb nicht für längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben.“¹⁰</p> <p>Die Stadt hat keinen Einfluss auf EU-Richtlinien.</p> <p>Eine Gefahr bzw. Risiko besteht grundsätzlich bei allen technischen Geräten/ Maschinen, in welchen Schadstoffe vorhanden sind (z.B. Schmierstoffe und Elektroteile in Kraftfahrzeugen).</p> <p>„Beim europäischen Rücknahme- und Recyclingprogramm PV Cycle verweist man darauf, dass Photovoltaikmodule unter den Geltungsbereich der Richtlinie über Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall (WEEE) fallen. Demnach haben die Hersteller und Importeure die rechtliche Verpflichtung, die Rücknahme ihrer Altmodule sicherzustellen. Deutschland hat bislang kein nationales WEEE-Gesetz verabschiedet, laut einer Sprecherin wird dies aber im Laufe dieses Jahres erwartet.“¹¹</p> <p>Laut dem Fraunhofer Institut können Substanzen über längere Zeiträume aus Modulen ausgewaschen werden (englisch „leaching“), wenn das Deckglas gebrochen, die Randversiegelung beschädigt oder das Modul fragmentiert ist [IPV]. Daher sollten beschädigte Module nicht über längere Zeit der Witterung ausgesetzt bleiben.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Die Gefahr einer Auswaschung auf Nachbargrundstücke und Schadstoffeintrag in den Nahrungskreislauf erschließt sich damit nicht. Ebenso wenig sind wissenschaftliche Studien bekannt, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen belegen sollen.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Oberflächenabfluss wird durch die zukünftige extensive Bewirtschaftung der Flächen reduziert.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>		
--	--	--	--	--

Tagesordnung

öffentlich

<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/Schadstoffe-aus-Photovoltaik-Modulen/> abgerufen am 11.04.2024

⁷ Die Quelle befindet sich am Schulberg in Weißensand

¹⁰ <https://www.lfl.bayern.de/iab/boden/031502/>

¹¹ <https://www.handelsblatt.com/technik/photovoltaik-die-giftige-seite-der-sonnenenergie/11346420.html>

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Tab. 5 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Thesen)

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
1		Solaranlagen gehören nicht auf Ackerland/Grünland/Forstflächen sondern auf Dächer, Hallen, Brachflächen, Deponien und Halden	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden keine forstwirtschaftlichen Flächen / Waldflächen überplant. Die vorhandenen Gehölzstrukturen (z.B. Hecken) bleiben erhalten.</p> <p>Die Vorgaben des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
2		Die Auswirkungen auf die Flora und Fauna sind nicht abschätzbar, daher ist vom großflächigen Ausbau auf Kulturflächen abzusehen	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes u.a. die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 3 wurden die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 berücksichtigt. Der Ausgleich erfolgt durch Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Es wurde ein Umweltbericht erstellt sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurden faunistische Kartierungen durchgeführt.</p> <p>Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 5 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Thesen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

			<p>Entsprechend den Festsetzungen sowie den Ergebnissen der Kartierungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG (Tötung geschützter Tierarten) kommen wird.</p> <p>Im Umweltbericht wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und bilanziert. Die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation wurden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Flora und Fauna liegen bereits umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen vor. Bei der Abwägung wurden die Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen, die Ergebnisse der örtlichen Bestandssituation sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet umfasst fast ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, (Anbau von Monokulturen, Einsatz von Dünger und Pestiziden). Diese Flächen bieten aktuell nur sehr wenigen Arten einen Lebensraum.</p> <p>Die Flächen innerhalb der Plangebiete müssen zukünftig extensiv bewirtschaftet werden. Zusätzlich müssen Grünflächen und Heckenstrukturen entwickelt werden. Somit werden die Flächen innerhalb der Plangebiete grundsätzlich zukünftig eine höhere Artenvielfalt und damit positive Auswirkungen auf Flora und Fauna aufweisen, als dies derzeit der Fall ist.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
3	Die Natur dient u.a. der Erholung der Menschen, dieser Erholungscharakter geht verloren. Das Auge kommt nicht mehr zur Ruhe, es entsteht „Streß“	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Flächen befinden sich direkt angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden.</p> <p>Mit dem Verkehr auf der Bundesautobahn sind heute bereits Bewegungen vorhanden, welche vom Betrachter als störend empfunden werden. Die Photovoltaikmodule innerhalb der Plangebiete bewegen sich jedoch nicht, so dass es somit auch zu keinem „Stress“ für das Auge kommen wird.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p> <p>Es ist daher davon ausgegangen, dass der Erholungscharakter der Flächen sich zwar verändern wird, jedoch nicht verloren gehen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
4	Das Landschaftsbild einer ganzen Region wird negativ beeinträchtigt	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p> <p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden.</p> <p>Zusätzlich wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

5		<p>Durch die großen verdunkelten Flächen ist ein Mangel an Niederschlägen auf angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, es besteht die Möglichkeit einer lokalen Veränderung des Klimas</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern. Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
6		<p>Durch die PV-Anlage erhöht sich die Temperatur in der unmittelbaren Umgebung, dies hat negative Auswirkungen auf Insekten und dort lebende Tiere</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahlten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt. Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
7		<p>Der Lebensraum des Wildbestandes wird nachhaltig beeinträchtigt, Wildwechsel gehen verloren, die bejagdbare Fläche wird massiv vermindert, was den Verbiss auf Nachbarflächen erhöht</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten. Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebieten und für größere Wildtiere in den insgesamt ca. 20 ha umfassenden Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von mehr als 2.000 m Heckenpflanzung (insgesamt in den Geltungsbereichen der drei Bebauungsplänen) als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen. Es liegen keinerlei Hinweise vor, dass dieses Vorhaben Stress und Tod von Wildtieren verursacht. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen. Die Jagd stellt grundsätzlich auch keinen städtebaulichen Belang nach Baugesetzbuch dar.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
8		<p>Der Boden wird durch den Bau geschädigt und benötigt mehrere Jahre, um sich nach einem Rückbau zu regenerieren</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommt. Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

			<p>derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche.</p> <p>Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherfähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
9	Als „Stütze für die Landwirtschaft“ sind Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen nicht sinnvoll, eine Reduzierung von Bürokratie und Steuerlast für unsere Landwirte wäre der richtige Weg	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Auf die Bürokratie und die Steuerlast hat die Kommune keinen Einfluss. Ebenso sind weitere für die heimische Landwirtschaft herausfordernde Faktoren wie volatile Weltmärkte, Kostensteigerungen und schwankende Erträge außerhalb des Einflusses der Kommune.</p> <p>Die lokalen Landwirtschaftsbetriebe erhalten eine Einnahmeteiligung über die gesamte Laufzeit und damit durch Diversifikation und Stabilität der Einnahmen positive betriebswirtschaftliche Effekte. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen aus der Energieproduktion kalkulieren können. Unter dieser Maßgabe sind Solarparks durchaus als „Stütze für die heimische Landwirtschaft“ sinnvoll.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
10	Die Landwirtschaft dient der Ernährung der Bevölkerung und nicht der Produktion von nicht konstant lieferbarer grüner Energie	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

			<p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.²</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen zerstört. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
11		Es werden landwirtschaftliche Flächen dem Landwirtschaftlichen Nutzen - Ernährung der Bevölkerung- entzogen, dies widerspricht dem Reichssiedlungsgesetz	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Reichssiedlungsgesetz dient bzw. diente u.a. der Beschaffung von Siedlungsland. Das Bundesrecht gilt solange fort, bis die Länder es durch eigene Gesetzgebung ablösen. Aus dem Reichssiedlungsgesetz ergeben sich keine Vorgaben für die vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Ernährung siehe Punkt 10</p> <p>Die Flächen befinden sich im Eigentum vieler, vorrangig ortsansässiger Privatpersonen. Verkaufsabsichten von Eigentümern sind nicht bekannt und nur in seltenen Fällen zu erwarten. Im Falle eines Verkaufs würden die aktuellen Eigentümer von einer möglichen Wertsteigerung profitieren. Selbst bei Verkauf von Flächen an Nichtlandwirte würde es durch den vorliegenden Bebauungsplan und der aktuellen Eigentümerstruktur nicht zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden kommen. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengsfeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
12		Durch die Etablierung von Solarparks als Anlagemodelle werden landwirtschaftliche Flächen immens teuer und zum Spekulationsobjekt	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es ist in den letzten 20 Jahren eine zunehmende Preissteigerung für landwirtschaftliche Flächen festzustellen, die jedoch auf verschiedene Ursachen zurückgeht. Dazu zählt insbesondere eine inflationäre Geldpolitik und höhere Rohstoffpreise, die Landpreise auch international stark steigen ließ. Ackerland wurde als Anlageklasse betrachtet und auch verstärkt von Investoren erworben.³</p> <p>Die Inanspruchnahme von Ackerland für Solarparks ist bezogen auf die Gesamtfläche international wie regional marginal. Die Preisentwicklung von Ackerland findet sich sehr ähnlich auch in Waldflächen national wie international und damit völlig unabhängig von der Möglichkeit auf der Fläche Solarparks zu installieren.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

² Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023, <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html> <https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

³ <https://www.fao.org/worldfoodsituation/foodpricesindex/en/> <https://pdf.euro.savills.co.uk/uk/rural---other/spotlight-global-farmland-index---sep-2020.pdf>

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

			<p>Hohe Landpreise bereiten der Landwirtschaft Probleme, es gibt jedoch auch zahlreiche private Eigentümer, die hiervon profitieren, z.B. dass die Pachten oder Verkaufspreise steigen. Das Betriebsvermögen ist dadurch auch bei vielen Landwirtschaftsbetrieben stark gestiegen. Ausführungen zum Grundstücksverkehrsgesetz siehe Punkt 11.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
13	Die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe werden behindert, da ein Zukauf bzw. Erwerb von Flächen wesentlich erschwert wird		<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes gestärkt, ein möglicher, signifikant negativer Einfluss auf andere, dort nicht wirtschaftende, landwirtschaftliche Betriebe ist nicht erkennbar. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil (<4%) der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengelfeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>Sollten Flächen zum Verkauf stehen, haben die landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin ein Vorkaufsrecht.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
14	Energieerzeugung sollte wissenschaftlichen Grundsätzen folgen und nicht ideologisch geprägt sein		<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches und nicht auf Grund einer Ideologie.</p> <p>Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden. Damit soll die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die Erhöhung der regionalen, importunabhängigen Energieversorgung aus vergleichsweise günstigen Quellen vorangebracht werden.</p> <p>Die Stadt Lengelfeld möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.</p> <p>Die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit durch eine vergleichsweise saubere, kostengünstige und importunabhängige Energieproduktion leisten.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Tab. 6 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Zusatz)

Nr. / Seite	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
10		Einfach viel zu Nah an den Bewohnern,Häuser verlieren an Wert (Altersvorsorge)Gesundheit und Naturschutz(Artenerhaltung)Entsorgung	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Zwischen den Baugebieten und Wohngebieten wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Es ist daher davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Wohnverhältnisse kommen wird. Zusätzlich werden in Bereichen noch Heckenstrukturen entwickelt. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass es zu einer Wertminderung kommen wird. Auf Grund der zulässigen Nutzungen innerhalb der Baugebiete wird es zu keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit kommen. Mit der Anlage selbst sind im Betrieb nur geringe Lärmimmissionen (Trafostationen und Wechselrichter) verbunden, welche jedoch kaum wahrnehmbar sind bzw. sich nicht erheblich auf das Umfeld auswirken werden. In diesem Abstandsbereich ist keine Zunahme von Lärmemissionen, auch bei Starkregen nicht, zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Natur- und Artenschutz sind auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden.</p> <p>Der Rückbau und Entsorgung bzw. Recycling erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und ist über privatrechtliche Verträge gesichert.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
40		Mittlerweile setzt sich die Weltanschauung durch, dass das CO2 keinen Einfluss auf das Klima hat. CO2 folgt der Temperatur. Es ist nicht die Ursache. Insofern reiten wir mit den Solar- und Windparks ein totes und extrem teures Pferd zum Schaden unsere Kinder. Der geneigte Leser mag darüber im stillen Kämmerlein einmal nachdenken, ob das Merkmal (Inkohärenz zwischen CO2 und Solar- oder Windparks) nicht den Tatbestand eines Wirtschaftsverbrechen erfüllen könnte?	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es ist nicht bekannt, auf welcher Weltanschauung bzw. welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Aussage beruht. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Umstellung der Energieversorgung und der Ausbau von Solar- und Windparks geht auch aus Gründen der günstigen Energieversorgung weltweit rasant voran. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
44		Die Flächen die unserer Familie gehören bekommen die nicht!!! Und wir stimmen auch als Nachbar keiner Bebauung zu !!	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden.</p>				

Tab. 6 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Zusatz)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

			<p>Aus der zukünftigen Zulässigkeit ergibt sich kein Zwang zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p> <p>Im Bereich des B-Plangebietes haben alle Eigentümer einer Planung zugestimmt. Ein Bebauungsplan bedarf allerdings auch keiner Zustimmung der Eigentümer bzw. der Nachbarn.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
69		<p>Soweit ich es aus den öffentlichen Unterlagen herauslesen konnte, gibt es für die geplante Bebauung keine Abschätzung der sogenannten grauen Energiekosten für Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Recycling von kaputten Modulen. Auch eine Angabe des damit verbundenen CO2 Ausstosses liegt nicht vor.</p> <p>Zudem sollte auf Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes erst eine kommunale Energieplanung unter Prüfung und Abwägung aller möglichen alternativen Energiequellen erfolgen. Dabei sind zur Stärkung des sozialen Gefüges auch genossenschaftliche Modelle zu durchdenken und einem auf Gewinn ausgelegten einzelnen Investor vorzuziehen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die genannten Punkte sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans.</p> <p>Im Zuge der Herstellung der Module und Infrastruktur wird es zu einem CO₂-Ausstoß kommen. Energierücklaufzeit und der sog. Erntefaktor von PV-Anlagen variieren mit Technologie und Anlagenstandort. Eine Analyse im Auftrag des Umweltbundesamtes hat eine Energierücklaufzeit für PV-Kraftwerke bei einem Anlagenbetrieb in Deutschland von 1,6 Jahren für multi- bzw. 2,1 Jahren monokristalline Si-Module ermittelt]. Es sind daher positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.</p> <p>Die Entsorgung hat unabhängig der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.</p> <p>Eine kommunale Energieplanung ist für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.</p> <p>Der Bebauungsplan kann keine Festsetzung zum späteren Betreibermodell treffen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
128		<p>Bei Ihnen kommt der Strom auch aus der Steckdose und ein Atomkraftwerk ist immer noch besser als ein Windrad oder eine Solaranlage. Sie haben sicherlich auch die Resolution unterschrieben, in der regionale Energieerzeugung gefordert wird.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Stadt hat keinen Einfluss auf die Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene.</p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll jedoch ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Die Stadt wird sich auch zukünftig für den Ausbau der regionalen und dezentralen Energieversorgung einsetzen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
178		<p>Das Landschaftsbild einer ganzen Region wird negativ beeinträchtigt</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandene Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p> <p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden.</p> <p>Zusätzlich wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

234		<p>Flächenverbrauch u. Versiegelnde Wirkung , keine Begrünung, Solaranlagen gehören auf Dächern, an Lärmschutz-Wänden, an Industrieanlagen- Häuser-Wänden, Forschung auf Verkehrswege u. Fahrbahn-Mehrfachnutzung</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Versiegelung/Eingriff in den Boden ist minimal und umfasst weniger als 1 % der Gesamtfläche. Es entsteht eine durchgehende, extensive Grünfläche im Bereich zwischen und unter den Modulen. Ob und in welchem Rahmen die Anlagen an genannten Standorten in den kommenden Jahren erforscht und wirtschaftlich betrieben werden können, ist kein Belang, welcher bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt werden kann. Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen oder Brandschutzgründen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umsetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
249		<p>Mittlerweile setzt sich die Weltanschauung durch, dass das CO2 keinen Einfluss auf das Klima hat. CO2 folgt der Temperatur. Es ist nicht die Ursache. Insofern reiten wir zum Schaden unsere Kinder mit den Solar- und Windparks ein totes und extrem teures Pferd. Der geneigte Leser mag Im stillen Kämmerlein einmal nachdenken, ob das folgende Merkmal unseres Tuns, die Inkohärenz zwischen CO2 und Solar- oder Windparks, nicht den Tatbestand eines Wirtschaftsverbrechens erfüllen könnte?</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es ist nicht bekannt, auf welcher Weltanschauung bzw. welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Aussage beruht. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Umstellung der Energieversorgung und der Ausbau von Solar- und Windparks geht auch aus Gründen der günstigen Energieversorgung weltweit rasant voran. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
312		<p>eigener Grund angegeben.</p>	<p>keine Hinweise und Einwände</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

357		Wir wohnen in einem Dorf wo man ebenfalls einen Solarpark bauen will. Das werden wir so nicht hinnehmen und fordern alle auf dagegen zu kämpfen	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Der Bebauungsplan wird nach den Vorgaben des Baugesetzbuches aufgestellt. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bestand die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
375		Ich bin noch ein Kind und es ist besser wenn Traktoren übers Feld fahren anstatt das dort ein Solarpark steht! Und das für sehr lange Zeit!!!	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser erfolgt insbesondere mit Hinblick auf die Interessen der kommenden Generationen. Durch Grünpflege und Beweidung mit Schafen gibt es auch weiterhin Aktivität auf dem geplanten Standort. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
435		Lieber Bürgermeister, bitte helfen Sie uns das sowas nicht gebaut wird. Wenn ich groß bin werde ich Inschenör und helfe die Energiewende zu schaffen. Bitte helfen Sie mir jetzt damit ich Kind sein darf und nicht mit so einer doofen Anlage aufwachsen muss! Die Solaranlage von meinem Papi geht nämlich im Winter nur ganz wenig und nachts gar nicht, aber wenn man da mal aufs Töpfchen muss dann brauchen wir doch trotzdem Licht!	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt durch die Stadt Lengenfeld. Eine negative Beeinträchtigung der Kindheit ist aus vorliegender Planung nicht ableitbar. Eine Auseinandersetzung mit der Energiewende erscheint aber sehr begrüßenswert. Sollten die Anlage zukünftig nicht mehr erforderlich sein, so kann diese zurückgebaut werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Solarenergie liefert einen Beitrag für eine günstige und umweltfreundliche Energieversorgung in Kombination mit anderen Energiequellen. Grundsätzlich produziert die Anlage auch in den Wintermonaten Strom und es besteht die Möglichkeit der Speicherung von Energie (für die Nachtstunden).</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Tab. 7 Übersicht über die zusätzlichen bzw. nachträglichen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
E 01	Schreiben vom 16.04.2024	<p>ich wohne in der Ortschaft ### (Ortsteil der ### ###) und hatte im Rahmen der Bürgerbeteiligung der Stadt Lengsfeld die Gelegenheit, mich mit den Unterlagen zu den geplanten Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ • Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ • Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ <p>und insbesondere zu den Anmerkungen der Fachdienste des Vogtlandkreises zu beschäftigen.</p> <p>Nach Durchsicht der Umweltberichte inkl. Artenschutzrechtlicher Begutachtungen drängt sich förmlich der Verdacht auf, dass das Thema Naturschutz grundsätzlich bewusst und vorsätzlich falsch „runtergespielt“ wird.</p> <p>Die vom Projektträger durchgeführten Untersuchungen wurden einerseits nicht flächendeckend durchgeführt, andererseits sind sie methodisch falsch und unzureichend.</p> <p>Dies hätte bei der Prüfung des Vorhabens durch das Amt für Umwelt zwingend festgestellt werden müssen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle drei Projekte mit den vorliegenden Projektdaten aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig sind, da diese eindeutig gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p> <p>Nachfolgend die Begründung dazu:</p> <p>1 Umweltberichte zu den Bebauungsplänen Nr. 23, Nr. 24 und Nr. 25: Aus den Projektunterlagen geht hervor, dass eine Neuversiegelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Weißensand von ca. 3.240 m² (1 % von 32,4 ha), • in Schönbrunn von ca. 2.020 m² (1 % von 20,2 ha) und • in Waldkirchen von ca. 5.590 m² (1 % von 55,9 ha)) <p>geplant ist. Damit beträgt die Gesamtsumme der Neuversiegelung insgesamt ca. 10.850 m²!. Die Einschätzung in den Umweltberichten, dass es sich hierbei nur um eine geringe Erheblichkeit für das Schutzgut Boden und damit auch für das Schutzgut Wasser handelt, ist falsch.</p> <p>Daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, sowohl das Schutzgut Boden als auch das Schutzgut Wasser in der Eingriffsbilanzierung separat zu betrachten. Das ist in keinem Umweltbericht der Fall!</p> <p>Darüber hinaus wird für das Schutzgut Klima eine geringe Erheblichkeit prognostiziert, wodurch die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. In der Folge muss ein Klimaschutzgutachten erstellt werden. Das liegt derzeit noch nicht vor und muss vom Vorhabensträger zwingend nachgereicht werden.</p> <p>Weiterhin fehlen konkrete Aussagen zur Wasserrahmenrichtlinie (z.B. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie). Auch diese müssen nachgereicht werden.</p> <p>Die Umweltberichte müssen sowohl inhaltlich als auch formell bezüglich der o.g. Sachverhalte ergänzt werden und die Auswirkungen neu abgeleitet bzw. bewertet werden.</p>	<p>Hinweis: Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die <u>voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen</u> ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde zu jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. § 2 Abs. 4 BauGB: „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.“ Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Untersuchungspflichten der Gemeinde zur vollständigen Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sind durch die für die abschließende Planungsentscheidung erforderliche Untersuchungstiefe sowie den Maßstab praktischer Vernunft begrenzt. Denn die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials gem. § 2 Abs. 3 BauGB hat keinen Selbstzweck. Sie ist vielmehr nur Mittel zum Zweck, nämlich zur Ermöglichung einer Planungsentscheidung, die alle erheblichen Belange in angemessener Weise berücksichtigt. Sind daher bestimmte Untersuchungen nicht erforderlich, um die Abwägungsentscheidung der Gemeinde in der notwendigen Weise vorzubereiten, können sie selbstverständlich auch unterbleiben.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Klima wurden in die Abwägung eingestellt. Für die Schutzgüter Boden und Wasser ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen durch die Festsetzungen kommen wird. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich immer gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand bzw. den aktuell zulässigen Nutzungen. Innerhalb des Plangebietes sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden. Mit der aktuellen Nutzung ist der Einsatz von Pestiziden und Dünger verbunden. Hinzu kommt die Bodenbearbeitung. Dies führt dazu, dass eine Belastung des Schutzgutes Wasser vorhanden ist. Insbesondere der Umbruch der Böden führt zu starken Erosionen durch Oberflächenwasser und Wind. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen führen dazu, dass die aktuellen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zukünftig verhindert bzw. vermindert werden. Zwar kommt es durch die Errichtung der Solarmodule zu einer Versiegelung innerhalb der Baugebiete, dieser ist jedoch sehr gering. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Niederschlagswasser vollständig auf den Flächen versickern kann. Ebenso sind die Eingriffe in den Boden auf Grund der Bauweise nur punktuell bzw. ist ein vollständiger Rückbau möglich. Auswirkungen auf angrenzende Gewässer sind nicht zu erwarten, vielmehr ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Beeinträchtigungen (Eintrag von Dünger und Pestiziden) zukünftig geringer sein werden. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden damit eingehalten. Bzgl. den Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ist auszuführen, dass im Bebauungsplan festgesetzt wird, dass die Module einen Abstand von mind. 60 cm zur Bodenoberkante einhalten müssen. Hinzu kommt die Konstruktion der Modultische, welche den Abfluss ebenfalls nicht erheblich einschränken werden. Somit wird es zu keinen erheblichen Einschränkungen für den Abfluss von Frisch- und Kaltluft kommen. Im Bebauungsplan ist auch die Entwicklung von Heckenstrukturen sowie von extensiven Flächen innerhalb der Baugebiete festgesetzt. Durch diese zusätzlichen Begründungen ist davon auszugehen, dass innerhalb der Plangebiete zukünftig mehr Frischluft produziert wird. Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahelten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt. Durch die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen kommt es zu zusätzlichen Verschattungen.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB hat sich die Stadt mit den Fragen des Klimaschutzes intensiv auseinandergesetzt und diesen Aspekt im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellt eine Maßnahme dar, welche dem Klimawandel entgegenwirkt. Ein gesondertes Klimagutachten ist aus den v.g. Gründen nicht erforderlich.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte. Bzgl. des Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>2 Spezieller Artenschutz</p> <p>Die vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfungen erfüllen sowohl in der Erfassung der Avifauna als auch in der Ergebnisinterpretation nicht die methodischen Grundstandards und sind damit nicht brauchbar, weil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wurde nur eine Brutvogeluntersuchung mit 5 Begehungen durchgeführt. In der Regel werden je nach dem zu erwartenden Artenspektrum mind. 6 bis 8 Begehungen durchgeführt. Weiterhin fehlen konkrete Angaben zu den Begehungen wie Uhrzeit und Witterungsbedingungen. 2. Von Probeflächen zu sprechen bzw. die Flächen nur teilweise zu begehen ist falsch. Es sind die gesamten Flächen (ggf. sogar mit einem Puffer) zu begehen. Somit muss die Belastbarkeit der Daten angezweifelt werden mit der Folge, dass das Gesamtergebnis obsolet ist. 3. Die Auswertung bzw. Interpretation der Ergebnisse entspricht nicht den fachlichen Konventionen. So fehlt z.B. die fachgerechte Auswertung (Reviermittelpunkte, planliche Darstellung etc.). 4. Die artenschutzfachliche Schlussfolgerung, dass Solaranlagen keine avifaunistischen bzw. artenschutzrechtlichen Konflikte auslösen, ist derzeit nicht gängige Praxis und durch die vorliegenden Unterlagen auch in keinster Weise nachgewiesen. Das betrifft im gegenständlichen Vorhaben mindestens die Feldlerche sowie weitere relevante Arten, deren Vorkommen bisher nicht ausgeschlossen wurde. 5. Die artenschutzfachlichen Aussagen beziehen sich nur auf die Bodenbrüter. Es fehlen konkrete Angaben zur Zug- und Rastvogelthematik. Dies muss zwingend ergänzt werden. 6. Gemäß der beiliegenden Bilder in den Umweltberichten ist das Vorkommen von Reptilien in den Rand- und Saumbereichen nicht vollständig auszuschließen. Diese Artengruppe wird nicht behandelt. Dies muss ergänzend betrachtet werden. 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Bzgl. der artenschutzrechtlichen Prüfungen sowie dem Umfang und dem Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die faunistischen Kartierungen wurden entsprechend den anerkannten Methoden durchgeführt bzw. in dem Umfang wie dies für den vorliegenden Bebauungsplan erforderlich ist. Es gibt keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von vertiefenden Kartierungen. Bei der Erforderlichkeit sind natürlich auch die Auswirkungen auf die einzelnen Arten bzw. Artgruppen zu berücksichtigen. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass es durch die getroffenen Festsetzungen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Arten kommt, sind auch keine Erfassungen erforderlich. Ein Nachweis, dass Arten innerhalb des Plangebietes vorkommen bzw. nicht vorkommen ist nicht erforderlich. Im Zuge der nachfolgenden Planungsebene können jedoch ggf. noch zusätzliche Erfassungen und Maßnahmen erforderlich werden.</p> <p>In den Bebauungsplan wurde daher ein Hinweis zur ökologischen Baubegleitung aufgenommen. Die Zuständige Fachbehörde hat hierzu folgendes mitgeteilt:</p> <p><i>„Die ökologische Baubegleitung gewährleistet die Umsetzung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Fragestellungen, Vorschriften und Bestimmungen. Sie dokumentiert relevante Ereignisse und dient als Ansprechpartner für die Naturschutzbehörde bezüglich umweltrelevanter Fragen.“</i></p> <p>Der Bebauungsplan enthält, soweit erforderlich, bereits Festsetzungen zum Vorkommen der Feldlerche. Ebenso wurden bereits Festsetzungen für Kleintiere (z.B. Amphibien und Reptilien) getroffen. Hierzu zählt z.B. der Mindestabstand von Zaunanlagen zum Boden, womit weiterhin eine Durchgängigkeit für diese Arten besteht. Hinzu kommt, dass die vorhandenen Heckenstrukturen, welche u.a. Lebensraum für Eidechsen und Falter sind erhalten bleiben. Zusätzlich wurden Festsetzungen zur Entwicklung von neuen Heckenstrukturen getroffen. Somit stehen zukünftig weitere Lebensräume für diese Arten zur Verfügung. Durch das Verbot von Pestiziden und der Entwicklung von extensiven Flächen innerhalb der Gebiete wird sich die Artenvielfalt sowie die Anzahl der Tiere gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand (intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen) wesentlich erhöhen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Plangebietes stellen jedoch keine Lebensräume für Reptilien und Amphibien dar.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen entlang der Bundesautobahn stellen zwar grundsätzliche potenzielle Rastgebiete dar, jedoch gibt es keine Erkenntnis darüber, dass die Flächen tatsächlich als solche genutzt werden. Auch die im Verfahren beteiligte Naturschutzbehörde sowie die Naturschutzverbände haben keine Anregungen bzw. Informationen bzgl. von Zug- und Rastgebieten mitgeteilt.</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Der Vorhabenträger ist in der Nachweispflicht, dass keine Reptilien vorkommen bzw. beeinträchtigt werden. Dies kann beim Vorhandensein von potenziellen Habitatflächen nur durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen werden. 7. Einige Flächen des Projektgebietes liegen im Aktionsradius von Amphibienarten (Vorhandensein von potenziellen Laichgewässern in der Umgebung!). Damit muss der Vorhabenträger nachweisen, dass die Vorhabenflächen nicht als Landlebensraum bzw. Wanderkorridor für Amphibien dienen. In der Folge muss eine Amphibien(fangzaun)kartierung durchgeführt werden.	Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind daher keine weiteren bzw. vertiefenden faunistischen Kartierungen erforderlich. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		3 Konkreter Artenschutz: Rotmilan Im Projektgebiet (z.B. im Teilbereich „Weißensand Nord“) wurde von mehreren Bürgern der Rotmilan wiederholt gesichtet. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG. Daher ist es zwingend geboten, eine Ersterfassung der Horste im unbebauten Zustand durchzuführen und eine entsprechende Besatzkontrolle durchzuführen. Im Ergebnis ist eine artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen, ob es durch die Vorhaben zu Störungen (Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) der Horststandorte kommt.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Eine Horstkartierung wäre sinnvoll bzw. erforderlich, wenn innerhalb des Plangebietes potenziell geeignete Brutplätze vorhanden bzw. von der Planung betroffen wären. „Der Rotmilan ist ein sehr häufig in Deutschland vorkommender Greifvogel.“ ¹ „Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder.“ ² Innerhalb der Plangebiete sind derzeit keine potenziellen Brutplätze des Rotmilans vorhanden. Der Rotmilan ist eine typische Kulturfolgerart. Der ideale Lebensraum ist eine offene und strukturreiche Landschaft. Dieser Lebensraum wäre jedoch ohne Menschen kaum vorhanden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Plangebiete bleiben erhalten bzw. werden ergänzt. Die Flächen innerhalb des Solarparks stehen auch zukünftig als Jagdflächen zur Verfügung bzw. sind im Umfeld noch ausreichend Flächen vorhanden. Durch die getroffenen Festsetzungen (u.a. extensive Bewirtschaftung und Anpflanzung von Heckenstrukturen) wird sich das Nahrungsangebot für den Rotmilan zukünftig vergrößern. Auf Grund der getroffenen Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Rotmilan zu erwarten. Innerhalb der Baugebiete werden zukünftig auch Freiflächen für die Jagd vorhanden sein. Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind derzeit nicht zu erwarten, anders als beispielsweise Windkraftanlagen. Des Weiteren wird auf die o.g. Ausführungen zum § 44 BNatSchG verwiesen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		4 Ökologische Baubegleitung Für ein Vorhaben dieses Umfanges ist eine ökologische Baubegleitung m.E. unabdingbar. Ich rege daher dringend ringend an, dies mit zu fördern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung. Sollte eine ökologische Baubegleitung erforderlich werden, so müsste dies von der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgegeben werden. Der mitgeteilte Hinweis zur ökologischen Baubegleitung wird redaktionell ergänzt.				
		Abschließend erlaube ich mir Sie darauf hinzuweisen, dass mit Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben ohne umfassende und lückenlose Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegen geltendes Recht verstoßen wird. Dies hätte unweigerlich eine rechtliche Prüfung des Genehmigungsverfahrens zur Folge. Das gleichlautende Schreiben erhält auch die Untere Naturschutzbehörde im Amt für Umwelt des Vogtlandkreises als zuständige Überwachungsbehörde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird keine Genehmigung für ein Bauvorhaben erteilt. Wie bereits ausgeführt, muss und kann im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes keine umfassende bzw. abschließende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgen. Die rechtliche Prüfung des Genehmigungsverfahrens betrifft nicht den vorliegenden Bebauungsplan.				

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/rotmilan/>

² <https://www.ifu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Milvus+milvus>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
E 02	Landratsamt Vogtlandkreis Postfach 100308 08507 Plauen Eingegangen per Mail am 16.04.2024	<p>bei den in Arbeit befindlichen Bebauungsplänen (BBP) „Solarpark A72“ in Weißensand, Waldkirchen und Schönbrunn steht der Umsetzungszeitraum derzeit noch aus.</p> <p>In unserer ersten Stellungnahme zum Vorhaben Anfang 2023 haben wir einen Umweltbericht mit Artenschutzfachgutachten abgefordert. Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen haben wir in der Stellungnahme vom Januar 2024 darauf hingewiesen, dass sich durch die vorgelegten Daten der einjährigen Kartierung der Bodenbrüter nur bedingt Aussagen zur Anzahl brütender Vögel auf den Flächen der geplanten Solarparks treffen lassen.</p> <p>Am 11.04.2024 hat der für das Gebiet zuständige Fachmitarbeiter auf 5 Flächen Feldlerchen beobachtet. Im vorliegenden Gutachten wurden nur auf 3 Flächen Feldlerchen festgestellt. Die Flächen wurden nur kurzzeitig beobachtet, somit sind die vorgelegten Daten sehr konservativ zu betrachten. Natürlich unterliegen viele Populationen jährlichen Schwankungen und es können sich durch eine geänderte Bewirtschaftung bessere Brutbedingungen ergeben, so lässt sich ggf. das vermehrte Auftreten der Feldlerchen erklären.</p> <p>Aufgrund der Verzögerung bei der Umsetzung der BBP wäre es ratsam, dieses Jahr eine weitere fachliche Prüfung der Feldlerchenpopulation durchzuführen.</p> <p>Dadurch ergibt sich eine bessere Einschätzung der dortigen Population und der entsprechenden Maßnahmen, um den Verlust der Brutstätten zu kompensieren.</p> <p>Sollte keine weitere Kartierung der Bodenbrüter vorgenommen werden, würde die UNB ihre eigenen erfassten Daten als Grundlage für die Kompensationsermittlung (CEF-Maßnahmen) heranziehen.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie die am 11.04.2024 erhobenen Daten durch die Untere Naturschutzbehörde.</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte.</p> <p>Wie der Fachbehörde bekannt ist, können in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Umsetzungszeitpunkt getroffen werden. Der Stadt ist auch nicht bekannt, aus welchen Gründen die Behörde davon ausgeht, dass das zu einer Verzögerung des Bebauungsplanes kommt. Für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes kann der Zeitpunkt der späteren Umsetzung damit auch nicht relevant sein.</p> <p>Wie die Fachbehörde richtig ausführt, können sich die Lebensraumbedingungen und damit die Artvorkommen verändern. Für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches gibt es ohne Bebauungsplan keine planungsrechtlichen Vorgaben für die Bewirtschaftung der Flächen. Somit könnte die zulässige landwirtschaftliche Nutzung auch dazu führen, dass zukünftig keine geeigneten Lebensräume für die Feldlerchen vorhanden sind.</p> <p>Ob bzw. wann ein Vorhabensträger faunistisch Kartierungen für ein Bauvorhaben durchführt kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Ebenso wenig kann bzw. muss im Rahmen der Abwägung der Zustand der Flächen zum Zeitpunkt der Eingriffe bewertet werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die zuständige Genehmigungsbehörde entsprechende Nebenbestimmungen in die spätere Baugenehmigung aufnimmt. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind damit keine weiteren bzw. umfassendere faunistischen Kartierungen erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		Anlage: Ergebnisse Kartierung Bodenbrüter am 11.04.2024 durch ### ## BBP Nr. 23 – Weißensand “Teilfläche West” (3 Feldlerchen innerhalb geplantem Solarpark)					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

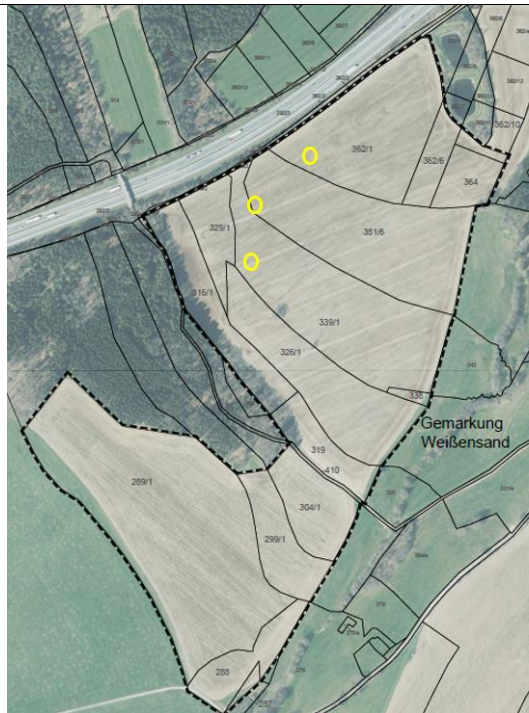


Abbildung 1: Solarpark - Weißensand "Teilfläche West", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen
Auf der Teilfläche Nord (BBP Nr. 23 – Weißensand) wurden keine Felderchen nachgewiesen.

BBP Nr. 24 – Schönbrunn (4 Felderchen außerhalb geplanter PV-Anlage)



Abbildung 2: PV-Anlage – Schönbrunn, gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen "Marienhöhe Süd" (2 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>  <p>Abbildung 3: PV-Anlage - Waldkirchen "Marienhöhe Süd", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p> <p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen "Marienhöhe Nord" (7 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>  <p>Abbildung 4: PV-Anlage - Waldkirchen "Marienhöhe Nord", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p> <p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen "Oberheinsdorfer Straße" (2 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>					


Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		 <p>Abbildung 5: Solarpark - Waldkirchen "Marienhöher Nord", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p>					
E 03	Schreiben vom 15.04.2024	<p>Nach Durchsicht der Projektunterlagen und des Rücklaufes der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange melde ich hiermit ergänzend zu den Eingaben der Bürger Bedenken zum o.g. Bebauungsplan an. Konkret geht es um den Schadstoffabtrag von defekten Photovoltaik-Modulen.</p> <p>Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass bei defekten Photovoltaik-Modulen das Risiko eines Abtrages von toxischen Schadstoffen wie Blei, Cadmium oder auch Cadmiumsulfid besteht. Das geht unter Anderem aus dem Forschungsprojekt des Bundeswirtschaftsministeriums „Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen“ hervor.</p> <p>Aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse hatte die Europäische Union die Verwendung von toxischen Schadstoffen (insbesondere toxische Schwermetalle) in Photovoltaik-Modulen über die RoHS-Richtlinie für die Elektroindustrie untersagt. Infolge einer erfolgreichen, staatlich geduldeten Lobbyarbeit wurden Photovoltaik-Module hiervon jedoch willkürlich, d. h. ohne sachlichen Grund befreit.</p> <p>In der Konsequenz werden in riskanter Weise Photovoltaik-Module mit toxischen Schadstoffen eingesetzt.</p> <p>Dass Photovoltaik-Module durch z. B. Brand, Hagel, Sabotage oder Schnebruch massiv beschädigt werden bzw. werden können, ist weitreichend bekannt und muss nicht weiter erörtert werden.</p> <p>Somit besteht für das Projektgebiet grundsätzlich das Risiko des Schadstoffabtrages!</p> <p>Besonders kritisch ist dabei, dass sich um das Projektgebiet herum landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden und in einigen Bereichen das Gelände leicht bis mittelstark geneigt ist. Das hat zur Folge, dass bei einem Schadstoffaustrag kontaminiertes Oberflächenwasser in Richtung Tal auf die darunter befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es erfolgte keine Bürgerbeteiligung. Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgte bei der Aufstellung der Bebauungspläne eine Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB).</p> <p>Es existieren auch keine Projektunterlagen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem Umweltbericht.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde, bei der ein wortähnliches Schreiben eingegangen ist (siehe oben), hat bzgl. der defekten Teile folgendes mitgeteilt: „Bei der wasserrechtlichen Bewertung sind wir dabei regelentsprechend vom Einsatz nicht beschädigter zugelassener Anlagenteile ausgegangen.“</p> <p>Bzgl. den aktuellen Erkenntnissen aus den Untersuchungen der Forscher zur Freisetzung von Schadstoffen aus Photovoltaik-Modulen wird auf nachfolgende Ausführungen verwiesen. „Die Stuttgarter Forscher haben in einer Studie gezeigt, dass die Schadstoffe durch saure Lösungen aus defekten Modulen freigesetzt werden können. Allerdings wurden die Solarzellen dafür solange <u>zermahlen, bis sie einem Pulver gleichen</u>. Michael Koch vom ISWA betont, dabei habe es sich um ein „Worst-Case-Szenario“ gehandelt. <u>„Von intakten Photovoltaikmodulen, die diese Stoffe verwenden, geht keine Gefahr aus“</u>, betont auch eine Sprecherin des Bundeswirtschaftsministeriums. Koch betont, dass Löcher etwa durch Hagel wohl nicht ausreichen, um Schaden anzurichten. „Wir wollen nicht sagen, dass die Technologie gefährlich ist. Solange das Modul in Ordnung ist, ist alles gut“, sagt er.“³ Die in der Studie durchgeführten Laborversuche entsprechen damit nicht einem normalen Betrieb eines Solarparks. Auch Schaden bzw. Defekt wird nicht dazu führen können, dass die Module in Pulverform vorhanden sein werden. Hinzu kommt noch, dass bei den Versuchen eine saure Lösung verwendet wurde, welche in einem Solarpark auch nicht vorhanden sein wird.</p>				

³ <https://www.handelsblatt.com/technik/photovoltaik-die-giftige-seite-der-sonnenenergie/11346420.html>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>ober- und unterirdisch abfließt. Die Akkumulation der Schadstoffe im Boden und Aufnahme über die Pflanzen ist damit nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus befindet sich im Projektgebiet „Weißensand Nord“ innerhalb des Einzugsgebietes eine Quelle</p> <p>Siehe hierzu das folgende Foto 1:</p>  <p>Foto 1: Quelle am Schulberg in Weißensand</p> <p>Aus der Quelle wird von den Weißensander Bürgern Wasser zum Tränken ihrer Tiere entnommen. Damit ist es sehr wahrscheinlich, dass das kontaminierte Oberflächenwasser von den Tieren und dann im weiteren Verlauf durch die Menschen mit aufgenommen wird. Aus den genannten Gründen muss im Zuge des Genehmigungsverfahrens vom Vorhabensträger dringend ein vorhabenbezogenes Gutachten</p>	<p>Es muss bei der Abwägung davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Eine „worst-case“-Betrachtung ist im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich nicht erforderlich. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Das Forschungsprojekt „Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen“ wird nicht vom Bundeswirtschaftsministerium durchgeführt, sondern von der Universität Stuttgart. Nach dem Kenntnisstand der Stadt ist das Projekt jedoch auch noch nicht abgeschlossen.⁴</p> <p>Bei der Entsorgung der Photovoltaik-Module können Schadstoffe in den Boden oder Grundwasser gelangen. Die Entsorgung erfolgt jedoch nicht innerhalb der Plangebiete bzw. kann der Bebauungsplan keine Festsetzungen zur späteren Entsorgung der Module treffen.</p> <p>Das Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft kommt zu folgendem Fazit: „Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von intakten Modulen bauartbedingt kein Cadmium- und Bleieintrag in den Boden zu erwarten. Bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (z. B. durch Hagel oder Brand) ist eine Cadmium- oder Bleifreisetzung aber nicht gänzlich auszuschließen. Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes sollten defekte Module deshalb nicht für längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben.“⁵</p> <p>Die Stadt hat keinen Einfluss auf EU-Richtlinien.</p> <p>Eine Gefahr bzw. Risiko besteht grundsätzlich bei allen technischen Geräten/ Maschinen, in welchen Schadstoffe vorhanden sind (z.B. Schmierstoffe und Elektroteile in Kraftfahrzeugen).</p> <p>„Beim europäischen Rücknahme- und Recyclingprogramm PV Cycle verweist man darauf, dass Photovoltaikmodule unter den Geltungsbereich der Richtlinie über Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall (WEEE) fallen. Demnach haben die Hersteller und Importeure die rechtliche Verpflichtung, die Rücknahme ihrer Altmodule sicherzustellen. Deutschland hat bislang kein nationales WEEE-Gesetz verabschiedet, laut einer Sprecherin wird dies aber im Laufe dieses Jahres erwartet.“⁶</p> <p>Laut dem Fraunhofer Institut können Substanzen über längere Zeiträume aus Modulen ausgewaschen werden (englisch „leaching“), wenn das Deckglas gebrochen, die Randversiegelung beschädigt oder das Modul fragmentiert ist [IPV]. Daher sollten beschädigte Module nicht über <u>längere Zeit der Witterung</u> ausgesetzt bleiben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Die Gefahr einer Auswaschung auf Nachbargrundstücke und Schadstoffeintrag in den Nahrungskreislauf erschließt sich damit nicht.</p> <p>Ebenso wenig sind wissenschaftliche Studien bekannt, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen belegen sollen.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Oberflächenabfluss wird durch die zukünftige extensive Bewirtschaftung der Flächen reduziert.</p> <p>Die Stadt muss davon ausgehen, dass die zuständige Genehmigungsbehörde bei einem konkreten Bauvorhaben ggf. entsprechende Gutachten fordern wird. Die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit liegt allein bei der zustän-</p>				

Tagesordnung

öffentlich

⁴ Schadstoffe aus Photovoltaik-Modulen
18. November 2014, Nr. 84, Neues Forschungsprojekt an der Universität Stuttgart
<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/Schadstoffe-aus-Photovoltaik-Modulen/>
abgerufen am 11.04.2024

⁵ <https://www.lfl.bayern.de/iab/boden/031502/>

⁶ <https://www.handelsblatt.com/technik/photovoltaik-die-giftige-seite-der-sonnenenergie/11346420.html>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 12 - Anlage zu Beschlussvorlage 051/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>inkl. Risikoanalyse zur Untersuchung möglicher Auswirkungen von Schadstoffen auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Wasserhaushalt vorgelegt werden.</p> <p>Ohne ein vorhabenbezogenes Gutachten inkl. Risikoanalyse ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, da erhebliche Risiken für Natur und Umwelt bestehen, deren Auswirkungen nicht bekannt sind.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, im Rahmen des Planungsverfahrens ein solches Gutachten inkl. Risikoanalyse erstellen zu lassen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>digen Behörde und nicht bei der Stadt Lengenfeld. Wie bereits ausgeführt, ist im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die Erstellung von entsprechenden Fachgutachten nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

052/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Abwägungssynopsen

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Bebauungsplan Nr.24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“
- Abwägungsbeschluss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:

Bauamt

19.04.2024

Brandt

Beteiligt:

Genehmigung/Freigabe durch BM

19.04.2024

Bachmann

Beratungsfolge

Technischer Ausschuss

Stadtrat

Sitzung am

29.04.2024

06.05.2024

Ergebnis

ö/nö

nö

ö

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat hat die in Stellungnahmen und während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“, Fassung vom November 2023, geprüft und mit im Anhang befindlichem Ergebnis abgewogen.
2. Die zuständige Verwaltung (Bauamt) wird beauftragt, die jeweils betroffene Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden, die Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevante Bedenken, Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Begründung

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die import-unabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2022 den Aufstellungsbeschluss (Beschlussnummer 115/2022) sowie die Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“, Fassung vom 04.11.2022, gebilligt und die Unterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt (Beschlussnummer 116/2022).

Nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden inhaltliche Änderungen in der Planung vorgenommen, die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen ergaben. Am nördlichen Ortsrand von Schönbrunn soll auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen errichtet werden. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt 20,2 ha.

Für diese Änderungen und weiteren Abstimmungen wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtrat am 11.12.2023 unter der Beschlussnummer 136/2023 bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum 10.01.2024 bis 09.02.2024 statt. Zeitgleich wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Alle eingereichten Bedenken, Hinweise und Anregungen sind in die Abwägungstabellen eingeflossen.

Von den 28 beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 18 eine Stellungnahme abgegeben. Die Naturschutzverbände äußerten sich nicht.

Zu den ausgelegenen Entwurfsunterlagen brachten 2 Bürger/innen ihre Bedenken innerhalb der Dienstzeiten zur Niederschrift, 11 Stellungnahmen gingen auf postalischem Weg ein und 186 Stellungnahmen wurden über das Internetportal www.solarpark-a72 eingereicht. Über das Beteiligungsportal beteiligten sich 15 Bürger/innen. Im Weiteren erreichte die Stadtverwaltung ein Offener Brief zur Ausweisung des Solarparks A72 in Schönbrunn.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
					<input type="checkbox"/>
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
					<input type="checkbox"/>
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

hier: Übersicht zur Abwägung der im Rahmen der Beteiligungsschritte eingegangenen Anregungen und Bedenken

Übersicht der Anlagen:

- Tab. 1: Übersicht Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Tab. 2: Übersicht Stellungnahmen sonstige Träger öffentlicher Belange (Ver- u. Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Tab. 3: Übersicht Stellungnahmen Nachbargemeinden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Tab. 4: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)
- Tab. 5: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Thesen)
- Tab. 6: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Zusatz)
- Tab. 7: Übersicht über die zusätzlichen bzw. nachträglichen Stellungnahmen

Legende / Auswirkungen auf die weitere Planung

Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahme

	Vorgetragene Aussagen haben keine Auswirkungen auf weiteres Verfahren / kein Abwägungsbedarf
--	--

Nichtberücksichtigung bzgl. des gegenständigen Planungsverfahrens

	Vorgetragene Anregungen / Hinweise reichen über das gegenständige Planverfahren hinaus bzw. sind innerhalb des Bebauungsplans nicht umzusetzen // kein Übernahmebedarf gegebener Hinweise (z.B. keine Erkenntnisgewinne)
--	--

	Abwägung / Zurückweisung von Stellungnahmen / Bedenken / Anregungen / Hinweisen, deren Beachtung eine Fortführung der beabsichtigten Planung in Konflikt zu anderen gewichten Belangen stellen und erheblich erschweren würde.
--	--

	Anregungen liegen materiell und räumlich außerhalb des Planverfahrens - sind außerhalb des Planverfahrens zu behandeln
--	--

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
1	<p>LANDESDIREKTION SACHSEN Abt. Raumordnung 09105 Chemnitz raumord- nung@lsd.sachsen.de</p> <p>Az: 34-2417/525/23</p> <p>Eingegangen per Mail 13.02.2024</p>	<p>Dem Vorhaben können keine Belange der Raumordnung entgegengehalten werden.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Sachverhalt Die Stadt Lengenfeld beabsichtigt die Aufstellung des BP Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ nördlicher der Ortslage Schönbrunn auf der Gemarkung Schönbrunn. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 20,2 ha und erstreckt sich in einem Korridor von bis zu 200 m längs zur Bundesautobahn A72. Die Stadt Lengenfeld verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Derzeit werden die Flächen im Geltungsbereich landwirtschaftlich genutzt. Die Raumordnungsbehörde wird erneut im Verfahren beteiligt. Unsere erste raumordnerische Stellungnahme im Verfahren erging am 20. Januar 2023 zum BP-Vorentwurf November 2022.</p> <p>2. Rechtliche Grundlagen Die vorgelegten Unterlagen wurden auf Grundlage der folgenden Gesetze und Raumordnungspläne geprüft: <ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungsgesetz - Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen - Landesentwicklungsplan Sachsen - Regionalplan Südwestsachsen 2008 - Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 </p> <p>3. Raumordnerische Bewertung Aufgrund seiner Lage innerhalb des Korridors von bis zu 200 m zur Bundesautobahn A72 stellt die Planung ein privilegiertes Bauvorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1. Nr. 8 b) aa) BauGB dar. Gegen die Planung BP SO PV Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ werden seitens der Raumordnungsbehörde daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>4. Hinweise Die Planung wurde unter der Nummer 1220136 in das Digitale Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) eingetragen. Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Weitere durch die Landesdirektion Sachsen zu vertretende Belange sind nicht berührt. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.</p>	keine Hinweise und Einwände				
2	<p>Landratsamt Vogt- landkreis Postfach 100308 08507 Plauen</p> <p>Akt: 621.4100-230-2- 7/2023-170-7035</p>	<p>1. Veranlassung Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Freiflächensolarparks in der Gemarkung Schönbrunn der Stadt Lengenfeld. Auf einer landwirtschaftlichen Fläche nördlich der Ortslage von Schönbrunn, südlich der Bundesautobahn A72, soll ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 20,2 ha.</p>					

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Formlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
	E-Mail: bauplanung@vogtlandkreis.de Eingegangen per Post am 07.02.2024	Das Landratsamt Vogtlandkreis wird von der Stadt Lengenfeld im Rahmen des zweistufigen Verfahrens erneut am Planverfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. 2. Gesamteinschätzung Das Landratsamt Vogtlandkreis erhebt gegen den vorliegenden Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A 72 - Schönbrunn“ Bedenken aus naturschutzrechtlicher Sicht. Im weiteren Planverfahren sind die unter Punkt III. Einzelbewertung genannten Forderungen und Hinweise zu berücksichtigen. 3. Einzelbewertung					
		Bauplanung Wie bereits in der Stellungnahme vom 19.01.2023 aufgeführt, ist die Begründung zum Bebauungsplan über die Dringlichkeit eines vorzeitigen Bebauungsplanes zu ergänzen. Für die Stadt Lengenfeld liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Aufgrund eines fehlenden rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig. Nach § 8 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann aus Gründen der Dringlichkeit ein Bebauungsplan grundsätzlich aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, jedoch soll der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen (vorzeitiger Bebauungsplan). Dringende Gründe im Sinne dieser Bestimmung liegen dann vor, wenn durch das Abwarten des Flächennutzungsplans die städtebauliche Entwicklung stärker gefährdet wird als durch den Erlass eines vorzeitigen Bebauungsplanes. Im Verfahren sind deshalb sowohl die Dringlichkeit des Vorhabens nachzuweisen, wie auch die Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung. In der Begründung zum Bebauungsplan müssen hier Aussagen getroffen werden. Für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Nachweises der dringenden Gründe eines vorzeitigen Bebauungsplanes werden auch die Umsetzung (umwelt-) politischer Ziele i.Z.m. dem Klimawandel und der Energiewende akzeptiert. Es wird empfohlen, bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes der Gefahr entgegenzuwirken, dass die Photovoltaikanlage nach Aufgabe eines wirtschaftlichen Weiterbetriebs nicht zurückgebaut wird, indem gemäß § 9 Abs. 2 BauGB die zulässige Nutzung nur für eine mit dem Anlagenbetreiber abgestimmte Zeitdauer zugestanden und die von der Gemeinde gewünschte Folgenutzung festgesetzt wird. Von Bedeutung sind hier auch die Kosten einer eventuellen Ersatzvorname (Sicherung durch z.B. eine Sicherungsgrundschuld, selbstschuldnerische Bankbürgschaft o.ä.).	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll. Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften abgeschlossen. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen. Die Begründung wird bzgl. der Dringlichkeit des Vorhabens und der Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung redaktionell ergänzt. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		Der Umweltbericht muss Teil der Begründung sein. So ist z.B. der Umweltbericht in das Inhaltsverzeichnis zum Bebauungsplan aufzunehmen.	Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird in das Inhaltsverzeichnis des Bebauungsplanes aufgenommen.				
		Es besteht generell die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Dabei wird auf die Beachtung der Forderungen der höheren Raumordnungsbehörde hingewiesen. Nach wie vor werden die Ziele des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes nicht eingehalten (u.a. Vorranggebiet Landwirtschaft) Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de	keine Hinweise und Einwände Die Raumordnungsbehörde hat folgendes mitgeteilt: „Gegen die Planung BP SO PV Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ werden seitens der Raumordnungsbehörde daher keine Bedenken erhoben.“				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		zur Verfügung.					
		<p>Forstwirtschaft Durch o. g. Bebauungsplan werden keine bestehenden Waldflächen direkt berührt, jedoch werden Flächen überplant, auf denen potenziell Wald entstehen soll (Ausweisung als „Flächen für Wald“ in der Waldmehrungsplanung). In Abstimmung mit den Zielen der forstlichen Fachplanung im Freistaat Sachsen soll der Waldflächenanteil erhalten und ausgebaut und eine langfristige Erweiterung der Waldflächen um 4 % angestrebt werden. Die jetzige Planung von Photovoltaikflächen auf potenziellen Waldmehrungsflächen wirkt diesem gestellten Ziel jedoch entgegen, da es sich auch um relativ große potenzielle Waldflächen handelt. In Anbetracht dessen, dass die Flächen für die Energiegewinnung aus regenerativen Energien (hier die Solarenergie) genutzt werden sollen und auch dies ein wichtiges von der Bundesregierung Deutschland verfolgtes Ziel darstellt, erfolgte ein Abstimmungstermin mit der Landesdirektion. Hier wurde dabei zwischen den betroffenen Belangen abgewogen. Teilweise grenzt der angegebene Planungsbereich an Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG muss ein Mindestabstand von 30 m von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte zum Wald und umgekehrt eingehalten werden. Diese gesetzliche Forderung wurde aufgestellt, um zum einen Gebäude und bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor evtl. Gefahren zu schützen. Für Photovoltaikanlagen gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Von dem Vorhabenträger wurde die Empfehlung aus Gefährdungsgründen (z.B. Beschädigung der Anlage durch umfallende Bäume) einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten nachrichtlich übernommen. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-### , E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Wie von der Fachbehörde ausgeführt wurde, erfolgte eine Abwägung zwischen den „Flächen für Wald“ in der Waldmehrungsplanung und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>Denkmalschutz Die Untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände. Es wird auf den Teil B Textfestsetzungen, IV Hinweise bezüglich Archäologie verwiesen. Für Fragen steht ### ###, Tel. 037 41 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p>Abfallwirtschaft Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p>Naturschutz Zum vorliegenden Entwurf gibt es naturschutzfachliche und -rechtliche Bedenken. Zur weiteren Prüfung des Vorhabens müssen zunächst die artenschutzfachlichen Schutzmaßnahmen für die Feldlerche detailliert zur Bewertung vorgelegt werden. Außerdem bitten wir um Beachtung der Hinweise bei der weiteren Planung. Im Artenschutzbericht wurden mehrere Feldlerchen auf der Probefläche 3 festgestellt. Eine genaue Anzahl der brütenden Feldlerchen 2023 wird im Arten-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt. Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>schutzgutachten nicht aufgeführt, dadurch wird auch keine Anzahl an Ersatzquartieren in Form von Feldlerchenfenster angegeben. Es ist jedoch erforderlich, Ersatzbrutplätze vor Baubeginn zu schaffen (CEF-Maßnahmen), damit es zu keinem Verlust der Brutplätze kommt, daher sind auch genaue Zahlen zu erbringen.</p> <p>Den vorgelegten Unterlagen nach zu urteilen, sollen nur Feldlerchenfenster außerhalb des BBP angelegt werden, wenn innerhalb der Baufelder keine Feldlerchen brüten. Diese Angabe würde ein mehrjähriges Monitoring zu Folge haben. Wenn die Feldlerchen aber nicht innerhalb der PV-Anlage brüten (z. B. Reihenabstand zu klein), könnte es zum dauerhaften Verlust der Brutplätze kommen, daher sind CEF-Maßnahmen zunächst erforderlich. Stellt sich durch das Monitoring heraus, dass die Feldlerchen innerhalb der PV-Anlage brüten, so sind dann keine Feldlerchenfenster außerhalb der Anlage erforderlich.</p> <p>Im Textteil des BBP wird unter Punkt 9 festgesetzt, dass pro Brutpaar der Feldlerche zwei Feldlerchenfenster außerhalb des BBP anzulegen sind. Die genaue Lage soll der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Es ist vorab sicherzustellen, dass auf den Ersatzflächen nicht schon Feldlerchen brüten.</p>	<p>nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte. Bei Durchführung der durch den Plan zugelassenen Bauvorhaben werden Tiere besonders oder streng geschützter Arten weder notwendig verletzt oder getötet, noch werden ihre Lebensstätten beschädigt oder zerstört bzw. die Tiere an diesen Stätten gestört.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass keine CEF-Maßnahmen festgesetzt werden müssen. Die Anzahl der notwendigen Feldlerchenfenster ergibt sich aus der Anzahl an Brutplätzen innerhalb der Baugebiete.</p> <p>Da die Anzahl der Brutplätze einer ständigen Veränderung unterliegt (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) muss im Bebauungsplan keine Anzahl an Ersatzlebensräumen festgesetzt werden.</p>				
		<p>Hinweise</p> <p>Die Breite des Modulreihenabstandes sollte mind. 3,5 m (besser sind 5 m) betragen, um die Situation von bodenbrütenden Vögeln zu verbessern (Entwurf Leitfaden für PV-Anlagen in Sachsen) und um tatsächlich einen Effekt für den temporären Besuch von Schmetterlingen oder Heuschrecken zu entwickeln.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen stellt eine Abwägung zwischen den Belangen (hier: Ausbau der Erneuerbaren Energien und Artenschutz) dar.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass am Ende der Modulreihen auf Grund der Zuschnitte der Baugebiete zusätzliche freie, unbebaute Flächen zur Verfügung stehen werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>Aufgrund der wahrscheinlich brütenden Feldlerchen auf den Bauflächen dürfen während der Brutzeit von Anfang März - Ende August keine Baumaßnahmen stattfinden. Finden Baumaßnahmen während der Brutzeit statt, so sind Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen (Herstellung einer Schwarzbrache). Die Schwarzbrache herzustellen bedeutet, dass ab März alle 7 Tage gegrubbert und geeeggt werden muss. Wenn die Baumaßnahme innerhalb des Brutzeitraums stattfindet, muss zusätzlich durch regelmäßige Kontrollen der ökologischen Baubegleitung vor und während der Baumaßnahme sichergestellt werden, dass keine Feldlerchen brüten, diese Kontrollen sind in Protokollen festzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				
		<p>Grundsätzlich sind die Kompensationsmaßnahmen örtlich und sachlich konkret zu benennen und darzustellen, die rechtliche Verfügbarkeit nachzuweisen, der Umsetzungszeitraum anzugeben und die Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung abzugeben (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Sicherung der (externen) Maßnahmen erfolgt durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan. Im Bebauungsplan können keine zeitlichen Vorgaben festgesetzt werden, da diese keinen Bodenbezug haben.</p>				
		<p>Auf den Flurstücken 79c, 80/6, 14 7 /31 , 166/4, 182, 183, 190/1 und 200/1 der Gemarkung Schönbrunn sind entsprechend der Entwurfsplanung in den dort angegebenen Flächen einheimische, standortgerechte Sträucher in Baumschulqualität (Wurzelnackt, 2x verpflanzt, 3 - 5 Grundtriebe, Höhe 60 - 1 00m, 1 Pflanze/m2) zu pflanzen.</p> <p>Für die gepflanzten Gehölze ist im Anschluss an die Pflanzung eine dreijährige Entwicklungspflege vorzusehen (insbesondere Bewässerungsvorrichtung, Stütze und Stammschutz).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Eine dauerhafte Pflege sowie eine Nachpflanzgarantie bei Ausfall der Gehölze sind zu gewährleisten. Die Pflanzmaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Gebrauch der Baugenehmigung durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen, ebenso die Nachweise (Zertifikate), dass es sich bei den gepflanzten Gehölzen um gebietsheimisches Pflanzmaterial handelt (§ 40 Abs. 1 Nr. 4. BNatSchG).					
		Die nicht versiegelten Flächen innerhalb der Sondergebiete sind extensiv zu bewirtschaften. Die erste Mahd darf frühestens nach dem 15. Juni erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen. Alternativ zur Mahd ist eine ganzjährige Beweidung zulässig, wobei darauf zu achten ist, dass die Besatzdichte austariert sein muss, damit eine sinnvolle Pflege der Flächen erfolgt (ggf. mit Nachmahd - je nach Besatzdichte). Eine Mahd des Aufwuchses, welcher zu einer Beeinträchtigung der Anlagen führt oder aus technischen Gründen erforderlich ist, ist ganzjährig zulässig, darf aber nur punktuell erfolgen. Ein Mulchen der extensiv genutzten Mahdflächen darf nicht erfolgen. Die derzeit vorhanden Gehölzstrukturen sowie Einzelbäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind, sind zu erhalten, ggfs. können Rückschnitte erfolgen, wenn sie zu einer Beeinträchtigung der Solarmodule führen. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung gewährleistet die Umsetzung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Fragestellungen, Vorschriften und Bestimmungen. Sie dokumentiert relevante Ereignisse und dient als Ansprechpartner für die Naturschutzbehörde bezüglich umweltrelevanter Fragen. Künstliche Lichtquellen, um die Anlage nachts zu beleuchten, sind nicht erlaubt. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.				
		Abfallrecht/Bodenschutz Nach neuem Erkenntnisstand der Behörde bestehen keine Bedenken mehr gegen das Vorhaben. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.	keine Hinweise und Einwände				
		Wasserwirtschaft/Wasserrecht Gegen das o. g. Vorhaben bestehen keine Einwände. Der Hinweis zum Neubau der Trafostationen aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 18.01.2023 hat weiterhin Bestand. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300 ###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.	keine Hinweise und Einwände				
		<i>Stellungnahme vom 18.01.2023</i> <i>Dem Planvorhaben wird zugestimmt.</i>	<i>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</i>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p><i>Bis auf den möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Trafotechnik und der eventuellen Nutzung von Batteriespeichertechnik werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Belange nach Wasserrecht berührt.</i></p> <p><i>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300 ###, E-Mail: ###.###@vogtland-kreis.de, zur Verfügung.</i></p>					
		<p>Immissionsschutz Dem Vorhaben stehen keine Bedenken gegenüber.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel.: 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p>Landwirtschaft Trotz einschlägiger gesetzlicher Vorgaben wird immer noch zu viel landwirtschaftliche Flächen versiegelt bzw. für andere Zwecke umgewandelt. Daher die landwirtschaftlich genutzten Flächenweltweit zunehmend zu einem knappen Gut werden. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut und steht nur begrenzt als Grundlage der stofflichen und materiellen Wertschöpfung durch die Landwirtschaft zur Verfügung. Er entstand und entsteht in Jahrtausenden und stellt eine begrenzte Ressource mit vielfältigen Funktionen dar. Böden spielen eine wesentliche Rolle in der Klimakrise. Laut Ihren Angaben handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben bzw. den Solarmodulen nicht um Agri-Photovoltaik, sondern um einen Standort-Solarpark. Mithin führt die Realisierung des Planungsvorhabens zum Verlust von ca. 20,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker). Aufgrund dieser Tatsache ist es unerlässlich, dass Ihr Vorhaben an die folgenden agrarstrukturellen Anforderungen der Agri-Photovoltaik angepasst werden sollte. Ein optimaler Ausgleich zwischen den Anforderungen der aktiven Landwirtschaft und der Energieproduktion zu gewährleisten. Es sollte eine ausgewogene und nachhaltige Nutzung der Böden angestrebt werden, um die Bedürfnisse der Landwirtschaft, erneuerbarer Energieerzeugung und anderer Nutzungsansprüche bestmöglich miteinander in Einklang zu bringen. Die Integration von Agri-Photovoltaikanlagen kann hier eine Win-Win-Situation schaffen, da sie sowohl den Bedarf an erneuerbaren Energien deckt als auch die Landwirtschaft unterstützt. Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Doppelnutzung der Fläche führt dabei nicht nur zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz, sondern kann in der Praxis darüber hinaus auch noch zu positiven Synergieeffekten zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV-Anlage führen. Es soll gern. § 1 a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dementsprechend soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen vermieden werden. Von der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche darf nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr als 15 % der Gesamtfläche beansprucht werden.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Agri-Photovoltaikanlagen stellen keine Win-Win-Situation dar, sondern nur ein Kompromiss zwischen den betroffenen Belangen dar. Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen müsste die zulässige Höhe der Anlagen wesentlich erhöht werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden. Die Höhe der Anlagen würde dazu führen, dass die angrenzenden Heckenstrukturen die Anlagen nicht mehr abschirmen könnten. Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Flächen unterhalb der PV-Module auch nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen würden. Hinzu kommen die höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Agri-PV-Anlagen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<ul style="list-style-type: none"> Die Agri-Photovoltaik bzw. die Solarmodule müssen so konzipiert sein, dass die Landwirtinnen und Landwirte neben der Erzeugung erneuerbarer Energien auch weiterhin die landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaften können. Die Größe und Höhe bzw. Art der Anlagen sollten an die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche angepasst sein. Die Wege und Zufahrten müssen breit, hoch genug und stabil sein, um den Zugang für landwirtschaftliche Maschinen zu ermöglichen. Die eventuell geplante Beweidung mit Schafen entspricht einer Pflegedienstleistung, um die Freihaltung der Module zu gewährleisten und nicht einer Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes. Vielmehr handelt es sich hierbei sogar um bezahlte Pflegeverträge, d.h. ohne die Einnahmen aus dem Pflegevertrag wäre das Beweiden der Fläche mit Schafen für den landwirtschaftlichen Betrieb ein Verlustgeschäft. Es entstehen aus der Beweidung mit Schafen fast keine Einnahmen und es werden keine landwirtschaftlich nennenswerten Produkte, die über eine Hobbylandwirtschaft hinausgehen, erzeugt. Es entstehen dem landwirtschaftlichen Betrieb vorrangig Kosten für das Verbringen der Schafe auf die Fläche, Tränke, Hufpflege, Tierseuchenkasse, eigene Arbeitszeit und Tierarzt. Der landwirtschaftliche Ertrag nach dem Bau der Agri-PVA muss mindestens 66 Prozent des Referenzertrags betragen. Als Referenzertrag dient ein dreijähriger Durchschnittswert derselben landwirtschaftlichen Fläche oder vergleichbarer Daten aus Veröffentlichungen. Die Rückbaubarkeit des Agri-PV-Systems, insbesondere der Fundamentierung und Verankerung, muss sichergestellt werden, sodass die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleibt. 					
		Wenn auf den landwirtschaftlichen Flächen auch Tierhaltung betrieben wird, sollten die Photovoltaikanlagen so gestaltet sein, dass sie die Tiere nicht beeinträchtigen oder gefährden. Dies kann beispielsweise durch den Einsatz von Zäunen oder anderen Barrieren erreicht werden.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Errichtung von Weidezäunen ist zulässig.</p>				
		Die negativen Auswirkungen der Anlagen auf den Boden sollten minimiert werden. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Installation der Photovoltaikanlagen den Boden nicht negativ beeinflusst.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es wird leider nicht näher ausgeführt, welche Beeinträchtigungen für den Boden entstehen können. Im Zuge der Erstellung wird es zu einer temporären Verdichtung kommen. Zusätzlich wird es durch die Verlegung von Leitungen zu lokalen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommen. Die Auswirkungen sind jedoch nur punktuell und zeitlich eingeschränkt, so dass davon auszugehen ist, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird. Zu berücksichtigen ist, dass die Eingriffe und Beeinträchtigungen, welche mit der derzeit noch vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind, zukünftig nicht mehr vorhanden sein werden.</p>				
		Die Abstände und die Höhe der Anlagen sollten so gewählt werden, dass die Anlagen nicht zu viel Schatten auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werfen, da dies das Pflanzenwachstum beeinträchtigen kann.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Baugrenzen halten einen Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ein. Ebenso wurde die Höhe der baulichen Anlagen eingeschränkt. Auf Grund der getroffenen Festsetzungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen wird.</p>				
		Eine geringe Schneemenge stellt normalerweise kein Problem dar, jedoch können große Schneelasten eine Gefahr für die Solarmodule darstellen.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzung zur Ausrichtung der Module. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei der späteren Detailplanung die Schneelast berücksichtigt wird.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Daher ist es wichtig, die Module so zu konzipieren, dass sie Schäden durch Schneelasten vermeiden können. Eine Möglichkeit hierfür ist die Verwendung von senkrechten Modulen, welche in vertikaler Ausrichtung montiert werden, anstatt horizontal. Dies bietet den Vorteil einer größeren Fläche zur Lichteinstrahlung und ermöglicht somit eine höhere Energieerzeugung. Nachfolgend einige Beispiele für Umsetzungsmodule.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>					
		<p>Kreisstraßenbau Für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ ist die Radverkehrskonzeption des Vogtlandkreises zu berücksichtigen. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die vorhandenen Straßen und Wege bleiben erhalten. Das Radwegenetz kann unabhängig des vorliegenden Bebauungsplanes umgesetzt werden.</p>				
		<p>Kataster Es erfolgt der Verweis auf die Stellungnahme Landratsamt vom 18.01.2023.</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p><i>Stellungnahme vom 18.01.2023</i> <i>Planungsprozesse benötigen einen Raumbezug. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens beziehen sich lage- und höhenmäßig auf ein landesweit einheitliches amtliches Raumbezugssystem. Dabei wird zwischen Punkten der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und Schwerefestpunkte) und Punkten des Liegenschaftskatasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) unterschieden.</i></p> <p><i>Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschaftskatasters (siehe Anlage) gefährdet sein, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.</i> <i>Für Punkte der Grundlagenvermessung ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) in Dresden zuständig.</i></p> <p><i>Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestehen seitens des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände und Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.</i> <i>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</i></p>				
		<p>Brand- und Katastrophenschutz Unter Verweis auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 18.01.2023 und nach Durchsicht der aktuell eingereichten Unterlagen kann festgestellt werden, dass nicht alle Forderungen und Hinweise ausreichend in die Planunterlagen eingearbeitet wurden. Die für den Bereich Brand- und Katastrophenschutz noch offenen Forderungen sind abgesetzt und im Fettdruck gekennzeichnet:</p> <p>1. Im Zuge der Bauleitplanung ist zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes eine ausreichende Löschwassermenge nachzuweisen. Für die im Plangebiet vor-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. „Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeichereinrichtungen erfolgen.“ Der Bebauungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, so dass auch die Löschwassermenge noch nicht bestimmt werden kann. Der Bebauungsplan kann auch keine entsprechende Festsetzung zur Löschwassermenge treffen. Der Bebauungsplan enthält daher einen entsprechenden Hinweis, dass im Zuge der nachfolgenden Detailplanung die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Die unter Punkt 2 mitgeteilten Hinweis werden redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>gesehene Bebauung liegt diese gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405, zwischen mindestens 48 m³/h bis 96 m³/h und ist für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden sicherzustellen. Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen. Üblicherweise werden für solche Solarparks außerhalb der zusammenhängenden Bebauung und für die jeweiligen Teilflächen unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 verwendet.</p> <p>Der Löschwassernachweis ist zusammen mit einer aktuellen Stellungnahme des zuständigen Trinkwasserversorgungsunternehmens (ZWAV) durch die Kommune gemäß § 14 VwVSächsBO zu bestätigen und anschließend in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p> <p>2. Die für das Plangebiet und die jeweiligen Teilflächen erforderliche Zufahrt ist unter Beachtung des § 5 SächsBO und der DIN 14 090 „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu planen und zu errichten. Sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum über fremde Grundstücke führen sind diese Zufahrten rechtlich zu sichern und als Feuerwehrezufahrten zu kennzeichnen.</p> <p>Zusätzlich ist der Einbau einer Feuerwehrschießung in die Toranlage erforderlich.</p> <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>					
		<p>Kampfmittelbelastung Es erfolgt der Verweis auf die Stellungnahme Landratsamt vom 18.01.2023</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p><i>Stellungnahme vom 18.01.2023</i></p> <p><i>Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 teilen wir Ihnen Folgendes mit:</i></p> <p><i>Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches wurden während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich liegen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor.</i></p> <p><i>Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sind Sie verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung).</i></p> <p><i>Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden.</i></p> <p><i>Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu befehlen.</i></p> <p><i>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</i></p>	Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.				
		<p>Hygiene</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus gesundheitlicher Sicht unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Auswirkungen v. a. durch etwaige Blendwirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit keine erkennbaren Einwände. Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.k###@vogtlandkreis.de Zur Verfügung.	Auf Grund der Entfernung, der Topografie sowie der Gehölzstrukturen ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit kommen wird.				
		4. Hinweise Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung im Sinne des Rechtsverfahrens und ersetzt keine Abstimmung und Fachgenehmigung, die bei der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme zu erbringen sind. Das Landratsamt Vogtlandkreis ist über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen (Protokollauszug). Im Falle einer Veröffentlichung der Stellungnahme sind aus Datenschutzgründen die unmittelbaren Ansprechpartner mit Verbindungsdaten unkenntlich zu machen, d.h. zu schwärzen oder ganz zu entfernen.	keine Hinweise und Einwände				
3	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauerstr. 62 08523 Zwickau info@pv-rc.de Eingegangen per Post am 08.02.2024	Sachverhalt Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark A72 - Schönbrunn“ beschlossen, die Begründung, den Umweltbericht und Anlagen gebilligt sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung bestimmt. Beurteilungsgrundlagen Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011) - folgend RPI SWS genannt. Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist. Weitere Beurteilungsgrundlage ist der Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 - folgend RPI-S RC genannt. Die darin enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.					
		Regionalplanerische Beurteilung Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Im Rahmen der Voranfrage wurde mit Schreiben vom 18. Januar 2023 eine Stellungnahme mit Bedenken und Hinweisen zur Bearbeitung der Planungsunterlagen abgegeben. Aus den Abwägungsunterlagen ist ersichtlich, dass im Rahmen der Abwägung dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten regionalplanerischen Belange einzuräumen ist. Eine weiterreichende Abwägung erfolgte nicht. Deshalb wurde nunmehr geprüft, inwiefern nach wie vor Rahmen- und Zielsetzungen des RPI-S	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll. Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn abgeschlossen.				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>RC zu beachten sind, auch wenn im Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht die Privilegierung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (siehe Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 - Bundesgesetzblatt Teil 1 2023 Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 2023 Nr. 6, hier § 35 (1) Nr. 8 BauGB), erfolgte. Im Hinblick auf die Privilegierung der Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf Flächen längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern gemäß § 35 (1) Nummer 8 BauGB können gegen die Planung keine regionalplanerischen Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die festgesetzte Art der baulichen Nutzung für die Nutzungsdauer der PV-Freiflächenanlage gemäß § 9 (2) BauGB zu befristen ist. Die Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Waldfläche ist ebenfalls festzusetzen.</p>	<p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die anderen Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>Hinweise Gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Aus regionalplanerischer Sicht ist im Hinblick auf künftige bauliche Maßnahmen und Siedlungsflächenentwicklungen darauf hinzuweisen, dass dem Planungsverband Region Chemnitz kein aktueller Flächennutzungsplanentwurf für die Stadt Lengenfeld vorliegt. Somit fehlen aktuelle Aussagen zur künftigen Gesamtentwicklung. Insofern ist es aus regionalplanerischer Sicht notwendig, einen Flächennutzungsplan, auch im Hinblick auf das Erfordernis der Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung entsprechend § 1 (4) BauGB zu erarbeiten. In der Begründung zum Bauleitplan muss sich mit den Belangen entsprechend auseinandergesetzt werden, denn Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Verfahrenshinweis Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen. Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen. Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Begründung des vorliegenden Bebauungsplans setzt sich mit den Zielen der Raumordnung auseinander. Der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet wird derzeit erarbeitet.</p>				
4	<p>LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN</p> <p>Schloßplatz 1 01067 Dresden</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorliegenden Form bestehen.</p>	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
	www.denkmalpflege.sachsen.de Eingegangen per Mail am 07.02.2024						
5	LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden Akt. 2-7051/81/1594-2024/1357 poststelle@lfa.sachsen.de Eingegangen per Mail am 17.01.2024	Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange in den textlichen Festsetzungen unter IV Hinweise bereits ausreichend berücksichtigt sind.	keine Hinweise und Einwände				
6	Staatsbetrieb Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen GeoSN_Stellungnahmen- ToeB@geosn.sachsen.de Az.: 32-2421/240/10-2024/386 Eingegngagen per Mail am 8.02.2024	Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Im Plangebiet befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte. Wir bitten Sie darum, das GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen.	keine Hinweise und Einwände				
7	SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE Pillnitzer Platz 3 01326 Dresden AZ. 21-2511/15/15 Doreen.Brandl@smekul.sachsen.de poststelle.lfulg@smekul.sachsen.de Eingegangen per Email am 09.02.2024	Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie - Agrarstruktur (wegen erheblicher Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche) Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen: [1] Schreiben der Stadt Lengenfeld vom 09.01.2024, Betreff: Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ Entwurf, Fassung November 2023 hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB Information der Behörden über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Zeichen: BP</p> <p>[2] Mit [1] überreichte Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“</p> <p>[2.1] Synopse [2.2] Planzeichnung [2.3] Begründung [2.4] Umweltbericht</p> <p>[3] Stellungnahme des LfULG: Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ der Stadt Lengenfeld - Kurzbegründung, Fassung 04.11.2022 vom 19.01.2023 AZ:21-2511/15/15</p> <p>[4] E-Mail des LfULG an die Stadt Lengenfeld vom 07.12.2023</p> <p>[5] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.</p> <p>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis Seitens der Agrarstruktur/ Landwirtschaft verweisen wir auf unsere letzte Äußerung vom 07.12.2023 [4] sowie auf die Ausführungen unter Punkt 2. Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das dargelegte Vorhaben. Laut [2.1] wurden die mit [3] übergebenen Hinweise in die Planungen aufgenommen. Dies kann unsererseits für die Hinweise zu Baugrunduntersuchungen, den Geogefahren sowie zur Übergabe von Daten aus geologischen Erkundungsarbeiten nachvollzogen werden.</p>					
		<p>Bezüglich der Nutzung zur Verfügung stehender geologischer Daten, sowie der Hinweise zu einem späteren Rückbau der Anlage ist anhand der mit [2] übergebenen Daten für uns nicht ersichtlich, inwieweit unsere mit [3] übergebenen Hinweise Berücksichtigung fanden. Wir weisen darauf hin, dass die mit [3] übermittelten Hinweise uneingeschränkt Gültigkeit behalten.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll. Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn abgeschlossen. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Der Rückbau kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden und hat nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		Gegenwärtig [5] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Seitens der natürlichen Radioaktivität sind keine Hinweise notwendig. Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt. Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).	keine Hinweise und Einwände				
		<p>2 Agrarstruktur Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für die Herstellung der Photovoltaikanlage soll im weiteren Verfahren ausführlich begründet werden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4 BauGB). Wir empfehlen, dazu u. a. die Prüfung von Alternativen (vgl. Begründung, Pkt. 7) nicht auf Standortalternativen zu beschränken, sondern auch eine Prüfung der Alternativen hinsichtlich der Bauart, hier insbesondere einer Agri-PV-Anlage, darzustellen. Im Rahmen der durchzuführenden Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) sind auch die Belange des Entzuges der landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie erneuerbaren Rohstoffen auf lange Frist oder möglicherweise dauerhaft durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entzogen werden, mit einzustellen.</p> <p>Das Thünen-Institut stellt dazu in einem Medienbeitrag fest: „In den letzten Jahrzehnten hat Deutschland kontinuierlich Landwirtschaftsfläche verloren, im Durchschnitt mehr als 50 ha pro Tag ... Auch wenn die Nahrungsmittelversorgung nicht akut gefährdet ist, so ist Landwirtschaftsfläche eine kostbare und schützenswerte Ressource. Gerade in Mitteleuropa sind die Flächen fruchtbarer und ertragreicher als in den meisten anderen Regionen der Welt. Daher trägt auch Deutschland eine globale Verantwortung für den Schutz fruchtbarer Ackerflächen zur Nahrungsproduktion und sollte eine Vorreiterrolle in der nachhaltigen Bodennutzung einnehmen.“ Thünen-Institut: Flächenverluste durch steigende Nutzungskonkurrenz bis 2030, AgrB 6/2023, Seite 343 f.</p> <p>Im Übrigen gilt unsere Stellungnahme vom 07.12.2023 (E-Mail) [4] fort.</p> <p>Der Prüfung und Beurteilung der Lage der Flächen gemäß dem geltenden Regionalplan Südwestsachsen durch die zuständige obere Raumordnungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) sowie den Regionalen Planungsverband wird mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Neben den Standortalternativen wurden auch Planungsalternativen geprüft. Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen müsste die zulässige Höhe der Anlagen wesentlich erhöht werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden. Die Höhe der Anlagen würde dazu führen, dass die angrenzenden Heckenstrukturen die Anlagen nicht mehr abschirmen könnten. Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Flächen unterhalb der PV-Module auch nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen würden. Hinzu kommen die höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Agri-PV-Anlagen. Die Belange des Entzuges der landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie erneuerbaren Rohstoffen werden in die Abwägung eingestellt. Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen. Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach. Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel. Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹ Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.²</p>				

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

² Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023.

<https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>

<https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p><i>Stellungnahme vom 07.12.2023</i></p> <p><i>Im Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark A72“ – Bereiche Weißensand (B-Plan Nr. 23), Schönbrunn (B-Plan Nr. 24) und Waldkirchen (B-Plan Nr. 25) beteiligten Sie das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). In der Stellungnahme des LfULG vom 19.01.2023, Az. 21-2511/15/14, .../15 und .../16 ist u.a. der Belang „Agrarstruktur“ enthalten (vgl. Anlagen).</i></p> <p><i>Seit dem vorgenannten Zeitpunkt sind rechtliche Veränderungen in Kraft getreten. Deshalb teilen wir in Abänderung unserer og. Stellungnahme und in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 31 als oberster Landwirtschaftsbehörde, Ihnen für den Abwägungs- und Genehmigungsprozess mit:</i></p> <p><i>Grundsatz</i> <i>Die gegenüber den Planungen geäußerten agrarstrukturellen Bedenken sind nicht erheblich, denn die Vereinbarkeit der B-Plan-Vorhaben mit übergeordneten Aspekten der Landesplanung und Raumordnung lässt sich herbeiführen. Hierzu verweisen wir bzgl. landwirtschaftlicher Nutzflächen auf die rechtskräftige Beschlusslage des Regionalplans „Südwestsachsen“ bzw. „Chemnitz“ und den sächsischen Landesentwicklungsplan 2013.</i></p> <p><i>Ziele und Grundsätze der Raumordnung (zu 2.3.1 og. Stellungnahmen)</i></p> <p><i>Bei Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten, sog. Grundsätzen der Raumordnung (hier der Landwirtschaft), sind die betreffenden öffentlichen Belange mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abzuwägen.</i></p> <p><i>Bei Betroffenheit von Vorranggebieten, sog. Zielen der Raumordnung (hier der Landwirtschaft), sind die betreffenden öffentlichen Belange im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens der Abwägung zugänglich zu machen. Die Zuständigkeit liegt bei der Landesdirektion Sachsen, obere Raumordnungsbehörde.</i></p> <p><i>Auf in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a. Raumordnungsgesetz) und deren Bindungswirkung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz) weisen wir hin.</i></p> <p><i>Ernährungssicherheit (zu 2.3.2 og. Stellungnahmen)</i></p> <p><i>Bezüglich dieses Aspekts verweisen wir vollumfänglich auf die Festlegungen der betreffenden Raumordnung, Landesentwicklungs- und Regionalplanung im Frei-</i></p>	<p><i>Erläuterung</i> <i>Die nebenstehende Ausführung wird positiv zur Kenntnis genommen. Die Regionalpläne sowie der sächsische Landesentwicklungsplan wurden im Zuge der vorliegenden Planung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Genaue Aussagen zu ggf. betroffenen Gebieten i.S.d. Raumordnung und zum Umgang in der vorliegenden Planung sind der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.</i></p> <p><i>Eine Erläuterung dazu ist Punkt 2.3.2 der vorangegangenen Stellungnahme zu entnehmen.</i></p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>staat Sachsen. Die darin formulierten Ziele der Landwirtschaft (insbesondere Abschnitt 4.2.1) erfassen den Gesichtspunkt „Ernährungssicherheit der Bevölkerung“ bereits abschließend.</p> <p>Bodenqualität, Bodenfunktion (zu 2.3.3 og. Stellungnahmen)</p> <p>Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens hängt wesentlich von dessen Qualität ab. Zur Einschätzung der Auswirkungen einer PV-Anlage auf die entsprechenden Bodenmerkmale (vgl. § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz) verweisen wir gänzlich auf die Stellungnahme der zuständigen Bodenschutzbehörde.</p>	<p>Eine Erläuterung dazu ist Punkt 2.3.4 der vorangegangenen Stellungnahme zu entnehmen. Die Belange des Landratsamtes Vogtlandkreis Abt. Abfallrecht/Bodenschutz wurden berücksichtigt. (Vgl. Stellungnahme Nr. 2).</p>				
8	<p>Sächsisches Oberbergamt Postfach 1364 09583 Freiberg</p> <p>Aktenzeichen: 31-4146/5517/47-2024/1223</p> <p>Eingang per Post: 19.01.2024</p>	<p>Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2022/1903 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.</p> <p>Abweichend zur vorgenannten Stellungnahme befindet sich das Vorhaben innerhalb des Feldes der neu erteilten Erlaubnis „Neumark“ (Feldnummer 1717) zur Aufsuchung von Erzen der Tri-Star Pty Ltd., 123 Eagle St L-35, Brisbane City, QLD 4000 AU, AUSTRALIA. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.</p>	keine Hinweise und Einwände				
13							
14							
15							
17							
18							
19							
20							
21							
25							
26	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Wittelsbacherring 15 95444 Bayreuth</p> <p>Eingegangen per Mail Schreiben vom 01.03.2024 Az.: BC31-4622/A72SN Betr.-km 52,800 - 54,150</p>	<p>die Umgriffe der Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark Schönbrunn“ befinden sich von Betr.-km 52,800 bis 54,150 unmittelbar südlich der Bundesautobahn A72.</p> <p>Längs der Bundesautobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußersten befestigten Fahrbahnrand nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden (z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 1 FStrG nicht zulässig.</p> <p>Laut § 9 Abs. 2c FStrG sind Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des § 9 FStrG für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht anzuwenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt. Die Abstände zur Autobahn werden in die Planzeichnung aufgenommen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>In der Begründung zum oben genannten Bebauungsplan vom November 2023 wird in Abstimmung mit der Autobahn GmbH ein Abstand zum Aufstellbereich der Solarmodule von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A72 eingehalten.</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH bestehen daher gegen die Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Einwände, wenn folgende Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit Grenzsteine längs der Bundesautobahn A72 im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend beseitigt werden, müssen diese auf Kosten des Bauwerbers unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes wieder gesetzt werden. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzerstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stelle ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung, zu unterrichten ist die Straßenmeisterei. 2. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung, die aus Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurückzuführen sind. 3. Ebenfalls aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Antragsteller im Rahmen eines Gutachtens nachzuweisen, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72 entstehen. Die Untersuchung der Solarpraxis Engineering GmbH vom 04.01.2024 der potenziellen Blendwirkungen einer Musterbelegung für den geplanten Solarpark Schönbrunn ergibt, dass von dem Teilfeld 3 „Leichenstraße Ost“ keine Blendung von Fahrzeugführenden auf der Bundesautobahn A72 ausgehen kann. Für die Teilfelder 1 „Obere Dorfstraße“ und 2 „Leichenstraße West“ sind in der untersuchten Musterbelegung Blendschutzmaßnahmen zur Wahrung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A72 und des Auffahrtbereichs der Anschlussstelle Reichenbach erforderlich. Ein wirksamer Blendschutz kann entweder durch die Unterbrechung der Sichtverbindung oder eine Teildrehung der PV-Tische in Richtung Südosten realisiert werden. Die Ausführungen der Untersuchung sind seitens des Antragstellers zu beachten und entsprechend umzusetzen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, der Betreiber haftet. Zusätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass Hochbaumaßnahmen wie z. B. Wände oder 					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Aufschüttungen größeren Umfangs zum Schutz vor Blendwirkung innerhalb der 40 m Bauverbotszone nicht zulässig sind. Die Autobahn GmbH behält sich gegebenenfalls weitere Auflagen vor.</p> <p>4. Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbelichtungen) sind so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72 und der AS Reichenbach weder während der Bauphase, Instandsetzung / Betrieb noch der Demontage geblendet werden.</p> <p>5. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. In einer Entfernung bis zu 100 m von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gilt für Maßnahmen zu Werbeanlagen der § 9 Abs. 6 FStrG. Bei Vorhaben in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf die §§ 33, 46 Straßenverkehrsordnung verwiesen. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3.4.1, verwiesen. Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 - 4 C 9.05 hingewiesen: "Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die - wie z. B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand - nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, können von vornherein nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein." Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung.</p> <p>6. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.</p> <p>7. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A72 und der AS Reichenbach beeinträchtigen können.</p> <p>8. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.</p> <p>9. Die Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn A72 und AS Reichenbach dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>10. Ein Anspruch auf Entfernen bzw. Rückschneiden von bestehender Bepflanzung auf Autobahngrund zur Vermeidung von Schattenwirkung kann nicht erhoben werden.</p> <p>11. Das Grundstück ist zur Autobahn hin ohne Tür- und Toröffnung einzuzäunen.</p> <p>12. Eine Leitungsverlegung innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone zur späteren Erschließung der Photovoltaikanlage, bedarf der Genehmigung durch die Autobahn GmbH.</p> <p>13. Entlang der Bundesautobahn A72 verlaufen in Fahrtrichtung Chemnitz Kabelanlagen der Autobahn GmbH des Bundes, sowie der Firma NGN Fiber Network GmbH. Beide Kabelanlagen sind von der neu geplanten Baumaßnahme betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass der private Netzbetreiber NGN Fiber Network GmbH im betroffenen Abschnitt eine Nachverlegung nach TKG § 138 durchgeführt hat und somit eine eigene LWL-Kabelanlage in der Rohranlage der Autobahn GmbH betreibt. • Im vorgelegten Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ ist auf dem Sondergebiet „Photovoltaik“ ein 5 bzw. 8 m breiter Abstand vom BAB-Grundstück zur Baugrenze eingetragen. Es wird davon ausgegangen, dass über das Autobahngrundstück keine Bautätigkeiten ausgeführt werden. • Die BAB-Kabeltrassen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen daher nicht überschüttet oder mit Baustellenfahrzeugen zugestellt werden. Es ist außerdem untersagt, dass die BAB-Kabeltrassen ungeschützt mit Baufahrzeugen überfahren werden. • Die aktualisierte Kabelschutzanweisung der Autobahn (Stand 02/2023) ist zu beachten. • Mindestens 8 Tage vor Baubeginn ist die FIT Nürnberg (früher Verkehrs- und Betriebszentrale (VBZ) Fischbach) Telefon 0911 9882 431 oder 9882 400 zu verständigen und die Arbeiten anzumelden, damit die Trassen der BAB-Kabel abgepflockt werden können. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. <p>14. Ebenfalls parallel zur Grundstücksgrenze verläuft ein Wildschutzzaun. Beschädigte bzw. baustellenbedingt geöffnete Zaunabschnitte sind mit Provisorien zu sichern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß herzustellen.</p> <p>15. Von Betr.-km 52,500 bis 54,4000 werden durch die Errichtung von neuen PV-Anlagen innerhalb der 20,5 m Zone Änderungen an den Fahrzeugrückhaltesystemen erforderlich. Beim Einhalten eines Abstandes von > 35 m muss keine Umrüstung erfolgen. Wird der horizontale Abstand von 35 m unterschritten muss eine Umrüstung auf ein System erfolgen, welches die Gefährdungsstufe 1 der RPS erfüllt, z. B. H2/W4. Kosten für Demontage des bestehenden Systems ca. 10,- €/m (geschätzt). Kosten für das Herstellen eines neuen Systems mit H2/W4 ca. 90,- €/m (geschätzt).</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>16. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Plauen (Telefon 037421 70085 0) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.</p> <p>17. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Plauen an der Abnahme zu beteiligen.</p> <p>18. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.</p> <p>Zusätzliche Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes bezüglich der nachgelagerten Planung bzw. zu konkreten Vorhaben:</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts, wenn sie längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamts.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), so auch des § 9 FStrG - Anbaurecht. Die Änderungen enthalten unter anderem Neuregelungen in Bezug auf die Errichtung und erhebliche Änderung von Photovoltaikanlagen in den Nahbereichen der Bundesfernstraßen.</p> <p>Die Darstellung der Anbauverbotszone (40 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A72) und der Anbaubeschränkungszone (40 - 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A72) ist in allen Plänen einschließlich Legenden aufzunehmen. Es ist eine eindeutige farbliche Kennzeichnung und Trennung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zu verwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Messung der Zonen (40 m und 100 m) von dem äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. der Asphalt- bzw. Betonkante, zu erfolgen hat. Die Abstände gelten nicht nur von dem befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn, sondern auch im Bereich von Anschlussstellen (Auf- und Abfahrten der Bundes-</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>sautobahn) und Zu- und Abfahrten von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen von Rastanlagen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn der Bundesautobahn.</p> <p>Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), im (Bau-)Genehmigungsverfahren einzureichen.</p> <p>Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als "lex specialis" den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamts, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</p> <p>Es wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine positive Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts in einem etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Photovoltaikanlagen nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgrund von z. B. Ablenkungspotentialen etc. für die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A72 besteht. Demgemäß bitten wir darum, die Vorhabenträger darauf hinzuweisen, sich vor einer Antragstellung zwecks der Verfahrensstränge, der Hinweise als auch der hierfür benötigten Angaben bzw. Unterlagen hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich der 100 m von Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung unter dem nachstehenden Pfad zu informieren:</p>					
27							
28	IHK Chemnitz / Regionalkammer Plauen / Friedensstraße 32 / 08523 Plauen Eingegangen per Mail am 9.02.2024	<p>Die Bedeutung der erneuerbaren Energien für unsere vogtländische Wirtschaftsregion im Kontext zu den zu erreichenden Klimazielen steigt enorm. Wobei eine planbare und günstige Energieversorgung sind ein entscheidender Standortfaktor bleibt. Diesbezüglich begrüßen wir diese Investitionsvorhaben zur Errichtung autobahnbegleitender PV-Anlagen, welches zur Versorgung mit bezahlbarer und nachhaltiger Energie beitragen.</p> <p>Wir wünschen Ihnen und der Gemeinde Lengenfeld einen erfolgreichen Verfahrensverlauf sowie die Erlangung des baldigen Baurechts.</p>	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Tab. 2 Übersicht Stellungnahmen sonstige Träger öffentlicher Belange (Ver- u. Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
9	<p>inetz GmbH Sitz des Unternehmens: Chemnitz Straße der Nationen 140 09113 Chemnitz Postanschrift: Postfach: 41 14 78, 09030 Chemnitz</p> <p>toebanfrage@inetz.de</p> <p>Az. NPQ/as - 0038/2024</p> <p>Eingegangen per Mail am 19.01.2024</p>	<p>An Hand der uns mit Datum vom 10.01.2024 übergebenen Unterlagen haben wir das Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit den Anlagen von inetz geprüft. Im Zuge des Vorhabens werden unsere Belange nicht berührt. Im ausgewiesenen Geltungsbereich betreibt inetz keine Leitungen und Anlagen der Gasversorgung. Vorsorglich gestatten Sie uns darauf hinzuweisen, dass von anderen regionalen und überregionalen Netzbetreibern Gasleitungen und Anlagen vorhanden sein können. Wir stimmen dem Bebauungsplan weiterhin vollumfänglich und uneingeschränkt zu.</p>	keine Hinweise und Einwände				
10	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH · PF 13 52 · 09072 Chemnitz</p> <p>TOEB-Suedsachsen@mitnetzstrom.de</p> <p>Az: VS-O-S-G ke-ro PVV 428/2024, V99495</p> <p>Eingegangen per Mail am 08.02.2024</p>	<p>Unsere Stellungnahme vom 17.01.2023 (PVV 20788/2022, V99495) hat inhaltlich für weitere 2 Jahre volle Gültigkeit.</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p><i>Stellungnahme vom 17.01.2023</i> <i>Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu.</i></p> <p><i>Im geplanten Baubereich befinden sich Mittelspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).</i></p> <p><i>Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Strom-übertragungsanlagen.</i> <i>Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden.</i></p>	<p><i>Die genannten Leitungen wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Es wurden auch entsprechende Hinweise aufgenommen. Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen erfolgt eine detailliertere Abstimmung mit der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.</i></p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 2 Abwägung sonstiger Träger öffentlicher Belange (Ver- und Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 II BauGB

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) rechtzeitig angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z. B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalen-Schutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung).</p> <p>Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabeln, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich.</p> <p>Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die erforderliche Baufeldfreimachung ist im Zuge Ihrer Planung rechtzeitig zu beantragen. Diese ist mit uns zum frühestmöglichen Zeitpunkt - jedoch mindestens 6 Monate vorher - abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen.</p> <p>Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend den geltenden Verträgen zwischen dem EVU und Baulastträger.</p> <p>Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Lengenfeld erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern.</p> <p>Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden.</p> <p>Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bauplanungen und der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulastträger oder Anschlussnehmer.</p> <p>Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Bahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen und Wegenetzes der Stadt Lengenfeld zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 2 Abwägung sonstiger Träger öffentlicher Belange (Ver- und Entsorger) zur förmlichen Beteiligung gemäß § 4 II BauGB

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p><i>Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt.</i></p> <p><i>Zum Anschlusspunkt der geplanten Stromerzeugungsanlage(n) an das Netz kann im Rahmen dieser Stellungnahme noch keine Aussage getroffen werden. Hierfür ist eine gesonderte Bewertung erforderlich. Voraussetzung ist die „Anmeldung zum Netzanschluss“ der geplanten Anlage in Verbindung mit der Übergabe der benötigten technischen Unterlagen. Eine detaillierte Beschreibung des Ablaufs finden Sie auf www.mitnetz-strom.de unter Stromnetz >> Stromerzeugung.</i></p> <p><i>Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.</i></p> <p><i>Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM werden nicht berührt.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von 2 Jahren. Bitte nutzen Sie zukünftig für TÖB-Anfragen unser Postfach TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de.</i></p>					
11	<p>Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland Hammerstraße 28 08523 Plauen</p> <p>Az: T-Ch/NW/Die –AZ: 1739.16319</p> <p>technik@zwaz.de post@zwaz.de</p> <p>Eingegangen per Mail am 06.02.2024</p>	<p>Unsere abgegebene Stellungnahme vom 15.12.2022 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Wir bitten um Beteiligung und Abstimmung in den weiteren Planungsebenen des Vorhabens.</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p><i>Stellungnahme vom 15.12.2022</i></p> <p><i>im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange geben wir folgende Stellungnahmen ab: Im angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft in Abschnitten eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 in Rechtsträgerschaft des ZWAV, welche in Lage und Funktion zu schützen ist. Im Privatgrund/Straßenbereich fordern wir die Einhaltung der Schutzstreifenbreiten nach technischem Regelwerk. Einer Unterschreitung der Mindestabstände oder Überbauung unserer Anlagen mit neuen Anlagen wird nicht zugestimmt.</i></p>	<p><i>Die genannte Leitung wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Es wurden auch entsprechende Hinweise aufgenommen. Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen erfolgt eine detailliere Abstimmung mit dem Zweckverband.</i></p>				
12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Kärnerstr. 66 04288 Leipzig</p>	<p>Im Planbereich des Solarparks Teilfläche SO1 befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügten Plänen ersichtlich sind. In den Teilflächen SO2-4 befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				

Tab. 2 Abwägung sonstiger Träger öffentlicher Belange (Ver- und Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 II BauGB

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
	FMB-Stellungnahmen-PTI13-Leipzig@telekom.de Maßnahmen ID: Ost13_2024_83451 Eingegangen per Mail 02.02.2024	dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im oben genannten Bereich nach jetzigem Erkenntnis- und Planungsstand keine Notwendigkeiten betreffs Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von einem Jahr.					
13							
14							
25							

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 2 Abwägung sonstiger Träger öffentlicher Belange (Ver- und Entsorger) zur Formlichen Beteiligung gemäß § 4 II BauGB

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Tab. 3 Übersicht Stellungnahmen Nachbargemeinden nach Einwander zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
15							
16	Stadt Treuen Postfach 1132 08229 Treuen Eingang per Post : 22.01.2024	Seitens der Stadt Treuen bestehen keine Einwände, die Belange der Stadt Treuen werden nicht berührt.	keine Hinweise und Einwände				
17							
18 - 20							
19							
21							
22	Stadt Kirchberg Neu- markt 2 « 08107 Kirchberg stadt@kirchberg.de Eingegangen per Post am 13.02.2024	durch die Aufstellung des Entwurfs des <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark A72- Weißensand“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 • Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark A72- Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 • Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark A72- Waldkirchen“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 werden keine von der Stadt Kirchberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Es werden seitens der Stadt Kirchberg keinerlei Einwände erhoben.	keine Hinweise und Einwände				
23	Stadt Kirchberg Neumarkt 2 08107 Kirchberg Für die Gemeinde Hirschfeld Eingegangen per Post am 19.02.2024	durch die Aufstellung des Entwurfs des <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark A72- Weißensand“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark A72- Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark A72- Waldkirchen“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 Es werden seitens der Gemeinde Hirschfeld keinerlei Einwände erhoben. Wir wünschen Ihnen für Ihr Vorhaben viel Erfolg.	keine Hinweise und Einwände				
24	Gemeinde Limbach Alte Schulstraße 1 08491 Limbach gemeindelimbach@t- online.de Eingegangen per Mail am 16.01.2024	Wir teilen Ihnen als Nachbargemeinde mit, dass die Belange der Gemeinde Limbach nicht berührt werden und wir keine Einwände haben.	keine Hinweise und Einwände				
24							

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Nr.	Stellungnahme Eingang /	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
B 01	Stellungnahme vom 18.01.2024	Keine Hinweise, Bedenken Anfrage wann Bebauung startet	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Bebauungsplan kann keine Festsetzung zum Baubeginn treffen.				
B 02	Stellungnahme vom 07.02.2024	Dieser Solarpark ist umweltschädlich, hat gravierende negative Einflüsse auf Mensch, Tier u. Natur (s. Artikel „größtes Artensterben...“). Hier werden wichtige Ressourcen für alle Lebewesen komplett vernichtet u. auch für nachfolgende Generationen unbrauchbar gemacht. Dies ist ebenfalls eine Versiegelung von riesigen Flächen, wo der Erde der natürliche Abkühlungsmechanismus entzogen wird. Die komplette Versiegelung von Flächen, das ist der wahre Grund der Erderwärmung (die Städte kühlen nicht mehr ab wegen der Versiegelung!). Und dieses Szenario wird auch noch mit Milliarden gefördert – ungeheuerlich. Auch damit verbunden die zunehmenden Hochwasserschäden! Obwohl sie diesen Effekt in den Städten kennen u. Beweis genug dafür ist (Städte verbrauchen zudem die höchste Energie, in dem sie überall die Nacht zum Tag machen – hier wäre enormes Einsparpotential), gehen sie in den ländlichen noch grünen Raum u. dichten diese wichtigen atmungsaktiven Lungen auch noch ab. Auf alle öffentlichen Gebäude muss erst Solar aufgebracht werden! – denn diese Flächen sind bereits versiegelt! (wie Rathäuser, Parkhäuser, Banken, Sparkassen, Schulen, Kindergärten, Einkaufshäuser, Kulturstätten, große Veranstaltungshallen usw., usw.) In den Großstädten gibt es ein riesiges Potential an diesen Flächen. Beim geplanten EDK-Bau kann das auch realisiert werden!!! Durch diese Solarparks gelangen durch Auswaschungen hohe Schadstoffe in den Boden wie von: Nickel, Cadmium, Blei, Kupfer, Indium, Gallium, Kadmium, Silizium, Silber, Kupfer, Aluminium, Plastik Von Batteriespeicher: Nickel, Lithium u. damit in das Grundwasser! https://www.welt.de-wirtschaft Studie: Umweltrisiken durch Schadstoffe in Solarmodulen Was passiert, wenn die Betriebszeit abgelaufen ist u. der Abbau erfolgt? Sind diese Flächen überhaupt noch zu gebrauchen? Müssen diese Flächen tiefgründig abgetragen u. entsorgt werden (ähnlich ###mit)? Wer bezahlt das? Der Betreiber? Jeder sieht nur das schnelle Geld. Aber was kommt danach???	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist weder umweltschädlich noch sind negative Einflüsse auf Mensch, Tier und Natur zu erwarten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden. Die vorliegende Planung leistet daher einen wichtigen Beitrag, das Artensterben zu reduzieren. Die Flächen werden grundsätzlich nicht vernichtet und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern. Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird. Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind damit nicht zu erwarten. Der vorliegende Bebauungsplan trifft keine Festsetzung zu möglichen Förderungen. Die Einsparung von Energie kann unabhängig der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Auf Grund der getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird es zu keiner Abdichtung von „wichtigen atmungsaktiven Lungen“ kommen. Das Potential für Energieerzeugung auf Alternativflächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen. Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung				

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

	<p>Diese Flächen müssen erhalten bleiben landwirtschaftliche Nutzfläche u. damit für die Nahrungskette.</p> <p>Auch entstehen hohe Geräusche, wenn Regen auf diese Platten trommelt.</p>	<p>der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommt.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche. Auswirkungen auf erhöhte Hochwasserrisiken erschließen sich damit nicht.</p> <p>Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherkapazität von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Zitat aus der mitgeteilten genannten Quelle: „Die Forscher hatten untersucht, ob die in den vier wichtigsten Fotovoltaik-Technologien verwendeten Schadstoffe wasserlöslich sind. Entgegen früherer Annahmen zeigt das Ergebnis, dass Schadstoffe wie Blei oder das karzinogene Cadmium aus den <u>Bruchstücken</u> von Solarmodulen über einen Zeitraum von <u>mehreren Monaten</u> etwa durch Regenwasser fast vollständig herausgewaschen werden können.“</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen werden.</p> <p>Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die Flächen müssen weder tiefgründig abgetragen und es muss auch kein Boden entsorgt.</p> <p>Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits in den Pachtverträgen Verpflichtungen zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn aufgenommen.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch die „Lichteffekte“ keine Tiere getötet werden.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von</p>			
--	--	--	--	--	--

Tagesordnung


öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Mit der Anlage selbst sind im Betrieb nur geringe Lärmmissionen (Trafostationen und Wechselrichter) verbunden, welche jedoch kaum wahrnehmbar sind bzw. sich nicht erheblich auf das Umfeld auswirken werden.</p> <p>Da Solarmodule seit Jahren auf Dächern von Wohnhäusern errichtet werden, ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Lärmmissionen bei Regen kommt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
Anlage						
Anhang		<ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaltegebiet Landwirtschaft genießt ein besonderes Gewicht in der Abwägungsentscheidung! • Eine Umweltprüfung ist unerlässlich (Richtl. 85/337/EWG) • Da Solaranlagen in Brand geraten können, ist ein Mindest-Abstand von 30m zum Wald einzuhalten, um ein Übergreifen zu verhindern! • Dies ist hier nicht vorhanden! 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurden bereits in die Abwägung eingestellt (siehe Begründung und Umweltbericht).</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.</p> <p>Der entsprechende Nachweis zum Brandschutz wird erbracht. Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Gefahr geht im wesentlichen von den Trafostationen aus. Wie den textlichen Festsetzungen zu entnehmen ist, haben Gebäude und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte einen Abstand von mind. 30 m zu Waldflächen einzuhalten.</p>			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

		<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keinen Mindestabstand rechts u. links zum Grundstück ###. Somit ist eine Auswaschung von bereits genannten giftigen Stoffen in dieses Grundstück gegeben – Kontaminierung. Zufahrt zu diesem Grundstück? • Die Stadt Lengsfeld ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer darüber zu informieren, dass sie kontaminierte Flächen zurück erhalten u. wer für dessen Wiederherstellung des Vorher-Zustandes verantwortlich ist. • Was ist, wenn die Fa. ### vorher in Insolvenz geht? 	<p>Die Vorgaben nach Landesbauordnung zu den Abstandsflächen sind einzuhalten. Wie oben bereits ausgeführt, ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Kontaminierung kommen und damit sind auch keine Auswaschungen auf Nachbargrundstücke möglich wird. Als giftige Stoffe in den siliziumbasierten PV-Modulen ist lediglich eine Bleibeimischung im Lötinn relevant. Eine Auswaschung des Bleis aus dem Modul ist im intakten Zustand nicht möglich. Module mit Glasbruch und eindringendem Wasser werden ausgetauscht und einem Entsorgungssystem zugeführt. Grundsätzlich ist der Verursacher (z.B. Landwirt) für die Beseitigung verantwortlich. Die öffentlichen bzw. gesicherten Zufahrten zu den Grundstücken bleiben erhalten. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zum Bauherrn bzw. Betreiber der Anlagen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
<p>B 03</p>	<p>Stellungnahme vom 28.01.2024</p>	<p>bezugnehmend auf das aktuelle baurechtliche Verfahren zum Bau eines Solarparks in Schönbrunn möchte ich hiermit offiziell meinen Widerspruch einreichen, welcher sich folgendermaßen begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir wohnen ca. 300m Luftlinie von dem geplanten Vorhaben. • Der Privatweg, welcher auch die Zufahrt zu unseren Grundstück darstellt führt direkt zu dem Solarpark. • Aktuell sehe ich keinen einzigen Vorteil als Schönbrunner von diesem Bauvorhaben. • Folgende negative Punkte möchte ich anmerken: <ul style="list-style-type: none"> • Wertvolle landwirtschaftliche Fläche wird zerstört. Flora und Fauna wird gestört. • Es ist mir erhöhten Lärm aufgrund dem Wegfall von Wäldern und Bäumen zu rechnen. • Der Bau und Betrieb der Anlage erhöht massiv das Verkehrsaufkommen auf eh schon sehr schlechten Straßen und Wegen. • Die Sicht „ins Vogtland“ wird an dem beliebten Wanderweg stark beeinträchtigt und • reduziert den Naherholungswert deutlich. • Diese Punkte wirken sich auch wertmindernd für mein Grundstück und Haus aus. • Zusammenfassend bin ich klar gegen den Bau des Solarparks. • Des Weiteren habe ich in keinem Artikel oder Information herauslesen können, wie die Stadt Lengsfeld die Steuereinnahmen i.H.v. 400.000€ p.a. einsetzen möchte. Ich erwarte einen Maßnahmenplan, wie die Steuereinnahmen in Schönbrunn z.B.: Straßensanierung, Bau eines Fußweges und Straßenbeleuchtung, usw. eingesetzt werden können. <p>Falls sich ein Bau nicht verhindern lässt erwarte ich eine schriftliche Stellungnahme und einen Maßnahmenplan, wie sich der Investor für die Anwohner einbringt, die den ganzen Schaden und Ärger tragen müssen. Eine Straßensanierung, Bau eines neuen und größeren Spielplatzes, Bau eines Fußweges, Erneuerung des Vereinshauses wären Punkte die bei einem Multi-Millionen Projekt mit eingeplant sein müssen, um das Wohlwollen der Bevölkerung zu erhalten und ein Teil zurückzugeben.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Umstellung der Energieversorgung und der Ausbau von Solar- und Windparks geht auch aus Gründen der günstigen Energieversorgung weltweit rasant voran. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Natur- und Artenschutz sind auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden.</p> <p>Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Heckenstrukturen bleiben erhalten. Waldflächen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.</p> <p>Während der Bauphase wird es temporär zu einem Mehrverkehr kommen, dieser wird jedoch zu keinen erheblichen Einschränkungen führen. Sollte es im Zuge der Bauphase zu Schäden kommen, so sind diese vom Verursacher zu beseitigen. Während der Betriebsphase sind nur noch wenige Fahrten zu den Anlagen notwendig. Der Baustellenverkehr ist als lediglich temporäres Vorkommnis grundsätzlich nicht abwägungserheblich. (BVerwG, Beschluss vom 12.03.1999 - 4 BN 6/99, juris Rn. 6).</p> <p>Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten. Entlang der Wege werden Grünflächen angelegt und teilweise auch Heckenpflanzungen. Auf Grund der Lärmreduktion entlang der betroffenen Wege und visuellen Abgrenzung zur Autobahn könnte sich der Erholungswert sogar verbessern.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p> <p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden.</p> <p>Die weiteren genannten Punkte sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
B 04	Stellungnahme vom 28.01.2024	<p>bezugnehmend auf das aktuelle baurechtliche Verfahren zum Bau eines Solarparks in Schönbrunn möchte ich hiermit offiziell meinen Widerspruch einreichen, welcher sich folgendermaßen begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir wohnen ca. 300m Luftlinie von dem geplanten Vorhaben. Der Privatweg, welcher auch die Zufahrt zu unseren Grundstück darstellt führt direkt zu dem Solarpark. Aktuell sehe ich keinen einzigen Vorteil als Schönbrunner von diesem Bauvorhaben. Folgende negative Punkte möchte ich anmerken: <ul style="list-style-type: none"> Wertvolle landwirtschaftliche Fläche wird zerstört. Flora und Fauna wird gestört. Es ist mir erhöhten Lärm aufgrund dem Wegfall von Wäldern und Bäumen zu rechnen. Der Bau und Betrieb der Anlage erhöht massiv das Verkehrsaufkommen auf eh schon sehr schlechten Straßen und Wegen. Die Sicht „ins Vogtland“ wird an dem beliebten Wanderweg stark beeinträchtigt und reduziert den Naherholungswert deutlich. Diese Punkte wirken sich auch wertmindernd für mein Grundstück und Haus aus. Zusammenfassend bin ich klar gegen den Bau des Solarparks. Des Weiteren habe ich in keinem Artikel oder Information herauslesen können, wie die Stadt Lengelfeld die Steuereinnahmen i.H.v. 400.000€ p.a. einsetzen möchte. Ich erwarte einen Maßnahmenplan, wie die Steuereinnahmen in Schönbrunn z.B.: Straßensanierung, Bau eines Fußweges und Straßenbeleuchtung, usw. eingesetzt werden können. <p>Falls sich ein Bau nicht verhindern lässt erwarte ich eine schriftliche Stellungnahme und einen Maßnahmenplan, wie sich der Investor für die Anwohner einbringt, die den ganzen Schaden und Ärger tragen müssen. Eine Straßensanierung, Bau eines neuen und größeren Spielplatzes, Bau eines Fußweges, Erneuerung des Vereinshaus wären Punkte die bei einem</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Umstellung der Energieversorgung und der Ausbau von Solar- und Windparks geht auch aus Gründen der günstigen Energieversorgung weltweit rasant voran.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Natur- und Artenschutz sind auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung.</p> <p>Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden.</p> <p>Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Heckenstrukturen bleiben erhalten. Waldflächen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.</p> <p>Während der Bauphase wird es temporär zu einem Mehrverkehr kommen, dieser wird jedoch zu keinen erheblichen Einschränkungen führen. Sollte es im Zuge der Bauphase zu Schäden kommen, so sind diese vom Verursacher zu beseitigen. Während der Betriebsphase sind nur noch wenige Fahrten zu den Anlagen notwendig.</p> <p>Der Baustellenverkehr ist als lediglich temporäres Vorkommnis grundsätzlich nicht abwägungserheblich. (BVerwG, Beschluss vom 12.03.1999 - 4 BN 6/99, juris Rn. 6).</p> <p>Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten. Entlang der Wege werden Grünflächen angelegt und teilweise auch Heckenpflanzungen.</p>			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

		Multi-Millionen Projekt mit eingeplant sein müssen, um das Wohlfühlen der Bevölkerung zu erhalten und ein Teil zurückzugeben.	<p>Auf Grund der Lärmreduktion entlang der betroffenen Wege und visuellen Abgrenzung zur Autobahn könnte sich der Erholungswert sogar verbessern.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p> <p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden.</p> <p>Die weiteren genannten Punkte sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
B 05	Stellungnahme vom 30.01.2024	<p>Fl.-Nr. ###</p> <ul style="list-style-type: none"> Aussage zur Grundstücksvermessung Baumbestand fehlt in Planung 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Der Bebauungsplan kann keine Festsetzung zur späteren Grundstücksvermessung treffen.</p> <p>Die vorhandenen Bäume, welche zum Bestand festgesetzt sind, sind in der Planzeichnung festgesetzt.</p>			
B 06	Stellungnahme vom 30.01.2024	<p>Es gibt deutschlandweit, auch im schönen Vogtland, unzählbar viele ungenutzte Dachflächen von Industriegebäuden und Wohngebäuden. Vorrangig sollte man dort Solar/Photovoltaik neu bauen und NICHT auf der grünen Wiese!</p> <p>In unserem privaten Falle kommt hinzu, dass wir diesen Solarpark direkt vor die Nase gesetzt bekommen. Wir schauen jetzt auf den Wald und aufs Feld wenn wir im Wohnzimmer sind oder auf der Terrasse bzw. im Garten, alles ist ganz bewusst in diese Richtung gebaut und ausgerichtet worden. Die Gestaltung von Haus und Grundstück wäre ein Punkt, welchen wir als eventuelles Verkaufsargument einbezogen hätten, sollte sich die Situation eines Verkaufs ergeben. Aber dieser Punkt ist damit hinfällig und das mindert den Wert unseres Eingehomes sehr stark. Dazu noch, dass wir den täglichen Anblick der Solarpaneele ertragen müssen. Ganz direkt spreche ich mich gegen diesen Bau aus! Sollte dieser Einspruch ohne Erfolg bleiben, dann erwarte ich zumindest eine Wertminderungsentschädigung!</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen oder Brandschutzgründen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umsetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Bezüglich des „Blicks auf das freie Feld“ sei folgendes auszuführen: Grundsätzlich hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits 1993 (Beschl. v. 02.08.1993, Az.: BVerwG 4 NB 25.93) mit der Thematik der „freien Aussicht“ beschäftigt.</p> <p>Auf dieses Urteil beziehen sich auch die nachfolgenden Aussagen des Urteils des Sächsisches Oberverwaltungsgericht (Az.: 1 C 13/17) vom 15. Mai 2018:</p>			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Normenkontrollsenat anschließt, ist grundsätzlich weder das Interesse eines Grundstückseigentümers an der Erhaltung einer von seinem Grundstück aus gegebener freier Aussicht abwägungsrelevant noch sein Interesse daran, eine Ortsrandlage zu bewahren. Der Umstand allein, dass ein bisher unbebautes Grundstück künftig bebaut werden darf, macht das Interesse des Nachbarn an der Erhaltung des bisherigen Zustandes noch nicht zu einem abwägungserheblichen Belang [...]“</p> <p>„Jeder Grundstückseigentümer muss grundsätzlich damit rechnen, dass durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken seine Aussicht beschränkt wird. Das gilt auch für den Fall, dass mit dem Wegfall der Aussicht Auswirkungen auf den Verkehrswert zu erwarten sein sollten [...]. Eine bestehende ungehinderte Aussicht und der Erhalt der Ortsrandlage sind in der Regel lediglich eine Chance, die grundsätzlich keinen bauplanungsrechtlichen Schutz genießt.“</p> <p>Des Weiteren hat das VG Ansbach in seinem Urteil (Az.: AN 17 K 19.01399) vom 27.11.2020 folgendes ausgeführt: „Das Rücksichtnahmegebot schützt gerade nicht vor jeglicher Verschlechterung der Sicht vom eigenen Grundstück oder Wohngebäude (BayVG, B.v. 8.8.2016 – 9 ZB 14.2808 – juris Rn. 6); dies ist ein grundsätzlich hinzunehmendes allgemeines Lebensrisiko, so ärgerlich es für die Kläger persönlich auch sein mag. Allein wenn sich die Belastung durch die angegriffene Bebauung so sehr verdichtet, dass ihr in der Gesamtschau eine „erdrückende“ oder „abriegelnde“ Wirkung zukommt (BayVG, B.v. 23.4.2014 – 9 CS 14.222 – juris Rn. 12), lässt sich das Rücksichtnahmegebot in Stellung bringen. Dies kann vor allem bei nach Höhe und Volumen „übergroßen“ Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden anzunehmen sein (BayVG, B.v. 23.4.2014 – 9 CS 14.222 – juris Rn. 12).“</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird dafür Sorge getragen, dass die notwendigen gesetzlichen Abstände eingehalten werden. Zudem wird durch die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, sowie die Festsetzungen zur Entwicklung von Heckenstrukturen gewährleistet, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke zu erwarten sind. Zudem ist festzuhalten, dass zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den Plangebiete ein ausreichend großer Abstand besteht. Daher kann von einer erdrückenden und abriegelnden Wirkung in vorliegenden Fall nicht die Rede sein.</p> <p>Es ist gibt keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass es zu einem Wertverlust bzw. einer Wertminderung kommen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
<p>B 07</p>	<p>Stellungnahme vom 30.01.2024</p>	<p>Als Grundstücks- und Hauseigentümer am Vogtlandblick möchte ich mich ganz klar gegen diesen Bau aussprechen! Wir haben einigen Jahren unser Haus neu gebaut und die Planung so ausgelegt, dass der Blick aus dem Wohnzimmer, die Terrasse und die Gartenanordnung quasi "ins Grüne" reicht, auf den Wald und das Feld. Mit diesem Solarpark bauen Sie uns das alles zu, wir schauen nur noch auf Solarpaneele! Schlimmer noch, mit dem Entfall dieser Sicht wird maßgeblich der Wert unseres Eigenheimes gemindert, weil damit ein mögliches Verkaufsargument nicht mehr vorhanden ist und das bedeutet für mich ganz klar Wertminderungersatz.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Bezüglich des „Blicks auf das freie Feld“ sei folgendes auszuführen: Grundsätzlich hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits 1993 (Beschl. v. 02.08.1993, Az.: BVerwG 4 NB 25.93) mit der Thematik der „freien Aussicht“ beschäftigt.</p> <p>Auf dieses Urteil beziehen sich auch die nachfolgenden Aussagen des Urteils des Sächsisches Oberverwaltungsgericht (Az.: 1 C 13/17) vom 15. Mai 2018:</p> <p>„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Normenkontrollsenat anschließt, ist grundsätzlich weder das Interesse eines Grundstückseigentümers an der Erhaltung einer von seinem Grundstück aus gegebener freier Aussicht abwägungsrelevant noch sein Interesse daran, eine Ortsrandlage zu bewahren. Der Umstand allein, dass ein bisher unbebautes Grundstück künftig bebaut werden darf, macht das Interesse des Nachbarn an der Erhaltung des bisherigen Zustandes noch nicht zu einem abwägungserheblichen Belang [...]“</p> <p>„Jeder Grundstückseigentümer muss grundsätzlich damit rechnen, dass durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken seine Aussicht beschränkt wird. Das gilt auch für den Fall, dass mit dem Wegfall der Aussicht Auswirkungen auf den Verkehrswert zu erwarten sein sollten [...]. Eine bestehende ungehinderte Aussicht und der Erhalt der Ortsrandlage sind in der Regel lediglich eine Chance, die grundsätzlich keinen bauplanungsrechtlichen Schutz genießt.“</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Des Weiteren hat das VG Ansbach in seinem Urteil (Az.: AN 17 K 19.01399) vom 27.11.2020 folgendes ausgeführt: „Das Rücksichtnahmegebot schützt gerade nicht vor jeglicher Verschlechterung der Sicht vom eigenen Grundstück oder Wohngebäude (BayVGH, B.v. 8.8.2016 – 9 ZB 14.2808 – juris Rn. 6); dies ist ein grundsätzlich hinzunehmendes allgemeines Lebensrisiko, so ärgerlich es für die Kläger persönlich auch sein mag. Allein wenn sich die Belastung durch die angegriffene Bebauung so sehr verdichtet, dass ihr in der Gesamtschau eine „erdrückende“ oder „abriegelnde“ Wirkung zukommt (BayVGH, B.v. 23.4.2014 – 9 CS 14.222 – juris Rn. 12), lässt sich das Rücksichtnahmegebot in Stellung bringen. Dies kann vor allem bei nach Höhe und Volumen „übergroßen“ Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden anzunehmen sein (BayVGH, B.v. 23.4.2014 – 9 CS 14.222 – juris Rn. 12).“</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird dafür Sorge getragen, dass die notwendigen gesetzlichen Abstände eingehalten werden. Zudem wird durch die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, sowie die Festsetzungen zur Entwicklung von Heckenstrukturen gewährleistet, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke zu erwarten sind. Zudem ist festzuhalten, dass zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den Plangebiete ein ausreichend großer Abstand besteht. Daher kann von einer erdrückenden und abriegelnden Wirkung in vorliegenden Fall nicht die Rede sein.</p> <p>Es ist gibt keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass es zu einem Wertverlust bzw. einer Wertminderung kommen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
<p>B 08</p>	<p>Stellungnahme vom 30.01.2024</p>	<p>Als Grundstücks- und Hauseigentümer am Vogtlandblick möchte ich mich ganz klar gegen diesen Bau aussprechen! Wir haben einigen Jahren unser Haus neu gebaut und die Planung so ausgelegt, dass der Blick aus dem Wohnzimmer, die Terrasse und die Gartenanordnung quasi "ins Grüne" reicht, auf den Wald und das Feld. Mit diesem Solarpark bauen Sie uns das alles zu, wir schauen nur noch auf Solarpaneele! Schlimmer noch, mit dem Entfall dieser Sicht wird maßgeblich der Wert unseres Eigenheimes gemindert, weil damit ein mögliches Verkaufsargument nicht mehr vorhanden ist und das bedeutet für mich ganz klar Wertminderungersatz.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Bezüglich des „Blicks auf das freie Feld“ sei folgendes auszuführen: Grundsätzlich hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits 1993 (Beschl. v. 02.08.1993, Az.: BVerwG 4 NB 25.93) mit der Thematik der „freien Aussicht“ beschäftigt.</p> <p>Auf dieses Urteil beziehen sich auch die nachfolgenden Aussagen des Urteils des Sächsisches Oberverwaltungsgericht (Az.: 1 C 13/17) vom 15. Mai 2018:</p> <p>„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Normenkontrollsenat anschließt, ist grundsätzlich weder das Interesse eines Grundstückseigentümers an der Erhaltung einer von seinem Grundstück aus gegebener freier Aussicht abwägungsrelevant noch sein Interesse daran, eine Ortsrandlage zu bewahren. Der Umstand allein, dass ein bisher unbebautes Grundstück künftig bebaut werden darf, macht das Interesse des Nachbarn an der Erhaltung des bisherigen Zustandes noch nicht zu einem abwägungserheblichen Belang [...]“</p> <p>„Jeder Grundstückseigentümer muss grundsätzlich damit rechnen, dass durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken seine Aussicht beschränkt wird. Das gilt auch für den Fall, dass mit dem Wegfall der Aussicht Auswirkungen auf den Verkehrswert zu erwarten sein sollten [...]. Eine bestehende ungehinderte Aussicht und der Erhalt der Ortsrandlage sind in der Regel lediglich eine Chance, die grundsätzlich keinen bauplanungsrechtlichen Schutz genießt.“</p> <p>Des Weiteren hat das VG Ansbach in seinem Urteil (Az.: AN 17 K 19.01399) vom 27.11.2020 folgendes ausgeführt: „Das Rücksichtnahmegebot schützt gerade nicht vor jeglicher Verschlechterung der Sicht vom eigenen Grundstück oder Wohngebäude (BayVGH, B.v. 8.8.2016 – 9 ZB 14.2808 – juris Rn. 6); dies ist ein grundsätzlich hinzunehmendes allgemeines Lebensrisiko, so ärgerlich es für die Kläger persönlich auch sein mag. Allein wenn sich die Belastung durch die angegriffene Bebauung so sehr verdichtet, dass ihr in der Gesamtschau eine „erdrückende“ oder „abriegelnde“ Wirkung zukommt (BayVGH, B.v. 23.4.2014 – 9 CS 14.222 – juris Rn. 12), lässt sich das Rücksichtnahmegebot in Stellung bringen. Dies kann vor allem bei nach Höhe und Volumen „übergroßen“ Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden anzunehmen sein (BayVGH, B.v. 23.4.2014 – 9 CS 14.222 – juris Rn. 12).“</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird dafür Sorge getragen, dass die notwendigen gesetzlichen Abstände eingehalten werden. Zudem wird durch die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen</p>			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Nutzung, sowie die Festsetzungen zur Entwicklung von Heckenstrukturen gewährleistet, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke zu erwarten sind. Zudem ist festzuhalten, dass zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den Plangebiet ein ausreichend großer Abstand besteht. Daher kann von einer erdrückenden und abriegelnden Wirkung in vorliegendem Fall nicht die Rede sein.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass es zu einem Wertverlust bzw. einer Wertminderung kommen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 09	Stellungnahme vom 30.01.2024	<p>Hiermit möchten wir als betreffende Flächeneigentümer Einspruch gegen die vorgelegten Planzeichnung erheben.</p> <p>Durch die wissentlich falsch abgegebene Zeichnung als Vorlage zur Abstimmung im Stadtrat, kann die Abstimmung als nichtig geltend gemacht werden. Hätten die Stadtratsmitglieder die Zeichnung mit den richtig eingefärbten Flächen (für zugestimmte Pachtverträge stehend) gesehen, hätten höchstwahrscheinlich manche anders abgestimmt.</p> <p>Denn so eine zerstückelte Fläche einzeln zu umzäunen und als Gesamtanlage noch nutzen zu wollen, wird mit den fehlenden Zustimmungen kaum machbar sein, denn auch die Zuleitungen etc. werden von den Eigentümern nicht erlaubt werden.</p> <p>Unsere Flächen sind die ### und die ### und wir haben bis heute keinen Pachtvertrag unterschrieben und haben es auch nicht vor!</p> <p>Ebenfalls gehören weitere Flächen der Familie und wir wissen, dass es auch da zu keinem Pachtvertrag kommen wird.</p> <p>Wir fordern deshalb die Planzeichnung zu überarbeiten und erneut dem Stadtrat und natürlich auch sämtlichen anderen zuständigen Ämtern, die darüber entscheiden sollen, vorzulegen!</p> <p>Mit falschen Zeichnungen können nur nichtige Entscheidungen getroffen werden.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Aus der zukünftigen Zulässigkeit ergibt sich kein Zwang zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p> <p>Die Pachtflächen bzw. die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan bedarf keiner Zustimmung der Eigentümer.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 10	Stellungnahme vom 30.01.2024	<p>Warum muss man unsere schöne Landschaft mit so etwas ruinieren. Dem Investor geht es nur ums Geld. Das Klima und die Menschen vor Ort, obwohl er von hier stammt, sind ihm egal.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p> <p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht erheblich auf das Landschaftsbild auswirken werden.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahlten</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt.</p> <p>Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherfähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zum Investor.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 11	Stellungnahme vom 29.01.2024	<p>Wir, Anwohner am Vogtlandblick, sind gegen die Errichtung des Solarparks A72 - Schönbrunn.</p> <p>Solarenergie ist notwendig und wichtig, jedoch darf ein Solarpark nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, in Sichtweite von Wohnsiedlungen errichtet werden.</p> <p>Wir sind aus der Stadt aufs Land gezogen, um in der Natur zu leben.</p> <p>Wie kann es noch einen Erholungswert geben, wenn der Blick von der Terasse auf den Solarpark gerichtet ist?</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächen-Solaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Bezüglich des „Blicks auf das freie Feld“ sei folgendes auszuführen: Grundsätzlich hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits 1993 (Beschl. v. 02.08.1993, Az.: BVerwG 4 NB 25.93) mit der Thematik der „freien Aussicht“ beschäftigt.</p> <p>Auf dieses Urteil beziehen sich auch die nachfolgenden Aussagen des Urteils des Sächsisches Oberverwaltungsgericht (Az.: 1 C 13/17) vom 15. Mai 2018:</p> <p>„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Normenkontrollsenat anschließt, ist grundsätzlich weder das Interesse eines Grundstückseigentümers an der Erhaltung einer von seinem Grundstück aus gegebener freier Aussicht abwägungsrelevant noch sein Interesse daran, eine Ortsrandlage zu bewahren. Der Umstand allein, dass ein bisher unbebautes Grundstück künftig bebaut werden darf, macht das Interesse des Nachbarn an der Erhaltung des bisherigen Zustandes noch nicht zu einem abwägungserheblichen Belang [...]“</p> <p>„Jeder Grundstückseigentümer muss grundsätzlich damit rechnen, dass durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken seine Aussicht beschränkt wird. Das gilt auch für den Fall, dass mit dem Wegfall der Aussicht Auswirkungen auf den Verkehrswert zu erwarten sein sollten [...]. Eine bestehende ungehinderte Aussicht und der Erhalt der Ortsrandlage sind in der Regel lediglich eine Chance, die grundsätzlich keinen bauplanungsrechtlichen Schutz genießt.“</p> <p>Des Weiteren hat das VG Ansbach in seinem Urteil (Az.: AN 17 K 19.01399) vom 27.11.2020 folgendes ausgeführt: „Das Rücksichtnahmegebot schützt gerade nicht vor jeglicher Verschlechterung der Sicht vom eigenen Grundstück oder Wohngebäude (BayVG, B.v. 8.8.2016 – 9 ZB 14.2808 – juris Rn. 6); dies ist ein grundsätzlich hinzunehmendes allgemeines Lebensrisiko, so ärgerlich es für die Kläger persönlich auch sein mag. Allein wenn sich die Belastung durch die angegriffene Bebauung so sehr verdichtet, dass ihr in der Gesamtschau eine „erdrückende“ oder „abriegelnde“ Wirkung zukommt (BayVG, B.v. 23.4.2014 – 9 CS 14.222 – juris Rn. 12), lässt sich das Rücksichtnahmegebot in Stellung bringen. Dies kann vor allem bei nach Höhe und Volumen „übergroßen“ Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden anzunehmen sein (BayVG, B.v. 23.4.2014 – 9 CS 14.222 – juris Rn. 12).“</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird dafür Sorge getragen, dass die notwendigen gesetzlichen Abstände eingehalten werden. Zudem wird durch die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, sowie die Festsetzungen zur Entwicklung von Heckenstrukturen gewährleistet, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke zu erwarten sind. Zudem ist festzuhalten, dass zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den Plangebiete ein ausreichend großer Abstand besteht. Daher kann von einer erdrückenden und abriegelnden Wirkung in vorliegenden Fall nicht die Rede sein.</p> <p>Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten. Entlang der Wege werden Grünflächen angelegt und teilweise auch Heckenpflanzungen. Auf Grund der Lärmreduktion entlang der betroffenen Wege und visuellen Abgrenzung zur Autobahn könnte sich der Erholungswert sogar verbessern.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
<p>B 12</p>	<p>Stellungnahme vom 29.01.2024</p>	<p>Auf der Welt hungern fast 1 Milliarde Menschen und wir versiegeln unsere Ackerflächen mit solchen nicht effizienten Energiequellen</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Flächen werden grundsätzlich nicht vernichtet und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen. Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industrie-pflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach. Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel. Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen. Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha. Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
B 13	Stellungnahme vom 29.01.2024	<p>Ich möchte zu dem bestehenden Bauvorhaben, dem Solarpark in Schönbrunner Flur energisch widersprechen. Ich finde es untragbar fruchtbaren Boden der Landwirtschaft zu entziehen und so einen Solarpark in unmittelbarer Nähe eines Wohngebietes zu errichten. Ich gebe zu bedenken, daß sich jemand wirklich angeschaut hat, wo und wie dieses Bauvorhaben umgesetzt werden soll. Ich finde diesen Eingriff in die Natur untragbar und möchte dem klar widersprechen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird dafür Sorge getragen, dass die notwendigen gesetzlichen Abstände eingehalten werden. Zudem wird durch die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, sowie die Festsetzungen zur Entwicklung von Heckenstrukturen gewährleistet, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke zu erwarten sind. Zudem ist festzuhalten, dass zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den Plangebiete ein ausreichend großer Abstand besteht. Daher kann von einer erdrückenden und abriegelnden Wirkung in vorliegenden Fall nicht die Rede sein.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen. Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industrie-pflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p>			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Natur- und Artenschutz sind auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung.</p> <p>Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
B 14	Stellungnahme vom 29.01.2024	<p>Ich bin gegen diesen Solarpark in Schönbrunn.</p> <p>Hier wird die Lebensqualität der Bürger auf jahrzehntelanger Zeit eingeschränkt.</p> <p>Es ist eine Schande, das schöne Landschaftsbild zu verschandeln.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird dafür Sorge getragen, dass die notwendigen gesetzlichen Abstände eingehalten werden. Zudem wird durch die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, sowie die Festsetzungen zur Entwicklung von Heckenstrukturen gewährleistet, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke zu erwarten sind. Zudem ist festzuhalten, dass zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den Plangebiet ein ausreichend großer Abstand besteht.</p> <p>Die vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten. Entlang der Wege werden Grünflächen angelegt und teilweise auch Heckenpflanzungen. Auf Grund der Lärmreduktion entlang der betroffenen Wege und visuellen Abgrenzung zur Autobahn könnte sich der Erholungswert sogar verbessern.</p> <p>Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Einschränkung der Lebensqualität kommen wird.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p> <p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt.</p>			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht erheblich auf das Landschaftsbild auswirken werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 15	Stellungnahme vom 28.01.2024	<p>Ich bin gegen den Bau der Solaranlage in Schönbrunn. Es ist nicht nachvollziehbar, wie Ackerland mit so einem guten Bodenrichtwert mit Solarplatten überbaut werden soll.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Flächen liegen im benachteiligten Gebiet und haben eine Ackerzahl zwischen 30-35 und haben damit keinen hohen Bodenrichtwert.</p> <p>Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Freiflächensolaranlage liefert einen Beitrag zur günstigen, regionalen Energieversorgung und kann neben Einnahmen eine Vielzahl von positiven Auswirkungen liefern.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industrie-pflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
B 16	Stellungnahme vom 09.02.2024	Unser Mandant ist Eigentümer des Wohngrundstücks ### in ### und Inhaber eines forstwirtschaftlichen Kleinbetriebs mit Sitz in ###. Er beauftragte uns mit der rechtlichen Prüfung der Planentwürfe zu den derzeit ausliegenden Bebauungsplänen der Stadt Lengenfeld Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ sowie mit der Abgabe einer fachlichen bzw. rechtlichen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.					
		Die Planentwürfe sehen auf überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen von fast 110 ha unter anderem die Festsetzung von Sondergebieten für „Photovoltaik“ als Freiflächenanlagen vor. Der Geltungsbereich der Bebauungspläne umfasst mehrere Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken an der Bundesautobahn A 72 in unmittelbarer Umgebung zu den Lengfelder Ortsteilen Weißensand, Schönbrunn und Waldkirchen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Innerhalb der Plangebiete sind keine forstwirtschaftlichen Flächen bzw. Waldflächen vorhanden.				
		Nach Durchsicht der im Online-Beteiligungsportal der Stadt Lengenfeld gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB veröffentlichten Unterlagen - Begründungen zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ (Stand: November 2023) - Planzeichnungen zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ mit textlichen Festsetzungen (Stand: November 2023) - Umweltberichte zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ (Stand: November 2023) - Artenschutzrechtliche Begutachtung zu Beständen bodenbrütender Vögel (Stand: Oktober 2023) - Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit Erläuterungen (Stand: November 2023) und rechtlicher Prüfung der geplanten Festsetzungen und der hierzu publizierten Begründungen erheben wir namens unserer Mandanten nachfolgend					
		Einwände gegen die vorgesehene Festsetzung von Sondergebieten „Photovoltaik“ in den Planentwürfen der Bebauungspläne Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“. Den Bewertungen stellen wir aus gegebenem Anlass einleitende Ausführungen zum Planungsbedürfnis voran.					
		I. Zwingendes Planungsbedürfnis zur Gewährleistung städtebaulicher Entwicklung und Ordnung Nach öffentlichen Verlautbarungen des künftigen Betreibers der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen (nachfolgend: PV-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Bebauungsplan wird von der Stadt Lengenfeld aufgestellt und nicht von irgendeinem Investor. Welche Aussagen ein Investor getroffen hat ist für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht relevant.				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

	<p>Freiflächenanlagen) wäre eine städtebauliche Planung zur Ansiedlung der autobahnbegleitenden Solarparks angeblich nicht erforderlich, zumindest aber seien an die Bauleitplanung lediglich geringe Anforderungen zu stellen, da es sich bei den vorgesehenen Solaranlagen ohnehin um nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) BauGB privilegierte Außenbereichsvorhaben handeln würde. Wir deuten die Äußerung dahingehend, dass nach Ansicht des künftigen Betreibers eine Bauleitplanung nicht zwingend erforderlich wäre, eine baurechtliche Zulassung also auch im Wege von Einzelgenehmigungen über das Landratsamt Vogtlandkreis und unter Umgehung der Stadt Lengenfeld in Betracht käme.</p> <p>Dieser Auffassung muss entschieden widersprochen werden. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen lösen schon allein aufgrund der in Anspruch zu nehmenden land- und forstwirtschaftlichen Fläche von in Summe fast 110 ha ein zwingendes Planungsbedürfnis nach § 1 Abs. 3 S. 1 HS 1 BauGB aus. Danach haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was in diesem Sinne erforderlich ist, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde und ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen (BVerwG, Urt. v. 10.09.2015 – 4 CN 8.14; BVerwG, Urt. v. 01.08.2013 – 8 S 2965/11). Die städtebaulichen Gründe, die sich in einer konkreten städtebaulichen Situation zur Rechtfertigung planerischer Festsetzungen anführen lassen, sind deshalb stets auch Ergebnis städtebaupolitischer Willensbildung (VGH Mannheim, Urt. v. 12.03.2020 – 8 S 1542/18). Gemessen daran obliegt es gerade nicht der Entscheidung eines privaten Betreibers, zumal er nicht einmal Grundstückseigentümer ist, über das Planbedürfnis zu disponieren. Die Stadt Lengenfeld hat bereits durch die Aufstellungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen klar zu erkennen gegeben, dass sie für die Zulassung großflächiger PV-Anlagen zu Recht ein Planungsbedürfnis zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sieht. Hieran ist sowohl sie als auch der künftige Betreiber gebunden. Deshalb sind die öffentlichen Verlautbarungen des künftigen Betreibers, man wähle den Weg über die Bauleitplanung aus Gründen der Akzeptanz, Makulatur; es besteht ein öffentliches Bedürfnis nach einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Dies kann allein eine Bauleitplanung leisten; Einzelgenehmigung sind trotz der kommunalen Beteiligung nach § 36 BauGB in diesem Fall absolut ungeeignet.</p> <p>Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes besteht ein zwingendes Planungsbedürfnis dann, wenn qualifizierte städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht vorliegen. In solchen Fällen darf die städtebauliche Entwicklung nicht dem „Spiel der freien Kräfte“ oder isolierten Einzelentscheidungen nach § 34 oder § 35 BauGB überlassen bleiben (BVerwG, Urt. v. 17.09.2003 – 4 C 14.01). Die Regelungen des § 34 und § 35 BauGB sind gerade kein vollwertiger Ersatz für einen Bebauungsplan: Sie gelten als Planersatzvorschriften, nicht als Ersatzplanung (BVerwG, Urt. v. 13.06.1969 – IV C 234.65).</p> <p>Ein qualifizierter (gesteigerter) Planungsbedarf besteht gerade dann, wenn eine Einzelgenehmigungspraxis auf der Grundlage von § 35 BauGB städtebauliche Konflikte auszulösen droht, die eine Gesamtkoordination der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange in einem förmlichen Planungsverfahren dringend erfordern (BVerwG, Urt. v. 17.09.2003 – 4 C 14.01). Das ist insbesondere der Fall, wenn ohne einen</p>	<p>Die Entscheidung, ob eine Genehmigung nach Landesbauordnung möglich wäre, obliegt allein der zuständigen Behörde. Die Stadt Lengenfeld hat keinen Einfluss auf diese Genehmigung. Die Stadt Lengenfeld kann jedoch nicht privaten Personen verbieten, dass diese einen Bauantrag stellen.</p> <p>Ziel der Bebauungspläne ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Ob und in welchem Umfang später innerhalb der Baugebiete Anlagen errichtet werden, wird in den Bebauungsplänen nicht festgesetzt.</p>				
--	---	---	--	--	--	--

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

	<p>Bebauungsplan eine gebotene Feinsteuerung nicht möglich wäre (OVG Lüneburg, Urt. v. 30.07.2015 – 12 KN 265/13). Gemessen daran drängt sich ein gesteigerter Planungsbedarf hier förmlich auf. Allein aufgrund der flächenmäßigen Ausdehnung der geplanten PV-Freiflächenanlagen respektive des Umfangs des Geltungsbereichs der Planentwürfe werden gewichtige öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB berührt und stünden einem solchen Vorhaben in der Einzelgenehmigung sogar entgegen.</p>					
	<p>II. Beachtliche Einwendungen gegen die Planung und rechtliche Stellungnahme Unser Mandant hat als Mitinitiator der Online-Initiative www.solarpark-a72.de bereits die nachfolgenden gewichtigen Einwendungen gegen die Planentwürfe vorformuliert, welche wir uns zu eigen machen und nachfolgend näher spezifizieren und rechtlich einordnen. Im Einzelnen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Mit den nachfolgenden Ausführungen keine neuen bzw. weiteren städtebauliche Bedenken / Anregungen vorgebracht. Aus einer Wiederholung ergibt sich keine andere Gewichtung der Belange.</p>				
	<p>1. „Solaranlagen gehören nicht auf Ackerland/Grünland/Forstflächen, sondern auf Dächer, Hallen, Brachflächen, Deponien und Halden.“ Der Einwand zielt erkennbar auf die erheblich bedeutsamen Planleitlinien des § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b) BauGB als allgemeines Ziel der Bauleitplanung ab. Er ist darauf gerichtet, die Standortwahl der geplanten Solarparks neu zu überdenken und im Interesse agrarstruktureller Belange einer „Zerstückelung“ zusammenhängender Agrarflächen zum Zwecke einer einheitlichen Bewirtschaftung entgegenzuwirken. Von der städtebaulichen Planung sind ausschließlich bisher land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in einem erheblichen Umfang von fast 110 ha betroffen. Diese Flächen wären für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gerade der ansässigen mittleren- und kleineren Land- und Forstbetriebe dauerhaft verloren; eine einheitliche Bewirtschaftung der verbleibenden Agrarflächen wäre nur noch erschwert möglich. Den Belangen der Landwirtschaft und korrespondierend dazu auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes wird bei der Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen auch und gerade in sog. „benachteiligten Gebieten“ nach der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) besondere Beachtung eingeräumt. Schon bei der amtlichen Begründung zur PVFVO sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von PV-Freiflächenanlagen in der bauplanerischen Abwägung in der Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft sowie des Natur- und Artenschutzes besonders zu berücksichtigen, um einen natur-, landschafts- und landwirtschaftsrechtlich verträglichen Ausbau der Photovoltaik sicherzustellen (vgl. amtl. Begründung zur PVFVO vom 02.09.2021). Den genannten Belangen werden die Planentwürfe und die Begründungen in keiner Weise gerecht. Die Begründungen der Bebauungspläne enthalten unter dem Punkt der „Auswirkungen der Planung“ lediglich den lapidaren Hinweis, dass „Die Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt [werden] bzw. diese Nutzung zukünftig eingeschränkt/ geändert [wird]“ und der „Erzeugung von Energie der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt [wird]“. Insoweit ist hier zu konstatieren, dass sich die Planung nicht einmal ansatzweise mit dem gewichtigen Belang der Landwirtschaft</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Mit der vorliegenden Planung werden keine forstwirtschaftlichen Flächen / Waldflächen überplant. Die vorhandenen Gehölzstrukturen (z.B. Hecken) bleiben erhalten. Die Vorgaben des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen. Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

	<p>auseinandersetzt. Inwieweit die nach § 187 Abs. 2 BauGB erforderlichen Abstimmungen zur Verbesserung der Agrarstruktur erfolgt sind, ergibt sich aus der bisherigen Planung überhaupt nicht.</p>					
	<p>2. „Die Auswirkungen auf die Flora und Fauna sind nicht abschätzbar, daher ist vom großflächigen Ausbau auf Kulturlflächen abzusehen.“ Der Einwand greift die – gerade im Außenbereich – besonders erheblichen Planungsleitlinie des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB auf, wonach Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen etc. und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Die Begründungen zu den Planentwürfen beschränken sich insoweit lediglich darauf, einen „Handlungsbedarf“ durch „entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und zur Freihaltung von Flächen“ zu sehen. Die getroffenen Festsetzungen (welche genau?) sollen die Auswirkungen auf die Belange gering halten bzw. entsprechend kompensieren. Mehr noch: Die Planbegründungen gehen sogar davon aus, dass sich die Veränderung positiv auf die Faktoren Flora und Fauna auswirken würde und begründet dies mit der geplanten Anpflanzung von Heckenstrukturen. Entsprechende planerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) BauGB sind jedoch kaum bis gar nicht vorhanden und in den zeichnerischen Festsetzungen „mit der Lupe zu suchen“. Die Planung negiert zur Gänze, dass die vorhandenen Strukturen anerkanntermaßen vielseitige Lebensräume für Flora und Fauna bieten, die es im Interesse der Artenvielfalt respektive der Biodiversität zu erhalten gilt. Die Folgen der Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen, welche sich aufgrund der Blend- und Abschirmungswirkung zwingend für die heimischen Vogelarten – insbesondere von Bodenbrüter – ergeben, sind in der bisherigen Planung augenscheinlich nicht berücksichtigt worden. Geeignete Kompensationsmaßnahmen erschließen sich aus der Planung nicht.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet. Gemäß § 1 Abs. 6 wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes u.a. die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen berücksichtigt. Gemäß § 1a Abs. 3 wurden die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 berücksichtigt. Der Ausgleich erfolgt durch Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Es wurde ein Umweltbericht erstellt sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurden faunistische Kartierungen durchgeführt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Entsprechend den Festsetzungen sowie den Ergebnissen der Kartierungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG (Tötung geschützter Tierarten) kommen wird. Im Umweltbericht wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und bilanziert. Die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Flora und Fauna liegen bereits umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen vor. Bei der Abwägung wurden die Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen, die Ergebnisse der örtlichen Bestandssituation sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt. Das Plangebiet umfasst fast ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Anbau von Monokulturen, Einsatz von Dünger und Pestiziden). Diese Flächen bieten aktuell nur sehr wenigen Arten einen Lebensraum. Die Flächen innerhalb der Plangebiete müssen zukünftig extensiv bewirtschaftet werden. Zusätzlich müssen Grünflächen und Heckenstrukturen entwickelt werden. Somit werden die Flächen innerhalb der Plangebiete grundsätzlich zukünftig eine höhere Artenvielfalt und damit positive Auswirkungen auf Flora und Fauna aufweisen, als dies derzeit der Fall ist. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<p>3. „Die Natur dient u.a. der Erholung der Menschen, dieser Erholungscharakter geht verloren. Das Auge kommt nicht mehr zur Ruhe, es entsteht ‚Stress‘.“ Mit dem Einwand spricht unser Mandant zutreffend die beachtlichen Belange des § 1 Abs. 6 Nr.1, Nr. 3 und Nr. 7 Buchst. e) BauGB an. Die überplanten Flächen werden seit jeher landwirtschaftlich genutzt und bilden für die Einwohner der betroffenen Ortsteile von Lengelfeld eine naturnahe und vor allem „abriegelnde Wirkung“ zur Bundesautobahn A72. Durch die aufgrund der Planung legalisierte Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen mit einer festgesetzten Maximalhöhe von vier Metern – was annähernd zwei Vollgeschossen entspricht – geht diese Wirkung verloren. Zudem sind etwaige Blend- bzw. Lichtreflexwirkungen</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Flächen befinden sich direkt angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden. Mit dem Verkehr auf der Bundesautobahn sind heute bereits Bewegungen vorhanden, welche vom Betrachter als störend empfunden werden. Die Photovoltaikmodule innerhalb der Plangebiete bewegen sich jedoch nicht, so dass es somit auch zu keinem „Stress“ für das Auge kommen wird. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten. Es ist daher davon ausgegangen, dass der Erholungscharakter der Flächen sich zwar verändern wird, jedoch nicht verloren gehen wird.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

	<p>der PV-Freiflächenanlage gar nicht in Erwägung gezogen worden. Die Planbegründung geht sogar davon aus, dass „mit der Anlage keine Immissionen verbunden [wären]“. Dabei drängen sich Blendwirkungen und Lichtreflexionen durch großflächige PV-Anlagen – gerade in den Morgen- und Abendstunden – förmlich auf. Immissionsprognosen, die in entsprechenden planerischen Festsetzungen zu Ausrichtung und Neigungswinkel der PV-Anlage münden, fehlen.</p>	<p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p> <p>Die genannten Auswirkungen werden u.a. bereits im vorliegenden Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen (u.a. Entwicklung von Heckenstrukturen) berücksichtigt. Die genannten Blendwirkungen sind jedoch insbesondere von der Ausrichtung der Module abhängig, so dass ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Betrachtungen erfolgen müssen. Auf Grund der Ausrichtung kann es in diesem Bereich zu keinen relevanten Blendwirkungen kommen.</p> <p>Die Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) stellt fest, dass sich eine unzumutbare Belästigung für Immissionsorte in Abhängigkeit von ihrer Lage und Entfernung bereits ohne rechnerischen Nachweis ausschließen lässt, darunter Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Freiflächenanlage entfernt befinden und wenn überhaupt nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
	<p>4. „Das Landschaftsbild einer ganzen Region wird negativ beeinträchtigt.“ Der Einwand betrifft das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB. Die von der Planung in Anspruch genommenen Flächen liegen in weiten Teilbereichen in vom nach wie vor geltenden Regionalplan Südwestsachsen festgelegten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Der regionalplanerischen Festlegung liegt der besondere ästhetische Wert der überwiegend naturbelassenen Region mit seinem einmaligen Weitblick in die freie Natur zugrunde. Durch die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlagen, für die eine Höhe von vier Metern – was annähernd der Höhe eine zweigeschossigen Gebäudes entspricht – festgesetzt ist, geht der ästhetische Wert der Landschaft für einen gebildeten und für ästhetische Eindrücke aufgeschlossenen Durchschnittsbürger (grundlegend hierzu: BVerwG, Urt. v. 15.05.1997 – 4 C 23.95) verloren. Ein harmonischer Übergang von Bebauung zur freien Landschaft ist ausgeschlossen. Dies gilt umso mehr in Ansehung des Umfangs der von der Planung in Anspruch genommenen zusammenhängenden Flächen. Die Photovoltaikmodule mit einer festgesetzten Höhe von vier Metern versperrten den Blick in die freie Landschaft gänzlich. Eine Auflösung des Konflikts durch eine Herabsetzung der festgesetzten Höhe ist nicht möglich, da dadurch wiederum andere Konflikte mit den Belangen der Landwirtschaft und des Boden- und Klimaschutzes ausgelöst werden.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p> <p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden.</p> <p>Zusätzlich wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
	<p>5. „Durch die großen verdunkelten Flächen ist ein Mangel an Niederschlägen auf angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, es besteht die Möglichkeit einer lokalen Veränderung des Klimas.“ Der Einwander greift hier das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB und die Grundsätze des § 1a Abs. 2 und 5 BauGB auf. Die Auswirkungen von großflächigen Photovoltaikanlagen auf das sog. Kleinklima im Plangebiet sind nicht ansatzweise im bisherigen Aufstellungsverfahren geprüft und berücksichtigt worden. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen haben eine horizontale abriegelnde Wirkung und verhindern eine sowohl eine Aufnahme als auch eine großflächige</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern.</p> <p>Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

		Verdunstung von Niederschlagswasser. Den PV-Freiflächenanlagen kommt gewissermaßen die Wirkung eines „übergroßen Regenschirms“ zu.				
		6. „Durch die PV-Anlage erhöht sich die Temperatur in der unmittelbaren Umgebung, dies hat negative Auswirkungen auf Insekten und dort lebende Tiere.“ Der Einwand spricht ebenfalls das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen an. Das Planungsziel ist sowohl in der Planbegründung als auch im Umweltbericht unzureichend bewertete und berücksichtigt worden. Auf die enorme Abschirmungswirkung der PV-Freiflächenanlagen und dessen Auswirkungen auf die Habitate einheimischer Vogelarten und deren Nahrungsräume bzw. Beutereviere von Bussard, Habicht oder Rotmilan geht der Umweltbericht nicht ein. Ausgleichsmaßnahmen sind unzureichend respektive gar nicht beabsichtigt.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahlten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt. Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.			
		7. „Der Lebensraum des Wildbestandes wird nachhaltig beeinträchtigt, Wildwechsel gehen verloren, die bejagbare Fläche wird massiv vermindert, was den Verbiss auf Nachbarflächen erhöht.“ Der Einwand betrifft ebenfalls das Planungsziel § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB mit Blick auf Habitate der einheimischen Wildtierarten. Darüber hinaus weist unser Mandant vollkommen zutreffend auf jagdrechtliche Belange hin, welche an keiner Stelle der Planung Berücksichtigung fanden. Die aufgeworfenen Probleme ergeben sich insbesondere aus der geplanten großflächigen Einzäunung des Gebiets. Der Einwand ist im Übrigen selbsterklärend. Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die großflächige Einzäunung entlang der stark frequentierten Bundesautobahn A72 und die damit verbundenen Änderung von Wildwechseln auch einen erheblichen sicherheitsrelevanten Belang betreffen. Durch die Einzäunung ist verstärkt mit Wildwechseln über die Bundesautobahn zu rechnen, was zu schwerwiegenden Verkehrsunfällen führen kann.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten. Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebiet und für größere Wildtiere in den insgesamt ca. 20 ha umfassenden Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von mehr als 2.000 m Heckenpflanzung (insgesamt in den Geltungsbereichen der drei Bebauungsplänen) als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Bejagbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächenanlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.			
		8. „Der Boden wird durch den Bau geschädigt und benötigt mehrere Jahre, um sich nach einem Rückbau zu regenerieren.“ Der Einwand greift nochmals das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB auf. Speziell das Schutzgut Boden ist angesprochen. Neben den Beeinträchtigungen des Bodens durch den Bau der PV-Freiflächenanlagen durch Verdichtung sind auch die Auswirkungen während der gesamten Nutzungsdauer in den Blick zu nehmen. Wie bereits im Zusammenhang mit vorstehenden Einwänden ausgeführt, bewirken die großflächigen PV-Module eine massive Abschirmung des Bodens vor Niederschlägen. Dadurch besteht die Gefahr der Austrocknung des Bodens.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommt. Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind. Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche. Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherkapazität von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet.			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Während der Bauphase wird es zu lokalen und einer temporären Verdichtung durch die Bewegung von Baumaschinen kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nicht erheblich und nicht dauerhaft.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>9. „Als ‚Stütze für die Landwirtschaft‘ sind Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen nicht sinnvoll, eine Reduzierung von Bürokratie und Steuerlast für unsere Landwirte wäre der richtige Weg.“</p> <p>Der Einwand korrespondiert mit dem bereits unter Ziffer II. Nummer 1. Aufgezeigten Konflikt. Zur Meidung von Wiederholungen wird daher auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Auf die Bürokratie und die Steuerlast hat die Kommune keinen Einfluss. Ebenso sind weitere für die heimische Landwirtschaft herausfordernde Faktoren wie volatile Weltmärkte, Kostensteigerungen und schwankende Erträge außerhalb des Einflusses der Kommune.</p> <p>Die lokalen Landwirtschaftsbetriebe erhalten eine Einnahmeteiligung über die gesamte Laufzeit und damit durch Diversifikation und Stabilität der Einnahmen positive betriebswirtschaftliche Effekte. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen aus der Energieproduktion kalkulieren können. Unter dieser Maßgabe sind Solarparks durchaus als „Stütze für die heimische Landwirtschaft“ sinnvoll.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>10. „Die Landwirtschaft dient der Ernährung der Bevölkerung und nicht der Produktion von nicht konstant lieferbarer grüner Energie.“</p> <p>Der Einwand korrespondiert mit dem bereits unter Ziffer II. Nummer 1. Aufgezeigten Konflikt. Zur Meidung von Wiederholungen wird daher auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Ergänzend hierzu ist auszuführen, dass der Entwurf des Regionalplans Chemnitz weite (Teil)flächen des Plangebiets als Vorranggebiet Landwirtschaft ausweist. Die Landwirtschaft ist in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang und damit abwägungserheblich. Die Planung widerspricht diesem Belang, da hierdurch weiträumige Flächen der Agrarnutzung entzogen werden, was sich in massiven Maße negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auswirkt. Auf die überragende Bedeutung der Landwirtschaft im Raumordnungs- und Bauleitplanungsrecht weist auch ausdrücklich der Hessische Verwaltungsgerichtshof hin (VGH Kassel, Urt. v. 04.07.2013 – 4 C 2300/11.N). Ein Vorrang für Gebietsfestsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien besteht nach zutreffender Ansicht des Senats gerade nicht. Die Kasseler Richter führen hierzu in den amtlichen Leitsätzen aus:</p> <p>„Ein Bebauungsplan, der ein Sondergebiet ‚Biogas‘ mit der Zweckbestimmung der energetischen Nutzung von Biomasse festsetzt und dafür Flächen überplant, die im einschlägigen Regionalplan als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt sind, steht in Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung, mit dem im Regionalplan festgelegt ist, dass</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als</p>				

¹ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

		<p>in diesem Gebiet die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumannsprüchen hat und in diesem Gebiet Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig sind, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren.“ [Amtlicher Leitsatz VGH Kassel, Urt. v. 04.07.2013 – 4 C 2300/11.N] Die Entscheidung ist – wenngleich zu einem Sondergebiet „Biogas“ ergangen – auf ein festgesetztes Sondergebiet „Photovoltaik“ übertragbar.</p>	<p>speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.² Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen zerstört. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Das Urteil ist grundsätzlich nicht übertragbar.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>11. „Es werden landwirtschaftliche Flächen dem Landwirtschaftlichen Nutzen - Ernährung der Bevölkerung- entzogen, dies widerspricht dem Reichssiedlungsgesetz.“ Der Einwand zielt auf das in § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b) BauGB zum Ausdruck kommende Erweiterungsinteresse der Landwirtschaft ab (vgl. hierzu: Schrödter/ Walhäuser, in: Schrödter [Hrsg.], Baugesetzbuch, § 1 – Rn. 465). Durch die Überplanung werden wegen § 4 Nr. 4 GrdstVG landwirtschaftsfremde Flächenzugriffe entgegen den Restriktionen und Zielen des Grundstücksverkehrsrechts erleichtert, was aus agrarstruktureller Sicht zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG führt.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Das Reichssiedlungsgesetz dient bzw. diene u.a. der Beschaffung von Siedlungsland. Das Bundesrecht gilt solange fort, bis die Länder es durch eigene Gesetzgebung ablösen. Aus dem Reichssiedlungsgesetz ergeben sich keine Vorgaben für den vorliegenden Bebauungsplan. Ernährung siehe Punkt 10</p> <p>Die Flächen befinden sich im Eigentum vieler, vorrangig ortsansässiger Privatpersonen. Verkaufsabsichten von Eigentümern sind nicht bekannt und nur in seltenen Fällen zu erwarten. Im Falle eines Verkaufs würden die aktuellen Eigentümer von einer möglichen Wertsteigerung profitieren. Selbst bei Verkauf von Flächen an Nichtlandwirte würde es durch den vorliegenden Bebauungsplan und der aktuellen Eigentümerstruktur nicht zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden kommen. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengsfeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>12. „Durch die Etablierung von Solarparks als Anlagemodelle werden landwirtschaftliche Flächen immens teuer und zum Spekulationsobjekt.“ Der Einwand korrespondiert mit dem vorstehend unter Ziffer 11. beleuchteten Argument und konkretisiert dieses. Die Überplanung führt aufgrund der Regelung des § 4 Nr. 4 GrdstVG dazu, dass Veräußerungen der bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen dem Genehmigungserfordernis des Grundstücksverkehrs- und Reichssiedlungsgesetzes durch die untere Landwirtschaftsbehörde entzogen werden. Damit stünden die Flächen gerade nicht mehr allein dem innerlandwirtschaftlichen Grundstücksmarkt zur Erhöhung von Eigenflächenanteilen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verfügung. Landwirtschaftsbetrieben ist es schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, in einem „Bieterwettbewerb“ anderen Investoren zu konkurrieren.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es ist in den letzten 20 Jahren eine zunehmende Preissteigerung für landwirtschaftliche Flächen festzustellen, die jedoch auf verschiedene Ursachen zurückgeht. Dazu zählt insbesondere eine inflationäre Geldpolitik und höhere Rohstoffpreise, die Landpreise auch international stark steigen ließ. Ackerland wurde als Anlageklasse betrachtet und auch verstärkt von Investoren erworben.³ Die Inanspruchnahme von Ackerland für Solarparks ist bezogen auf die Gesamtfläche international wie regional marginal. Die Preisentwicklung von Ackerland findet sich sehr ähnlich auch in Waldflächen national wie international und damit völlig unabhängig von der Möglichkeit auf der Fläche Solarparks zu installieren. Hohe Landpreise bereiten der Landwirtschaft Probleme, es gibt jedoch auch zahlreiche private Eigentümer, die hiervon profitieren, z.B. dass die Pachten oder Verkaufspreise steigen. Das Betriebsvermögen ist dadurch auch bei vielen Landwirtschaftsbetrieben stark gestiegen.</p> <p>Ausführungen zum Grundstücksverkehrsgesetz siehe Punkt 11.</p>				

² Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023.
<https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>
<https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>
³ <https://www.fao.org/worldfoodsituation/foodpricesindex/en/>
<https://pdf.euro.savills.co.uk/rural---other/spotlight-global-farmland-index---sep-2020.pdf>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

Tagesordnung
öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		13. „Die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe werden behindert, da ein Zukauf bzw. Erwerb von Flächen wesentlich erschwert wird.“ Auf die Ausführungen unter Ziffer 12. wird zur Meidung von Wiederholungen verwiesen.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes gestärkt, ein möglicher, signifikant negativer Einfluss auf andere, dort nicht wirtschaftende, landwirtschaftliche Betriebe ist nicht erkennbar. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil (<4%) der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengsfeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden. Sollten landwirtschaftliche Flächen zum Verkauf stehen, haben die landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin ein Vorkaufsrecht. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
			Anmerkung: Die These Nr. 14: „Energieerzeugung sollte wissenschaftlichen Grundsätzen folgen und nicht ideologisch geprägt sein“ ist in der vorliegenden Stellungnahme nicht enthalten.				
		III. Unzureichende Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit 1. Vorbemerkung Nach den gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB vorliegend veröffentlichten, nach Einschätzung der Stadt Lengsfeld wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen zu den Planunterlagen diverse Einschätzungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit vor. Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB sollen nach den im Bürgerbeteiligungsportal der Stadt Lengsfeld zur Verfügung gestellten Unterlagen bereits in der Planung berücksichtigt worden sein. Der vorliegende Planungsstand lässt allerdings die gebotene Beachtung der Stellungnahmen vermissen. Im Einzelnen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die betroffenen Behörden wurden im Verfahren beteiligt. Die Anregungen und Bedenken, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsschritten mitgeteilt wurden, wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese 1:1 übernommen wurden. Die vorgebrachten Belange wurden bzw. werden in der Abwägung berücksichtigt. Grundsätzlich ist auch keine Zustimmung von z.B. Fachbehörden erforderlich. Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB dient der möglichst vollständigen Ermittlung aller durch die Planung betroffenen Belange. Sie hat damit die Aufgabe, eine ausgewogene, fehlerfreie Abwägung der Gemeinde vorzubereiten. Zweck der Vorschrift ist es hingegen nicht, den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein Beteiligungsrecht zu vermitteln. (Krumb in: Rixner/Biedermann/Charlier, Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO, § 4 BauGB Beteiligung der Behörden, Rn. 1)				
		2. Stellungnahmen der TÖB a) Landesdirektion Sachsen – Erfordernisse der Raumordnung Nach zutreffender Ansicht der Landesdirektion Sachsen ist die Planung nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Konkret stünde dem Vorhaben ein ausgewiesener Regionaler Grünzug als Ziel der Raumordnung entgegen. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Landesdirektion gemäß Schreiben vom 20.01.2023, Az.: C34-2417/525/17. Unser Mandant macht sich den Einwand vorsorglich zu eigen. Angeblich soll zur Konfliktbewältigung ein Abstimmungstermin mit der Landesdirektion stattgefunden haben, dessen Ergebnisse in die aktuelle Planung eingeflossen seien. Eine Anpassung der Planung hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung ergibt sich aus den nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB vorgelegten Dokumenten allerdings nicht. Augenscheinlich fand keine hinreichende Berücksichtigung der Stellungnahme statt.	Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Die Begründung und der Umweltbericht werden redaktionell ergänzt. Es wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" gestellt.				
		b) Landratsamt Vogtlandkreis	Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt.				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

		<p>aa) Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB Der Landratsamt Vogtlandkreis wies zutreffend darauf hin, dass im weiteren Planverfahren sicherzustellen ist, dass der vorzeitige Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes entgegenstehen darf. Darauf sei in der Begründung ausreichend einzugehen. Insbesondere seien für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eines vorzeitigen Bebauungsplanes in dessen Begründung Aussagen zu treffen und die dringenden Gründe nachzuweisen, wozu auch die Umsetzung (umwelt-)politischer Ziele des Landratsamtes im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Energiewende akzeptiert werden. Es besteht generell die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Dabei wird auf die Beachtung der Forderungen der Höheren Raumordnungsbehörde hingewiesen. Eine umfänglichere Prüfung könne aus bauplanungsrechtlicher Sicht aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht erfolgen. Vorsorglich macht sich unser Mandant den Einwand zu eigen. Nach den Erläuterungen in den offengelegten Unterlagen sollen die als Sondergebiet „Photovoltaik“ festzusetzenden Baugebiete in einem künftigen Flächennutzungsplan dargestellt werden. Aktuell existiert kein Flächennutzungsplan und ist nach Kenntnis unseres Mandanten auch nicht in Aufstellung begriffen. Dringende Gründe, die einen vorzeitigen Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB rechtfertigen würden, sind aus den offengelegten Unterlagen nicht ersichtlich.</p>	<p>Die Begründung wird bzgl. der Dringlichkeit des Vorhabens und der Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung redaktionell ergänzt.</p>				
		<p>bb) Denkmalschutz Nach dem Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde sind von dem Vorhaben archäologische Relevanzgebiete betroffen. Maßnahmen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, sind denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan begegnen dem gewichtigen Einwand lapidar mit der Information, dass „entsprechende Hinweise“ in den Bebauungsplan aufgenommen worden seien. Um welche Hinweise es sich hierbei handelt, lässt die Begründung vermissen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der entsprechende Hinweis ist dem Bebauungsplan zu entnehmen. Die Behörde hat folgendes mitgeteilt: <i>„Die Untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände. Auf Teil B: Textfestsetzungen, IV Hinweise bezüglich Archäologie wird verwiesen.“</i></p>				
		<p>cc) Forstwirtschaft Aus forstwirtschaftlicher Sicht weist die Landesdirektion darauf hin, dass in Abstimmung mit den Zielen der forstlichen Fachplanung im Freistaat Sachsen der Waldflächenanteil erhalten, ausgebaut und eine langfristige Erweiterung der Waldflächen angestrebt wird. Die Planung von Photovoltaikflächen auf potenziellen Waldmehrungsflächen wirkt diesem gestellten Ziel jedoch entgegen, da es sich auch um relativ große potenzielle Waldflächen handelt. Hier beschränkt sich die Entgegnung auf vermeintliche Abstimmung mit der Landesdirektion und einem pauschalen Hinweis auf ein vermeintlich „überragendes öffentliches Interesse“ bei der Ansiedlung von Solaranlagen. Was die Ergebnisse der angeblichen Abstimmungen waren</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Eine Anpassung der Baugrenzen ist nicht erforderlich. Die Behörde hat folgendes mitgeteilt: <i>„Teilweise grenzt der angegebene Planungsbereich an Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG muss ein Mindestabstand von 30 m von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte zum Wald und umgekehrt eingehalten werden. Diese gesetzliche Forderung wurde aufgestellt, um zum einen Gebäude und bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor evtl. Gefahren zu schützen. Für Photovoltaikanlagen gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Von dem Vorhabensträger wurde die Empfehlung aus Gefährdungsgründen (z.B. Beschädigung der Anlage durch umfallende Bäume) einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten nachrichtlich übernommen.“</i></p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

		<p>und wie diese in die weitere Planung einbezogen worden sind, ergibt sich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht.</p> <p>In Anbetracht der sehr weitreichenden Öffnung der Flächenkulisse nach der Sächsischen PVFVO kann dieser pauschale Hinweis auf ein vermeintlich überragendes öffentliches Interesse der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen für die Stadt Lengenfeld jedoch kein taugliches Argument gegen diesen wichtigen Belang darstellen.</p> <p>Weiterhin weist der Vogtlandkreis vollkommen zurecht darauf hin, dass die Planungsbereiche unmittelbar an geschützte Waldflächen im Sinne des § 2 Sächs-WaldG angrenzen. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude und bauliche Anlagen jedoch einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einhalten. Erforderlichenfalls können aus Gründen des Brandschutzes auch größere Abstände gefordert werden. Zweck der waldrechtlichen Abstandsregelung ist es, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor eventuellen Gefahren zu schützen.</p> <p>Nach der bisherigen Abwägung soll dem waldrechtlichen Belang dadurch Rechnung getragen worden sein, dass die Vorgaben des SächsWaldG nachrichtlich in den Planentwurf aufgenommen worden seien. Eine solche lediglich nachrichtliche Aufnahme ist evident unzureichend. Vielmehr hätten entsprechende Festsetzungen, etwa durch eine Begrenzung des jeweiligen Geltungsbereichs oder zumindest durch ausreichende Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gestalt von Baugrenzen im Planentwurf vorgesehen werden müssen.</p>	<p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>dd) Naturschutz</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises mahnte die Erstellung eines Umweltberichts mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung an. Der Schwerpunkt müsse dabei auf der Avifauna und im Besonderen auf Bodenbrüter (u. a. die Feldlerche) gesetzt werden. Im Rahmen der Auswertung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen zu erstellen.</p> <p>Die künftige Betreiberin der Anlagen kam den Anforderungen der Naturschutzbehörde nur unzureichend nach. Die artenschutzrechtliche Begutachtung ist oberflächlich und unzureichend; die Methodik ist fragwürdig. Ausweislich des Begutachtungsergebnisses sollen die zu überplanenden Flächen nur vereinzelt („teilweise“) begangen worden sein. Von einer Schwerpunktbetrachtung – wie von der Naturschutzbehörde gefordert – kann damit keine Rede sein.</p> <p>Weiterhin weist die untere Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises ausdrücklich auf die Regelung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hin, wonach das Beschädigen bzw. Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten grundsätzlich verboten ist. Dabei ist zu konstatieren, dass gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) BNatSchG alle europäischen Vogelarten besonders geschützt sind. Damit stellt das im Außenbereich gelegene Vorhaben gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG einen potentiellen und zwingendökologisch ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur- und Landschaft dar.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Der Bebauungsplan wird von der Stadt Lengenfeld aufgestellt und nicht von der künftigen Betreiberin! Die von der Behörde mitgeteilten Hinweise wurden in die Planung übernommen.</p> <p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert. Der Bebauungsplan enthält bereits eine Vielzahl von Maßnahmen. So dient z.B. auch die Festsetzung der Grundflächenzahl zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft kommen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

		<p>Die naturschutzfachlichen Hinweise fanden in der Planung nur unzureichend Berücksichtigung. Zwingend erforderliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgten lediglich durch marginale Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Diese reichen ersichtlich nicht aus.</p>				
		<p>ee) Abfallrecht und Bodenschutz Die untere Bodenschutzbehörde greift den schon von weiten Teilen der Öffentlichkeit vorgebrachten Belang der Landwirtschaft nochmals dezidiert auf und gibt aus bodenrechtlicher Sicht zu bedenken, dass die Errichtung bodennaher PV-Anlagen die bisher mögliche vollwertige landwirtschaftliche Nutzung der darunter liegenden Flächen nicht nur erschwert, sondern sogar unmöglich macht. Das sei angesichts der sich verstärkenden Flächen- und Klimaproblematik nicht mehr zeitgemäß und widerspricht den Grundsätzen des § 1a Abs. 2 und 5 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen ist. Eine vermeintliche Lösung des aufgezeigten Konflikts liefert die Bodenschutzbehörde gleich mit und schlägt hohe Aufstände der PV-Module vor, die eine doppelte Nutzung der für den potenziellen Anbau von u. a. Lebens- und Futtermitteln zu schützenden Landwirtschaftsflächen ermöglichen würde. Durch die Doppelnutzung entstehen Synergieeffekte, da die Solarmodule die darunterliegenden Pflanzen vor zu hoher Sonneneinstrahlung, Trockenheit und anderen extremen Wettereinflüssen schützen. Die unter den Modulen befindlichen Pflanzen binden Feinstaub, kühlen die Anlagen und führen folglich zur Effizienzsteigerung dieser. Die durchaus überlegenswerten Hinweise und Empfehlungen der unteren Bodenschutzbehörde werden durch die Planung nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Ihnen wird lediglich dadurch begegnet, dass es bei höheren PV-Anlagen zu weiteren Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommt. Das ist einerseits zutreffend, zeigt andererseits aber auch, dass es der Planung entgegen dem Gebot der Konfliktvermeidung offenbar gar nicht auf eine gerechte Abwägung ankommt.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Neben den Standortalternativen wurden auch Planungsalternativen geprüft. Die Agri-Photovoltaikanlagen stellen keine Win-Win-Situation dar, sondern nur ein Kompromiss zwischen den betroffenen Belangen dar. Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen müsste die zulässige Höhe der Anlagen wesentlich erhöht werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden. Die Höhe der Anlagen würde dazu führen, dass die angrenzenden Heckenstrukturen die Anlagen nicht mehr abschirmen könnten. Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Flächen unterhalb der PV-Module auch nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen würden. Hinzu kommen die höheren Herstellungskosten für Agri-PV-Anlagen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
		<p>ff) Landwirtschaft Die Landwirtschaftsbehörde verlangt auch mit Blick auf EEG-Recht und die Sächsische PVFVO eine detaillierte Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen gemäß § 1 a Abs. 2 S. 4 BauGB im Bebauungsplan. Die Stadt Lengsfeld habe die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die sie zu ihrer Standortentscheidung bewogen haben. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Dachflächen, Brachflächen, Ödland, „... usw. zählen können. Dementsprechend sollten alle alternativen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, um die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu vermeiden. Außerdem sind die konkreten Maßnahmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern im Vorfeld abzustimmen. Dies muss vor der Umsetzung des Vorhabens erfolgen. Den Forderungen wird die bisherige Planung nicht gerecht. Der Bebauungsplan enthält weder zeichnerische noch textliche Festsetzungen,</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Belange des Entzuges der landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie erneuerbaren Rohstoffen werden in die Abwägung eingestellt. Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen. Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von</p>			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

	<p>die eine weitere Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen für die Landwirtschaft sicherstellen. Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern erfolgten nicht.</p>	<p>Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Es erfolgten bereits Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
	gg) Kreisstraßenbau	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

		<p>Der Vogtlandkreis weist auf das Erfordernis der Ertüchtigung vorhandener Erschließungsstraßen in der Baulast des Kreises hin.</p> <p>Indem die Planung hierzu keinen Handlungsbedarf erkennt, ignoriert sie den gerade im bisherigen Außenbereich wesentlichen öffentlichen Belang möglicherweise unwirtschaftlicher Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen aus § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB. Der Belang zielt auf die haushaltsrechtlichen Interessen der jeweiligen Straßenbaulastträger ab und ist abwägungsrelevant. Eine Klärung der sich ergebenden Fragen, mit welchen Aufwendungen für die im Falle der Verwirklichung des Vorhabens dringend erforderliche Ertüchtigung vorhandener Verkehrswege zu rechnen ist, wie diese Aufwendungen refinanziert werden und welche laufenden Unterhaltungskosten den Haushalt belasten, lässt die bisherige Planung unberücksichtigt.</p>	<p>Die vorhandenen Straßen werden heute bereits mit Lastkraftwagen und schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren. Die spätere Anlieferung der Anlagen erfolgt ebenfalls mit Lastkraftwagen. Es ist daher davon ausgegangen, dass eine Ertüchtigung der Erschließungsstraßen in der Baulast des Kreises nicht erforderlich sein wird. Sollte eine Ertüchtigung tatsächlich erforderlich sein, wäre diese von der Bauherrin auf eigene Kosten zu erbringen. Im Zuge der Aufstellung erfolgt keine Prüfung der Wirtschaftlichkeit des späteren Vorhabens, insbesondere da die Kommune hierauf keinen Einfluss hat.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>hh) Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Der Vogtlandkreis forderte bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bei der Bauleitplanung zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes eine ausreichende Löschwassermenge zwischen 48 m³/h und 96 m³/h für mindestens zwei Stunden nachzuweisen. Der Löschwassernachweis ist in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p> <p>Die sich nunmehr im Stadium der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung befindliche Planung geht auf diese in erheblichem Maße sicherheitsrelevante Forderung nicht ein, sondern verweist lediglich darauf, dass „Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen“ seien. Derartige Hinweise (welche genau?) genügen allerdings nicht. Hier sind konkrete Festsetzungen zu treffen und zum Gegenstand der Planung zu machen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die zuständige Behörde hat hierzu folgendes mitgeteilt: „Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen.“ Der Bebauungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, so dass auch die Löschwassermenge noch nicht bestimmt werden kann. Der Bebauungsplan kann auch keine entsprechende Festsetzung zur Löschwassermenge treffen.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält daher einen entsprechenden Hinweis, dass im Zuge der nachfolgenden Detailplanung die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>c) Planungsverband Region Chemnitz</p> <p>aa) Regionalplanerische Beurteilung</p> <p>Der Planungsverband machte im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits erheblichen raumordnungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Übereinstimmung der Planung mit den Zielsetzungen des Regionalplans Südwestsachsen und dem Regionalplanentwurf Chemnitz geltend. Die Bedenken betreffen im Wesentlichen Belange der land- und Forstwirtschaft, wie sie in der übergeordneten Planung zum Ausdruck kommen. Demnach soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nicht auf Agrarflächen, sondern primär auf Halden oder stillgelegten Deponien, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion sowie sonstige brachliegende, versiegelte, ehemals baulich genutzte Flächen sowie anderweitig nicht nutzbare Flächen gerichtet werden. Unser Mandant macht sich diese Bedenken als Einwand zu eigen.</p> <p>Die Planung weist nunmehr darauf hin, dass im Hinblick auf den Regionalplan Abstimmungen mit der Fachbehörde getroffen worden seien, deren Ergebnisse angeblich in die Planung eingearbeitet wurden. Zu welchen Ergebnissen die Abstimmungen geführt haben und wie die der Plangeber den raumordnungsrechtlichen Konflikt zu lösen gedenkt, erschließt sich den Unterlagen in keiner Weise.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

		<p>Wiederholt lässt die Planung die gebotene Transparenz kläglich vermissen, was einer Akzeptanzsteigerung des Vorhabens selbstverständlich nicht zuträglich ist.</p> <p>bb) Standortalternativprüfung Der Planungsverband fordert eine Standortalternativprüfung und weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Vorrang von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich – insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen – nicht besteht. Der Plan komme dem Begründungserfordernis nicht nach. Der Plangeber verweist auf eine angeblich durchgeführte Alternativprüfung, die zu dem Ergebnis geführt habe, dass in der Stadt Lengsfeld keine alternativen Standorte für PV-Freiflächenanlagen vorhanden seien. Eine Alternativprüfung ergibt sich aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Planung jedoch nicht, sodass der Einwand des Begründungsmangels nach wie vor besteht.</p>					
		<p>cc) Verstoß gegen Entwicklungsgebot Schließlich weist der Planungsverband Region Chemnitz ausdrücklich darauf hin, dass der lediglich im Entwurf vorliegende Flächennutzungsplan der Stadt Lengsfeld (Planstand 2005) die als Sondergebiet „Photovoltaik“ in den Bebauungsplanentwürfen festgesetzten Flächen unter anderem als Flächen für Landwirtschaft, Wald und als Flächen für potentielle Aufforstung darstellt. Die geplanten Festsetzung des Sondergebiets widersprechen den Darstellungen im Flächennutzungsplan, was einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB darstellt. Folglich müsste der Flächennutzungsplan geändert werden, wobei ebenfalls die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen ist. Nach den Ausführungen des Plangebers sollen die verfahrensgegenständlichen Sondergebiete „Photovoltaik“ im zukünftigen Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden. Ausführungen dazu, wie der Stand der Anpassung des Flächennutzungsplans ist und welche dringenden und gewichtigen Gründe nach § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB eine Ausnahme vom Entwicklungsgebot rechtfertigen, lassen die Begründungen zu den Bebauungsplänen vermissen. Da die Stadt Lengsfeld derzeit über keinen Flächennutzungsplan verfügt, wären die Bebauungspläne ohnehin gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Eine Genehmigungsfähigkeit liegt gegenwärtig nicht vor. Die erforderliche Genehmigung wäre zu versagen.</p>	<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Die Begründung wird bzgl. der Dringlichkeit des Vorhabens und der Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung redaktionell ergänzt. Die Bebauungspläne werden der zuständigen Fachbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Stadt Lengsfeld kann und wird der zuständigen Behörde nicht vorgehen. Da für das Gemeindegebiet kein Flächennutzungsplan vorhanden ist, können die geplanten Festsetzung auch nicht dem Flächennutzungsplan widersprechen. Im zukünftigen Flächennutzungsplan werden die Baugebiete entsprechend dargestellt, so dass die Baugebiete aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein werden. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans werden die Ziele der Raumordnung berücksichtigt.</p>				
		<p>d) Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Seitens des LfULG stehen der Planung erhebliche Bedenken aus agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Sicht entgegen. Insbesondere auch wegen der Lage des Vorhabens in einem Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet wird eingeschätzt, dass in der Abwägung durch die Stadt Lengsfeld den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft der Vorrang einzuräumen ist. Die bisherige Prüfung des Landesamtes im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung kam zu dem niederschmetternden Ergebnis,</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Auswahl der Flächen erfolgte in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben sowie den Eigentümern der Flächen. Der Bebauungsplan hat jedoch keinen Einfluss drauf, ob, an wen und zu welchen Konditionen die Eigentümer ihre Flächen verpachten. Des Weiteren wird auf die vorherigen und nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

		<p>dass aufgrund der Flächeninanspruchnahme für Photovoltaik die regionalen landwirtschaftlichen Betriebe von nicht unerheblichen Flächenverlusten betroffen wären, was die Leistungsfähigkeit und damit auch die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zumindest für die nächsten 20 Jahre mindert.</p> <p>Der Plangeber hat diesen gewichtigen und bereits mehrfach aus verschiedenen Richtungen geäußerten Einwänden nichts Substantielles entgegenzusetzen. Die Stadt Lengsfeld verweist lediglich auf angebliche Abstimmungen mit den betreffenden Fachbehörden. Über deren Ergebnisse schweigt sich die Planbegründung aber ein weiteres mal aus.</p>				
		<p>e) Jagdgenossenschaft Weißensand-Wolfspütz</p> <p>Die Jagdgenossenschaft Weißensand-Wolfspütz hat sich ausdrücklich gegen die Bebauungspläne für die Solarparks ausgesprochen. Die Jagdgenossenschaft weist darauf hin, dass damit nicht nur bejagbare Flächen verloren gehen, sondern der Wildwechsel und die damit verbundene Äsungsfläche. Des weiteren werden Ackerflächen die der Ernährung aller dienen zweckentfremdet. Der Natur- und Umweltschutz wird beeinträchtigt. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sollten vor allem auf Unlandflächen sowie in Industriegebieten und -brachen geplant und errichtet werden.</p> <p>Die Argumente sind bereits von unserem Mandanten als erheblicher Einwand formuliert worden. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Ergänzend hierzu ist im Rahmen der Abwägung mit den forst- und jagdwirtschaftlichen Belangen zwingend der Fokus auf die geplante Einzäunung zu legen. Durch die Errichtung weitläufiger Zaunanlagen geht der Jagdgenossenschaft eine erhebliche bejagbare Fläche verloren. Der Flächenverlust führt ebenfalls zu einer massiven Einengung des Lebensraums und der Habitate bejagbarer Tiere.</p> <p>Aufgrund der Lebensraumverknappung ist zudem mit einem erhöhten Wildverbiss an Anpflanzungen der forstwirtschaftlichen Betriebe in unmittelbarer Nähe zur Zäunung zu rechnen. Der Verbiss im Wald führt zu einer ernsthaften Beeinträchtigung waldbaulicher und forstwirtschaftlicher Ziele und des ökologischen Gleichgewichtes sowie zu finanziellen Einbußen für die Eigentümer.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten.</p> <p>Ebenso steht innerhalb des Geltungsbereiches vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebiet und für größere Wildtiere in den insgesamt ca. 7 ha umfassenden Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von mehr als 410 m Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Bejagbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen.</p> <p>Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
		<p>IV. Fehlende Berücksichtigung sonstiger abwägungsrelevanter Belange</p> <p>Nachfolgend tragen wir stichpunktartig weitere Einwendungen unseres Mandanten gegen die ausliegenden Planentwürfe vor:</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum verschandelt durch Solarausbau 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass unter dem Begriff „Lebensraum“ der Lebensraum für Tiere und Pflanzen gemeint ist.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Natur- und Artenschutz sind auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung.</p> <p>Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten vorhanden sein werden.</p>			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		<ul style="list-style-type: none"> Als forstwirtschaftlicher Betrieb die letzten Jahre massiv Kalamitäten im Form von Borkenkäferbefall viel investiert für Aufforstung Pflanzung (3000 Elsbeere, 2300 Eiche, 2000 Douglase, 1000 Weißtanne, Kosrische Kiefer) 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Borkenkäfers bzw. der Auswirkungen des Borkenkäfers auf die vorhandenen Waldflächen. Es wird auch die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Flächen gehen verloren, keine Entwicklungsmöglichkeiten für kleine Landwirtschaftliche Betriebe durch Verengung des Flächenangebotes 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Flächen gehen verloren. Es werden auch zukünftig noch ausreichend Flächen für die landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung stehen. Es wird auch die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> durch die Einzäunung geht der Jagdgenossenschaft bejagbare Fläche verloren, Einengung des Lebensraums, daher ist mir erhöhtem Wildverbiss an Naturverjüngung und Pflanzungen in unmittelbarer Nähe zur Zäunung zu rechnen. Der Verbiss im Wald führt zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der waldbaulichen Ziele und des ökologischen Gleichgewichtes und finanzieller Schade für den Eigentümer 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten.</p> <p>Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebieten und für größere Wildtiere in den insgesamt ca. 20 ha umfassenden Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von mehr als 2.000 m Heckenpflanzung (insgesamt in den Geltungsbereichen der drei Bebauungsplänen) als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Bejagbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen.</p> <p>Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> durch die Nähe der Waldfläche zur geplanten Solarfläche ist mit Verschlechterung der klimatischen Bedingungen in direkter Nähe zu rechnen (trocken und heiß), dies wiederum fördert die Vermehrung des Borkenkäfers 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern.</p> <p>Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der angrenzenden Flächen sind damit nicht zu erwarten.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahlenen Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
	<ul style="list-style-type: none"> Es wird immer argumentiert, daß die Flächen in benachteiligtem Gebiet und direkt an der Autobahn liegen. Damit soll suggeriert werden, daß das Ackerland perse unfruchtbar ist. Dem ist aber nicht so, die Wortschöpfung "Benachteiligtes Gebiet" ist lediglich Förderjargon. Dieses Land hat unsere Vorfahren jahrhundertlang gut ernährt. Es wird immer argumentiert, daß statistisch gesehen der Verlust der Fläche irrelevant ist, man muß das aber lokal betrachten, kleinen landwirtschaftlichen Betrieben wird die positive Entwicklung ihrer Flächenbilanz erschwert, ein Wachstum wird erschwert, Vielfalt geht verloren. Daher ist der Bau aus Marktpolitischer Sicht abzulehnen. Kartellrecht? ; Bendenken wegen Monopolisierung Aktuell erleben wir einen Trend der Besinnung auf ursprüngliche Werte, kleine Bauerngüter mit biologisch wertvollen Produkten, weg von der Massenproduktion usw., dies wird erschwert 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es wird an keiner Stelle suggeriert, dass die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Plangebiete „unfruchtbar“ sind. Es wird nur darauf hingewiesen, dass sich die Flächen entlang der Autobahn befinden und damit eine hohe Vorbelastung vorhanden ist bzw. die Autobahn einen Störkörper darstellt. Bzgl. der Auswahl bzw. der Abgrenzung der Baugebiete wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die Auswahl der Flächen erfolgte in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben sowie Eigentümern der Flächen.</p> <p>Es werden auch zukünftig noch ausreichend landwirtschaftliche Flächen vorhanden sein.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

	<ul style="list-style-type: none"> · Kulturlandschaft ist zu erhalten, PV ist wie Flächenstilllegung zu werten. 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehören auch zur Kulturlandschaft. Ähnlich wie die vorhandene Bundesautobahn, die Wohn- und Gewerbegebiete sowie die Freileitungstrassen.</p> <p>Die vorhandenen Strukturen und somit die Landschaft werden sich durch die Solarparks natürlich verändern. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist jedoch davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten vorhanden sein werden. Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebiet und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie durch die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung. Die Heckenstrukturen werden sich auch positiv auf das Landschaftsbild auswirken.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p> <p>Die nachfolgenden Aussagen zur Kulturlandschaft von Baden-Württemberg treffen selbstverständlich auch auf die Kulturlandschaft in Sachsen zu.</p> <p><i>„Baden-Württemberg wird von zahlreichen und unverwechselbaren Kulturlandschaften geprägt. Dies lässt sich auf die hohe Vielfalt an natürlichen Gegebenheiten, die Siedlungs- und Nutzungsgeschichte und vieles mehr zurückführen. Kulturlandschaften sind Nutzlandschaften. Der Mensch hat die Natur im Rahmen seiner Notwendigkeiten und gegebenen Möglichkeiten geformt. Aus einer Naturlandschaft wurde eine Kulturlandschaft. Dabei gab und gibt es keinen Stillstand.“</i></p> <p><i>Einige der heute noch vorhandenen Kulturlandschaftselemente, wie zum Beispiel Steinriegel, sind Relikte der früheren Nutzungsgeschichte. Infolge der vielfältigen Nutzungen haben sich verschiedenste Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt. Extensiv genutzte Lebensraumtypen wie Kalkmagerrasen, magere Wiesen, Streuwiesen und Heiden sind Lebensraum zahlreicher und gefährdeter Arten und von hohem naturschutzfachlichen Wert.</i></p> <p><i>In den letzten Jahrzehnten hat sich die Veränderung der Kulturlandschaft enorm beschleunigt. Zu nennen sind insbesondere die rasch voranschreitende Ausbreitung von bebauten und versiegelten Flächen und die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierdurch gehen nicht nur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft verloren, es kommt auch zu einem Verlust an Lebensräumen.</i></p> <p><i>Der Mensch hat vielfältige Strukturen geschaffen und trägt bei der Erhaltung eine große Verantwortung. Die gesellschaftliche Verpflichtung spiegelt sich auch in gesetzlichen Regelungen wider. Europäische und nationale Regelungen wie auch Regelungen des Landes Baden-Württemberg enthalten Vorgaben zum Schutz historischer Kulturlandschaften. Beispielsweise sind viele der nach europäischem Recht geschützten Lebensraumtypen und nach Bundes- und Landesrecht geschützten Biotope traditionelle Kulturlandschaftselemente.</i></p> <p><i>Projekte zum Erhalt und zur Entwicklung von Kulturlandschaften bedeuten aber nicht zwangsläufig die Pflege von Museumslandschaften. Eine Kulturlandschaft ist multifunktional und muss verschiedensten Ansprüchen Rechnung tragen. Es kann also Fälle geben, in denen eine Konservierung von Kulturlandschaftselementen nötig ist. Beispielsweise, um einen Lebensraum bedrohter Arten zu schützen und erhalten. In anderen Fällen müssen neue Wege einer nachhaltigen Landnutzung entwickelt werden.</i></p>				
--	--	--	--	--	--	--

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p><i>Im Rahmen von Landschaftspflegearbeiten werden wertvolle Elemente unserer Kulturlandschaft erhalten, die Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere bieten. Über die Landschaftspflegerichtlinie fördert und beauftragt das Land Baden-Württemberg Pflegemaßnahmen im Land.⁴</i></p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Es wird der Boden verdichtet währen der Bauphase 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Während der Bauphase wird es zu lokalen und einer temporären Verdichtung durch die Bewegung von Baumaschinen kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nicht erheblich und nicht dauerhaft.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> In der Hügellandschaft des Vogtlandes wird man an vielen Stellen mit einem grandiosen Ausblick auf die vielseitige Landschaft belohnt." Damit ist dann Schluß. Nachteile als Erholungsraum, Streß durch permanenten Blick auf diese Solarflächen 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Flächen befinden sich direkt angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden. Mit dem Verkehr auf der Bundesautobahn sind heute bereits Bewegungen vorhanden, welche vom Betrachter als störend empfunden werden. Die Photovoltaikmodule innerhalb der Plangebiete bewegen sich jedoch nicht und sind in einer dunkelblauen Färbung gehalten, so dass es somit auch zu keinem „Stress“ für das Auge kommen wird. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten. Es ist daher davon ausgegangen, dass der Erholungscharakter der Flächen sich zwar verändern wird, jedoch nicht verloren gehen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>V. Fazit Die in den ausliegenden Planentwürfen der Bebauungspläne Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ vorgesehene Festsetzung von Sondergebieten „Photovoltaik“ erweist sich aus verschiedenen Gründen als planungsrechtlich unzulässig und als Verstoß gegen höherrangiges bzw. vorrangiges Recht. Die Bebauungspläne können mit diesem Inhalt nicht rechtmäßig beschlossen und genehmigt werden. Sie werden unweigerlich einer gerichtlichen Kontrolle ausgesetzt sein. Davon ungeachtet bestehen haftungsrechtliche Risiken für die handelnden Akteure auf Seiten der Stadtverwaltung und des Stadtrates.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Grundsätzlich unterliegen alle Bebauungspläne dem Zugang einer Normenkontrolle.</p> <p>Welche haftungsrechtlichen Risiken für die handelnden Akteure auf Seiten der Stadtverwaltung und des Stadtrates bestehen, wird leider nicht weiter ausgeführt.</p>				
	Ergänzung vom 21.02.2024		<p><u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p>				
		<p>1. Brand- und Katastrophenschutz Es fehlt die konkrete Mengenbewertung und Festlegung der Sicherungsmaßnahmen durch den Brand- und Katastrophenschutz, da keine detaillierte Planunterlagen zu Größe und Art der vorgesehenen PV-Module vorliegen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Der Bebauungsplan kann keine Festsetzungen zur Größe und Art der vorgesehenen PV-Module treffen. Die entsprechenden Nachweise zum Brand- und Katastrophenschutz sind ggf. im Zuge der Baugenehmigungen zu erbringen. Für diese Nachweise sind jedoch u.a. von der Größe der Solaranlagen abhängig. Der Bebauungsplan trifft hierzu jedoch keine Festsetzungen. Wie der spätere Betreiber das erforderliche Vorgaben einhält, muss</p>				

⁴ <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/biologische-vielfalt-und-mensch/kulturlandschaft>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			dieser im Rahmen der Baugenehmigung nachweisen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		2. Raumordnerische Belange Die geplanten Solarparks entsprechen nicht einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 und steht damit den Zielen der Raumordnung entgegen.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die zuständige Fachbehörde wurde im Verfahren beteiligt, siehe oben. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		3. Regionalplanerische Aspekte Unser Mandant weist darauf hin, dass der Investor nach einer geeigneten Aussage der Auflage, die festgesetzte Art der baulichen Nutzung für die Nutzungsdauer gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zu befristen, nicht nachkommen wird.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wie bereits oben ausgeführt, sind Aussagen eines möglichen Investors für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht relevant. Die Bebauungspläne enthalten keine Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll. Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		4. Agrarstrukturelle Aspekte Falls zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen der Stadt Lengsfeld noch der Regionalplan Südwestsachsen 2007 gilt, ist die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen als Sondergebiet für den Solarpark unzulässig. Falls der Regionalplanentwurf „Chemnitz“ 2021 bereits rechtskräftig beschlossen sein sollte, ist als Rechtsgrundlage der Bauleitplanung ein Zielabweichungsverfahren i. S. v. § 6 Abs. 2 ROG erforderlich. Nach Auffassung der Behörde ist die Abweichung raumordnerisch nicht vertretbar, weil auf dem Vorranggebiet Landwirtschaft eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen wäre.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die zuständige Fachbehörde wurde im Verfahren beteiligt, siehe Stellungnahme der Behörde. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		5. Untere Wasserbehörde Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass eine erhebliche Gefahr des Schadstoffabtrags von defekten PV-Modulen ausgeht (Freisetzung von Schwermetallen/ Schadstoffen wie Blei, Cadmiumsulfid, Cadmium etc.). Dieser Sachverhalt ist besonders kritisch, da sich direkt unter den PV-Modulen und unmittelbar daneben landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, die der Erzeugung von Futter- und Lebensmitteln dienen. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten zielt der Oberflächenwasserabfluss in Richtung weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen. Damit ist das Schutzgut Mensch stark gefährdet. Darüber hinaus gibt es auch wissenschaftlich anerkannte Studien, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen nachweisen konnten. Damit besteht die latente Gefahr des Schadstoffeintrages von den PV-	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es können im Bebauungsplan keine Festsetzungen zu den späteren Materialien, welche z.B. in den Solarmodulen bzw. Trafostationen vorhanden sind, getroffen werden. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und es damit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen u.a. für die Schutzgüter Boden/ Wasser und Mensch kommen wird. Bei manchen Modultypen wird Blei noch als Beimischung des Lötzinns verwendet. Cadmium findet lediglich in Nischensegmenten Anwendung und kann für eine Verwendung im Vorhaben ausgeschlossen werden. Laut dem Fraunhofer Institut können Substanzen über längere Zeiträume aus Modulen ausgewaschen werden (englisch „leaching“), wenn das Deckglas gebrochen, die Randversiegelung beschädigt oder das Modul fragmentiert ist [IPV]. Daher sollten beschädigte Module nicht über längere Zeit der Witterung ausgesetzt bleiben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

		<p>Modulen in die Umwelt bzw. in die Feld- und Ackerfrüchte und damit in den Nahrungskreislauf.</p>	<p>werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Die Gefahr einer Auswaschung auf Nachbargrundstücke und Schadstoffeintrag in den Nahrungskreislauf erschließt sich damit nicht. Ebenso wenig sind wissenschaftliche Studien bekannt, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen belegen sollen.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>6. Naturschutzfachliche Belange Die Unterlagen „Eingriffsbilanzierung“ und „Artenschutzrechtliche Begutachtung zu Beständen bodenbrütender Vögel“ liegen mittlerweile zwar vor, wurden aber vom Landratsamt Vogtlandkreis als unterer Naturschutzbehörde - soweit ersichtlich - noch nicht geprüft. Die Durchführung der fachbehördliche Prüfung ist allerdings Voraussetzung für jedwede planerische Entscheidung. Abgesehen davon erscheinen die bisherigen Vorgaben bzw. Auflagen der unteren Naturschutzbehörde zu lapidar und zwar in zweierlei Hinsicht:</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Eine fachliche Prüfung ist im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich und auch nicht Voraussetzung für die planerische Entscheidung. Die Anregungen und Bedenken wurden in den Bebauungsplänen berücksichtigt. Des Weiteren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>a) Rotmilan In allen Plangebiet wurden schon mehrfach Rotmilane gesichtet. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG und ist darüber hinaus von der Vogelschutzrichtlinie in Anhang 1 gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird. Demzufolge müsste mindestens eine Horstkartierung vorgenommen werden und im Ergebnis geprüft werden, ob die gesetzlichen Mindestabstände der Plangebiete zu den Horsten eingehalten werden. Andernfalls verstößt die Bauleitplanung gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Eine Horstkartierung wäre sinnvoll bzw. erforderlich, wenn innerhalb des Plangebietes potenziell geeignete Brutplätze vorhanden bzw. von der Planung betroffen wären.</p> <p>„Der Rotmilan ist ein sehr häufig in Deutschland vorkommender Greifvogel.“⁵ „Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder.“⁶ Innerhalb der Plangebiete sind derzeit keine Brutplätze des Rotmilans vorhanden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Plangebiete bleiben jedoch erhalten bzw. werden ergänzt. Die Flächen innerhalb des Solarparks stehen auch zukünftig als Jagdflächen zur Verfügung bzw. sind im Umfeld noch ausreichend Flächen vorhanden. Der Stadt sind keine gesetzlichen Vorgaben zu Mindestabständen zwischen Brutplätzen des Rotmilans und Solarparks bekannt. Auf Grund der getroffenen Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzungen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Rotmilan zu erwarten. Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind derzeit nicht zu erwarten, anders als beispielsweise Windkraftanlagen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>b) Feldlerche In allen Plangebiet wurde gemäß „Artenschutzrechtlicher Begutachtung zu Beständen bodenbrütender Vögel“ die Feldlerche vorgefunden. Würde die Bauleitplanung so umgesetzt wie ausgelegt, würde sie gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Auf das ganze</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind derzeit nicht zu erwarten. Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug</p>				

⁵ <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/rotmilan/>

⁶ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Milvus+milvus>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

		<p>Thema geht weder die „Artenschutzrechtliche Begutachtung“ noch der Umweltbericht ein. Vorbehaltlich weiterer Prüfergebnisse ist davon auszugehen, dass das Thema Naturschutz wissenschaftlich unzutreffend heruntergespielt wird. Zumindest ist den Verfassern der „Artenschutzrechtlichen Begutachtung“ und des „Umweltberichtes“ dieser Vorwurf zu machen. Nach Rücksprache mit einer Sachbearbeiterin einer unteren Naturschutzbehörde in Sachsen-Anhalt muss bei nachgewiesenen Vorkommen von Feldlerche auf jeden Fall als Mindestmaßnahme sog. Ersatzlebensräume geschaffen werden. Auch davon ist im „Umweltbericht“ nichts zu lesen.</p>	<p>unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte. Bei Durchführung der durch den Plan zugelassenen Bauvorhaben werden Tiere besonders oder streng geschützter Arten weder notwendig verletzt oder getötet, noch werden ihre Lebensstätten beschädigt oder zerstört bzw. die Tiere an diesen Stätten gestört.</p> <p>Für das Vorkommen von Feldlerchen enthält der Bebauungsplan bereits entsprechende Festsetzungen zur Herstellung von Lerchenfenstern. Zusätzlich enthält der Bebauungsplan bereits Hinweise für die nachfolgende Planungsebene.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>Das Thema Löschwasser ist nicht geklärt. Im Planungsbericht ist nichts zu finden. Der Investor muss Löschwasser (mind. 46 m³/h über 2 h) vorhalten.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es kann leider nicht nachvollzogen werden, wieso in der ergänzenden Stellungnahme nur noch von mind. 46 m³/h ausgegangen wird.</p> <p>Wie richtig ausgeführt wird, muss der Betreiber das Löschwasser vorhalten.</p> <p>Die Löschwassermenge ist u.a. von der Größe der Solaranlagen abhängig.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde hat hierzu folgendes mitgeteilt: „Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen.“</p> <p>Der Bebauungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, so dass auch die Löschwassermenge noch nicht bestimmt werden kann. Der Bebauungsplan kann auch keine entsprechende Festsetzung zur Löschwassermenge treffen.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält daher einen entsprechenden Hinweis, dass im Zuge der nachfolgenden Detailplanung die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Der spätere Betreiber muss die Löschwasserbereitstellung im Rahmen der Baugenehmigung nachweisen. Des Weiteren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>Darüber hinaus fehlen sämtliche Ergebnisprotokolle zu den Beratungen/Abstimmungen mit den Fachbehörden. Damit ist nicht bekannt, welche konkreten Forderungen die Fachbehörden haben und ob diese tatsächlich in der Planung berücksichtigt wurden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die zuständigen Behörden wurden im Verfahren beteiligt. Die Behörden hatten im Rahmen der Beteiligungen die Möglichkeit eine Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungsplan abzugeben. Des Weiteren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p>				
B 17 a	<p>Schreiben vom 11.04.2024</p> <p>Landratsamt Vogtlandkreis Postfach 100308 08507 Plauen</p>	<p>Vollzug Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)</p> <p>Bebauungspläne Nr. 23-25 "Solarparks A72 - Stadt Lengenfeld - Fassung 11-2022; Ihr Anschreiben mit Einwendungen an die Untere Wasserbehörde vom 27.03.2024</p> <p>Abgabebenachrichtigung / Stellungnahme</p> <p>Sehr ####,</p>					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

		<p>das o.g. Anschreiben vom 27.03.2024 an die Untere Wasserbehörde haben wir erhalten, kurz durchgesehen und verfahrensrechtlich eingeordnet.</p> <p>Bei Inhalt Ihres Anschreibens handelt es sich ganz offensichtlich um Einwendungen wegen angeblichem Schadstoffabtrag defekter Photovoltaik-Module.</p> <p>Private Einwendungen in einem laufenden Bauleitplanverfahren sind jedoch bei der Stadt Lengelfeld als zuständige verfahrensführende Behörde einzureichen. Diese prüft und bewertet alle vorgebrachten privaten und behördlichen Argumente und wägt diese entsprechend ab. Die angeschriebene Untere Wasserbehörde des Vogtlandkreises hat dazu keine eigenen Zuständigkeiten für einen Eingriff in das laufende Verfahren.</p> <p>Zudem haben wir als beteiligte „Träger öffentlicher Belange“ bereits mehrmals unsere Zustimmung zu den einzelnen Vorhaben erklärt. Bei der wasserrechtlichen Bewertung sind wir dabei regelentsprechend vom Einsatz nicht beschädigter zugelassener Anlagenteile ausgegangen.</p> <p>Wir haben daher Ihren Schriftsatz an die Stadt Lengelfeld übersandt und um Beachtung im laufenden Verfahren gebeten.</p> <p>Im Auftrag ### ### Sachgebiet Wasserwirtschaft/Wasserrecht</p>				
B 17 b	Schreiben vom 27.03.2024	<p>im Rahmen der Bürgerbeteiligung der Stadt Lengelfeld hatte ich als Bürger der Stadt Lengelfeld die Gelegenheit, in die geplanten Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ • Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ • Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ <p>detailliert Einblick zu nehmen.</p> <p>Nach Durchsicht der Projektunterlagen und des Rücklaufes der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange melde ich hiermit Bedenken an.</p> <p>Konkret geht es um den Schadstoffabtrag von defekten Photovoltaik-Modulen.</p> <p>Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass bei defekten Photovoltaik-Modulen das Risiko eines Abtrages von toxischen Schadstoffen wie Blei, Cadmium oder auch Cadmiumsulfid besteht. Das geht unter Anderem aus dem Forschungsprojekt des Bundeswirtschaftsministeriums „Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen“ hervor.</p> <p>Aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse hatte die Europäische Union die Verwendung von toxischen Schadstoffen (insbesondere toxische Schwermetalle) in Photovoltaik-Modulen über die RoHS-Richtlinie für die Elektroindustrie untersagt. Infolge einer erfolgreichen, staatlich</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Bebauungspläne werden von der Stadt Lengelfeld aufgestellt.</p> <p>Es erfolgte keine Bürgerbeteiligung. Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgte bei der Aufstellung der Bebauungspläne eine Beteiligung der Öffentlichkeit.</p> <p>Es existieren auch keine Projektunterlagen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem Umweltbericht.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde hat bzgl. der defekten Teile folgendes mitgeteilt: „Bei der wasserrechtlichen Bewertung sind wir dabei regelentsprechend vom Einsatz nicht beschädigter zugelassener Anlagenteile ausgegangen.“</p> <p>Bzgl. den aktuellen Erkenntnissen aus den Untersuchungen der Forscher zur Freisetzung von Schadstoffen aus Photovoltaik-Modulen wird auf nachfolgende Ausführungen verwiesen. „Die Stuttgarter Forscher haben in einer Studie gezeigt, dass die Schadstoffe durch saure Lösungen aus defekten Modulen freigesetzt werden können. Allerdings wurden die Solarzellen dafür solange <u>zermahlen</u>, bis sie einem Pulver gleichen. Michael Koch vom ISWA betont, dabei habe es sich um ein „Worst-Case-</p>			

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

	<p>geduldeten Lobbyarbeit wurden Photovoltaik-Module hiervon jedoch willkürlich, d. h. ohne sachlichen Grund befreit.</p> <p>In der Konsequenz werden in riskanter Weise Photovoltaik-Module mit toxischen Schadstoffen eingesetzt, wie es auch im vorliegenden Projekt geplant ist.</p> <p>Dass Photovoltaik-Module durch z. B. Brand, Hagel, Sabotage oder Schneebruch massiv beschädigt werden bzw. werden können, ist weitreichend bekannt und muss nicht weiter erörtert werden.</p> <p>Somit besteht für das Projektgebiet grundsätzlich das Risiko des Schadstoffabtrages!</p> <p>Besonders kritisch ist dabei, dass sich um das Projektgebiet herum landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden und in einigen Bereichen das Gelände leicht bis mittelstark geneigt ist. Das hat zur Folge, dass bei einem Schadstoffaustrag kontaminiertes Oberflächenwasser in Richtung Tal auf die darunter befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen ober- und unterirdisch abfließt. Die Akkumulation der Schadstoffe im Boden und Aufnahme über die Pflanzen ist damit nicht ausgeschlossen.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich im Projektgebiet „Weißenand Nord“ innerhalb des Einzugsgebietes eine Quelle⁷. Siehe hierzu das folgende Foto 1:</p>	<p>Szenario“ gehandelt. „Von intakten Photovoltaikmodulen, die diese Stoffe verwenden, geht keine Gefahr aus“, betont auch eine Sprecherin des Bundeswirtschaftsministeriums.</p> <p>Koch betont, dass Löcher etwa durch Hagel wohl nicht ausreichen, um Schaden anzurichten. „Wir wollen nicht sagen, dass die Technologie gefährlich ist. Solange das Modul in Ordnung ist, ist alles gut“, sagt er.“⁸</p> <p>Die in der Studie durchgeführten Laborversuche entsprechen damit nicht einem normalen Betrieb eines Solarparks. Auch Schaden bzw. Defekt wird nicht dazu führen können, dass die Module in Pulverform vorhanden sein werden. Hinzu kommt noch, dass bei den Versuchen eine saure Lösung verwendet wurde, welche in einem Solarpark auch nicht vorhanden sein wird.</p> <p>Es muss bei der Abwägung davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Eine „worst-case“-Betrachtung ist im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich nicht erforderlich. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Das Forschungsprojekt „Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen“ wird nicht vom Bundeswirtschaftsministerium durchgeführt, sondern von der Universität Stuttgart. Nach dem Kenntnisstand der Stadt ist das Projekt jedoch auch noch nicht abgeschlossen.⁹</p> <p>Bei der Entsorgung der Photovoltaik-Module können Schafstoffe in den Boden oder Grundwasser gelangen. Die Entsorgung erfolgt jedoch nicht innerhalb der Plangebiete bzw. kann der Bebauungsplan keine Festsetzungen zur späteren Entsorgung der Module treffen.</p> <p>Das Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft kommt zu folgendem Fazit: „Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von intakten Modulen bauartbedingt kein Cadmium- und Bleieintrag in den Boden zu erwarten. Bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (z. B. durch Hagel oder Brand) ist eine Cadmium- oder Bleifreisetzung aber nicht gänzlich auszuschließen. Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes sollten defekte Module deshalb nicht für längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben.“¹⁰</p> <p>Die Stadt hat keinen Einfluss auf EU-Richtlinien.</p> <p>Eine Gefahr bzw. Risiko besteht grundsätzlich bei allen technischen Geräten/ Maschinen, in welchen Schadstoffe vorhanden sind (z.B. Schmierstoffe und Elektroteile in Kraftfahrzeugen).</p> <p>„Beim europäischen Rücknahme- und Recyclingprogramm PV Cycle verweist man darauf, dass Photovoltaikmodule unter den Geltungsbereich der Richtlinie über Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall (WEEE) fallen. Demnach haben die Hersteller und Importeure die rechtliche Verpflichtung, die Rücknahme ihrer Altmodule sicherzustellen. Deutschland hat bislang kein nationales WEEE-Gesetz verabschiedet, laut einer Sprecherin wird dies aber im Laufe dieses Jahres erwartet.“¹¹</p> <p>Laut dem Fraunhofer Institut können Substanzen über längere Zeiträume aus Modulen ausgewaschen werden (englisch „leaching“), wenn das Deckglas gebrochen, die Randversiegelung beschädigt oder das Modul fragmentiert ist [IPV]. Daher sollten beschädigte Module nicht über längere Zeit der Witterung ausgesetzt bleiben.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Die Gefahr einer Auswaschung auf</p>				
--	--	---	--	--	--	--

Tagesordnung

öffentlich

⁷ Die Quelle befindet sich am Schulberg in Weißenand
⁸ <https://www.handelsblatt.com/technik/photovoltaik-die-giftige-seite-der-sonnenenergie/11346420.html>
⁹ Schadstoffe aus Photovoltaik-Modulen
 18. November 2014, Nr. 84, Neues Forschungsprojekt an der Universität Stuttgart
<https://www.uni-stuttgart.de/uni-versitaet/aktuelles/meldungen/Schadstoffe-aus-Photovoltaik-Modulen/>
 abgerufen am 11.04.2024
¹⁰ <https://www.lfl.bayern.de/iab/boden/031502/>
¹¹ <https://www.handelsblatt.com/technik/photovoltaik-die-giftige-seite-der-sonnenenergie/11346420.html>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

		<p>Nachbargrundstücke und Schadstoffeintrag in den Nahrungskreislauf erschließt sich damit nicht. Ebenso wenig sind wissenschaftliche Studien bekannt, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen belegen sollen.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Oberflächenabfluss wird durch die zukünftige extensive Bewirtschaftung der Flächen reduziert.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
--	---	---	--	--	--

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Tab. 5 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Thesen)

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
1		Solaranlagen gehören nicht auf Ackerland/Grünland/Forstflächen sondern auf Dächer, Hallen, Brachflächen, Deponien und Halden	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden keine forstwirtschaftlichen Flächen / Waldflächen überplant. Die vorhandenen Gehölzstrukturen (z.B. Hecken) bleiben erhalten.</p> <p>Die Vorgaben des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
2		Die Auswirkungen auf die Flora und Fauna sind nicht abschätzbar, daher ist vom großflächigen Ausbau auf Kulturflächen abzusehen	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes u.a. die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 3 wurden die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 berücksichtigt. Der Ausgleich erfolgt durch Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Es wurde ein Umweltbericht erstellt sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurden faunistische Kartierungen durchgeführt.</p> <p>Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 5 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Thesen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Entsprechend den Festsetzungen sowie den Ergebnissen der Kartierungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG (Tötung geschützter Tierarten) kommen wird.</p> <p>Im Umweltbericht wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und bilanziert. Die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation wurden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Flora und Fauna liegen bereits umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen vor. Bei der Abwägung wurden die Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen, die Ergebnisse der örtlichen Bestandssituation sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet umfasst fast ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, (Anbau von Monokulturen, Einsatz von Dünger und Pestiziden). Diese Flächen bieten aktuell nur sehr wenigen Arten einen Lebensraum.</p> <p>Die Flächen innerhalb der Plangebiete müssen zukünftig extensiv bewirtschaftet werden. Zusätzlich müssen Grünflächen und Heckenstrukturen entwickelt werden. Somit werden die Flächen innerhalb der Plangebiete grundsätzlich zukünftig eine höhere Artenvielfalt und damit positive Auswirkungen auf Flora und Fauna aufweisen, als dies derzeit der Fall ist.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
3	Die Natur dient u.a. der Erholung der Menschen, dieser Erholungscharakter geht verloren. Das Auge kommt nicht mehr zur Ruhe, es entsteht „Streß“	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Flächen befinden sich direkt angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden.</p> <p>Mit dem Verkehr auf der Bundesautobahn sind heute bereits Bewegungen vorhanden, welche vom Betrachter als störend empfunden werden. Die Photovoltaikmodule innerhalb der Plangebiete bewegen sich jedoch nicht, so dass es somit auch zu keinem „Stress“ für das Auge kommen wird.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p> <p>Es ist daher davon ausgegangen, dass der Erholungscharakter der Flächen sich zwar verändern wird, jedoch nicht verloren gehen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
4	Das Landschaftsbild einer ganzen Region wird negativ beeinträchtigt	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p> <p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden.</p> <p>Zusätzlich wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

5		<p>Durch die großen verdunkelten Flächen ist ein Mangel an Niederschlägen auf angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, es besteht die Möglichkeit einer lokalen Veränderung des Klimas</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern. Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
6		<p>Durch die PV-Anlage erhöht sich die Temperatur in der unmittelbaren Umgebung, dies hat negative Auswirkungen auf Insekten und dort lebende Tiere</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahnten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt.</p> <p>Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
7		<p>Der Lebensraum des Wildbestandes wird nachhaltig beeinträchtigt, Wildwechsel gehen verloren, die bejagdbare Fläche wird massiv vermindert, was den Verbiss auf Nachbarflächen erhöht</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten.</p> <p>Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebieten und für größere Wildtiere in den insgesamt ca. 20 ha umfassenden Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von mehr als 2.000 m Heckenpflanzung (insgesamt in den Geltungsbereichen der drei Bebauungsplänen) als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen.</p> <p>Es liegen keinerlei Hinweise vor, dass dieses Vorhaben Stress und Tod von Wildtieren verursacht. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen.</p> <p>Die Jagd stellt grundsätzlich auch keinen städtebaulichen Belang nach Baugesetzbuch dar.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
8		<p>Der Boden wird durch den Bau geschädigt und benötigt mehrere Jahre, um sich nach einem Rückbau zu regenerieren</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommt.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche.</p> <p>Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherfähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
9	Als „Stütze für die Landwirtschaft“ sind Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen nicht sinnvoll, eine Reduzierung von Bürokratie und Steuerlast für unsere Landwirte wäre der richtige Weg	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Auf die Bürokratie und die Steuerlast hat die Kommune keinen Einfluss. Ebenso sind weitere für die heimische Landwirtschaft herausfordernde Faktoren wie volatile Weltmärkte, Kostensteigerungen und schwankende Erträge außerhalb des Einflusses der Kommune.</p> <p>Die lokalen Landwirtschaftsbetriebe erhalten eine Einnahmeteiligung über die gesamte Laufzeit und damit durch Diversifikation und Stabilität der Einnahmen positive betriebswirtschaftliche Effekte. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen aus der Energieproduktion kalkulieren können. Unter dieser Maßgabe sind Solarparks durchaus als „Stütze für die heimische Landwirtschaft“ sinnvoll.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
10	Die Landwirtschaft dient der Ernährung der Bevölkerung und nicht der Produktion von nicht konstant lieferbarer grüner Energie	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.²</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen zerstört. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
11		Es werden landwirtschaftliche Flächen dem Landwirtschaftlichen Nutzen - Ernährung der Bevölkerung- entzogen, dies widerspricht dem Reichssiedlungsgesetz	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Reichssiedlungsgesetz dient bzw. diene u.a. der Beschaffung von Siedlungsland. Das Bundesrecht gilt solange fort, bis die Länder es durch eigene Gesetzgebung ablösen. Aus dem Reichssiedlungsgesetz ergeben sich keine Vorgaben für die vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Ernährung siehe Punkt 10</p> <p>Die Flächen befinden sich im Eigentum vieler, vorrangig ortsansässiger Privatpersonen. Verkaufsabsichten von Eigentümern sind nicht bekannt und nur in seltenen Fällen zu erwarten. Im Falle eines Verkaufs würden die aktuellen Eigentümer von einer möglichen Wertsteigerung profitieren. Selbst bei Verkauf von Flächen an Nichtlandwirte würde es durch den vorliegenden Bebauungsplan und der aktuellen Eigentümerstruktur nicht zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden kommen. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengsfeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
12		Durch die Etablierung von Solarparks als Anlagemodelle werden landwirtschaftliche Flächen immens teuer und zum Spekulationsobjekt	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es ist in den letzten 20 Jahren eine zunehmende Preissteigerung für landwirtschaftliche Flächen festzustellen, die jedoch auf verschiedene Ursachen zurückgeht. Dazu zählt insbesondere eine inflationäre Geldpolitik und höhere Rohstoffpreise, die Landpreise auch international stark steigen ließ. Ackerland wurde als Anlageklasse betrachtet und auch verstärkt von Investoren erworben.³</p> <p>Die Inanspruchnahme von Ackerland für Solarparks ist bezogen auf die Gesamtfläche international wie regional marginal. Die Preisentwicklung von Ackerland findet sich sehr ähnlich auch in Waldflächen national wie international und damit völlig unabhängig von der Möglichkeit auf der Fläche Solarparks zu installieren.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

² Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023, <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html> <https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

³ <https://www.fao.org/worldfoodsituation/foodpricesindex/en/> <https://pdf.euro.savills.co.uk/uk/rural---other/spotlight-global-farmland-index---sep-2020.pdf>

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Hohe Landpreise bereiten der Landwirtschaft Probleme, es gibt jedoch auch zahlreiche private Eigentümer, die hiervon profitieren, z.B. dass die Pachten oder Verkaufspreise steigen. Das Betriebsvermögen ist dadurch auch bei vielen Landwirtschaftsbetrieben stark gestiegen. Ausführungen zum Grundstücksverkehrsgesetz siehe Punkt 11.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
13	Die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe werden behindert, da ein Zukauf bzw. Erwerb von Flächen wesentlich erschwert wird		<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes gestärkt, ein möglicher, signifikant negativer Einfluss auf andere, dort nicht wirtschaftende, landwirtschaftliche Betriebe ist nicht erkennbar. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil (<4%) der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengelfeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>Sollten Flächen zum Verkauf stehen, haben die landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin ein Vorkaufsrecht.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
14	Energieerzeugung sollte wissenschaftlichen Grundsätzen folgen und nicht ideologisch geprägt sein		<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches und nicht auf Grund einer Ideologie.</p> <p>Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden. Damit soll die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die Erhöhung der regionalen, importunabhängigen Energieversorgung aus vergleichsweise günstigen Quellen vorangebracht werden.</p> <p>Die Stadt Lengelfeld möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.</p> <p>Die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit durch eine vergleichsweise saubere, kostengünstige und importunabhängige Energieproduktion leisten.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Tab. 6 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

Nr. Seite	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
2		Es wird nur das Geld gesehen und nicht die Verschandelung unserer Natur!!!	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Grundlage zur Planung ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit des späteren Vorhabens stellt keinen städtebaulichen Belang dar. Positive wirtschaftliche Effekte für die Gemeinde und Region sollten im Interesse jedes Bürgers sein. Die Auswirkungen auf die Natur wurden in die Abwägung eingestellt. Es wird zu keiner erheblichen Verschandelung der Natur kommen sondern es werden zahlreiche positive Effekte für die Natur erzielt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
17		<p>Brachliegende Flächen sinnvoll nutzen!</p> <p>Wenn die Flächen nicht mehr benötigt werden, sollten diese sinnvoll genutzt werden und zum Anbau von LEBENSMITTELN genutzt werden. Auf den Flächen sollten z.Bsp. Obstbäume gepflanzt werden, die für jeden zugänglich sein sollten. Bäume schützen vor Lärm (grüne Wände), Obstbäume sind Nahrung für Mensch und Tier, Bäume schützen den Boden und tragen außerdem zum Psyche-physischen Wohlbefinden bei. Bäume sind eine Quelle der Artenvielfalt, Bäume verbessern die Qualität der Luft, Bäume verbessern die Wasserqualität. Das sind nur einige Beispiele.</p> <p>Bäume zu pflanzen wäre ein Beitrag zur Erhaltung unserer Umwelt. Ihr zerstört mit diesem Bau das, was wir am meisten brauchen und schützen müssen!</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Grundsätzlich stellen Bäume bzw. Bepflanzungen keine Lärmschutzmaßnahmen dar. Die Gemeinde kann den Eigentümer nicht vorschreiben, was diese auf Ihren Grundstücken anbauen bzw. pflanzen. Ebenso kann die Gemeinde die Eigentümer nicht zwingen Ihre Grundstücke öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>Innerhalb der Plangebiete sind überwiegend ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen vorhanden, welche keine bzw. nur einen sehr geringen ökologischen Wert besitzen. Entsprechend den getroffenen Festsetzungen werden die Flächen innerhalb der Plangebiete zukünftig einen höheren ökologischen Wert besitzen. Zusätzlich werden noch neue Heckenstrukturen, die auch einheimische Wildobstbäume</p>				

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>enthalten, entwickelt. Mit der Nutzungsänderung ergeben sich vielfältige positive Effekte auf den Boden, die Artenvielfalt wie auch die Wasserqualität.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch belegbar. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.²</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen zerstört. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
19		<p>Minderung des Grundstockwertes der am nächsten liegenden Grundstücke. Anfall von Sondermüll bei Wechsel bzw Rückbau der Paneele und wem nützt es letztendlich eine nicht konstante Energieerzeugung zu installieren aus ideologischen Gründen ohne Sachverstand der Entscheidungsträger wobei es wieder nur um eventuelle Einnahmen geht.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass es zu einem Wertverlust/-minderung von Grundstücken auf Grund eines in der Nähe liegenden Solarparks kommen wird.</p> <p>Die Entsorgung hat unabhängig des vorliegenden Bebauungsplans nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Kaputte oder abmontierte Module werden einem Recycling- und Entsorgungssystem zugeführt. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p>				

¹ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

² Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023,

<https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>

<https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Freiflächensolaranlage liefert einen Beitrag zur günstigen, regionalen Energieversorgung und kann neben Einnahmen eine Vielzahl von positiven Auswirkungen liefern.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
31		<p>Dort wo bei uns die Anlage entstehen soll, grenzt ein Spielplatz an. Kinder dort spielen zu lassen, wäre nicht mehr möglich. Das spazieren in die Nahe gelegenen Wälder wäre dann nicht mehr machbar, außer man läuft durch die Solaranlagen. Allgemein entspannt mit seinem Hund laufen zu gehen, wäre nicht möglich. Der beste Aussichtspunkt des Dorfes wo man einen Meilenweite Ausblick hat wäre auch zerstört. Eine Solaranlage gehört definitiv nicht in ein Dorf.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Der Spielplatz befindet sich in einer Entfernung von mehr als 300 Metern. Das Spielen auf dem Spielplatz wird auch zukünftig uneingeschränkt möglich sein. Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten. Entlang der Wege werden Grünflächen angelegt und teilweise auch Heckenpflanzungen. Auf Grund der Lärmreduktion entlang der betroffenen Wege und visuellen Abgrenzung zur Autobahn könnte sich der Erholungswert sogar verbessern. Vorhandene Aussichtspunkte werden verlegt und bieten weiterhin einen vergleichbaren Weitblick. Die Anlage wird nicht im Dorf gebaut, sondern auf Flächen entlang der Autobahn.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
46		Kein Nutzen für Dorfbewohner, da Strom an der Börse gehandelt wird.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Ein Nutzen für die Gemeinde, regionale und nationale Wirtschaft und damit direkt und indirekt auch die Dorfbewohner ist vorhanden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
67		Wertverlust für Immobilie	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass es zu einem Wertverlust/-minderung kommen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
74		Da ich mit meinem Papa auch mal Getreide und Kartoffeln und Rüben anbauen will ist auf den Feldern leider kein Platz für eine Solaranlage!	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Flächen befinden sich überwiegend im Privateigentum. Es ist nicht bekannt, ob der Eigentümer dem Anbau zustimmt. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil (0,7%) der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengelfeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden. Damit bestehen weiterhin ausreichend Möglichkeiten zum Anbau der genannten Feldfrüchte. Und Kartoffeln, die direkt neben der Autobahn wachsen, sind vielleicht auch nicht so gesund.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
78		<p>Es wäre schön, wenn Sie lieber Herr Bürgermeister mal bei uns in der Schule erklären würden warum es besser ist auf Feldern Strom anstatt Getreide anzubauen!</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Das Land und die Bevölkerung braucht neben Getreide auch Strom. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen. Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach. Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel. Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen. Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen zerstört. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
79	<p>Die Anlage ist viel zu nahe an der Bebauung. Befürchtet werden Lärm bei Regen, Blendwirkung bei Sonnenschein und eine Verschandelung unserer schönen vogtländischen Heimat. Es gibt auch in unserer Umgebung genügend Flächen, die weit genug von Häusern entfernt sind und keinen stören würden. Dort sollte man die zweifellos wichtigen Anlagen hinbauen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die genannten Auswirkungen werden u.a. bereits im vorliegenden Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen (u.a. Entwicklung von Heckenstrukturen) berücksichtigt. Die genannten Blendwirkungen sind jedoch insbesondere von der Ausrichtung der Module abhängig, so dass ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Betrachtungen erfolgen müssen. Auf Grund der Ausrichtung kann es in diesem Bereich zu keinen relevanten Blendwirkungen kommen.</p> <p>Die Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) stellt fest, dass sich eine unzumutbare Belästigung für Immissionsorte in Abhängigkeit von ihrer Lage und Entfernung bereits ohne rechnerischen Nachweis ausschließen lässt, darunter Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Freiflächenanlage entfernt befinden und wenn überhaupt nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren.</p> <p>Mit der Anlage selbst sind im Betrieb nur geringe Lärmimmissionen (Trafostationen und Wechselrichter) verbunden, welche jedoch kaum wahrnehmbar sind bzw. sich nicht erheblich auf das Umfeld auswirken werden.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p> <p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden.</p> <p>Zusätzlich wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf Alternativflächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

84		Dies gilt für alle PV-Vorhaben. Es sollten, wenn überhaupt Dächer genutzt werden. Diese Fläche ist bereits bebaut und somit wird der Eingriff in die Umwelt und Landschaft stark reduziert.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
92		Dringend diese Maßnahmen untersagen - sind Gesundheitsgefährdung	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Auf Grund der zulässigen Nutzungen innerhalb der Baugebiete wird es zu keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit kommen.</p> <p>Mit der Anlage selbst sind im Betrieb nur geringe Lärmimmissionen (Trafostationen und Wechselrichter) verbunden, welche jedoch kaum wahrnehmbar sind bzw. sich nicht erheblich auf das Umfeld auswirken werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
96		Die Unabhängigkeit für die Selbstversorgung wird sehr stark reduziert, da Ackerfläche bebaut wird. Stattdessen wird Weizen teuer aus dem Ausland gekauft und transportiert. Dieser CO2-Abdruck ist viel schädlicher.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächenanlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen zerstört. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
99		Auswirkungen auf die Gesundheit sind nicht absehbar (Strahlung)	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Auf Grund der zulässigen Nutzungen innerhalb der Baugebiete wird es zu keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit kommen.</p> <p>Mit der Anlage selbst sind im Betrieb nur geringe Lärmimmissionen (Trafostationen und Wechselrichter) verbunden, welche jedoch kaum wahrnehmbar sind bzw. sich nicht erheblich auf das Umfeld auswirken werden.</p> <p>Grundsätzlich gehen von allen elektrischen Geräten elektromagnetische Strahlungen aus. Auf Grund der Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Menschen auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
115		Ich bin noch ein Kind und freue mich über Natur ohne Solarpark!	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die vorliegende Planung bringt viele Vorteile für Natur und Umwelt. Es gibt auch sicher bessere Plätze zum Erkunden und Erleben als im Bereich der geplanten Anlage an der Autobahn.</p> <p>Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
131		Gewerbetreibender in dieser Region.	Wird zur Kenntnis genommen.				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

144		<p>Die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien sollte nicht den wirtschaftlichen Weg gehen und dabei eine umweltbewusste Vorgehensweise völlig außer Acht lassen, sondern eine Verbesserung der Energiegewinnung in Verbindung mit der Natur sein. Somit sollten Flächen, die zwar in erster Linie nicht als so lukrativ empfunden werden, aber als Brachflächen, wie Überbauung von Autobahnen oder großer Dachflächen zum Schutz der Natur und Umwelt beitragen, eher favorisiert werden.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es ist nicht klar, ob die Gewinnung von Strom aus fossilen Stoffen bzw. durch die Kernspaltung einen wirtschaftlichen Weg einhalten müssen bzw. bei diesen Energiequellen eine umweltbewusste Vorgehensweise notwendig ist. Energiepreise sind ein wesentlicher Ausgabenfaktor für Haushalte wie Wirtschaft. Kosteneffiziente Produktion von erneuerbaren Energien ist daher ein volkswirtschaftlicher Faktor, der auch mit Berücksichtigung der Belange der Umwelt ausbalanciert werden muss. Die vorliegende Planung vereint günstige Energiegewinnung mit Mehrwert für die Natur. Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen. Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
154		<ul style="list-style-type: none"> - Wertminderung unseres erst neu erworbenen Grundstückes - Verlust der unberührten Natur mit seinen vielfältigen Tierarten - Ausblick auf Solaranlage anstatt wunderschöner Landschaft - wir lehnen den Bau des Solarparkes vollständig ab! 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass es zu einem Wertverlust/-minderung kommen wird. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden. Bei der Planung entlang der BAB72 wurden vorhandene Sichtachsen berücksichtigt und Auswirkungen auf die Anwohner minimiert. Bezüglich des „Blicks auf das freie Feld“ sei folgendes auszuführen: Grundsätzlich hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits 1993 (Beschl. v. 02.08.1993, Az.: BVerwG 4 NB 25.93) mit der Thematik der „freien Aussicht“ beschäftigt. Auf dieses Urteil beziehen sich auch die nachfolgenden Aussagen des Urteils des Sächsisches Oberverwaltungsgericht (Az.: 1 C 13/17) vom 15. Mai 2018: „Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Normenkontrollsenat anschließt, ist grundsätzlich weder das Interesse eines Grundstückseigentümers an der Erhaltung einer von seinem Grundstück aus gegebener freier Aussicht abwägungsrelevant noch sein Interesse daran, eine Ortsrandlage zu bewahren. Der Umstand allein, dass ein bisher unbebautes Grundstück künftig bebaut werden darf, macht das Interesse des Nachbarn an der Erhaltung des bisherigen Zustandes noch nicht zu einem abwägungserheblichen Belang [...]“</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>„Jeder Grundstückseigentümer muss grundsätzlich damit rechnen, dass durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken seine Aussicht beschränkt wird. Das gilt auch für den Fall, dass mit dem Wegfall der Aussicht Auswirkungen auf den Verkehrswert zu erwarten sein sollten [...]. Eine bestehende ungehinderte Aussicht und der Erhalt der Ortsrandlage sind in der Regel lediglich eine Chance, die grundsätzlich keinen bauplanungsrechtlichen Schutz genießt.“</p> <p>Des Weiteren hat das VG Ansbach in seinem Urteil (Az.: AN 17 K 19.01399) vom 27.11.2020 folgendes ausgeführt: „Das Rücksichtnahmegebot schützt gerade nicht vor jeglicher Verschlechterung der Sicht vom eigenen Grundstück oder Wohngebäude (BayVG, B.v. 8.8.2016 – 9 ZB 14.2808 – juris Rn. 6); dies ist ein grundsätzlich hinzunehmendes allgemeines Lebensrisiko, so ärgerlich es für die Kläger persönlich auch sein mag. Allein wenn sich die Belastung durch die angegriffene Bebauung so sehr verdichtet, dass ihr in der Gesamtschau eine „erdrückende“ oder „abriegelnde“ Wirkung zukommt (BayVG, B.v. 23.4.2014 – 9 CS 14.222 – juris Rn. 12), lässt sich das Rücksichtnahmegebot in Stellung bringen. Dies kann vor allem bei nach Höhe und Volumen „übergroßen“ Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden anzunehmen sein (BayVG, B.v. 23.4.2014 – 9 CS 14.222 – juris Rn. 12).“</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird dafür Sorge getragen, dass die notwendigen gesetzlichen Abstände eingehalten werden. Zudem wird durch die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, sowie die Festsetzungen zur Entwicklung von Heckenstrukturen gewährleistet, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke zu erwarten sind. Zudem ist festzuhalten, dass zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den Plangebiete ein ausreichend großer Abstand besteht. Daher kann von einer erdrückenden und abriegelnden Wirkung in vorliegenden Fall nicht die Rede sein. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
157		- schmälert den Wohnwert	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass durch vorliegende Planung der Wohnwert geschmälert wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
160		Der Aussichtspunkt mit Sitzgruppe geht verloren Die Arbeit der Bürger von Schönbrunn wird zerstört	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Der Aussichtspunkt mit Sitzgruppe wird an einen alternativen Standort verlegt. Der Ausblick ist vergleichbar und Lärmemissionen sind deutlich geringer. Die Arbeit wird nicht zerstört.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
180		Unsere Kinder verlieren bei Bebauung der geplanten Flächen ihren Spiel- und Freiraum in der Natur. Die Felder und Wälder entlang der A72 sind die einzige Möglichkeit, abseits der von zahlreichen LKWs befahrenen Dorfstraßen gefahrenfrei draußen zu spielen. Ziehen Familien nicht gerade deswegen in ländliche Gegenden, um ihrem Nachwuchs besagtes „Stromern“ und freies Entfalten in der Natur zu ermöglichen? Immer wird kritisiert, die Jugend säße nur vor dem Bildschirm ... die Kinder aus Schönbrunn nutzten die Felder und den angrenzenden Wald bisher Immer	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es gibt weiterhin ausreichend Flächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes, die für die genannten Tätigkeiten genutzt werden können. Sowohl die Wege, Randbereiche und umliegende Wälder sind weiterhin für die Naherholung frei zugänglich. Es erschließt sich nicht, dass intensiv genutzte Ackerflächen im 200m-Korridor zur BAB72 das präferierte Freizeitareal für Kinder sein sollen. Zwischen Schönbrunn und Waldkirchen befindet sich beispielsweise ein großes Grünlandgebiet, welches ohne Überquerung einer Bundesstrasse zu erreichen ist und komplett verkehrsfrei ist.</p> <p>Gerade die Interessen der zukünftigen Generation sollen mit der vorliegenden Planung bedient werden.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

	zum Spielen, Verstecke bauen und Radfahren fernab von Verkehrsstraßen. Diese einzige Möglichkeit für die Kinder, in die Natur zu kommen ohne eine Bundesstraße !!!! überqueren zu müssen, entfällt nun. Wie immer haben Kinder auch hier keine Lobby.	Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
189	Energieerzeugung, die nicht regelmäßig und durchgängig möglich ist, kann privat genutzt werden, aber nicht im großen Stil und schon gar nicht für die Industrie.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf einen Beitrag zur Deckung von größeren Mengen zu möglichst geringen Kosten für den Bedarf der einheimischen Industrie. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
203	Wertminderung unseres Einfamilienhauses Ausblick auf Solaranlagen nicht schön - Rückstrahlung der Platten unangenehm	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es zu keinem Wertverlust/-minderung kommen wird. Bei der Planung entlang der BAB72 wurden vorhandene Sichtachsen berücksichtigt und Auswirkungen auf die Anwohner minimiert. Blendwirkungen sind nur im flachen Einfallswinkel von Lichtstrahlen und daher nicht in der südlichen gelegenen Wohnbebauung möglich. Bezüglich des „Blicks auf das freie Feld“ sei folgendes auszuführen: Grundsätzlich hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits 1993 (Beschl. v. 02.08.1993, Az.: BVerwG 4 NB 25.93) mit der Thematik der „freien Aussicht“ beschäftigt. Auf dieses Urteil beziehen sich auch die nachfolgenden Aussagen des Urteils des Sächsisches Oberverwaltungsgericht (Az.: 1 C 13/17) vom 15. Mai 2018: „Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Normenkontrollsenat anschließt, ist grundsätzlich weder das Interesse eines Grundstückseigentümers an der Erhaltung einer von seinem Grundstück aus gegebener freier Aussicht abwägungsrelevant noch sein Interesse daran, eine Ortsrandlage zu bewahren. Der Umstand allein, dass ein bisher unbebautes Grundstück künftig bebaut werden darf, macht das Interesse des Nachbarn an der Erhaltung des bisherigen Zustandes noch nicht zu einem abwägungserheblichen Belang [...]“ „Jeder Grundstückseigentümer muss grundsätzlich damit rechnen, dass durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken seine Aussicht beschränkt wird. Das gilt auch für den Fall, dass mit dem Wegfall der Aussicht Auswirkungen auf den Verkehrswert zu erwarten sein sollten [...]. Eine bestehende ungehinderte Aussicht und der Erhalt der Ortsrandlage sind in der Regel lediglich eine Chance, die grundsätzlich keinen bauplanungsrechtlichen Schutz genießt.“ Des Weiteren hat das VG Ansbach in seinem Urteil (Az.: AN 17 K 19.01399) vom 27.11.2020 folgendes ausgeführt: „Das Rücksichtnahmegebot schützt gerade nicht vor jeglicher Verschlechterung der Sicht vom eigenen Grundstück oder Wohngebäude (BayVGh, B.v. 8.8.2016 – 9 ZB 14.2808 – juris Rn. 6); dies ist ein grundsätzlich hinzunehmendes allgemeines Lebensrisiko, so ärgerlich es für die Kläger persönlich auch sein mag. Allein wenn sich die Belastung durch die angegriffene Bebauung so sehr verdichtet, dass ihr in der Gesamtschau eine „erdrückende“ oder „abriegelnde“ Wirkung zukommt (BayVGh, B.v. 23.4.2014 – 9 CS 14.222 – juris Rn. 12), lässt sich das Rücksichtnahmegebot in Stellung bringen. Dies kann vor allem bei nach Höhe und Volumen „übergroßen“ Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden anzunehmen sein (BayVGh, B.v. 23.4.2014 – 9 CS 14.222 – juris Rn. 12).“</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird dafür Sorge getragen, dass die notwendigen gesetzlichen Abstände eingehalten werden. Zudem wird durch die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, sowie die Festsetzungen zur Entwicklung von Heckenstrukturen gewährleistet, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke zu erwarten sind. Zudem ist festzuhalten, dass zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den Plangebiet ein ausreichend großer Abstand besteht. Daher kann von einer erdrückenden und abriegelnden Wirkung in vorliegenden Fall nicht die Rede sein. Die genannten Auswirkungen werden u.a. bereits im vorliegenden Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen (u.a. Entwicklung von Heckenstrukturen) berücksichtigt. Die genannten Blendwirkungen sind jedoch insbesondere von der Ausrichtung der Module abhängig, so dass ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Betrachtungen erfolgen müssen. Die Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) stellt fest, dass sich eine unzumutbare Belästigung für Immissionsorte in Abhängigkeit von ihrer Lage und Entfernung bereits ohne rechnerischen Nachweis ausschließen lässt, darunter Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Freiflächenanlage entfernt befinden und damit nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
215	<p>Ich bin der Meinung ein Solar gehört nicht in die Nähe eines Wohngebietes. Unsere Straße in Schönbrunn ist schon total befahren und weist ganz viele Löcher auf. Dann mit dem ganzen Material die Straße rauf und runter usw. Ist denn am Solarpark auch an Brandschutz gedacht??</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Zwischen den Baugebieten und den Wohngebieten/ Wohnhäusern ist ein ausreichend großer Abstand vorhanden. Der Zustand der Straßen wird vor Baubeginn dokumentiert. Sollten im Zuge der Bauphase Schäden entstehen, so sind diese vom Verursacher zu beheben. Der entsprechende Nachweis zum Brandschutz wird erbracht. Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
222	<p>Grundsätzlich ist der Bau von Solaranlagen zu befürworten, jedoch nicht auf landwirtschaftlichen Flächen und erst recht nicht so nah an Wohngebieten, welches gravierende Auswirkungen auf Mensch und Natur hat.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Das Potential für Energieerzeugung auf Alternativflächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen. Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Auf Grund der zulässigen Nutzungen innerhalb der Baugebiete wird es zu keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit kommen.</p> <p>Mit der Anlage selbst sind im Betrieb nur geringe Lärmimmissionen (Trafostationen und Wechselrichter) verbunden, welche jedoch kaum wahrnehmbar sind bzw. sich nicht erheblich auf das Umfeld auswirken werden.</p> <p>Grundsätzlich gehen von allen elektrischen Geräten elektromagnetische Strahlungen aus. Auf Grund der Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Menschen auszugehen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Natur sind im Umweltbericht dargestellt und überwiegend positiv.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
227		Hier geht es nur um Profit und nicht um den Klimaschutz	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dieser erfolgt aus Gründen des Klimaschutzes wie auch der Steigerung des Anteils von regional produzierter, günstiger Energie.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
248		Einige Menschen bereichern sich mit viel Geld auf Kosten der Natur. Was wird später in ein paar Jahren mit der Entsorgung? Wieder auf Kosten der Natur? Hört endlich auf mit dieser Grünen Politik. Ich denke das wir in Deutschland momentan andere Probleme haben außer einen Solarpark für Weißensand Schönbrunn und Waldkirchen zu errichten. Von mir ein klares NEIN!!!!!!!!!!!!!!	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Entsorgung hat unabhängig des vorliegenden Bebauungsplans nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.</p> <p>Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
259		Ich stimme der Argumentation im vollen zu und habe dem nur noch hinzuzufügen, dass auch nicht abzusehen ist, was für gesundheitliche Folgen so ein Solarpark in unmittelbarer Nähe eines Wohnortes hat.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Auf Grund der zulässigen Nutzungen innerhalb der Baugebiete wird es zu keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit kommen.</p> <p>Mit der Anlage selbst sind im Betrieb nur geringe Lärmimmissionen (Trafostationen und Wechselrichter) verbunden, welche jedoch kaum wahrnehmbar sind bzw. sich nicht erheblich auf das Umfeld auswirken werden.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Grundsätzlich gehen von allen elektrischen Geräten elektromagnetische Strahlungen aus. Auf Grund der Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Menschen auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
264		landwirtschaftliche Fläche gehört dem der es Bewirtschaftet -dem Bauern das er davon Leben kann	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Flächen gehören dem Eigentümer und nicht dem Bewirtschafter. Die Festsetzungen des Bebauungsplans können und werden daran auch nichts ändern. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben. Die lokalen Landwirtschaftsbetriebe erhalten eine Einnahmeteiligung über die gesamte Laufzeit und damit durch Diversifikation und Stabilität der Einnahmen positive betriebswirtschaftliche Effekte. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen aus der Energieproduktion kalkulieren können. Unter dieser Maßgabe sind Solarparks durchaus als „Stütze für die heimische Landwirtschaft“ sinnvoll.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
266		Auswirkungen auf die Gesundheit von Anwohnern kann auch nicht ausgeschlossen werden.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Auf Grund der zulässigen Nutzungen innerhalb der Baugebiete wird es zu keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit kommen. Mit der Anlage selbst sind im Betrieb nur geringe Lärmimmissionen (Trafostationen und Wechselrichter) verbunden, welche jedoch kaum wahrnehmbar sind bzw. sich nicht erheblich auf das Umfeld auswirken werden. Grundsätzlich gehen von allen elektrischen Geräten elektromagnetische Strahlungen aus. Auf Grund der Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Menschen auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
267		Man sollte bereits bebaute Flächen nutzen, Autobahnen oder Hallen. Doch nicht die landwirtschaftlichen Flächen in unserem schönen Grün.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen. Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
299		Bitte Herr Bürgermeister, helfen Sie uns damit ich mit meinen Geschwistern nicht in einem Freiflächensolar-Dschungel aufwachsen muss!	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es wird kein Freiflächensolar-Dschungel entstehen.</p> <p>Der Bebauungsplan wird von der Stadt Lengelfeld aufgestellt und die Stadt führt die Planungshoheit</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
305		Durch den Solarpark entstehen nur Nachteile für die Schönbrunner Bevölkerung.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es wird leider nicht mitgeteilt, welche Nachteile entstehen.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet.</p> <p>Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
351		Sicherlich haben Solaranlagen einen großen, positiven Nutzen für die Herstellung grüner Energien. Allerdings gäbe es in meinen Augen viele andere Alternativen, auf denen Solaranlagen gebaut werden könnten. Dafür Ackerland, Grünflächen und den Lebensraum vieler Tiere zu nutzen und damit zu „zerstören“, entspricht nicht einem umweltfreundlichen Handeln. Insbesondere nicht so nah an den Dörfern und dem Wohnraum vieler Menschen.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden. Zwischen den Baugebieten und den nächsten Häusern/ Wohngebieten ist ein ausreichend großer Abstand vorhanden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
362		<p>Soweit ich es aus den öffentlichen Unterlagen herauslesen konnte gibt es für die geplante Bebauung keine Abschätzung der sogenannten grauen Energiekosten für Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Recycling von kaputten Modulen. Auch eine Angabe des damit verbundenen CO2 Ausstosses liegt nicht vor.</p> <p>Zudem sollte auf Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes erst eine kommunale Energieplanung unter Prüfung und Abwägung aller möglichen alternativen Energiequellen erfolgen. Dabei sind zur Stärkung des sozialen Gefüges auch genossenschaftliche Modelle zu durchdenken und einem auf Gewinn ausgelegten einzelnen Investor vorzuziehen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die genannten Punkte sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans. Im Zuge der Herstellung der Module und Infrastruktur wird es zu einem CO₂-Ausstoß kommen. Energierücklaufzeit und der sog. Erntefaktor von PV-Anlagen variieren mit Technologie und Anlagenstandort. Eine Analyse im Auftrag des Umweltbundesamtes hat eine Energierücklaufzeit für PV-Kraftwerke bei einem Anlagenbetrieb in Deutschland von 1,6 Jahren für multi- bzw. 2,1 Jahren monokristalline Si-Module ermittelt]. Es sind daher positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Eine kommunale Energieplanung ist für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich.</p> <p>Der Bebauungsplan kann keine Festsetzung zum späteren Betreibermodell treffen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
376		<p>PV Anlagen haben eine zu kurze Lebensdauer verglichen mit anderen Energieversorgern.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Lebensdauer der Anlagen ist für den Bebauungsplan nicht relevant.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
378		<p>Die Grünflächen sollten erhalten bleiben</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Innerhalb der Plangebiete sind überwiegend landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Der überwiegende Teil der Grünflächen bleibt erhalten. Unterhalb und zwischen den Modulen werden zukünftig extensive Wiesen-/Weideflächen vorhanden sein.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
390		<p>In 20 Jahre oder mehr ist das Sondermüll ... Entsorgen sollte auch erfragt werden Wir als Bewohner haben nichts davon preiswerten Strom zu erhalten. Nein auch im Namen der Tiere und auch Wanderwege die Unterbrochen werden oder dadurch Enden</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Entsorgung hat unabhängig des vorliegenden Bebauungsplans nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.</p> <p>Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

		<p>erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung.</p> <p>Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
407	<p>Ich stamme aus ###, ### #. Ich bin mit der Errichtung eines Solarparks keinesfalls einverstanden, da dies das Dorfbild von Schönbrunn und den Erholungsfaktor nachhaltig beeinträchtigt. Vom Elektrosmog ganz abgesehen..</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Anlagen werden auf Grund der Topographie und Lage entlang der BAB72 keine erheblichen Auswirkungen auf das Dorfbild haben. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p> <p>Grundsätzlich gehen von allen elektrischen Geräten elektromagnetische Strahlungen aus. Auf Grund der Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Menschen auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
414	<p>Spazieren über das Feld mit Hund oder Freunden wäre nicht mehr möglich, genauso wie Hexenfeuer auf der Fläche. Die schöne Aussicht vom Feldweg und Spielplatz wäre verdorben und das Gefühl auf einem Dorf zu leben komplett ruiniert.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p> <p>Das Hexenfeuer kann an dem bisherigen Platz weiter stattfinden.</p> <p>Die Aussicht wird durch die vorhandene Planung nicht verdorben. Eben so wenig wird das Gefühl auf einem Dorf zu leben komplett ruiniert.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
426	<p>Erstens sind diese PV Anlagen keinesfalls grün. Die Herstellung dieser Platten ist schon fraglich.</p> <p>Die Stadt Lengenfeld hat für seine kleinen Gemeinden nicht viel übrig. Es gibt auch in Lengenfeld Brachflächen an den Gewerbegebieten. Aber das ist nicht lukrativ genug für die Stadt. Man nimmt die kleinen Gemeinden. Was ist das für eine Politik.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es ist anzunehmen, dass mit „grün“ auf die ökologische Bedeutung/ Fußabdruck des Vorhabens angespielt wird.</p> <p>Die Herstellung der PV-Module ist für den vorliegenden Bebauungsplan zunächst nicht relevant. Die positiven Umweltwirkungen überwiegen aber bei weitem den in der Herstellung aufgewandten Energie und Rohstoffeinsatz.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
428		<p>Wir haben 2018 in Schönbrunn gebaut. Unser Haus und Garten wurde so angelegt, dass wir quasi auf die grüne Fläche schauen. Wir schauen aus dem Wohnzimmer über große Schiebetüren auf die Terrasse, in den Garten und weiter aufs Feld und den Wald. Der Solarpark soll genau in unsere Sichtlinie gebaut werde, wir schauen danach ausschließlich auf Solarpaneele! Uns geht damit ein großer Teil Lebensqualität verloren und unser Haus verliert einen großen Teil des Wertes, denn sollten wir in die Situation kommen das Haus zu verkaufen, welcher Käufer möchte denn schon ein Haus mit Blick auf einen Solarpark! Mal ganz abgesehen davon, dass wir als unmittelbar betroffene Familie keinen Vorteil davon haben, wir wurden weder gefragt, noch wurde uns günstiger Strom oder eine Entschädigung angeboten.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es zu keinem Wertverlust/-minderung kommen wird.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden Sichtbeziehungen, u.a. durch die natürliche Topografie bei der Planung berücksichtigt. Die vorliegende Planung betrifft einen Streifen von 200 Meter entlang der BAB72. Da es innerhalb dieses Bereiches im Plangebiet keine Wohnbebauung gibt, ist die beschriebene Sichtlinie unmöglich. Eine Einschränkung ergibt sich im Wesentlichen in der Sicht in Richtung BAB72 und damit erschließt sich eine Verringerung von Lebensqualität nicht.</p> <p>Bezüglich des „Blicks auf das freie Feld“ sei folgendes auszuführen: Grundsätzlich hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits 1993 (Beschl. v. 02.08.1993, Az.: BVerwG 4 NB 25.93) mit der Thematik der „freien Aussicht“ beschäftigt.</p> <p>Auf dieses Urteil beziehen sich auch die nachfolgenden Aussagen des Urteils des Sächsisches Oberverwaltungsgericht (Az.: 1 C 13/17) vom 15. Mai 2018:</p> <p>„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Normenkontrollsenat anschließt, ist grundsätzlich weder das Interesse eines Grundstückseigentümers an der Erhaltung einer von seinem Grundstück aus gegebener freier Aussicht abwägungsrelevant noch sein Interesse daran, eine Ortsrandlage zu bewahren. Der Umstand allein, dass ein bisher unbebautes Grundstück künftig bebaut werden darf, macht das Interesse des Nachbarn an der Erhaltung des bisherigen Zustandes noch nicht zu einem abwägungserheblichen Belang [...]“</p> <p>„Jeder Grundstückseigentümer muss grundsätzlich damit rechnen, dass durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken seine Aussicht beschränkt wird. Das gilt auch für den Fall, dass mit dem Wegfall der Aussicht Auswirkungen auf den Verkehrswert zu erwarten sein sollten [...]. Eine bestehende ungehinderte Aussicht und der Erhalt der Ortsrandlage sind in der Regel lediglich eine Chance, die grundsätzlich keinen bauplanungsrechtlichen Schutz genießt.“</p> <p>Des Weiteren hat das VG Ansbach in seinem Urteil (Az.: AN 17 K 19.01399) vom 27.11.2020 folgendes ausgeführt: „Das Rücksichtnahmegebot schützt gerade nicht vor jeglicher Verschlechterung der Sicht vom eigenen Grundstück oder Wohngebäude (BayVG, B.v. 8.8.2016 – 9 ZB 14.2808 – juris Rn. 6); dies ist ein grundsätzlich hinzunehmendes allgemeines Lebensrisiko, so ärgerlich es für die Kläger persönlich auch sein mag. Allein wenn sich die Belastung durch die angegriffene Bebauung so sehr verdichtet, dass ihr in der Gesamtschau eine „erdrückende“ oder „abriegelnde“ Wirkung zukommt (BayVG, B.v. 23.4.2014 – 9 CS 14.222 – juris Rn. 12), lässt sich das Rücksichtnahmegebot in Stellung bringen. Dies kann vor allem bei nach Höhe und Volumen „übergroßen“ Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden anzunehmen sein (BayVG, B.v. 23.4.2014 – 9 CS 14.222 – juris Rn. 12).“</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird dafür Sorge getragen, dass die notwendigen gesetzlichen Abstände eingehalten werden. Zudem wird durch die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, sowie die Festsetzungen zur Entwicklung von Heckenstrukturen gewährleistet, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke zu erwarten sind. Zudem ist festzuhalten, dass zwischen der bestehenden Wohnbebauung und den Plangebiete ein ausreichend großer Abstand besteht. Daher kann von einer erdrückenden und abriegelnden Wirkung in vorliegenden Fall nicht die Rede sein.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
448		<p>-Es handelt sich schließlich nicht um eine Versiegelte- oder völlig wertlose Landwirtschaftsfläche.</p> <p>-Eine Schallreflexion, auch auf Grund der Nähe zur BAB A72, Ober die Paneele der geplanten Anlage ist nicht grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>-Ein unnötiger Flächenverbrauch, da genügend Dachflächen zur Verfügung stehen und zudem Großanlagen dem Dezentralitätsgedanken widersprechen.</p> <p>-Für viele Tiere ist die Einzäunung einer Fläche, die bei Solarparks aus Gründen des Versicherungsschutzes in der Regel notwendig ist, eine Barriere wodurch die Fläche von verschiedenen Tierarten nicht mehr einfach durchquert werden kann.</p> <p>-Mögliche Naturschutzprobleme durch Regenwasserabfluss und Abschattung lassen sich durch geeignete Anordnung der Module minimieren, jedoch nie restlos verhindern.</p> <p>-Wir befürchten eine Störung unseres Brunnens durch Schädigung von Wasseradern.</p> <p>-Speicher- und Umspannwerke, sowie Kompaktstationen in Container-Größe haben auch das Risiko einer dauerhaften Lärmbelästigung durch Gebläse- und Ventilatoren. Mögliche Lärmquellen bei Photovoltaikanlagen sind der Wechselrichter und der Transformator – für größere Anlagen empfiehlt es sich, ein Schallgutachten zu erstellen!</p> <p>-Die Batteriespeicher müssen mit Ventilatoren gekühlt werden, die Tag und Nacht laufen und ein ewiges Hintergrundgeräusch sind. Man kann dies gut hören!</p> <p>-Kann der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer gewährleistet werden?</p> <p>-In welcher Art und Weise soll der produzierte Strom in das Netzeingespeist werden?</p> <p>Unsere Klimaziele sind wichtig. Sicher brauchen wir auch PV-Freiflächenanlagen. Aber bevor wir auf den Acker gehen, sollten wir das große noch vorhandene Potenzial an Dach-, Industrie- und anderen Freiflächen ausschöpfen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Innerhalb der Plangebiete sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. Die Lärmimmissionen, welche auf Grund des Verkehrs auf der Bundesautobahn heute bereits vorhanden sind, werden sich durch die Errichtung der Anlage nicht verändern.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten.</p> <p>Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebieten und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie durch die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung.</p> <p>Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherkapazität von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet-Zusatz)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

			<p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und Wasserhaushalt kommen wird, sondern es zu einer Verbesserung des Bodens und Wasserqualität kommt.</p> <p>Auf Grund der zulässigen Nutzungen innerhalb der Baugebiete wird es zu keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit kommen.</p> <p>Mit der Anlage selbst sind im Betrieb nur geringe Lärmimmissionen (Trafostationen, Wechselrichter und ggf. Speicher) verbunden, welche jedoch kaum wahrnehmbar sind bzw. sich nicht erheblich auf das Umfeld auswirken werden.</p> <p>Grundsätzlich gehen von allen elektrischen Geräten elektromagnetische Strahlungen aus. Auf Grund der Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Menschen auszugehen.</p> <p>Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits in den Pachtverträgen Verpflichtungen zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn aufgenommen. Der Strom wird über Erdkabeltrassen in das vorhandene Stromnetz eingespeist.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Tab. 7 Übersicht über die zusätzlichen bzw. nachträglichen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
E 01	Schreiben vom 16.04.2024	<p>ich wohne in der Ortschaft ### (Ortsteil der ### ###) und hatte im Rahmen der Bürgerbeteiligung der Stadt Lengenefeld die Gelegenheit, mich mit den Unterlagen zu den geplanten Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ • Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ • Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ <p>und insbesondere zu den Anmerkungen der Fachdienste des Vogtlandkreises zu beschäftigen.</p> <p>Nach Durchsicht der Umweltberichte inkl. Artenschutzrechtlicher Begutachtungen drängt sich förmlich der Verdacht auf, dass das Thema Naturschutz grundsätzlich bewusst und vorsätzlich falsch „runtergespielt“ wird.</p> <p>Die vom Projektträger durchgeführten Untersuchungen wurden einerseits nicht flächendeckend durchgeführt, andererseits sind sie methodisch falsch und unzureichend.</p> <p>Dies hätte bei der Prüfung des Vorhabens durch das Amt für Umwelt zwingend festgestellt werden müssen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle drei Projekte mit den vorliegenden Projektdaten aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig sind, da diese eindeutig gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p> <p>Nachfolgend die Begründung dazu:</p> <p>1 Umweltberichte zu den Bebauungsplänen Nr. 23, Nr. 24 und Nr. 25: Aus den Projektunterlagen geht hervor, dass eine Neuversiegelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Weißensand von ca. 3.240 m² (1 % von 32,4 ha), • in Schönbrunn von ca. 2.020 m² (1 % von 20,2 ha) und • in Waldkirchen von ca. 5.590 m² (1 % von 55,9 ha)) <p>geplant ist. Damit beträgt die Gesamtsumme der Neuversiegelung insgesamt ca. 10.850 m²!. Die Einschätzung in den Umweltberichten, dass es sich hierbei nur um eine geringe Erheblichkeit für das Schutzgut Boden und damit auch für das Schutzgut Wasser handelt, ist falsch.</p> <p>Daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, sowohl das Schutzgut Boden als auch das Schutzgut Wasser in der Eingriffsbilanzierung separat zu betrachten. Das ist in keinem Umweltbericht der Fall!</p> <p>Darüber hinaus wird für das Schutzgut Klima eine geringe Erheblichkeit prognostiziert, wodurch die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. In der Folge muss ein Klimaschutzgutachten erstellt werden. Das liegt derzeit noch nicht vor und muss vom Vorhabensträger zwingend nachgereicht werden.</p> <p>Weiterhin fehlen konkrete Aussagen zur Wasserrahmenrichtlinie (z.B. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie). Auch diese müssen nachgereicht werden.</p> <p>Die Umweltberichte müssen sowohl inhaltlich als auch formell bezüglich der o.g. Sachverhalte ergänzt werden und die Auswirkungen neu abgeleitet bzw. bewertet werden.</p>	<p>Hinweis: Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die <u>voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen</u> ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde zu jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. § 2 Abs. 4 BauGB: „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.“ Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Untersuchungspflichten der Gemeinde zur vollständigen Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sind durch die für die abschließende Planungsentscheidung erforderliche Untersuchungstiefe sowie den Maßstab praktischer Vernunft begrenzt. Denn die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials gem. § 2 Abs. 3 BauGB hat keinen Selbstzweck. Sie ist vielmehr nur Mittel zum Zweck, nämlich zur Ermöglichung einer Planungsentscheidung, die alle erheblichen Belange in angemessener Weise berücksichtigt. Sind daher bestimmte Untersuchungen nicht erforderlich, um die Abwägungsentscheidung der Gemeinde in der notwendigen Weise vorzubereiten, können sie selbstverständlich auch unterbleiben.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Klima wurden in die Abwägung eingestellt. Für die Schutzgüter Boden und Wasser ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen durch die Festsetzungen kommen wird. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich immer gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand bzw. den aktuell zulässigen Nutzungen. Innerhalb des Plangebietes sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden. Mit der aktuellen Nutzung ist der Einsatz von Pestiziden und Dünger verbunden. Hinzu kommt die Bodenbearbeitung. Dies führt dazu, dass eine Belastung des Schutzgutes Wasser vorhanden ist. Insbesondere der Umbruch der Böden führt zu starken Erosionen durch Oberflächenwasser und Wind. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen führen dazu, dass die aktuellen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zukünftig verhindert bzw. vermindert werden. Zwar kommt es durch die Errichtung der Solarmodule zu einer Versiegelung innerhalb der Baugebiete, dieser ist jedoch sehr gering. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Niederschlagswasser vollständig auf den Flächen versickern kann. Ebenso sind die Eingriffe in den Boden auf Grund der Bauweise nur punktuell bzw. ist ein vollständiger Rückbau möglich. Auswirkungen auf angrenzende Gewässer sind nicht zu erwarten, vielmehr ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Beeinträchtigungen (Eintrag von Dünger und Pestiziden) zukünftig geringer sein werden. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden damit eingehalten. Bzgl. den Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ist auszuführen, dass im Bebauungsplan festgesetzt wird, dass die Module einen Abstand von mind. 60 cm zur Bodenoberkante einhalten müssen. Hinzu kommt die Konstruktion der Modultische, welche den Abfluss ebenfalls nicht erheblich einschränken werden. Somit wird es zu keinen erheblichen Einschränkungen für den Abfluss von Frisch- und Kaltluft kommen. Im Bebauungsplan ist auch die Entwicklung von Heckenstrukturen sowie von extensiven Flächen innerhalb der Baugebiete festgesetzt. Durch diese zusätzlichen Begründungen ist davon auszugehen, dass innerhalb der Plangebiete zukünftig mehr Frischluft produziert wird. Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahlten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt. Durch die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen kommt es zu zusätzlichen Verschattungen.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB hat sich die Stadt mit den Fragen des Klimaschutzes intensiv auseinandergesetzt und diesen Aspekt im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellt eine Maßnahme dar, welche dem Klimawandel entgegenwirkt. Ein gesondertes Klimagutachten ist aus den v.g. Gründen nicht erforderlich.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.</p> <p>Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte.</p> <p>Bzgl. des Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>2 Spezieller Artenschutz</p> <p>Die vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfungen erfüllen sowohl in der Erfassung der Avifauna als auch in der Ergebnisinterpretation nicht die methodischen Grundstandards und sind damit nicht brauchbar, weil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wurde nur eine Brutvogeluntersuchung mit 5 Begehungen durchgeführt. In der Regel werden je nach dem zu erwartenden Artenspektrum mind. 6 bis 8 Begehungen durchgeführt. Weiterhin fehlen konkrete Angaben zu den Begehungen wie Uhrzeit und Witterungsbedingungen. 2. Von Probeflächen zu sprechen bzw. die Flächen nur teilweise zu begehen ist falsch. <p>Es sind die gesamten Flächen (ggf. sogar mit einem Puffer) zu begehen. Somit muss die Belastbarkeit der Daten angezweifelt werden mit der Folge, dass das Gesamtergebnis obsolet ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Auswertung bzw. Interpretation der Ergebnisse entspricht nicht den fachlichen Konventionen. So fehlt z.B. die fachgerechte Auswertung (Reviermittelpunkte, planliche Darstellung etc.). 4. Die artenschutzfachliche Schlussfolgerung, dass Solaranlagen keine avifaunistischen bzw. artenschutzrechtlichen Konflikte auslösen, ist derzeit nicht gängige Praxis und durch die vorliegenden Unterlagen auch in keinster Weise nachgewiesen. Das betrifft im gegenständlichen Vorhaben mindestens die Feldlerche sowie weitere relevante Arten, deren Vorkommen bisher nicht ausgeschlossen wurde. 5. Die artenschutzfachlichen Aussagen beziehen sich nur auf die Bodenbrüter. Es fehlen konkrete Angaben zur Zug- und Rastvogelthematik. Dies muss zwingend ergänzt werden. 6. Gemäß der beiliegenden Bilder in den Umweltberichten ist das Vorkommen von Reptilien in den Rand- und Saumbereichen nicht vollständig auszuschließen. Diese Artengruppe wird nicht behandelt. Dies muss ergänzend betrachtet werden. 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Bzgl. der artenschutzrechtlichen Prüfungen sowie dem Umfang und dem Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die faunistischen Kartierungen wurden entsprechend den anerkannten Methoden durchgeführt bzw. in dem Umfang wie dies für den vorliegenden Bebauungsplan erforderlich ist. Es gibt keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von vertiefenden Kartierungen. Bei der Erforderlichkeit sind natürlich auch die Auswirkungen auf die einzelnen Arten bzw. Artgruppen zu berücksichtigen. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass es durch die getroffenen Festsetzungen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Arten kommt, sind auch keine Erfassungen erforderlich. Ein Nachweis, dass Arten innerhalb des Plangebietes vorkommen bzw. nicht vorkommen ist nicht erforderlich. Im Zuge der nachfolgenden Planungsebene können jedoch ggf. noch zusätzliche Erfassungen und Maßnahmen erforderlich werden.</p> <p>In den Bebauungsplan wurde daher ein Hinweis zur ökologischen Baubegleitung aufgenommen. Die Zuständige Fachbehörde hat hierzu folgendes mitgeteilt:</p> <p><i>„Die ökologische Baubegleitung gewährleistet die Umsetzung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Fragestellungen, Vorschriften und Bestimmungen. Sie dokumentiert relevante Ereignisse und dient als Ansprechpartner für die Naturschutzbehörde bezüglich umweltrelevanter Fragen.“</i></p> <p>Der Bebauungsplan enthält, soweit erforderlich, bereits Festsetzungen zum Vorkommen der Feldlerche.</p> <p>Ebenso wurden bereits Festsetzungen für Kleintiere (z.B. Amphibien und Reptilien) getroffen. Hierzu zählt z.B. der Mindestabstand von Zaunanlagen zum Boden, womit weiterhin eine Durchgängigkeit für diese Arten besteht. Hinzu kommt, dass die vorhandenen Heckenstrukturen, welche u.a. Lebensraum für Eidechsen und Falter sind erhalten bleiben. Zusätzlich wurden Festsetzungen zur Entwicklung von neuen Heckenstrukturen getroffen. Somit stehen zukünftig weitere Lebensräume für diese Arten zur Verfügung. Durch das Verbot von Pestiziden und der Entwicklung von extensiven Flächen innerhalb der Gebiete wird sich die Artenvielfalt sowie die Anzahl der Tiere gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand (intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen) wesentlich erhöhen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Plangebietes stellen jedoch keine Lebensräume für Reptilien und Amphibien dar.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen entlang der Bundesautobahn stellen zwar grundsätzliche potenzielle Rastgebiete dar, jedoch gibt es keine Erkenntnis darüber, dass die Flächen tatsächlich als solche genutzt werden. Auch die im Verfahren beteiligte Naturschutzbehörde sowie die Naturschutzverbände haben keine Anregungen bzw. Informationen bzgl. von Zug- und Rastgebieten mitgeteilt.</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Der Vorhabenträger ist in der Nachweispflicht, dass keine Reptilien vorkommen bzw. beeinträchtigt werden. Dies kann beim Vorhandensein von potenziellen Habitatflächen nur durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen werden. 7. Einige Flächen des Projektgebietes liegen im Aktionsradius von Amphibienarten (Vorhandensein von potenziellen Laichgewässern in der Umgebung!). Damit muss der Vorhabenträger nachweisen, dass die Vorhabenflächen nicht als Landlebensraum bzw. Wanderkorridor für Amphibien dienen. In der Folge muss eine Amphibien(fangzaun)kartierung durchgeführt werden.	Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind daher keine weiteren bzw. vertiefenden faunistischen Kartierungen erforderlich. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		3 Konkreter Artenschutz: Rotmilan Im Projektgebiet (z.B. im Teilbereich „Weißenand Nord“) wurde von mehreren Bürgern der Rotmilan wiederholt gesichtet. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG. Daher ist es zwingend geboten, eine Ersterfassung der Horste im unbebauten Zustand durchzuführen und eine entsprechende Besatzkontrolle durchzuführen. Im Ergebnis ist eine artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen, ob es durch die Vorhaben zu Störungen (Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) der Horststandorte kommt.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Eine Horstkartierung wäre sinnvoll bzw. erforderlich, wenn innerhalb des Plangebietes potenziell geeignete Brutplätze vorhanden bzw. von der Planung betroffen wären. „Der Rotmilan ist ein sehr häufig in Deutschland vorkommender Greifvogel.“ ¹ „Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder.“ ² Innerhalb der Plangebiete sind derzeit keine potenziellen Brutplätze des Rotmilans vorhanden. Der Rotmilan ist eine typische Kulturfolgerart. Der ideale Lebensraum ist eine offene und strukturreiche Landschaft. Dieser Lebensraum wäre jedoch ohne Menschen kaum vorhanden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Plangebiete bleiben erhalten bzw. werden ergänzt. Die Flächen innerhalb des Solarparks stehen auch zukünftig als Jagdflächen zur Verfügung bzw. sind im Umfeld noch ausreichend Flächen vorhanden. Durch die getroffenen Festsetzungen (u.a. extensive Bewirtschaftung und Anpflanzung von Heckenstrukturen) wird sich das Nahrungsangebot für den Rotmilan zukünftig vergrößern. Auf Grund der getroffenen Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Rotmilan zu erwarten. Innerhalb der Baugebiete werden zukünftig auch Freiflächen für die Jagd vorhanden sein. Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind derzeit nicht zu erwarten, anders als beispielsweise Windkraftanlagen. Des Weiteren wird auf die o.g. Ausführungen zum § 44 BNatSchG verwiesen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		4 Ökologische Baubegleitung Für ein Vorhaben dieses Umfanges ist eine ökologische Baubegleitung m.E. unabdingbar. Ich rege daher dringend ringend an, dies mit zu fördern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung. Sollte eine ökologische Baubegleitung erforderlich werden, so müsste dies von der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgegeben werden. Der mitgeteilte Hinweis zur ökologischen Baubegleitung wird redaktionell ergänzt.				
		Abschließend erlaube ich mir Sie darauf hinzuweisen, dass mit Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben ohne umfassende und lückenlose Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegen geltendes Recht verstoßen wird. Dies hätte unweigerlich eine rechtliche Prüfung des Genehmigungsverfahrens zur Folge. Das gleichlautende Schreiben erhält auch die Untere Naturschutzbehörde im Amt für Umwelt des Vogtlandkreises als zuständige Überwachungsbehörde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird keine Genehmigung für ein Bauvorhaben erteilt. Wie bereits ausgeführt, muss und kann im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes keine umfassende bzw. abschließende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgen. Die rechtliche Prüfung des Genehmigungsverfahrens betrifft nicht den vorliegenden Bebauungsplan.				

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/rotmilan/>

² <https://www.ifu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Milvus+milvus>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstallnahmen)

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
E 02	Landratsamt Vogtlandkreis Postfach 100308 08507 Plauen Eingegangen per Mail am 16.04.2024	<p>bei den in Arbeit befindlichen Bebauungsplänen (BBP) „Solarpark A72“ in Weißensand, Waldkirchen und Schönbrunn steht der Umsetzungszeitraum derzeit noch aus.</p> <p>In unserer ersten Stellungnahme zum Vorhaben Anfang 2023 haben wir einen Umweltbericht mit Artenschutzfachgutachten abgefordert. Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen haben wir in der Stellungnahme vom Januar 2024 darauf hingewiesen, dass sich durch die vorgelegten Daten der einjährigen Kartierung der Bodenbrüter nur bedingt Aussagen zur Anzahl brütender Vögel auf den Flächen der geplanten Solarparks treffen lassen.</p> <p>Am 11.04.2024 hat der für das Gebiet zuständige Fachmitarbeiter auf 5 Flächen Feldlerchen beobachtet. Im vorliegenden Gutachten wurden nur auf 3 Flächen Feldlerchen festgestellt. Die Flächen wurden nur kurzzeitig beobachtet, somit sind die vorgelegten Daten sehr konservativ zu betrachten. Natürlich unterliegen viele Populationen jährlichen Schwankungen und es können sich durch eine geänderte Bewirtschaftung bessere Brutbedingungen ergeben, so lässt sich ggf. das vermehrte Auftreten der Feldlerchen erklären.</p> <p>Aufgrund der Verzögerung bei der Umsetzung der BBP wäre es ratsam, dieses Jahr eine weitere fachliche Prüfung der Feldlerchenpopulation durchzuführen.</p> <p>Dadurch ergibt sich eine bessere Einschätzung der dortigen Population und der entsprechenden Maßnahmen, um den Verlust der Brutstätten zu kompensieren.</p> <p>Sollte keine weitere Kartierung der Bodenbrüter vorgenommen werden, würde die UNB ihre eigenen erfassten Daten als Grundlage für die Kompensationsermittlung (CEF-Maßnahmen) heranziehen.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie die am 11.04.2024 erhobenen Daten durch die Untere Naturschutzbehörde.</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte.</p> <p>Wie der Fachbehörde bekannt ist, können in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Umsetzungszeitpunkt getroffen werden. Der Stadt ist auch nicht bekannt, aus welchen Gründen die Behörde davon ausgeht, dass das zu einer Verzögerung des Bebauungsplanes kommt. Für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes kann der Zeitpunkt der späteren Umsetzung damit auch nicht relevant sein.</p> <p>Wie die Fachbehörde richtig ausführt, können sich die Lebensraumbedingungen und damit die Artvorkommen verändern. Für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches gibt es ohne Bebauungsplan keine planungsrechtlichen Vorgaben für die Bewirtschaftung der Flächen. Somit könnte die zulässige landwirtschaftliche Nutzung auch dazu führen, dass zukünftig keine geeigneten Lebensräume für die Feldlerchen vorhanden sind.</p> <p>Ob bzw. wann ein Vorhabensträger faunistisch Kartierungen für ein Bauvorhaben durchführt kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Ebenso wenig kann bzw. muss im Rahmen der Abwägung der Zustand der Flächen zum Zeitpunkt der Eingriffe bewertet werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die zuständige Genehmigungsbehörde entsprechende Nebenbestimmungen in die spätere Baugenehmigung aufnimmt. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind damit keine weiteren bzw. umfassendere faunistischen Kartierungen erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		Anlage: Ergebnisse Kartierung Bodenbrüter am 11.04.2024 durch ### ## BBP Nr. 23 – Weißensand “Teilfläche West” (3 Feldlerchen innerhalb geplantem Solarpark)					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

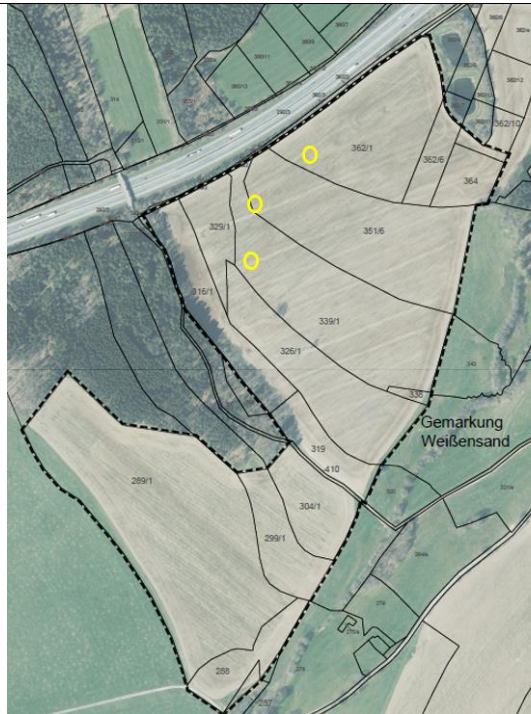


Abbildung 1: Solarpark - Weißensand "Teilfläche West", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen
Auf der Teilfläche Nord (BBP Nr. 23 – Weißensand) wurden keine Felderchen nachgewiesen.

BBP Nr. 24 – Schönbrunn (4 Felderchen außerhalb geplanter PV-Anlage)



Abbildung 2: PV-Anlage – Schönbrunn, gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen "Marienhöhe Süd" (2 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>  <p>Abbildung 3: PV-Anlage - Waldkirchen "Marienhöhe Süd", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p> <p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen "Marienhöhe Nord" (7 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>  <p>Abbildung 4: PV-Anlage - Waldkirchen "Marienhöhe Nord", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p> <p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen "Oberheinsdorfer Straße" (2 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 13 - Anlage zu Beschlussvorlage 052/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		 <p>Abbildung 5: Solarpark - Waldkirchen "Marienhöher Nord", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p>					

Tagesordnung

öffentlich



Stadt Lengenfeld
Bauamt

TOP

Bearbeitung: Ullrich

Beschlussvorlage
öffentlich
Drucksachen-Nr.
053/2024
Externe Dokumente (Anlagen)
Abwägungssynopsen

Tagesordnung

öffentlich

Betreff
Bebauungsplan Nr.25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ - Abwägungsbeschluss

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirkungen
<input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
Federführung: Bauamt	19.04.2024	Brandt
Beteiligt:		
Genehmigung/Freigabe durch BM	19.04.2024	Bachmann

Beratungsfolge	Sitzung am	Ergebnis	ö/nö
Technischer Ausschuss	29.04.2024		nö
Stadtrat	06.05.2024		ö

Beschlussvorschlag

- Der Stadtrat hat die in Stellungnahmen und während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“, Fassung vom November 2023, geprüft und mit im Anhang befindlichem Ergebnis abgewogen.
- Die zuständige Verwaltung (Bauamt) wird beauftragt, die jeweils betroffene Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden, die Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevante Bedenken, Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Begründung

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die import-unabhängige Energieversorgung weiter voranzubringen.

Der Stadtrat der Stadt Lengsfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2022 den Aufstellungsbeschluss (Beschlussnummer 117/2022) sowie die Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“, Fassung vom 04.11.2022, gebilligt und die Unterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt (Beschlussnummer 118/2022).

Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden inhaltliche Änderungen in der Planung vorgenommen, die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen ergaben. Am nördlichen Ortsrand von Waldkirchen sollen auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit fest installierten Modulen errichtet werden. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt 55,9 ha.

Für diese Änderungen und weiteren Abstimmungen wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtrat am 11.12.2023 unter der Beschlussnummer 137/2023 bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum 10.01.2024 bis 09.02.2024 statt. Zeitgleich wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Alle eingereichten Bedenken, Hinweise und Anregungen sind in die Abwägungstabellen eingeflossen.

Von den 28 beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 18 eine Stellungnahme abgegeben. Die Naturschutzverbände äußerten sich nicht.

Zu den ausgelegenen Entwurfsunterlagen brachten 1 Bürger/in ihre Bedenken innerhalb der Dienstzeiten zur Niederschrift, 5 Stellungnahmen gingen auf postalischem Weg ein und 123 Stellungnahmen wurden über das Internetportal www.solarpark-a72 eingereicht. Über das Beteiligungsportal beteiligte sich kein Bürger. Im Weiteren erreichte die Stadtverwaltung ein Offener Brief zur Ausweisung des Solarparks A72 in Waldkirchen.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					<input type="checkbox"/>
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					<input type="checkbox"/>
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen					
Abschreibung					
Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

hier: Übersicht zur Abwägung der im Rahmen der Beteiligungsschritte eingegangenen Anregungen und Bedenken

Übersicht der Anlagen:

- Tab. 1: Übersicht Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Tab. 2: Übersicht Stellungnahmen sonstige Träger öffentlicher Belange (Ver- u. Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Tab. 3: Übersicht Stellungnahmen Nachbargemeinden nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Tab. 4: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)
- Tab. 5: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Thesen)
- Tab. 6: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach Einwender zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Zusatz)
- Tab. 7: Übersicht über die zusätzlichen bzw. nachträglichen Stellungnahmen

Legende / Auswirkungen auf die weitere Planung

Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahme

	Vorgetragene Aussagen haben keine Auswirkungen auf weiteres Verfahren / kein Abwägungsbedarf
--	--

Nichtberücksichtigung bzgl. des gegenständigen Planungsverfahrens

	Vorgetragene Anregungen / Hinweise reichen über das gegenständige Planverfahren hinaus bzw. sind innerhalb des Bebauungsplans nicht umzusetzen // kein Übernahmebedarf gegebener Hinweise (z.B. keine Erkenntnisgewinne)
--	--

	Abwägung / Zurückweisung von Stellungnahmen / Bedenken / Anregungen / Hinweisen, deren Beachtung eine Fortführung der beabsichtigten Planung in Konflikt zu anderen gewichten Belangen stellen und erheblich erschweren würde.
--	--

	Anregungen liegen materiell und räumlich außerhalb des Planverfahrens - sind außerhalb des Planverfahrens zu behandeln
--	--

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
1	<p>LANDESDIREKTION SACHSEN Abt. Raumordnung 09105 Chemnitz raumord-nung@lsd.sachsen.de</p> <p>Az: 34-2417/525/24</p> <p>Eingegangen per Mail 13.02.2024</p>	<p>Dem Vorhaben können keine Belange der Raumordnung entgegengehalten werden.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Sachverhalt</p> <p>Die Stadt Lengenfeld beabsichtigt die Aufstellung des BP Sondergebiet Photovoltaik(SO PV) Nr. 24 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ nördlich und nordöstlich der Ortslage Waldkirchen auf der Gemarkung Waldkirchen.</p> <p>Der BP unterteilt sich in vier Teilflächen: Die nördlich der Ortslage Waldkirchen gelegenen Teilflächen „Schmalzbach“ und „Oberheinsdorfer Straße“ sind über einen im Rahmen des BP-Verfahren zu sichernden Weg verbunden und bilden einen zusammenhängenden Geltungsbereich mit einem Flächenumfang von ca. 21,5 ha. Demgegenüber sind die nordöstlich der Ortslage Waldkirchen gelegenen Teilflächen „Marienhöhe Süd“ (ca. 12,8 ha) und „Marienhöhe Nord“ (ca. 21,6 ha) räumlich durch die Bundesautobahn A72 getrennt. Insgesamt umfasst der „Solarpark A72 - Waldkirchen“ eine Fläche von ca. 56 ha.</p> <p>Die Stadt Lengenfeld verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Derzeit werden die Flächen im Geltungsbereich landwirtschaftlich genutzt. Die Raumordnungsbehörde wird erneut im Verfahren beteiligt. Unsere erste raumordnerische Stellungnahme im Verfahren erging am 20. Januar 2023 zum BP-Vorentwurf November 2022.</p> <p>2. Rechtliche Grundlagen</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen wurden auf Grundlage der folgenden Gesetze und Raumordnungspläne geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungsgesetz - Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen - Landesentwicklungsplan Sachsen - Regionalplan Südwestsachsen 2008 - Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 <p>3. Raumordnerische Bewertung</p> <p>Die südlich der A72 gelegene Teilfläche des BP („Marienhöhe Süd“) liegt vollständig innerhalb des Korridors von bis zu 200 m zur Bundesautobahn. Die Planung zur Teilfläche „Marienhöhe Süd“ stellt damit ein privilegiertes Bauvorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB dar. Gegen die Planung zur Teilfläche „Marienhöhe Süd“ werden seitens der Raumordnungsbehörde daher keine Bedenken erhoben. In Bezug auf die nördlich der A72 gelegenen Teilflächen des BP wird festgestellt, dass sich diese nur teilweise im privilegierten Bereich i. S. d. § 35 Abs. 1. Nr. 8 b) aa) BauGB befinden. Folglich sind diese Planungen zu diesen Teilflächen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Gemäß RP SWS berühren die Teilflächen „Schmalzbach“, Oberheinsdorfer Straße“ und „Marienhöhe Nord“ die folgenden raumordnerischen Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsprägender Höhenrücken (Burkhardtswald-Schwelle) - Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) - Schwerpunktgebiet Erosionsschutz 	<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Aufgrund der Betroffenheit eines landschaftsprägenden Höhenrückens ist das Ziel Z 3.2.4 des Regionalplans Südwestsachsen (RP SWS), demzufolge die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Bereichen mit hoher ökologischer und Landschaftsästhetischer Bedeutung sowie in räumlicher Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche erfolgen soll und der Grundsatz G 3.2.3 RP SWS, demnach die Nutzung von Strahlungsenergie vorrangig innerhalb bebauter Bereiche erfolgen soll, maßgebend.</p> <p>In der Begründung zum Grundsatz G 3.2.3 und Ziel Z 3.2.4 RP SWS wird bestimmt, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter Aspekten des Freiraumschutzes u. a. im Bereich Landschaftsprägender Höhenrücken grundsätzlich auszuschließen ist.</p> <p>Im konkreten Fall ist der betroffenen Höhenrücken durch die auf ihm verlaufende Autobahn bereits stark in seiner landschaftsprägenden Funktion beeinträchtigt. Weiter sieht der Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 (RP RC) zukünftig nur noch die Ausweisung von landschaftsprägenden Höhenrücken in der Qualität eines Vorbehaltsgebietes vor. In Bezug auf die vorliegende Planung sieht es die Raumordnungsbehörde deshalb als zweckmäßig an, von einer strikten Anwendung der genannten raumordnerischen Ziele abzusehen.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zählen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, die laut § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend ist sich bei der Planung zu den Teilflächen „Schmalzbach“, Oberheinsdorfer Straße“ und „Marienhöhe Nord“ mit den zeichnerischen Festlegungen des RP RC auseinanderzusetzen.</p> <p>Gemäß RP RC berühren die Teilflächen „Schmalzbach“, Oberheinsdorfer Straße“ und „Marienhöhe Nord“ die folgenden raumordnerischen Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landschaftsprägender Höhenrücken (Burkhardtswald-Schwelle) - Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz - Kaltluftentstehungsgebiet - relevante Multifunktionsräume mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse <p>Bislang finden nicht alle raumordnerischen Festlegungen gemäß RP SWS und RP RC in den Planungsunterlagen Berücksichtigung. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>4. Hinweise Die Planung wurde unter der Nummer 1220136 in das Digitale Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) eingetragen. Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Weitere durch die Landesdirektion Sachsen zu vertretende Belange sind nicht berührt. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.</p>					
2	Landratsamt Vogtlandkreis Postfach 100308 08507 Plauen Akt: 621.4100-230-2	<p>1. Veranlassung Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Freiflächensolarparks in der Gemarkung Waldkirchen der Stadt Lengenfeld. Auf landwirtschaftlichen Flächen nördlich sowie nordöstlich der Ortslage von Waldkirchen soll ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
9/2023-170-7035	E-Mail: bauplanung@vogtlandkreis.de Eingegangen per Post am 07.02.2024	Die Geltungsbereiche umfassen die Teilflächen: - „Schmalzbach“ und „Oberhelnsdorfer Straße“ ca. 21,5 ha, - „Marienhöhe Süd“ ca. 12,8 ha und - „Marienhöhe Nord“ ca. 21,6 ha. Das Landratsamt Vogtlandkreis wird von der Stadt Lengenfeld im Rahmen des zweistufigen Verfahrens erneut am Planverfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert II. Gesamteinschätzung Das Landratsamt Vogtlandkreis erhebt gegen den vorliegenden Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A 72 - Waldkirchen“ aus naturschutzrechtlicher Sicht Bedenken. Im weiteren Planverfahren sind die unter Punkt III. Einzelbewertung genannten Forderungen und Hinweise zu berücksichtigen. III. Einzelbewertung					
		Bauplanung Wie bereits in der Stellungnahme vom 19.01.2023 aufgeführt, ist die Begründung zum Bebauungsplan über die Dringlichkeit eines vorzeitigen Bebauungsplanes zu ergänzen. Für die Stadt Lengenfeld liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Aufgrund eines fehlenden rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig. Nach § 8 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann aus Gründen der Dringlichkeit ein Bebauungsplan grundsätzlich aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, jedoch soll der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen (vorzeitiger Bebauungsplan). Dringende Gründe im Sinne dieser Bestimmung liegen dann vor, wenn durch das Abwarten des Flächennutzungsplans die städtebauliche Entwicklung stärker gefährdet wird als durch den Erlass eines vorzeitigen Bebauungsplanes. Im Verfahren sind deshalb sowohl die Dringlichkeit des Vorhabens nachzuweisen, wie auch die Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung. In der Begründung zum Bebauungsplan müssen hier Aussagen getroffen werden. Für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Nachweises der dringenden Gründe eines vorzeitigen Bebauungsplanes werden auch die Umsetzung (umwelt-)politischer Ziele i.Z.m. dem Klimawandel und der Energiewende akzeptiert. Es wird empfohlen, bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes der Gefahr entgegenzuwirken, dass die Photovoltaikanlage nach Aufgabe eines wirtschaftlichen Weiterbetriebs nicht zurückgebaut wird, indem gemäß § 9 Abs 2 BauGB die zulässige Nutzung nur für eine mit dem Anlagenbetreiber abgestimmte Zeitdauer zugestanden und die von der Gemeinde gewünschte Folgenutzung festgesetzt wird. Von Bedeutung sind hier auch die Kosten einer eventuellen Ersatzvornahme (Sicherung durch z.B. eine Sicherungsgrundschuld, selbstschuldnerische Bankbürgschaft o.ä.).	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll. Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften abgeschlossen. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Die Begründung wird bzgl. der Dringlichkeit des Vorhabens und der Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung redaktionell ergänzt. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		Der Umweltbericht muss Teil der Begründung sein. So ist z.B. der Umweltbericht in das Inhaltsverzeichnis zum Bebauungsplan aufzunehmen.	Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird in das Inhaltsverzeichnis des Bebauungsplanes aufgenommen.				
		Es besteht generell die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Dabei wird auf die Beachtung der Forderungen der Höheren Raumordnungsbehörde hingewiesen	Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt. Die Begründung wird bzgl. der Ziele der Raumordnung redaktionell ergänzt.				

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Für Fragen steht ### ### ###. Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung					
		Denkmalschutz Die Untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände Auf Teil B: Textfestsetzungen, IV Hinweise bezüglich Archäologie wird verwiesen Für Fragen steht ### ###. Tel 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung	keine Hinweise und Einwände				
		Abfallwirtschaft Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.	keine Hinweise und Einwände				
		Forstwirtschaft Durch o. g. Bebauungsplan werden keine bestehenden Waldflächen direkt berührt. jedoch werden Flächen überplant, auf denen potenziell Wald entstehen soll (Ausweisung als „Flächen für Wald“ in der Waldmehrungsplanung). In Abstimmung mit den Zielen der forstlichen Fachplanung im Freistaat Sachsen soll der Waldflächenanteil erhalten und ausgebaut und eine langfristige Erweiterung der Waldflächen um 4 % angestrebt werden. Die jetzige Planung von Photovoltaikflächen auf potenziellen Waldmehrungsflächen wirkt diesem gestellten Ziel jedoch entgegen, da es sich auch um relativ große potenzielle Waldflächen handelt In Anbetracht dessen, dass die Flächen für die Energiegewinnung aus regenerativen Energien (hier die Solarenergie) genutzt werden sollen und auch dies ein wichtiges von der Bundesregierung Deutschland verfolgtes Ziel darstellt, erfolgte ein Abstimmungstermin mit der Landesdirektion. Hier wurde dabei zwischen den betroffenen Belangen abgewogen. Teilweise grenzt der angegebene Planungsbereich an Wald im Sinne des § 2 Sächs-WaldG. Gemäß § 25 Abs 3 SächsWaldG muss ein Mindestabstand von 30 m von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte zum Wald und umgekehrt eingehalten werden Diese gesetzliche Forderung wurde aufgestellt um zum einen Gebäude und bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor evtl. Gefahren zu schützen. Für Photovoltaikanlagen gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Von dem Vorhabensträger wurde die Empfehlung aus Gefährdungsgründen (z.B. Beschädigung der Anlage durch umfallende Bäume) einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten nachrichtlich übernommen. Für Fragen steht ### ###, Tel 03741 300 -### , E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Wie von der Fachbehörde ausgeführt wurde, erfolgte eine Abwägung zwischen den „Flächen für Wald“ in der Waldmehrungsplanung und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		Naturschutz	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Zum vorliegenden Entwurf gibt es naturschutzfachliche und -rechtliche Bedenken. Zur weiteren Prüfung des Vorhabens müssen zunächst die artenschutzfachlichen Schutzmaßnahmen für die Feldlerche detailliert zur Bewertung vorgelegt werden. Außerdem bitten wir um Beachtung der Hinweise bei der weiteren Planung.</p> <p>Im Artenschutzbericht wurden mehrere Feldlerchen auf den Probeflächen 4a und 5 festgestellt. Eine genaue Anzahl der brütenden Feldlerchen 2023 wird im Artenschutzgutachten nicht aufgeführt, dadurch wird auch keine Anzahl an Ersatzquartieren in Form von Feldlerchenfenster angegeben.</p> <p>Es ist jedoch erforderlich, Ersatzbrutplätze vor Baubeginn zu schaffen (CEF-Maßnahmen), damit es zu keinem Verlust der Brutplätze kommt, daher sind auch genaue Zahlen zu erbringen. Den vorgelegten Unterlagen nach zu urteilen, sollen nur Feldlerchenfenster außerhalb des BBP angelegt werden, wenn innerhalb der Baufelder keine Feldlerchen brüten. Diese Angabe würde ein mehrjähriges Monitoring zu Folge haben. Wenn die Feldlerchen aber nicht innerhalb der PV-Anlage brüten (z. B. Reihenabstand zu klein), könnte es zum dauerhaften Verlust der Brutplätze kommen, daher sind CEF-Maßnahmen zunächst erforderlich. Stellt sich durch das Monitoring heraus, dass die Feldlerchen innerhalb der PV-Anlage brüten, so sind dann keine Feldlerchenfenster außerhalb der Anlage erforderlich. Im Textteil des BBP wird unter Punkt 9 festgesetzt, dass pro Brutpaar der Feldlerche zwei Feldlerchenfenster außerhalb des BBP anzulegen sind Die genaue Lage soll der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Es ist vorab sicherzustellen, dass auf den Ersatzflächen nicht schon Feldlerchen brüten.</p>	<p>Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte. Bei Durchführung der durch den Plan zugelassenen Bauvorhaben werden Tiere besonders oder streng geschützter Arten weder notwendig verletzt oder getötet, noch werden ihre Lebensstätten beschädigt oder zerstört bzw. die Tiere an diesen Stätten gestört.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass keine CEF-Maßnahmen festgesetzt werden müssen. Die Anzahl der notwendigen Feldlerchenfenster ergibt sich aus der Anzahl an Brutplätzen innerhalb der Baugebiete.</p> <p>Da die Anzahl der Brutplätze einer ständigen Veränderung unterliegt (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) muss im Bebauungsplan keine Anzahl an Ersatzlebensräumen festgesetzt werden.</p>				
		<p>Hinweise Die Breite des Modulreihenabstandes sollte mind. 3,5 m (besser sind 5 m) betragen, um die Situation von bodenbrütenden Vögeln zu verbessern (Entwurf Leitfaden für PV-Anlagen in Sachsen) und um tatsächlich einen Effekt für den temporären Besuch von Schmetterlingen oder Heuschrecken zu entwickeln.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen stellt eine Abwägung zwischen den Belangen (hier: Ausbau der Erneuerbaren Energien und Artenschutz) dar. Zu berücksichtigen ist, dass am Ende der Modulreihen auf Grund der Zuschnitte der Baugebiete zusätzliche Flächen zur Verfügung stehen werden. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>Aufgrund der wahrscheinlich brütenden Feldlerchen auf den Bauflächen dürfen während der Brutzeit von Anfang März - Ende August keine Baumaßnahmen stattfinden. Finden Baumaßnahmen während der Brutzeit statt, so sind Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen (Herstellung einer Schwarzbrache). Die Schwarzbrache herzustellen bedeutet, dass ab März alle 7 Tage gegrubbert und geeeggt werden muss. Wenn die Baumaßnahme innerhalb des Brutzeitraums stattfindet, muss zusätzlich durch regelmäßige Kontrollen der ökologischen Baubegleitung vor und während der Baumaßnahme sichergestellt werden, dass keine Feldlerchen brüten, diese Kontrollen sind in Protokollen festzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				
		<p>Grundsätzlich sind die Kompensationsmaßnahmen örtlich und sachlich konkret zu benennen und darzustellen, die rechtliche Verfügbarkeit nachzuweisen, der Umsetzungszeitraum anzugeben und die Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung abzugeben (§ 15 Abs. 4 BNatSchG)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Sicherung der (externen) Maßnahmen erfolgt durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan. Im Bebauungsplan können keine zeitlichen Vorgaben festgesetzt werden, da diese keinen Bodenbezug haben.</p>				
		<p>Auf den Flurstücken 710, 731, 764, 768, 825, 844n, 84811, 861/1, 870, 877, 878, 879, 147111 und 1496/4 der Gemarkung Waldkirchen sind entsprechend der Entwurfsplanung in den dort angegebenen Flächen einheimische, standortgerechte</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Sträucher und Bäume in Baumschulqualität (Sträucher: Wurzelackt, 2x verpflanzt, 3 - 5 Grundtriebe, Höhe 60 - 100m, 1 Pflanze/m²; Bäume: 1 Wuchsklasse, mind. zweimal verschult, mit Wurzelballen, 14 bis 16 cm Stammumfang in 1 m Höhe) zu pflanzen.</p> <p>Für die gepflanzten Gehölze ist im Anschluss an die Pflanzung eine dreijährige Entwicklungspflege vorzusehen (insbesondere Bewässerungsvorrichtung, Stütze und Stammschutz) Eine dauerhafte Pflege sowie eine Nachpflanzgarantie bei Ausfall der Gehölze sind zu gewährleisten.</p> <p>Die Pflanzmaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Gebrauch der Baugenehmigung durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen, ebenso die Nachweise (Zertifikate), dass es sich bei den gepflanzten Gehölzen um gebietsheimisches Pflanzmaterial handelt (§ 40 Abs 1 Nr. 4 BNatSchG).</p>					
		<p>Die nicht versiegelten Flächen innerhalb der Sondergebiete sind extensiv zu bewirtschaften. Die erste Mahd darf frühestens nach dem 15. Juni erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen. Alternativ zur Mahd ist eine ganzjährige Beweidung zulässig, wobei darauf zu achten ist, dass die Besatzdichte austariert sein muss damit eine sinnvolle Pflege der Flächen erfolgt (ggf mit Nachmahd - Je nach Besatzdichte).</p> <p>Eine Mahd des Aufwuchses, welcher zu einer Beeinträchtigung der Anlagen führt oder aus technischen Gründen erforderlich ist, ist ganzjährig zulässig, darf aber nur punktuell erfolgen.</p> <p>Ein Mulchen der extensiv genutzten Mahdflächen darf nicht erfolgen Die derzeit vorhanden Gehölzstrukturen sowie Einzelbäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind, sind zu erhalten, ggfs. können Rückschnitte erfolgen, wenn sie zu einer Beeinträchtigung der Solarmodule führen.</p> <p>Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung gewährleistet die Umsetzung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Fragestellungen. Vorschriften und Bestimmungen Sie dokumentiert relevante Ereignisse und dient als Ansprechpartner für die Naturschutzbehörde bezüglich umweltrelevanter Fragen.</p> <p>Künstliche Lichtquellen, um die Anlage nachts zu beleuchten, sind nicht erlaubt</p> <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 300-##, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				
		<p>Abfallrecht/Bodenschutz</p> <p>Nach neuem Erkenntnisstand der Behörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Für Fragen steht ### ##, Tel 03741 300-##, E-Mail ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p>Wasserwirtschaft/Wasserrecht</p> <p>Gegen das o g Vorhaben bestehen keine Einwände</p> <p>Der Hinweis zum Neubau der Trafostationen aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 27.01.2023 hat weiterhin Bestand.</p> <p>In den Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 -Waldkirchen, Teilgebiet Marienhöhe Nord und „Marienhöhe Süd“ ist folgender Hinweis aufzunehmen.</p> <p>Entsprechend § 4 (2) lfd. Ziff. 2.07 Trinkwasserschutzgebietsverordnung Quellgebiet Hauptmannsgrün vom 05.01 .2007 ist für den Bodeneingriff eine Befreiung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>notwendig. Außerdem ist bei dieser Anlage der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen notwendig, der im Trinkwasserschutzgebiet beschränkt ist. Das hydrogeologische Gutachten als Grundlage für die wasserrechtliche Entscheidung zur Befreiung hegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.</p> <p>In einem Vorgespräch zwischen dem Vorhabenträger und dem Landratsamt, Untere Wasserbehörde, vom 20.04.2023 wurden bereits folgende Eckpunkte festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Beweidung in der Schutzzone II Rammtiefen im Trinkwasserschutzgebiet werden so gering wie möglich gehalten (1, m bis 2,0m) Ziehen der Profile nach der Nutzungszeit bei Bedarf mittels Schablonen, damit der Boden nicht aufbricht keine Trafos und Speichersysteme in den Trinkwasserschutzzonen II und III Verzicht der unterirdischen Verkabelung in den Trinkwasserschutzzonen, bis auf den ausgehaltenen Bereich entlang der Autobahn genauere Abstimmung erfolgt nach Vorlage des Boden-, Hydrogeologie- und Rammgutachtens das vorgenannte Gutachten dient der Vorbereitung der Befreiung <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>					
		<p><i>Stellungnahme vom 27.01.2023</i></p> <p><i>Dem Planvorhaben wird mit Hinweisen zugestimmt.</i></p> <p><i>Bis auf möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Trafotechnik und der eventuellen Nutzung von Batteriespeichertechnik werden nachzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Belange nach Wasserrecht berührt.</i></p> <p><i>Hinweise</i> <i>Für die wenigen im Wasserschutzgebiet befindlichen Bereiche der Teilfläche „Marienhöhe Nord“ sind die Regelungen der Schutzgebietsverordnung zu beachten. Die unmittelbar an die Schutzzone 1 (Fassungszone) angrenzenden Flächen sollten zur Abstandswahrung aus dem Geltungsbereich ausgeklammert bzw. nicht mit Anlagen bebaut werden.</i> <i>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Die Verordnung zum Trinkwasserschutzgebiet Quellgebiet Hauptmannsgrün wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</i></p> <p><i>Die Schutzzone I wird nicht bebaut.</i></p>				
		<p>Immissionsschutz Dem Vorhaben stehen keine Bedenken gegenüber.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p>Landwirtschaft Trotz einschlägiger gesetzlicher Vorgaben wird immer noch zu viel landwirtschaftliche Flächen versiegelt bzw. für andere Zwecke umgewandelt. Daher die landwirtschaftlich genutzten Flächen weltweit zunehmend zu einem knappen Gut</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Agri-Photovoltaikanlagen stellen keine Win-Win-Situation dar, sondern nur ein Kompromiss zwischen den betroffenen Belangen dar. Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen müsste die zulässige Höhe der Anlagen wesentlich erhöht werden, was zu</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>werden. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut und steht nur begrenzt als Grundlage der stofflichen und materiellen Wertschöpfung durch die Landwirtschaft zur Verfügung. Er entstand und entsteht in Jahrtausenden und stellt eine begrenzte Ressource mit vielfältigen Funktionen dar. Böden spielen eine wesentliche Rolle in der Klimakrise.</p> <p>Laut Ihren Angaben handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben bzw. den Solarmodulen nicht um Agri-Photovoltaik, sondern um einen Standort-Solarpark. Mithin führt die Realisierung des Planungsvorhabens zum Verlust von ca. 55,9 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker).</p> <p>Aufgrund dieser Tatsache ist es unerlässlich, dass Ihr Vorhaben an die folgenden agrarstrukturellen Anforderungen der Agri-Photovoltaik angepasst werden sollte. Ein optimaler Ausgleich zwischen den Anforderungen der aktiven Landwirtschaft und der Energieproduktion zu gewährleisten.</p> <p>Es sollte eine ausgewogene und nachhaltige Nutzung der Böden angestrebt werden, um die Bedürfnisse der Landwirtschaft, erneuerbarer Energieerzeugung und anderer Nutzungsansprüche bestmöglich miteinander in Einklang zu bringen. Die Integration von Agri-Photovoltaikanlagen kann hier eine Win-Win-Situation schaffen, da sie sowohl den Bedarf an erneuerbaren Energien deckt als auch die Landwirtschaft unterstützt.</p> <p>Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Doppelnutzung der Fläche führt dabei nicht nur zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz, sondern kann in der Praxis darüber hinaus auch noch zu positiven Synergieeffekten zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV-Anlage führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es soll gem. § 1 a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dementsprechend soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen vermieden werden. Von der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche darf nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr als 15 % der Gesamtfläche beansprucht werden. • Die Agri-Photovoltaik bzw. die Solarmodule müssen so konzipiert sein, dass die Landwirtinnen und Landwirte neben der Erzeugung erneuerbarer Energien auch weiterhin die landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaften können. Die Größe und Höhe bzw. Art der Anlagen sollten an die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche angepasst sein. Die Wege und Zufahrten müssen breit, hoch genug und stabil sein, um den Zugang für landwirtschaftliche Maschinen zu ermöglichen. Die eventuell geplante Beweidung mit Schafen entspricht einer Pflegedienstleistung, um die Freihaltung der Module zu gewährleisten und nicht einer Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes. Vielmehr handelt es sich hierbei sogar um bezahlte Pflegeverträge, d.h. ohne die Einnahmen aus dem Pflegevertrag wäre das Beweiden der Fläche mit Schafen für den landwirtschaftlichen Betrieb ein Verlustgeschäft. Es entstehen aus der Beweidung mit Schafen fast keine Einnahmen und es werden keine landwirtschaftlich nennenswerten Produkte, die über eine Hobbylandwirtschaft hinausgehen, erzeugt. Es entstehen dem landwirtschaftlichen Betrieb vorrangig Kosten für das Verbringen der Schafe auf die Fläche, Tränke, Hüpfpflege, Tierseuchenkasse, eigene Arbeitszeit und Tierarzt 	<p>einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden. Die Höhe der Anlagen würde dazu führen, dass die angrenzenden Heckenstrukturen die Anlagen nicht mehr abschirmen könnten.</p> <p>Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Flächen unterhalb der PV-Module auch nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen würden. Hinzu kommen die höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Agri-PV-Anlagen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<ul style="list-style-type: none"> Der landwirtschaftliche Ertrag nach dem Bau der Agri-PVA muss mindestens 66 Prozent des Referenzertrags betragen. Als Referenzertrag dient ein dreijähriger Durchschnittswert derselben landwirtschaftlichen Fläche oder vergleichbarer Daten aus Veröffentlichungen. Die Rückbaubarkeit des Agri-PV-Systems, insbesondere der Fundamentierung und Verankerung, muss sichergestellt werden, sodass die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleibt. 					
		<ul style="list-style-type: none"> Wenn auf den landwirtschaftlichen Flächen auch Tierhaltung betrieben wird, sollten die Photovoltaikanlagen so gestaltet sein, dass sie die Tiere nicht beeinträchtigen oder gefährden. Dies kann beispielsweise durch den Einsatz von Zäunen oder anderen Barrieren erreicht werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Errichtung von Weidezäunen ist zulässig.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Die negativen Auswirkungen der Anlagen auf den Boden sollten minimiert werden. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Installation der Photovoltaikanlagen den Boden nicht negativ beeinflusst. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es wird leider nicht näher ausgeführt, welche Beeinträchtigungen für den Boden entstehen können. Im Zuge der Erstellung wird es zu einer temporären Verdichtung kommen. Zusätzlich wird es durch die Verlegung von Leitungen zu lokalen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommen. Die Auswirkungen sind jedoch nur punktuell und zeitlich eingeschränkt, so dass davon auszugehen ist, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird. Zu berücksichtigen ist, dass die Eingriffe und Beeinträchtigungen, welche mit der derzeit noch vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind, zukünftig nicht mehr vorhanden sein werden.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Die Abstände und die Höhe der Anlagen sollten so gewählt werden, dass die Anlagen nicht zu viel Schatten auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werfen, da dies das Pflanzenwachstum beeinträchtigen kann. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Baugrenzen halten einen Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ein. Ebenso wurde die Höhe der baulichen Anlagen eingeschränkt. Auf Grund der getroffenen Festsetzungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen wird.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Eine geringe Schneemenge stellt normalerweise kein Problem dar, jedoch können große Schneelasten eine Gefahr für die Solarmodule darstellen. Daher ist es wichtig, die Module so zu konzipieren, dass sie Schäden durch Schneelasten vermeiden können. Eine Möglichkeit hierfür ist die Verwendung von senkrechten Modulen, welche in vertikaler Ausrichtung montiert werden, anstatt horizontal. Dies bietet den Vorteil einer größeren Fläche zur Lichteinstrahlung und ermöglicht somit eine höhere Energieerzeugung. <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 -300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzung zur Ausrichtung der Module. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei der späteren Detailplanung die Schneelast berücksichtigt wird.</p>				
		<p>Kreisstraßenbau Für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr.25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ ist die Radverkehrskonzeption des Vogtlandkreises zu berücksichtigen.</p> <p>Für Fragen steht ### ##, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@voatlandkreis.de zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die vorhandenen Straßen und Wege bleiben erhalten. Das Radwegenetz kann unabhängig des vorliegenden Bebauungsplanes umgesetzt werden.</p>				
		<p>Kataster Planungsprozesse benötigen einen Raumbezug. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens beziehen sich lage- und höhenmäßig auf ein landesweit einheitliches amtliches Raumbezugssystem. Dabei wird zwischen Punkten der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Schwerfestpunkte) und Punkten des Liegenschaftskatasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) unterschieden. Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschaftskatasters (siehe Anlagen, Schmalzbach und Oberheinsdorferstraße sowie Marienhöhe Nord und Süd) gefährdet sein, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.</p> <p>Für Punkte der Grundlagenvermessung ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) in Dresden zuständig.</p> <p>Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestehen seitens des Amtes für Kataster und GeoInformation keine Einwände und Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>					
		<p>Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Unter Verweis auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 27.01.2023 und nach Durchsicht der aktuell eingereichten Unterlagen kann festgestellt werden, dass nicht alle Forderungen und Hinweise ausreichend in die in die Planunterlagen eingearbeitet wurden. Die für den Bereich Brand und Katastrophenschutz noch offenen Forderungen sind abgesetzt und im Fettdruck gekennzeichnet;</p> <p>1. Im Zuge der Bauleitplanung ist zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes eine ausreichende Löschwassermenge nachzuweisen. Für die im Plangebiet vorgesehene Bebauung liegt diese gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405, zwischen mindestens 48 m³/h bis 96 m³/h und ist für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden sicherzustellen.</p> <p>Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen. Üblicherweise werden für solche Solarparks außerhalb der zusammenhängenden Bebauung und für die jeweiligen Teilflächen unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 verwendet.</p> <p>Der Löschwassernachweis ist zusammen mit einer aktuellen Stellungnahme des zuständigen Trinkwasserversorgungsunternehmens (ZWAV) durch die Kommune gemäß § 14 VwVSächsBO zu bestätigen und anschließend in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p> <p>2. Die für das Plangebiet und die jeweiligen Teilflächen erforderliche Zufahrt ist unter Beachtung des § 5 SächsBO und der DIN 14 090 "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" zu planen und zu errichten. Sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum über fremde Grundstücke führen sind diese Zufahrten rechtlich zu sichern und als Feuerwehruzufahrten zu kennzeichnen. Zusätzlich ist der Einbau einer Feuerwehrschließung in die Toranlage erforderlich.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Te3. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>„Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen.“ Der Bebauungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, so dass auch die Löschwassermenge noch nicht bestimmt werden kann. Der Bebauungsplan kann auch keine entsprechende Festsetzung zur Löschwassermenge treffen.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält daher einen entsprechenden Hinweis, dass im Zuge der nachfolgenden Detailplanung die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Die unter Punkt 2 mitgeteilten Hinweis werden redaktionell ergänzt.</p>				
		<p>Kampfmittelbelastung</p> <p>Auf die Stellungnahme des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 27.01.2023 wir verwiesen.</p>	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p><i>Stellungnahme vom 27.01.2023</i> Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches wurden während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich liegen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor.</p> <p>Auf der Karte sind in unmittelbarer Nähe des angefragten Raumes folgende zwei belastete Flächen registriert:</p> <p>vermuteter Bombentrichter/Flak/Stellung Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sind Sie verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortpolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden. Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren. Es wird Ihnen empfohlen, auf eigene Kosten, vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenforschung (insbesondere z.B. bei Bohrpfahlgründungen/Berliner Verbau) von einer Fachfirma durchführen zu lassen.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.###@vogtlandkreis.de, zur Verfügung.</p>	<p>Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>				
		<p>Hygiene Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus gesundheitlicher Sicht unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Auswirkungen v. a. durch etwaige Blendwirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit keine erkennbaren Einwände.</p> <p>Für Fragen steht ### ###, Tel. 03741 300-###, E-Mail: ###.k###@vogtlandkreis.de Zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Auf Grund der Entfernung, der Topografie sowie der Gehölzstrukturen ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit kommen wird.</p>				
		<p>IV. Hinweise Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung im Sinne des Rechtsverfahrens und ersetzt keine Abstimmung und Fachgenehmigung, die bei der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme zu erbringen sind.</p> <p>Das Landratsamt Vogtlandkreis ist Ober das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen (Protokollauszug).</p> <p>Im Falle einer Veröffentlichung der Stellungnahme sind aus Datenschutzgründen die unmittelbaren Ansprechpartner mit Verbindungsdaten unkenntlich zu machen, d.h. zu schwärzen oder ganz z entfernen.</p>	<p>keine Hinweise und Einwände</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
3	<p>Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle Werdauerstr. 62 08523 Zwickau info@pv-rc.de</p> <p>Eingegangen per Post am 08.02.2024</p>	<p>Sachverhalt Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 den Entwurf des Bebauungsplans Solarpark A72 - Waldkirchen" beschlossen, die Begründung, den Umweltbericht und Anlagen gebilligt sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung bestimmt.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 In Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011) - folgend RPI SWS genannt. Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist. Weitere Beurteilungsgrundlage ist der Regionalplan Region Chemnitz In der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 - folgend RPI.S RC genannt. Die darin enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>					
		<p>Regionalplanerische Beurteilung Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Bedenken und Hinweisen zur Bearbeitung der Planungsunterlagen abgegeben. Aus den Abwägungsunterlagen ist ersichtlich, dass im Rahmen der Abwägung dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten regionalplanerischen Belange einzuräumen ist. Eine weiterreichende Abwägung erfolgte nicht. Deshalb wurde nunmehr geprüft. Inwiefern nach wie vor Rahmen- und Zielsetzungen des RPI-S RC zu beachten sind, auch wenn Im Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht die Pr1vilegierung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (siehe Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 - Bundesgesetzblatt Teil 1 2023 Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 2023 Nr. 6. hier§ 35 (1) Nr. 8 BauGB), erfolgte. Im Hinblick auf die Privilegierung der Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf Flächen längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern gemäß § 35 (1) Nummer 8 BauGB können gegen die Planung der Teilflächen, die sich innerhalb des Privilegierungsbereiches befinden, keine regionalplanerischen Bedenken vorgebracht werden. Somit bestehen gegen die Teilfläche 1, insbesondere im Hinblick auf die vollzogene Reduzierung des Geltungsbereiches auf den Privilegierungsbereich keine Bedenken. Bezüglich der Teilflächen 2 und 3, die sich flächenmäßig über den Privilegierungsbereich ausdehnen, bestehen aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine weiteren Hinweise. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die festgesetzte Art der baulichen Nutzung für die Nutzungsdauer der PV-Freiflächenanlage gemäß § g (2)</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll. Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn abgeschlossen. Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die anderen Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		BauGB zu befristen und die Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche festzusetzen ist.					
		<p>Hinweise Gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Aus regionalplanerischer Sicht ist im Hinblick auf künftige bauliche Maßnahmen und Siedlungsflächenentwicklungen darauf hinzuweisen, dass dem Planungsverband Region Chemnitz kein aktueller Flächennutzungsplanentwurf für die Stadt Lengenfeld vorliegt. Somit fehlen aktuelle Aussagen zur künftigen Gesamtentwicklung. Insofern ist es aus regionalplanerischer Sicht notwendig, einen Flächennutzungsplan, auch im Hinblick auf das Erfordernis der Anpassungspflicht der kommunalen Bauteilpläne an die Ziele der Raumordnung entsprechend § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) zu erarbeiten.</p> <p>In der Begründung zum Bauleitplan muss sich mit den Belangen entsprechend auseinandergesetzt werden, denn Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Verfahrenshinweis Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> <p>Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.</p> <p>Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Begründung des vorliegenden Bebauungsplans setzt sich mit den Zielen der Raumordnung auseinander. Der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet wird derzeit erarbeitet.</p>				
4	<p>LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN Schloßplatz 1 01067 Dresden www.denkmalpflege.sachsen.de Eingegangen per Mail am 07.02.2024</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorliegenden Form bestehen. Nahe der Teilfläche Marienhöhe Nord und Süd befinden sich zwei Denkmale in der Umgebung des geplanten Vorhabens. Die Triangulationssäule Nr. 139 (09305068) ist in die Rastplatzbebauung Waldkirchen integriert und entwickelt keinerlei Raumwirkung mehr. Die Dorfkirche Waldkirchen (08980296) ist raumprägend. Von der Ansicht von Schönbrunner Straße auf den Dorfkern ist die Dorfkirche und im Hintergrund die geplante Solaranlage teilweise sichtbar. Diese stellt eine Beeinträchtigung der Dorfansicht mit der bildprägenden Kirche dar. Jedoch handelt es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Wie bereits ausgeführt wird, sind durch die geplanten Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Ortsbild zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild wurden bereits in die Abwägung eingestellt. In Richtung Ortslage werden Heckenstrukturen entwickelt, welche die Sichtbeziehungen einschränken.</p>				
5	<p>LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden</p>	<p>Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange in den textlichen Festsetzungen unter IV Hinweise bereits ausreichend berücksichtigt sind.</p>	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
	<p>Akt. 2-7051/81/1594-2024/1357</p> <p>poststelle@ifa.sachsen.de</p> <p>Eingegangen per Mail am 17.01.2024</p>						
6a/b	<p>Staatsbetrieb Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen</p> <p>GeoSN_Stellungnahmen- ToeB@geosn.sachsen.de</p> <p>Az.: 32-2421/240/10-2024/386 Eingegangen per Mail am 8.02.2024</p>	<p>Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Im Plangebiet befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte. Wir bitten Sie darum, das GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen.</p>	keine Hinweise und Einwände				
	<p>GeoSN_Stellungnahmen- ToeB@geosn.sachsen.de</p> <p>Az.: 32-2421/240/11-2024/387 Eingegangen per Mail am 8.02.2024</p>	<p>Das GeoSN weist darauf hin, dass sich im Plangebiet der Raumbezugsfestpunkt (RBP) 5340 0 10200 befindet. Den Standort dieses Festpunktes können Sie den beigefügten Anlagen entnehmen. Der Festpunkt ist grundsätzlich zu erhalten. Besteht die Gefahr, dass er beeinträchtigt wird, ist er durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass er durch Bauarbeiten, Baustofflagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert wird. Schutzmaßnahmen, die seine Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind mit uns vorab zu besprechen. Alle Aspekte Ihres Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen, sind während der Planungsphase mit uns abzustimmen. Rechtsgrundlage für diese Verfügung sind die Festlegungen in § 6 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517). Wir bitten Sie darum, das GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				
7	<p>SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE</p> <p>Pillnitzer Platz 3 01326 Dresden</p> <p>AZ. 21-2511/15/16</p> <p>Doreen.Brandl@</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass im LFULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie - Agrarstruktur (wegen erheblicher Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche) <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p>	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
	<p>smekul.sachsen.de</p> <p>poststelle.lfulg@sme- kul.sachsen.de</p> <p>Eingegangen per Email am 09.02.2024</p>	<p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:</p> <p>[1] Schreiben der Stadt Lengenfeld vom 09.01.2024, Betreff: Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ Entwurf, Fassung November 2023 hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB Information der Behörden über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Zeichen: BP</p> <p>[2] Mit [1] überreichte Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“</p> <p>[2.1] Synopse [2.2] Planzeichnung [2.3] Begründung [2.4] Umweltbericht</p> <p>[3] Stellungnahme des LfULG: Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weibensand“ der Stadt Lengenfeld - Kurzbegründung, Fassung 04.11.2022 vom 19.01.2023 AZ:21-2511/15/14</p> <p>[4] E-Mail des LfULG an die Stadt Lengenfeld vom 07.12.2023</p> <p>[5] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.</p> <p>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis Seitens der Agrarstruktur/ Landwirtschaft verweisen wir auf unsere letzte Äußerung vom 07.12.2023 [4] sowie auf die Ausführungen unter Punkt 2. Aus geologischer Sicht bestehen mit dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken gegen das dargelegte Vorhaben. Laut [2.1] wurden die mit [3] übergebenen Hinweise in die Planungen aufgenommen. Dies kann unsererseits für die Hinweise zum Wasserschutzgebiet, zu Baugrunduntersuchungen, den Geogefahren sowie zur Übergabe von Daten aus geologischen Erkundungsarbeiten nachvollzogen werden.</p>					
		<p>Bezüglich der Nutzung zur Verfügung stehender geologischer Daten, sowie der Hinweise zu einem späteren Rückbau der Anlage ist anhand der mit [2] übergebenen Daten für uns nicht ersichtlich, inwieweit unsere mit [3] übergebenen Hinweise Berücksichtigung fanden. Wir weisen darauf hin, dass die mit [3] übermittelten geologischen Hinweise uneingeschränkt Gültigkeit behalten. Die geplanten Teilflächen „Schmalzbach“, „Marienhöhe Süd“ und z.T. „Oberheinsdorfer Straße“ befinden sich in der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 09 (Lengenfeld) [5].</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll.</p> <p>Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits Verträge zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn abgeschlossen.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als</p>				

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Der Rückbau kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden und hat nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>Gegenwärtig [5] liegen uns aber keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Seitens der natürlichen Radioaktivität sind keine Hinweise notwendig.</p> <p>Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p> <p>Wir bitten darum das LFULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUG).</p>	keine Hinweise und Einwände				
		<p>2 Agrarstruktur</p> <p>Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für die Herstellung der Photovoltaikanlage soll im weiteren Verfahren ausführlich begründet werden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4 BauGB). Wir empfehlen, dazu u. a. die Prüfung von Alternativen (vgl. Begründung, Pkt. 7) nicht auf Standortalternativen zu beschränken, sondern auch eine Prüfung der Alternativen hinsichtlich der Bauart, hier insbesondere einer Agri-PV-Anlage, darzustellen. Im Rahmen der durchzuführenden Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) sind auch die Belange des Entzuges der landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie erneuerbaren Rohstoffen auf lange Frist oder möglicherweise dauerhaft durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entzogen werden, mit einzustellen. Das Thünen-Institut stellt dazu in einem Medienbeitrag fest: „In den letzten Jahrzehnten hat Deutschland kontinuierlich Landwirtschaftsfläche verloren, im Durchschnitt mehr als 50 ha pro Tag ... Auch wenn die Nahrungsmittelversorgung nicht akut gefährdet ist, so ist Landwirtschaftsfläche eine kostbare und schätzenswerte Ressource. Gerade in Mitteleuropa sind die Flächen fruchtbarer und ertragreicher als in den meisten anderen Regionen der Welt. Daher trägt auch Deutschland eine globale Verantwortung für den Schutz fruchtbarer Ackerflächen zur Nahrungsproduktion und sollte eine Vorreiterrolle in der nachhaltigen Bodennutzung einnehmen.“ Thünen-Institut: Flächenverluste durch steigende Nutzungskonkurrenz bis 2030, AgrB 6/2023, Seite 343 f.</p> <p>Im Übrigen gilt unsere Stellungnahme vom 07.12.2023 (E-Mail) [4] fort.</p> <p>Der Prüfung und Beurteilung der Lage der Flächen gemäß dem geltenden Regionalplan Südwestsachsen durch die zuständige obere Raumordnungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) sowie den Regionalen Planungsverband wird mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Neben den Standortalternativen wurden auch Planungsalternativen geprüft. Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen müsste die zulässige Höhe der Anlagen wesentlich erhöht werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden. Die Höhe der Anlagen würde dazu führen, dass die angrenzenden Heckenstrukturen die Anlagen nicht mehr abschirmen könnten. Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Flächen unterhalb der PV-Module auch nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen würden. Hinzu kommen die höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Agri-PV-Anlagen.</p> <p>Die Belange des Entzuges der landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie erneuerbaren Rohstoffen werden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.²</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p><i>Stellungnahme vom 07.12.2023</i></p> <p><i>Im Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark A72“ – Bereiche Weißensand (B-Plan Nr. 23), Schönbrunn (B-Plan Nr. 24) und Waldkirchen (B-Plan Nr. 25) beteiligten Sie das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). In der Stellungnahme des LfULG vom 19.01.2023, Az. 21-2511/15/14, .../15 und .../16 ist u.a. der Belang „Agrarstruktur“ enthalten (vgl. Anlagen).</i></p> <p><i>Seit dem vorgenannten Zeitpunkt sind rechtliche Veränderungen in Kraft getreten. Deshalb teilen wir in Abänderung unserer og. Stellungnahme und in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 31 als oberster Landwirtschaftsbehörde, Ihnen für den Abwägungs- und Genehmigungsprozess mit:</i></p> <p><i>Grundsatz</i> <i>Die gegenüber den Planungen geäußerten agrarstrukturellen Bedenken sind nicht erheblich, denn die Vereinbarkeit der B-Plan-Vorhaben mit übergeordneten Aspekten der Landesplanung und Raumordnung lässt sich herbeiführen. Hierzu verweisen wir bzgl. landwirtschaftlicher Nutzflächen auf die rechtskräftige Beschlusslage des Regionalplans „Südwestsachsen“ bzw. „Chemnitz“ und den sächsischen Landesentwicklungsplan 2013.</i></p> <p><i>Ziele und Grundsätze der Raumordnung (zu 2.3.1 og. Stellungnahmen)</i></p> <p><i>Bei Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten, sog. Grundsätzen der Raumordnung (hier der Landwirtschaft), sind die betreffenden öffentlichen Belange mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abzuwägen.</i></p> <p><i>Bei Betroffenheit von Vorranggebieten, sog. Zielen der Raumordnung (hier der Landwirtschaft), sind die betreffenden öffentlichen Belange im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens der Abwägung zugänglich zu machen. Die Zuständigkeit liegt bei der Landesdirektion Sachsen, obere Raumordnungsbehörde.</i></p> <p><i>Auf in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a. Raumordnungsgesetz) und deren Bindungswirkung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz) weisen wir hin.</i></p>	<p><i>Erläuterung</i> <i>Die nebenstehende Ausführung wird positiv zur Kenntnis genommen. Die Regionalpläne sowie der sächsische Landesentwicklungsplan wurden im Zuge der vorliegenden Planung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Genaue Aussagen zu ggf. betroffenen Gebieten i.S.d. Raumordnung und zum Umgang in der vorliegenden Planung sind der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.</i></p>				

Tagesordnung

öffentlich

² Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023, <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html> <https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

Tab. 1 Übersicht Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Laut § 9 Abs. 2c FStrG sind Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des § 9 FStrG für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht anzuwenden.</p> <p>In der Begründung zum oben genannten Bebauungsplan vom November 2023 wird in Abstimmung mit der Autobahn GmbH ein Abstand zum Aufstellbereich der Solarmodule von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A72 eingehalten.</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH bestehen daher gegen die Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Einwände, wenn folgende Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit Grenzsteine längs der Bundesautobahn A72 im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend beseitigt werden, müssen diese auf Kosten des Bauwerbers unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes wieder gesetzt werden. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stelle ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung, zu unterrichten ist die Straßenmeisterei. 2. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung, die aus Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurückzuführen sind. 3. Ebenfalls aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Antragsteller im Rahmen eines Gutachtens nachzuweisen, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72 entstehen. Die Untersuchung der Solarpraxis Engineering GmbH vom 04.01.2024 der potenziellen Blendwirkungen einer Musterbelegung für den geplanten Solarpark Waldkirchen ergibt, dass von den Teilfeldern 1, 2, 4 und 8 keine Blendung von Fahrzeugführenden auf der Bundesautobahn A72 ausgehen kann. Die potenziellen Sonnenlichtreflexionen der Felder 6 und 7 können das Blickfeld der Fahrzeugführenden auf der Bundesautobahn A72 aus östlicher Richtung gerichtet sein, werden jedoch bereits durch den Wall und die bestehende Vegetation am südlichen Fahrbahnrand hinreichend abgeschirmt, so dass keine verkehrsgefährdenden Blendwirkungen auftreten können. Für das Feld 3 und das Feld 5 sind zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs Blendschutzmaßnahmen erforderlich und beispielsweise durch die Unterbrechung der Sichtverbindung mittels eines Walls, Sichtschutzaufsatzes oder Bepflanzung realisierbar. 					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Die Ausführungen der Untersuchung sind seitens des Antragstellers zu beachten und entsprechend umzusetzen.</p> <p>Es darf darauf hingewiesen werden, dass für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, der Betreiber haftet. Zusätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass Hochbaumaßnahmen wie z. B. Wände oder Aufschüttungen größeren Umfangs zum Schutz vor Blendwirkung innerhalb der 40 m Bauverbotszone nicht zulässig sind.</p> <p>Die Autobahn GmbH behält sich gegebenenfalls weitere Auflagen vor.</p> <p>4. Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72 weder während der Bauphase, Instandsetzung / Betrieb noch der Demontage geblendet werden.</p> <p>5. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. In einer Entfernung bis zu 100 m von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gilt für Maßnahmen zu Werbeanlagen der § 9 Abs. 6 FStrG. Bei Vorhaben in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf die §§ 33, 46 Straßenverkehrsordnung verwiesen. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3.4.1, verwiesen. Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 - 4 C 9.05 hingewiesen:</p> <p>"Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die - wie z. B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand - nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, können von vornherein nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein."</p> <p>Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung.</p> <p>6. Gegenüber dem Straßenbaulasträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>7. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A72 beeinträchtigen können.</p> <p>8. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.</p> <p>9. Die Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn A72 in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>10. Ein Anspruch auf Entfernen bzw. Rückschneiden von bestehender Bepflanzung auf Autobahngrund zur Vermeidung von Schattenwirkung kann nicht erhoben werden.</p> <p>11. Das Grundstück ist zur Autobahn hin ohne Tür- und Toröffnung einzuzäunen.</p> <p>12. Eine Leitungsverlegung innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone zur späteren Erschließung der Photovoltaikanlage, bedarf der Genehmigung durch die Autobahn GmbH.</p> <p>13. Entlang der Bundesautobahn A72 verlaufen in Fahrtrichtung Chemnitz Kabelanlagen der Autobahn GmbH des Bundes, sowie der Firma NGN Fiber Network GmbH. Beide Kabelanlagen sind von der neu geplanten Baumaßnahme betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass der private Netzbetreiber NGN Fiber Network GmbH im betroffenen Abschnitt eine Nachverlegung nach TKG § 138 durchgeführt hat und somit eine eigene LWL-Kabelanlage in der Rohranlage der Autobahn GmbH betreibt. • Im vorgelegten Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ ist bei der Teilfläche „Marienhöhe Süd“ ein Abstand von mehr als 4 m vom BAB-Grundstück zur Baugrenze eingetragen (ca. Betr.-km 56,720 – 57,480). Es wird davon ausgegangen, dass über das Autobahngrundstück keine Bautätigkeiten durchgeführt werden. Die BAB-Kabelanlagen sind von den anderen Teilflächen „Schmalzbach“, „Oberheinsdorfer Straße“ und „Marienhöhe Nord“ nicht betroffen, da diese Flächen entlang der Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Hof liegen. • Die BAB-Kabeltrassen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen daher nicht überschüttet oder mit Baustellenfahrzeugen zugestellt werden. Es ist außerdem untersagt, dass die BAB-Kabeltrassen ungeschützt mit Baufahrzeugen überfahren werden. • Die aktualisierte Kabelschutzanweisung der Autobahn (Stand 02/2023) ist zu beachten. • Mindestens 8 Tage vor Baubeginn ist die FIT Nürnberg (früher Verkehrs- und Betriebszentrale (VBZ) Fischbach) Telefon 0911 9882 431 oder 9882 400 zu verständigen und die Arbeiten anzu-melden, damit die Trassen der BAB-Kabel abgepflockt werden können. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. 					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>14. Ebenfalls parallel zur Grundstücksgrenze verläuft ein Wildschutzzaun. Beschädigte bzw. baustellenbedingt geöffnete Zaunabschnitte sind mit Provisorien zu sichern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß herzustellen.</p> <p>15. In Fahrtrichtung Chemnitz von Betr.-km 54,000 bis 57,000 und Betr.-km 57,400 bis 57,500 ist bei Einhaltung des Abstands von > 20,5 m keine Änderung der Fahrzeugrückhaltesysteme auf eine höhere Aufhaltestufe notwendig. Voraussetzung hierbei ist u. a., dass keine Veränderungen an den Geländeverhältnissen vorgenommen werden.</p> <p>Von Betr.-km 57,000 bis 57,400 werden durch die Errichtung von neuen PV-Anlagen innerhalb der 20,5 m Zone Änderungen an den Fahrzeugrückhaltesystemen erforderlich.</p> <p>Beim Einhalten eines Abstandes von > 35 m muss keine Umrüstung erfolgen.</p> <p>Wird der horizontale Abstand von 35 m unterschritten muss eine Umrüstung auf ein System erfolgen, welches die Gefährdungsstufe 1 der RPS erfüllt, z. B. H2/W4.</p> <p>Kosten für Demontage des bestehenden Systems ca. 10,- €/m (geschätzt). Kosten für das Herstellen eines neuen Systems mit H2/W4 ca. 90,- €/m (geschätzt).</p> <p>In Fahrtrichtung Hof von Betr.-km 58,000 bis 56,000 ist bei Einhaltung des Abstands von > 20,5 m keine Änderung der Fahrzeugrückhaltesysteme auf eine höhere Aufhaltestufe notwendig. Voraussetzung hierbei ist u. a., dass keine Veränderungen an den Geländeverhältnissen vorgenommen werden.</p> <p>16. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Plauen (Telefon 037421 70085 0) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist.</p> <p>Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.</p> <p>17. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Plauen an der Abnahme zu beteiligen.</p> <p>18. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.</p> <p>Zusätzliche Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes bezüglich der nachgelagerten Planung bzw. zu konkreten Vorhaben:</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>bauliche Anlagen, die längs der Bundes-autobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamts.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), so auch des § 9 FStrG - Anbaurecht. Die Änderungen enthalten unter anderem Neuregelungen in Bezug auf die Errichtung und erhebliche Änderung von Photovoltaikanlagen in den Nahbereichen der Bundesfernstraßen.</p> <p>Die Darstellung der Anbauverbotszone (40 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A72) und der Anbaubeschränkungszone (40 - 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesauto-bahn A72) ist in allen Plänen einschließlich Legenden aufzunehmen. Es ist eine eindeutige farbliche Kennzeichnung und Trennung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zu verwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Messung der Zonen (40 m und 100 m) von dem äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. der Asphalt- bzw. Betonkante, zu erfolgen hat. Die Abstände gelten nicht nur von dem befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn, sondern auch im Bereich von Anschlussstellen (Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn) und Zu- und Abfahrten von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen von Rastanlagen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn der Bundesautobahn.</p> <p>Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), im (Bau-)Genehmigungsverfahren einzureichen.</p> <p>Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als "lex specialis" den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamts, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Es wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine positive Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts in einem etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Photovoltaikanlagen nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgrund von z. B. Ablenkungspotentialen etc. für die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A72 besteht. Demgemäß bitten wir darum, die Vorhabenträger darauf hinzuweisen, sich vor einer Antragstellung zwecks der Verfahrensstränge, der Hinweise als auch der hierfür benötigten Angaben bzw. Unterlagen hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich der 100 m von Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung unter dem nachstehenden Pfad zu informieren:					
27							
28	IHK Chemnitz / Regionalkammer Plauen / Friedensstraße 32 / 08523 Plauen Eingegangen per Mail am 9.02.2024	Die Bedeutung der erneuerbaren Energien für unsere vogtländische Wirtschaftsregion im Kontext zu den zu erreichenden Klimazielen steigt enorm. Wobei eine planbare und günstige Energieversorgung sind ein entscheidender Standortfaktor bleibt. Diesbezüglich begrüßen wir diese Investitionsvorhaben zur Errichtung autobahnbegleitender PV-Anlagen, welches zur Versorgung mit bezahlbarer und nachhaltiger Energie beitragen. Wir wünschen Ihnen und der Gemeinde Lengenfeld einen erfolgreichen Verfahrensverlauf sowie die Erlangung des baldigen Baurechts.	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Tab. 2 Übersicht Stellungnahmen sonstige Träger öffentlicher Belange (Ver- u. Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
9	<p>inetz GmbH Sitz des Unternehmens: Chemnitz Straße der Nationen 140 09113 Chemnitz Postanschrift: Postfach: 41 14 78, 09030 Chemnitz toebanfrage@inetz.de Az. NPQ/as - 0039/2024 Eingegangen per Mail am 23.01.2024</p>	<p>In den angegebenen Geltungsbereichen betreibt inetz eine Gashochdruckleitung (Bez. TGH A 40) DN 200 sowie DN 300 und (Bez. TGH A 50) DN 200. Der Schutzstreifen dieser Gasleitungen ist jeweils mit 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse) festgelegt. Beigefügt erhalten Sie Lagepläne, aus denen die von inetz betriebenen gastech-nischen Anlagen im betreffenden Bereich hervorgehen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sollte die leitungsrechtlich gesicherten Gashochdruckleitungen, einschließlich der Schutzstreifenfläche in der Planzeichnung ausgewiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass inetz oder ein beauftragter Dritter, die Gasanlagen unterhalten, betreiben und erneuern sowie die zum Betrieb nötigen Begehungen und erforderlichen Unterhaltungs- und Auswechslungsarbeiten einschließlich Erdarbeiten auf dem späteren Grundbesitz vornehmen kann und diesen Grundbesitz dann auch befahren kann. Für diesen Bereich gelten folgende Bau- und Nutzungsbeschränkungen: Alle Bauvorgaben im Näherungsbereich der Gashochdruckleitung sind anzuzeigen und bedürfen unserer Zustimmung. Bei der Planung und Baudurchführung von Vorhaben ist das DVGW-Regelwerk zu beachten. Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich des Schutzstreifens im Sinne des DVGW-Regelwerkes ist unzulässig. Die Aufstellung von Garagen, Carports, Tanks, Wohncontainern, Baustelleneinrichtungen u. ä. (z. B. ortsunveränderliche Geräte) wird grundsätzlich als Überbauung gewertet. Ebenso ist das Anlegen von Terrassen und die Aufstellung von Gartenhäusern nicht zulässig. Der Schutzstreifen darf nicht als Lagerfläche genutzt und bei unbefestigter Oberfläche nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren oder verstellt werden. Die Mindestabstände zu unserer unterirdischen Anlage werden wie folgt festgelegt: - Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Kreuzungen $\geq 0,20$ m - Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Parallellage $\geq 0,40$ m - Abstand zu baulichen Anlagen, Fundamente $\geq 3,00$ m Bei Pflanzungen ist der Schutzstreifen von Gasleitungen grundsätzlich freizuhalten. Ansonsten ist nach dem DVGW-Hinweis GW 125, im Besonderen nach Pkt. 6.1. und Pkt. 6.3, zu verfahren. Ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich ein Abstand von $\geq 2,5$ m zwischen Stammachse und Gasleitung, gemessen an der Rohraußenkante, einzuhalten. Hochdruckgasleitungen von inetz sind in der Regel kathodisch geschützt. Sollte eine kreuzende Leitung ebenfalls als kathodisch geschützte Leitung geplant werden, so hat der Antragsteller gemäß GW 21 zu verfahren. Gegebenenfalls sind nach nochmaliger Abstimmung Schutzmaßnahmen (doppelte Umhüllung, Erhöhung Mindestabstand) vorzusehen. Die DIN EN 50162 ist zu beachten einschließlich der darin enthaltenen Forderungen in Bezug auf Streustrombeeinflussungen durch Gleichstromanlagen (Straßenbahnen u. ä.). Grabenlose Verlegearbeiten und Sprengarbeiten bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Zustimmung. Änderungen des Oberflächenniveaus/Geländeregulierungen im Bereich des Schutzstreifens unserer Leitungsanlagen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Die Mindestüberdeckung von 1,0 m Im Baufeld befindliche Mess- und Markierungssäulen dürfen nicht beschädigt oder im Standort geändert werden. Vor der Ausführungsphase von Tiefbauarbeiten besteht für den Ausführenden eine Erkundigungspflicht hinsichtlich aktueller Planunterlagen (Schachtschein). Vor der Bauausführung ist eine örtliche Einweisung des bauausführenden Unternehmens durch einen beauftragten Mitarbeiter</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt. Es wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen Leitungen bereits vertraglich bzw. durch einen Eintrag im Grundbuch gesichert sind.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 2 Abwägung sonstiger Träger öffentlicher Belange (Ver- und Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 II BauGB

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		unseres Servicebereiches Vogtland, Standort Auerbach/V., Telefon 03744/260-120 zwingend erforderlich. darf nicht unterschritten werden. Eine Überschüttung ist bis maximal 2,0 m zulässig.					
10	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH PF 13 52 09072 Chemnitz TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de Az: VS-O-S-G ke-ro PVV 428/2024, V99495 Eingegangen per Mail am 08.02.2024	Unsere Stellungnahme vom 17.01.2023 (PVV 20789/2022, V99496) hat inhaltlich für weitere 2 Jahre volle Gültigkeit.	keine Hinweise und Einwände				
		<p><i>Stellungnahme vom 17.01.2023</i></p> <p><i>wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 28.11.2022 und nehmen wie folgt Stellung.</i></p> <p><i>Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu.</i></p> <p><i>Im geplanten Baubereich befinden sich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).</i></p> <p><i>Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen.</i></p> <p><i>Die Trassierung der Freileitungen ergibt sich aus den Örtlichkeiten.</i></p> <p><i>Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden.</i></p> <p><i>Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) rechtzeitig</i></p>	<p>Erläuterung Die genannten Leitungen wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Es wurden auch entsprechende Hinweise aufgenommen. Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen erfolgt eine detaillierte Abstimmung mit dem Zweckverband.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z. B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung).</p> <p>Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich. Im Bereich von vorhandenen Freileitungen verweisen wir auf die Einhaltung der gültigen Normen, insbesondere der DIN VDE 0105-100, 0210-1 und 0211. Der einzuhaltende seitliche Mindestabstand beträgt 3,0 m (20 kV) bzw. 1,0 m (1 kV) zum ausgeschwungenen Leiterseil. Unter der Freileitung sind keine Aufschüttungen von Erdmassen zulässig. Bei der Veränderung der Straßenhöhe (Geländehöhe) gegenüber der Freileitung ist der Nachweis zu führen, dass die vorgeschriebenen Mindestabstände eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der Mindestabstände ist die Veränderung der Freileitung zu beantragen.</p> <p>Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die erforderliche Baufeldfreimachung ist im Zuge Ihrer Planung rechtzeitig zu beantragen. Diese ist mit uns zum frühestmöglichen Zeitpunkt - jedoch mindestens 6 Monate vorher - abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen.</p> <p>Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend den geltenden Verträgen zwischen dem EVU und Baulastträger. Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Lengenfeld erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern.</p> <p>Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden.</p> <p>Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bebauungspläne und der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulastträger oder Anschlussnehmer.</p> <p>Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Bahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen und Wegenetzes der Stadt Lengenfeld zu berücksichtigen</p>					

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 2 Abwägung sonstiger Träger öffentlicher Belange (Ver- und Entsorger) zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 4 II BauGB

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird. Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt.</p> <p>Zum Anschlusspunkt der geplanten Stromerzeugungsanlage(n) an das Netz kann im Rahmen dieser Stellungnahme noch keine Aussage getroffen werden. Hierfür ist eine gesonderte Bewertung erforderlich. Voraussetzung ist die „Anmeldung zum Netzzanschluss“ der geplanten Anlage in Verbindung mit der Übergabe der benötigten technischen Unterlagen. Eine detaillierte Beschreibung des Ablaufs finden Sie auf www.mitnetz-strom.de unter Stromnetz >> Stromerzeugung.</p> <p>Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an. Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM werden nicht berührt. Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von 2 Jahren. Bitte nutzen Sie zukünftig für TÖB-Anfragen unser Postfach TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de.</p>					
11	<p>Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland Hammerstraße 28 08523 Plauen</p> <p>Az: T-Ch/NW/Die –AZ: 1739.16318</p> <p>technik@zwaz.de post@zwaz.de</p> <p>Eingegangen per Mail am 08.02.2024</p>	Die von uns abgegebene Stellungnahme vom 28.11.2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit.	keine Hinweise und Einwände				
		<p>Stellungnahme vom 28.11.2023</p> <p>im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange geben wir folgende Stellungnahmen ab: In den angegebenen Geltungsbereichen der Bebauungspläne befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft des ZWAV. Für den Bebauungsplan Nr. 25-Teilfläche "Marienhöhe Nord" weisen wir im Allgemeinen darauf hin, dass sich Teile des Geltungsbereiches innerhalb der Schutzzone II und III des Quellgebietes Hauptmannsgrün befinden. Arbeiten im Schutzgebiet sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis anzuzeigen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Verordnung bei den weiteren Planungen berücksichtigt wird, wird diese nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p>				
12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Kärnerstr. 66 04288 Leipzig</p> <p>FMB-Stellungnahmen-</p>	Im Plangebiet Marienhöhe Süd befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügten Plänen ersichtlich sind. In den Plangebiet Marienhöhe Nord, Oberheinsdorfer Straße und Schmalzbach befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
	PT113-Leipzig@telekom.de Maßnahmen ID: Ost13_2024_83462 Eingegangen per Mail 02.02.2024	möglich sind. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im oben genannten Bereich nach jetzigem Erkenntnis- und Planungsstand keine Notwendigkeiten betreffs Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von einem Jahr.					
13							
14							
25							

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Tab. 3 Übersicht Stellungnahmen Nachbargemeinden nach Einwander zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
15							
16	Stadt Treuen Postfach 1132 08229 Treuen Eingang per Post: 22.01.2024	Seitens der Stadt Treuen bestehen keine Einwände, die Belange der Stadt Treuen werden nicht berührt.	keine Hinweise und Einwände				
17							
18 - 20							
19							
21							
22	Stadt Kirchberg Neumarkt 2 08107 Kirchberg stadt@kirchberg.de Eingegangen per Post am 13.02.2024	Durch die Aufstellung des Entwurfs des - Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark A72- Weißensand“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark A72- Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark A72- Waldkirchen“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 werden keine von der Stadt Kirchberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Es werden seitens der Stadt Kirchberg keinerlei Einwände erhoben.	keine Hinweise und Einwände				
23	Stadt Kirchberg Neumarkt 2 08107 Kirchberg Für die Gemeinde Hirschfeld Eingegangen per Post am 19.02.2024	durch die Aufstellung des Entwurfs des - Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark A72- Weißensand“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark A72- Schönbrunn“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 - Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark A72- Waldkirchen“, Stadt Lengenfeld, Fassung 11/23 Es werden seitens der Gemeinde Hirschfeld keinerlei Einwände erhoben. Wir wünschen Ihnen für Ihr Vorhaben viel Erfolg.	keine Hinweise und Einwände				
24	Gemeinde Limbach Alte Schulstraße 1 08491 Limbach gemeindelimbach@t-online.de Eingegangen per Mail am 16.01.2024	Wir teilen Ihnen als Nachbargemeinde mit, dass die Belange der Gemeinde Limbach nicht berührt werden und wir keine Einwände haben.	keine Hinweise und Einwände				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
B 01	08.02.2024	Wir möchten ausdrücklich bekunden, dass wir dem Solarpark nicht zustimmen und das unsere Flurstücke ### aus dem Bebauungsplan herausgenommen werden müssen.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Der Bebauungsplan bedarf keiner Zustimmung des Eigentümers. Eine mögliche Nutzung oder Bebauung kann natürlich nur mit Zustimmung des Eigentümers erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
B 02	07.02.2024	<p>Dieser Solarpark ist umweltschädlich, hat gravierende negative Einflüsse auf Mensch, Tier u. Natur (s. Artikel „größtes Artensterben...“). Hier werden wichtige Ressourcen für alle Lebewesen komplett vernichtet u. auch für nachfolgende Generationen unbrauchbar gemacht.</p> <p>Dies ist ebenfalls eine Versiegelung von riesigen Flächen, wo der Erde der natürliche Abkühlungsmechanismus entzogen wird.</p> <p>Die komplette Versiegelung von Flächen, das ist der wahre Grund der Erderwärmung (die Städte kühlen nicht mehr ab wegen der Versiegelung!). Und dieses Szenario wird auch noch mit Milliarden gefördert – ungeheuerlich. Auch damit verbunden die zunehmenden Hochwasserschäden!</p> <p>Obwohl sie diesen Effekt in den Städten kennen u. Beweis genug dafür ist (Städte verbrauchen zudem die höchste Energie, in dem sie überall die Nacht zum Tag machen – hier wäre enormes Einsparpotential), gehen sie in den ländlichen noch grünen Raum u. dichten diese wichtigen atmungsaktiven Lungen auch noch ab.</p> <p>Auf alle öffentlichen Gebäude muss erst Solar aufgebracht werden! – denn diese Flächen sind bereits versiegelt! (wie Rathäuser, Parkhäuser, Banken, Sparkassen, Schulen, Kindergärten, Einkaufshäuser, Kulturstätten, große Veranstaltungshallen usw., usw.)</p> <p>In den Großstädten gibt es ein riesiges Potential an diesen Flächen. Beim geplanten EDK-Bau kann das auch realisiert werden!!!</p> <p>Durch diese Solarparks gelangen durch Auswaschungen hohe Schadstoffe in den Boden wie von:</p> <p>Nickel, Cadmium, Blei, Kupfer, Indium, Gallium, Kadmium, Silizium, Silber, Kupfer, Aluminium, Plastik</p> <p>Von Batteriespeicher: Nickel, Lithium u. damit in das Grundwasser!</p> <p>https://www.welt.de-wirtschaft Studie: Umweltrisiken durch Schadstoffe in Solarmodulen</p> <p>Was passiert, wenn die Betriebszeit abgelaufen ist u. der Abbau erfolgt? Sind diese Flächen überhaupt noch zu gebrauchen? Müssen diese Flächen tiefgründig abgetragen u. entsorgt werden (ähnlich ###mit)?</p> <p>Wer bezahlt das? Der Betreiber? Jeder sieht nur das schnelle Geld. Aber was kommt danach???</p> <p>Tiere, wie Insekten, Vögel werden durch die Lichteffekte auf den Paneelen angezogen u. verbrennen oder gehen elendig zugrunde!!! Diese Flächen müssen erhalten bleiben landwirtschaftliche Nutzfläche u.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist weder umweltschädlich noch sind negative Einflüsse auf Menschen, Tier und Natur zu erwarten.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung.</p> <p>Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tierarten vorhanden sein werden.</p> <p>Die vorliegende Planung leistet daher einen wichtigen Beitrag, das Artensterben zu reduzieren.</p> <p>Die Flächen werden grundsätzlich nicht vernichtet und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern.</p> <p>Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modulische versickern kann bzw. wird. Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind damit nicht zu erwarten.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan trifft keine Festsetzung zu möglichen Förderungen.</p> <p>Die Einsparung von Energie kann unabhängig der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgen.</p> <p>Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Bedarf für den Ausbau der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Auf Grund der getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird es zu keiner Abdichtung von „wichtigen atmungsaktiven Lungen“ kommen.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf Alternativflächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>damit für die Nahrungskette.</p> <p>Auch entstehen hohe Geräusche, wenn Regen auf diese Platten trommelt.</p>	<p>mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommt.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche. Auswirkungen auf erhöhte Hochwasserrisiken erschließen sich damit nicht.</p> <p>Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherkapazität von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Zitat aus der mitgeteilten genannten Quelle: „Die Forscher hatten untersucht, ob die in den vier wichtigsten Fotovoltaik-Technologien verwendeten Schadstoffe wasserlöslich sind. Entgegen früherer Annahmen zeigt das Ergebnis, dass Schadstoffe wie Blei oder das karzinogene Cadmium aus den <u>Bruchstücken</u> von Solarmodulen über einen Zeitraum von <u>mehreren Monaten</u> etwa durch Regenwasser fast vollständig herausgewaschen werden können.“</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen werden.</p> <p>Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die Flächen müssen weder tiefgründig abgetragen und es muss auch kein Boden entsorgt.</p> <p>Üblicherweise erfolgt die Besicherung des Rückbaus der Solaranlage durch die Betreiber dem Besitzer der Anlage gegenüber den Eigentümern der Grundstücke. Im Plangebiet wurden hierzu bereits in den Pachtverträgen Verpflichtungen zur Hinterlegung von Rückbaubürgschaften ab Baubeginn aufgenommen.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch die „Lichteffekte“ keine Tiere getötet werden.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im</p>				


Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Mit der Anlage selbst sind im Betrieb nur geringe Lärmimmissionen (Trafostationen und Wechselrichter) verbunden, welche jedoch kaum wahrnehmbar sind bzw. sich nicht erheblich auf das Umfeld auswirken werden.</p> <p>Da Solarmodule seit Jahren auf Dächern von Wohnhäusern errichtet werden, ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Lärmimmissionen bei Regen kommt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>Anlage</p> 					
		<p>Anhang</p> <p>Das Vorhaltegebiet Landwirtschaft genießt ein besonderes Gewicht in der Abwägungsentscheidung!</p> <p>Eine Umweltprüfung ist unerlässlich (Richtl. 85/337/EWG)</p> <p>Da Solaranlagen in Brand geraten können, ist ein M i n d e s t – Abstand von 30m zum Wald einzuhalten, um ein Übergreifen zu verhindern! Dies ist hier nicht vorhanden!</p> <p>Es gibt keinen Mindestabstand rechts u. links zum Grundstück ###. Somit ist eine Auswaschung von bereits genannten giftigen Stoffen in dieses Grundstück gegeben – Kontamination. Zufahrt zu diesem Grundstück?</p> <p>Die Stadt Lengenfeld ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer darüber zu informieren, dass sie kontaminierte Flächen zurück erhalten u. wer für</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurden bereits in die Abwägung eingestellt (siehe Begründung und Umweltbericht).</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.</p> <p>Der entsprechende Nachweis zum Brandschutz wird erbracht. Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Gefahr geht im wesentlich von den Trafostationen aus. Wie den textlichen Festsetzungen zu entnehmen ist, haben Gebäude und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte einen Abstand von mind. 30 m zu Waldflächen einzuhalten.</p> <p>Die Vorgaben nach Landesbauordnung zu den Abstandsflächen sind einzuhalten. Wie oben bereits ausgeführt, ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Kontaminierung kommen und damit sind auch keine Auswaschungen auf Nachbargrundstücke möglich wird. Als giftige Stoffe in den siliziumbasierten PV-Modulen ist lediglich eine Bleibeimischung im Lötzinn relevant. Eine Auswaschung des Bleis aus dem Modul ist im intakten Zustand nicht möglich. Module mit Glasbruch und eindringendem Wasser werden ausgetauscht und einem Entsorgungssystem zugeführt.</p> <p>Grundsätzlich ist der Verursacher (z.B. Landwirt) für die Beseitigung verantwortlich.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		dessen Wiederherstellung des Vorher-Zustandes verantwortlich ist. Was ist, wenn die Fa. ### vorher in Insolvenz geht?	Die öffentlichen bzw. gesicherten Zufahrten zu den Grundstücken bleiben erhalten. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zum Bauherrn bzw. Betreiber der Anlagen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
B 03	Stellungnahme vom 09.02.2024	Unser Mandant ist Eigentümer des Wohngrundstücks ### in ### und Inhaber eines forstwirtschaftlichen Kleinbetriebs mit Sitz in ###. Er beauftragte uns mit der rechtlichen Prüfung der Planentwürfe zu den derzeit ausliegenden Bebauungsplänen der Stadt Lengenefeld Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ sowie mit der Abgabe einer fachlichen bzw. rechtlichen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.					
		Die Planentwürfe sehen auf überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen von fast 110 ha unter anderem die Festsetzung von Sondergebieten für „Photovoltaik“ als Freiflächenanlagen vor. Der Geltungsbereich der Bebauungspläne umfasst mehrere Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken an der Bundesautobahn A 72 in unmittelbarer Umgebung zu den Lengenefelder Ortsteilen Weißensand, Schönbrunn und Waldkirchen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Innerhalb der Plangebiete sind keine forstwirtschaftlichen Flächen bzw. Waldflächen vorhanden.				
		Nach Durchsicht der im Online-Beteiligungsportal der Stadt Lengenefeld gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB veröffentlichten Unterlagen - Begründungen zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ (Stand: November 2023) - Planzeichnungen zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ mit textlichen Festsetzungen (Stand: November 2023) - Umweltberichte zu den Bebauungsplänen Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ (Stand: November 2023) - Artenschutzrechtliche Begutachtung zu Beständen bodenbrütender Vögel (Stand: Oktober 2023) - Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit Erläuterungen (Stand: November 2023) und rechtlicher Prüfung der geplanten Festsetzungen und der hierzu publizierten Begründungen erheben wir namens unserer Mandanten nachfolgend					
		Einwände gegen die vorgesehene Festsetzung von Sondergebieten „Photovoltaik“ in den Planentwürfen der Bebauungspläne Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“. Den Bewertungen stellen wir aus gegebenem Anlass einleitende Ausführungen zum Planungsbedürfnis voran.					
		1. Zwingendes Planungsbedürfnis zur Gewährleistung städtebaulicher Entwicklung und Ordnung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Bebauungsplan wird von der Stadt Lengenefeld aufgestellt und nicht von irgendeinem Investor.				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Nach öffentlichen Verlautbarungen des künftigen Betreibers der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen (nachfolgend: PV-Freiflächenanlagen) wäre eine städtebauliche Planung zur Ansiedlung der autobahnbegleitenden Solarparks angeblich nicht erforderlich, zumindest aber seien an die Bauleitplanung lediglich geringe Anforderungen zu stellen, da es sich bei den vorgesehenen Solaranlagen ohnehin um nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) BauGB privilegierte Außenbereichsvorhaben handeln würde. Wir deuten die Äußerung dahingehend, dass nach Ansicht des künftigen Betreibers eine Bauleitplanung nicht zwingend erforderlich wäre, eine baurechtliche Zulassung also auch im Wege von Einzelgenehmigungen über das Landratsamt Vogtlandkreis und unter Umgehung der Stadt Lengenfeld in Betracht käme.</p> <p>Dieser Auffassung muss entschieden widersprochen werden. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen lösen schon allein aufgrund der in Anspruch zu nehmenden land- und forstwirtschaftlichen Fläche von in Summe fast 110 ha ein zwingendes Planungsbedürfnis nach § 1 Abs. 3 S. 1 HS 1 BauGB aus. Danach haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was in diesem Sinne erforderlich ist, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde und ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen (BVerwG, Urt. v. 10.09.2015 – 4 CN 8.14; BVerwG, Urt. v. 01.08.2013 – 8 S 2965/11). Die städtebaulichen Gründe, die sich in einer konkreten städtebaulichen Situation zur Rechtfertigung planerischer Festsetzungen anführen lassen, sind deshalb stets auch Ergebnis städtebaupolitischer Willensbildung (VGH Mannheim, Urt. v. 12.03.2020 – 8 S 1542/18). Gemessen daran obliegt es gerade nicht der Entscheidung eines privaten Betreibers, zumal er nicht einmal Grundstückseigentümer ist, über das Planbedürfnis zu disponieren. Die Stadt Lengenfeld hat bereits durch die Aufstellungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen klar zu erkennen gegeben, dass sie für die Zulassung großflächiger PV-Anlagen zu Recht ein Planungsbedürfnis zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sieht. Hieran ist sowohl sie als auch der künftige Betreiber gebunden. Deshalb sind die öffentlichen Verlautbarungen des künftigen Betreibers, man wähle den Weg über die Bauleitplanung aus Gründen der Akzeptanz, Makulatur; es besteht ein öffentliches Bedürfnis nach einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Dies kann allein eine Bauleitplanung leisten; Einzelgenehmigung sind trotz der kommunalen Beteiligung nach § 36 BauGB in diesem Fall absolut ungeeignet.</p> <p>Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes besteht ein zwingendes Planungsbedürfnis dann, wenn qualifizierte städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht vorliegen. In solchen Fällen darf die städtebauliche Entwicklung nicht dem „Spiel der freien Kräfte“ oder isolierten Einzelentscheidungen nach § 34 oder § 35 BauGB überlassen bleiben (BVerwG, Urt. v. 17.09.2003 – 4 C 14.01). Die Regelungen des § 34 und § 35 BauGB sind gerade kein vollwertiger Ersatz für einen Bebauungsplan: Sie gelten als Planersatzvorschriften, nicht als Ersatzplanung (BVerwG, Urt. v. 13.06.1969 – IV C 234.65).</p> <p>Ein qualifizierter (gesteigerter) Planungsbedarf besteht gerade dann, wenn eine Einzelgenehmigungspraxis auf der Grundlage von § 35 BauGB städtebauliche Konflikte auszulösen droht, die eine Gesamtkoordination der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange in einem förmlichen Planungsverfahren dringend erfordern (BVerwG, Urt. v. 17.09.2003</p>	<p>Welche Aussagen ein Investor getroffen hat ist für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht relevant. Die Entscheidung, ob eine Genehmigung nach Landesbauordnung möglich wäre, obliegt allein der zuständigen Behörde. Die Stadt Lengenfeld hat keinen Einfluss auf diese Genehmigung. Die Stadt Lengenfeld kann jedoch nicht privaten Personen verbieten, dass diese einen Bauantrag stellen.</p> <p>Ziel der Bebauungspläne ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Ob und in welchem Umfang später innerhalb der Baugebiete Anlagen errichtet werden, wird in den Bebauungsplänen nicht festgesetzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>– 4 C 14.01). Das ist insbesondere der Fall, wenn ohne einen Bebauungsplan eine gebotene Feinststeuerung nicht möglich wäre (OVG Lüneburg, Urt. v. 30.07.2015 – 12 KN 265/13).</p> <p>Gemessen daran drängt sich ein gesteigerter Planungsbedarf hier förmlich auf. Allein aufgrund der flächenmäßigen Ausdehnung der geplanten PV-Freiflächenanlagen respektive des Umfangs des Geltungsbereichs der Planentwürfe werden gewichtige öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB berührt und stünden einem solchen Vorhaben in der Einzelgenehmigung sogar entgegen.</p>					
		<p>II. Beachtliche Einwendungen gegen die Planung und rechtliche Stellungnahme</p> <p>Unser Mandant hat als Mitinitiator der Online-Initiative www.solarpark-a72.de bereits die nachfolgenden gewichtigen Einwendungen gegen die Planentwürfe vorformuliert, welche wir uns zu eigen machen und nachfolgend näher spezifizieren und rechtlich einordnen. Im Einzelnen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Mit den nachfolgenden Ausführungen keine neuen bzw. weiteren städtebauliche Bedenken / Anregungen vorgebracht. Aus einer Wiederholung ergibt sich keine andere Gewichtung der Belange.</p>				
		<p>1. „Solaranlagen gehören nicht auf Ackerland/Grünland/Forstflächen, sondern auf Dächer, Hallen, Brachflächen, Deponien und Halden.“</p> <p>Der Einwand zielt erkennbar auf die erheblich bedeutsamen Planleitlinien des § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b) BauGB als allgemeines Ziel der Bauleitplanung ab. Er ist darauf gerichtet, die Standortwahl der geplanten Solarparks neu zu überdenken und im Interesse agrarstruktureller Belange einer „Zerstückelung“ zusammenhängender Agrarflächen zum Zwecke einer einheitlichen Bewirtschaftung entgegenzuwirken.</p> <p>Von der städtebaulichen Planung sind ausschließlich bisher land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in einem erheblichen Umfang von fast 110 ha betroffen. Diese Flächen wären für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gerade der ansässigen mittleren- und kleineren Land- und Forstbetriebe dauerhaft verloren; eine einheitliche Bewirtschaftung der verbleibenden Agrarflächen wäre nur noch erschwert möglich.</p> <p>Den Belangen der Landwirtschaft und korrespondierend dazu auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes wird bei der Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen auch und gerade in sog. „benachteiligten Gebieten“ nach der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) besondere Beachtung eingeräumt. Schon bei der amtlichen Begründung zur PVFVO sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von PV-Freiflächenanlagen in der bauplanerischen Abwägung in der Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft sowie des Natur- und Artenschutzes besonders zu berücksichtigen, um einen natur-, landschafts- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Photovoltaik sicherzustellen (vgl. aml. Begründung zur PVFVO vom 02.09.2021).</p> <p>Den genannten Belangen werden die Planentwürfe und die Begründungen in keiner Weise gerecht. Die Begründungen der Bebauungspläne enthalten unter dem Punkt der „Auswirkungen der Planung“ lediglich den lapidaren Hinweis, dass „Die Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt [werden] bzw. diese Nutzung zukünftig eingeschränkt/ geändert [wird]“ und der „Erzeugung von Energie der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt [wird]“. Insoweit ist hier zu konstatieren, dass sich die Planung nicht einmal ansatzweise mit dem gewichtigen Belang der Landwirtschaft auseinandersetzt. Inwieweit die nach § 187 Abs. 2</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden keine forstwirtschaftlichen Flächen / Waldflächen überplant. Die vorhandenen Gehölzstrukturen (z.B. Hecken) bleiben erhalten.</p> <p>Die Vorgaben des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		BauGB erforderlichen Abstimmungen zur Verbesserung der Agrarstruktur erfolgt sind, ergibt sich aus der bisherigen Planung überhaupt nicht.					
		<p>2. „Die Auswirkungen auf die Flora und Fauna sind nicht abschätzbar, daher ist vom großflächigen Ausbau auf Kulturflächen abzusehen.“ Der Einwand greift die – gerade im Außenbereich – besonders erheblichen Planungsleitlinie des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB auf, wonach Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen etc. und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Begründungen zu den Planentwürfen beschränken sich insoweit lediglich darauf, einen „Handlungsbedarf“ durch „entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und zur Freihaltung von Flächen“ zu sehen. Die getroffenen Festsetzungen (welche genau?) sollen die Auswirkungen auf die Belange gering halten bzw. entsprechend kompensieren. Mehr noch: Die Planbegründungen gehen sogar davon aus, dass sich die Veränderung positiv auf die Faktoren Flora und Fauna auswirken würde und begründet dies mit der geplanten Anpflanzung von Heckenstrukturen. Entsprechende planerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) BauGB sind jedoch kaum bis gar nicht vorhanden und in den zeichnerischen Festsetzungen „mit der Lupe zu suchen“. Die Planung negiert zur Gänze, dass die vorhandenen Strukturen anerkanntermaßen vielseitige Lebensräume für Flora und Fauna bieten, die es im Interesse der Artenvielfalt respektive der Biodiversität zu erhalten gilt. Die Folgen der Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen, welche sich aufgrund der Blend- und Abschirmungswirkung zwingend für die heimischen Vogelarten – insbesondere von Bodenbrüter – ergeben, sind in der bisherigen Planung augenscheinlich nicht berücksichtigt worden. Geeignete Kompensationsmaßnahmen erschließen sich aus der Planung nicht.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes u.a. die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 3 wurden die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 berücksichtigt. Der Ausgleich erfolgt durch Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Es wurde ein Umweltbericht erstellt sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurden faunistische Kartierungen durchgeführt.</p> <p>Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Entsprechend den Festsetzungen sowie den Ergebnissen der Kartierungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG (Tötung geschützter Tierarten) kommen wird.</p> <p>Im Umweltbericht wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und bilanziert. Die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation wurden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Flora und Fauna liegen bereits umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen vor. Bei der Abwägung wurden die Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen, die Ergebnisse der örtlichen Bestandssituation sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet umfasst fast ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Anbau von Monokulturen, Einsatz von Dünger und Pestiziden). Diese Flächen bieten aktuell nur sehr wenigen Arten einen Lebensraum.</p> <p>Die Flächen innerhalb der Plangebiete müssen zukünftig extensiv bewirtschaftet werden. Zusätzlich müssen Grünflächen und Heckenstrukturen entwickelt werden. Somit werden die Flächen innerhalb der Plangebiete grundsätzlich zukünftig eine höhere Artenvielfalt und damit positive Auswirkungen auf Flora und Fauna aufweisen, als dies derzeit der Fall ist.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>3. „Die Natur dient u.a. der Erholung der Menschen, dieser Erholungscharakter geht verloren. Das Auge kommt nicht mehr zur Ruhe, es entsteht ‚Stress‘.“</p> <p>Mit dem Einwand spricht unser Mandant zutreffend die beachtlichen Belange des § 1 Abs. 6 Nr.1, Nr. 3 und Nr. 7 Buchst. e) BauGB an. Die überplanten Flächen werden seit jeher landwirtschaftlich genutzt und bilden für die Einwohner der betroffenen Ortsteile von Lengenfeld eine naturnahe und vor allem „abriegelnde Wirkung“ zur Bundesautobahn A72. Durch die aufgrund der Planung legalisierte Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen mit einer festgesetzten Maximalhöhe von vier Metern – was annähernd zwei Vollgeschossen entspricht – geht diese Wirkung verloren. Zudem sind etwaige Blend- bzw. Lichtreflexwirkungen der PV-Freiflächenanlage gar nicht in Erwägung gezogen worden. Die Planbegründung geht sogar davon aus, dass „mit der Anlage keine Immissionen verbunden (wären)“. Dabei drängen sich Blendwirkungen und Lichtreflexionen durch großflächige PV-Anlagen – gerade in den Morgen- und</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Flächen befinden sich direkt angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden.</p> <p>Mit dem Verkehr auf der Bundesautobahn sind heute bereits Bewegungen vorhanden, welche vom Betrachter als störend empfunden werden. Die Photovoltaikmodule innerhalb der Plangebiete bewegen sich jedoch nicht, so dass es somit auch zu keinem „Stress“ für das Auge kommen wird.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p> <p>Es ist daher davon ausgegangen, dass der Erholungscharakter der Flächen sich zwar verändern wird, jedoch nicht verloren gehen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p> <p>Die genannten Auswirkungen werden u.a. bereits im vorliegenden Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen (u.a. Entwicklung von Heckenstrukturen) berücksichtigt. Die genannten Blendwirkungen sind jedoch insbesondere von</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Abendstunden – förmlich auf. Immissionsprognosen, die in entsprechenden planerischen Festsetzungen zu Ausrichtung und Neigungswinkel der PV-Anlage münden, fehlen.	der Ausrichtung der Module abhängig, so dass ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Betrachtungen erfolgen müssen. Auf Grund der Ausrichtung kann es in diesem Bereich zu keinen relevanten Blendwirkungen kommen. Die Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) stellt fest, dass sich eine unzumutbare Belästigung für Immissionsorte in Abhängigkeit von ihrer Lage und Entfernung bereits ohne rechnerischen Nachweis ausschließen lässt, darunter Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Freiflächenanlage entfernt befinden und wenn überhaupt nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		4. „Das Landschaftsbild einer ganzen Region wird negativ beeinträchtigt.“ Der Einwand betrifft das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB. Die von der Planung in Anspruch genommenen Flächen liegen in weiten Teilbereichen in vom nach wie vor geltenden Regionalplan Südwestsachsen festgelegten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Der regionalplanerischen Festlegung liegt der besondere ästhetische Wert der überwiegend naturbelassenen Region mit seinem einmaligen Weitblick in die freie Natur zugrunde. Durch die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlagen, für die eine Höhe von vier Metern – was annähernd der Höhe eine zweigeschossigen Gebäudes entspricht – festgesetzt ist, geht der ästhetische Wert der Landschaft für einen gebildeten und für ästhetische Eindrücke aufgeschlossenen Durchschnittsbürger (grundlegend hierzu: BVerwG, Urt. v. 15.05.1997 – 4 C 23.95) verloren. Ein harmonischer Übergang von Bebauung zur freien Landschaft ist ausgeschlossen. Dies gilt umso mehr in Ansehung des Umfangs der von der Planung in Anspruch genommenen zusammenhängenden Flächen. Die Photovoltaikmodule mit einer festgesetzten Höhe von vier Metern versperren den Blick in die freie Landschaft gänzlich. Eine Auflösung des Konflikts durch eine Herabsetzung der festgesetzten Höhe ist nicht möglich, da dadurch wiederum andere Konflikte mit den Belangen der Landwirtschaft und des Boden- und Klimaschutzes ausgelöst werden.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt. Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt. Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden. Zusätzlich wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		5. „Durch die großen verdunkelten Flächen ist ein Mangel an Niederschlägen auf angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, es besteht die Möglichkeit einer lokalen Veränderung des Klimas.“ Der Einwander greift hier das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB und die Grundsätze des § 1a Abs. 2 und 5 BauGB auf. Die Auswirkungen von großflächigen Photovoltaikanlagen auf das sog. Kleinklima im Plangebiet sind nicht ansatzweise im bisherigen Aufstellungsverfahren geprüft und berücksichtigt worden. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen haben eine horizontale abriegelnde Wirkung und verhindern eine sowohl eine Aufnahme als auch eine großflächige Verdunstung von Niederschlagswasser. Den PV-Freiflächenanlagen kommt gewissermaßen die Wirkung eines „übergroßen Regenschirms“ zu.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern. Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		6. „Durch die PV-Anlage erhöht sich die Temperatur in der unmittelbaren Umgebung, dies hat negative Auswirkungen auf Insekten und dort lebende Tiere.“ Der Einwand spricht ebenfalls das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen an. Das Planungsziel ist sowohl in der Planbegründung als	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahelten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt.				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		auch im Umweltbericht unzureichend bewertete und berücksichtigt worden. Auf die enorme Abschirmungswirkung der PV-Freiflächenanlagen und dessen Auswirkungen auf die Habitate einheimischer Vogelarten und deren Nahrungsräume bzw. Beutereviere von Bussard, Habicht oder Rotmilan geht der Umweltbericht nicht ein. Ausgleichsmaßnahmen sind unzureichend respektive gar nicht beabsichtigt.	<p>Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>7. „Der Lebensraum des Wildbestandes wird nachhaltig beeinträchtigt, Wildwechsel gehen verloren, die bejagbare Fläche wird massiv vermindert, was den Verbiss auf Nachbarflächen erhöht.“</p> <p>Der Einwand betrifft ebenfalls das Planungsziel § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB mit Blick auf Habitate der einheimischen Wildtierarten. Darüber hinaus weist unser Mandant vollkommen zutreffend auf jagdrechtliche Belange hin, welche an keiner Stelle der Planung Berücksichtigung fanden. Die aufgeworfenen Probleme ergeben sich insbesondere aus der geplanten großflächigen Einzäunung des Gebiets. Der Einwand ist im Übrigen selbsterklärend.</p> <p>Ergänzend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die großflächige Einzäunung entlang der stark frequentierten Bundesautobahn A72 und die damit verbundene Änderung von Wildwechseln auch einen erheblichen sicherheitsrelevanten Belang betreffen. Durch die Einzäunung ist verstärkt mit Wildwechseln über die Bundesautobahn zu rechnen, was zu schwerwiegenden Verkehrsunfällen führen kann.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten.</p> <p>Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebieten und für größere Wildtiere in den insgesamt ca. 20 ha umfassenden Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von mehr als 2.000 m Heckenpflanzung (insgesamt in den Geltungsbereichen der drei Bebauungsplänen) als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Bejagbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen.</p> <p>Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächenanlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>8. „Der Boden wird durch den Bau geschädigt und benötigt mehrere Jahre, um sich nach einem Rückbau zu regenerieren.“</p> <p>Der Einwand greift nochmals das Planungsziel des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB auf. Speziell das Schutzgut Boden ist angesprochen. Neben den Beeinträchtigungen des Bodens durch den Bau der PV-Freiflächenanlagen durch Verdichtung sind auch die Auswirkungen während der gesamten Nutzungsdauer in den Blick zu nehmen. Wie bereits im Zusammenhang mit vorstehenden Einwänden ausgeführt, bewirken die großflächigen PV-Module eine massive Abschirmung des Bodens vor Niederschlägen. Dadurch besteht die Gefahr der Austrocknung des Bodens.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommt.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche.</p> <p>Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherkapazität von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Während der Bauphase wird es zu lokalen und einer temporären Verdichtung durch die Bewegung von Baumaschinen kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nicht erheblich und nicht dauerhaft.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>9. „Als ‚Stütze für die Landwirtschaft‘ sind Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen nicht sinnvoll, eine Reduzierung von Bürokratie und Steuerlast für unsere Landwirte wäre der richtige Weg.“</p> <p>Der Einwand korrespondiert mit dem bereits unter Ziffer II. Nummer 1. Aufgezeigten Konflikt. Zur Meidung von Wiederholungen wird daher auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Auf die Bürokratie und die Steuerlast hat die Kommune keinen Einfluss. Ebenso sind weitere für die heimische Landwirtschaft herausfordernde Faktoren wie volatile Weltmärkte, Kostensteigerungen und schwankende Erträge außerhalb des Einflusses der Kommune.</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>Die lokalen Landwirtschaftsbetriebe erhalten eine Einnahmeteiligung über die gesamte Laufzeit und damit durch Diversifikation und Stabilität der Einnahmen positive betriebswirtschaftliche Effekte. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen aus der Energieproduktion kalkulieren können. Unter dieser Maßgabe sind Solarparks durchaus als „Stütze für die heimische Landwirtschaft“ sinnvoll.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>10. „Die Landwirtschaft dient der Ernährung der Bevölkerung und nicht der Produktion von nicht konstant lieferbarer grüner Energie.“ Der Einwand korrespondiert mit dem bereits unter Ziffer II. Nummer 1. Aufgezeigten Konflikt. Zur Meidung von Wiederholungen wird daher auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Ergänzend hierzu ist auszuführen, dass der Entwurf des Regionalplans Chemnitz weite (Teil)flächen des Plangebiets als Vorranggebiet Landwirtschaft ausweist. Die Landwirtschaft ist in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang und damit abwägungserheblich. Die Planung widerspricht diesem Belang, da hierdurch weiträumige Flächen der Agrarnutzung entzogen werden, was sich in massiven Maße negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auswirkt. Auf die überragende Bedeutung der Landwirtschaft im Raumordnungs- und Bauleitplanungsrecht weist auch ausdrücklich der Hessische Verwaltungsgerichtshof hin (VGH Kassel, Urt. v. 04.07.2013 – 4 C 2300/11.N). Ein Vorrang für Gebietsfestsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien besteht nach zutreffender Ansicht des Senats gerade nicht. Die Kasseler Richter führen hierzu in den amtlichen Leitsätzen aus: „Ein Bebauungsplan, der ein Sondergebiet ‚Biogas‘ mit der Zweckbestimmung der energetischen Nutzung von Biomasse festsetzt und dafür Flächen überplant, die im einschlägigen Regionalplan als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt sind, steht in Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung, mit dem im Regionalplan festgelegt ist, dass in diesem Gebiet die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen hat und in diesem Gebiet Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig sind, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren.“ [Amtlicher Leitsatz VGH Kassel, Urt. v. 04.07.2013 – 4 C 2300/11.N] Die Entscheidung ist – wengleich zu einem Sondergebiet „Biogas“ ergangen – auf ein festgesetztes Sondergebiet „Photovoltaik“ übertragbar.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden. Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen. Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach. Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel. Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹ Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.² Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen zerstört. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Das Urteil ist grundsätzlich nicht übertragbar.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

² Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023.

<https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>

<https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>11. „Es werden landwirtschaftliche Flächen dem Landwirtschaftlichen Nutzen - Ernährung der Bevölkerung- entzogen, dies widerspricht dem Reichssiedlungsgesetz.“</p> <p>Der Einwand zielt auf das in § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b) BauGB zum Ausdruck kommende Erweiterungsinteresse der Landwirtschaft ab (vgl. hierzu: Schrödter/ Walhäuser, in: Schrödter [Hrsg.], Baugesetzbuch, § 1 – Rn. 465). Durch die Überplanung werden wegen § 4 Nr. 4 GrdstVG landwirtschaftsfremde Flächenzugriffe entgegen den Restriktionen und Zielen des Grundstücksverkehrsrechts erleichtert, was aus agrarstruktureller Sicht zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG führt.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Reichssiedlungsgesetz dient bzw. diente u.a. der Beschaffung von Siedlungsland. Das Bundesrecht gilt solange fort, bis die Länder es durch eigene Gesetzgebung ablösen. Aus dem Reichssiedlungsgesetz ergeben sich keine Vorgaben für den vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Ernährung siehe Punkt 10</p> <p>Die Flächen befinden sich im Eigentum vieler, vorrangig ortsansässiger Privatpersonen. Verkaufsabsichten von Eigentümern sind nicht bekannt und nur in seltenen Fällen zu erwarten. Im Falle eines Verkaufs würden die aktuellen Eigentümer von einer möglichen Wertsteigerung profitieren. Selbst bei Verkauf von Flächen an Nichtlandwirte würde es durch den vorliegenden Bebauungsplan und der aktuellen Eigentümerstruktur nicht zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden kommen. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengenefeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>12. „Durch die Etablierung von Solarparks als Anlagemodelle werden landwirtschaftliche Flächen immens teuer und zum Spekulationsobjekt.“</p> <p>Der Einwand korrespondiert mit dem vorstehend unter Ziffer 11. beleuchteten Argument und konkretisiert dieses. Die Überplanung führt aufgrund der Regelung des § 4 Nr. 4 GrdstVG dazu, dass Veräußerungen der bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen dem Genehmigungserfordernis des Grundstücksverkehrs- und Reichssiedlungsgesetzes durch die untere Landwirtschaftsbehörde entzogen werden. Damit stünden die Flächen gerade nicht mehr allein dem innerlandwirtschaftlichen Grundstücksmarkt zur Erhöhung von Eigenflächenanteilen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verfügung. Landwirtschaftsbetrieben ist es schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, in einem „Bietwettbewerb“ anderen Investoren zu konkurrieren.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es ist in den letzten 20 Jahren eine zunehmende Preissteigerung für landwirtschaftliche Flächen festzustellen, die jedoch auf verschiedene Ursachen zurückgeht. Dazu zählt insbesondere eine inflationäre Geldpolitik und höhere Rohstoffpreise, die Landpreise auch international stark steigen ließ. Ackerland wurde als Anlageklasse betrachtet und auch verstärkt von Investoren erworben.³</p> <p>Die Inanspruchnahme von Ackerland für Solarparks ist bezogen auf die Gesamtfläche international wie regional marginal. Die Preisentwicklung von Ackerland findet sich sehr ähnlich auch in Waldkirchen national wie international und damit völlig unabhängig von der Möglichkeit auf der Fläche Solarparks zu installieren.</p> <p>Hohe Landpreise bereiten der Landwirtschaft Probleme, es gibt jedoch auch zahlreiche private Eigentümer, die hiervon profitieren, z.B. dass die Pachten oder Verkaufspreise steigen. Das Betriebsvermögen ist dadurch auch bei vielen Landwirtschaftsbetrieben stark gestiegen.</p> <p>Ausführungen zum Grundstücksverkehrsgesetz siehe Punkt 11.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>13. „Die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe werden behindert, da ein Zukauf bzw. Erwerb von Flächen wesentlich erschwert wird.“</p> <p>Auf die Ausführungen unter Ziffer 12. wird zur Meidung von Wiederholungen verwiesen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes gestärkt, ein möglicher, signifikant negativer Einfluss auf andere, dort nicht wirtschaftende, landwirtschaftliche Betriebe ist nicht erkennbar.</p> <p>Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil (<4%) der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengenefeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>Sollten landwirtschaftliche Flächen zum Verkauf stehen, haben die landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin ein Vorkaufsrecht.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
			<p>Anmerkung: Die These Nr. 14: „Energieerzeugung sollte wissenschaftlichen Grundsätzen folgen und nicht ideologisch geprägt sein“ ist in der vorliegenden Stellungnahme nicht enthalten.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

³ <https://www.fao.org/worldfoodsituation/foodpricesindex/en/>
<https://pdf.euro.savills.co.uk/rural---other/spotlight-global-farmland-index---sep-2020.pdf>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>III. Unzureichende Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit</p> <p>1. Vorbemerkung</p> <p>Nach den gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB vorliegend veröffentlichten, nach Einschätzung der Stadt Lengsfeld wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen zu den Planunterlagen diverse Einschätzungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit vor. Die Ergebnisse des frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB sollen nach den im Bürgerbeteiligungsportal der Stadt Lengsfeld zur Verfügung gestellten Unterlagen bereits in der Planung berücksichtigt worden sein. Der vorliegende Planungsstand lässt allerdings die gebotene Beachtung der Stellungnahmen vermissen. Im Einzelnen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die betroffenen Behörden wurden im Verfahren beteiligt. Die Anregungen und Bedenken, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsschritten mitgeteilt wurden, wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese 1:1 übernommen wurden. Die vorgebrachten Belange wurden bzw. werden in der Abwägung berücksichtigt. Grundsätzlich ist auch keine Zustimmung von z.B. Fachbehörden erforderlich.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB dient der möglichst vollständigen Ermittlung aller durch die Planung betroffenen Belange. Sie hat damit die Aufgabe, eine ausgewogene, fehlerfreie Abwägung der Gemeinde vorzubereiten. Zweck der Vorschrift ist es hingegen nicht, den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein Beteiligungsrecht zu vermitteln.</p> <p>(Krum in: Rixner/Biedermann/Charlier, Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO, § 4 BauGB Beteiligung der Behörden, Rn. 1)</p>				
		<p>2. Stellungnahmen der TÖB</p> <p>a) Landesdirektion Sachsen – Erfordernisse der Raumordnung</p> <p>Nach zutreffender Ansicht der Landesdirektion Sachsen ist die Planung nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Konkret stünde dem Vorhaben ein ausgewiesener Regionaler Grünzug als Ziel der Raumordnung entgegen. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Landesdirektion gemäß Schreiben vom 20.01.2023, Az.: C34-2417/525/17. Unser Mandant macht sich den Einwand vorsorglich zu eigen.</p> <p>Angeblich soll zur Konfliktbewältigung ein Abstimmungstermin mit der Landesdirektion stattgefunden haben, dessen Ergebnisse in die aktuelle Planung eingeflossen seien.</p> <p>Eine Anpassung der Planung hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung ergibt sich aus den nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB vorgelegten Dokumenten allerdings nicht. Augenscheinlich fand keine hinreichende Berücksichtigung der Stellungnahme statt.</p>	<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden redaktionell ergänzt.</p> <p>Es wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Ziel des Regionalen Grünzuges gemäß Regionalplan Südwestsachsen 2008 aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Solarpark A72 - Weißensand" gestellt.</p>				
		<p>b) Landratsamt Vogtlandkreis</p> <p>aa) Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB</p> <p>Der Landratsamt Vogtlandkreis wies zutreffend darauf hin, dass im weiteren Planverfahren sicherzustellen ist, dass der vorzeitige Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes entgegenstehen darf. Darauf sei in der Begründung ausreichend einzugehen. Insbesondere seien für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eines vorzeitigen Bebauungsplanes in dessen Begründung Aussagen zu treffen und die dringenden Gründe nachzuweisen, wozu auch die Umsetzung (umwelt-)politischer Ziele des Landratsamtes im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Energiewende akzeptiert werden. Es besteht generell die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Dabei wird auf die Beachtung der Forderungen der Höheren Raumordnungsbehörde hingewiesen. Eine umfangreichere Prüfung könne aus bauplanungsrechtlicher Sicht aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht erfolgen. Vorsorglich macht sich unser Mandant den Einwand zu eigen.</p> <p>Nach den Erläuterungen in den offengelegten Unterlagen sollen die als Sondergebiet „Photovoltaik“ festzusetzenden Baugebiete in einem künftigen Flächennutzungsplan dargestellt werden. Aktuell existiert kein Flächennutzungsplan und ist nach Kenntnis unseres Mandanten auch nicht</p>	<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird bzgl. der Dringlichkeit des Vorhabens und der Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung redaktionell ergänzt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		in Aufstellung begriffen. Dringende Gründe, die einen vorzeitigen Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB rechtfertigen würden, sind aus den offengelegten Unterlagen nicht ersichtlich.					
		bb) Denkmalschutz Nach dem Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde sind von dem Vorhaben archäologische Relevanzgebiete betroffen. Maßnahmen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, sind denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan begegnen dem gewichtigen Einwand lapidar mit der Information, dass „entsprechende Hinweise“ in den Bebauungsplan aufgenommen worden seien. Um welche Hinweise es sich hierbei handelt, lässt die Begründung vermissen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der entsprechende Hinweis ist dem Bebauungsplan zu entnehmen. Die Behörde hat folgendes mitgeteilt: „Die Untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände. Auf Teil B: Textfestsetzungen, IV Hinweise bezüglich Archäologie wird verwiesen.“				
		cc) Forstwirtschaft Aus forstwirtschaftlicher Sicht weist die Landesdirektion darauf hin, dass in Abstimmung mit den Zielen der forstlichen Fachplanung im Freistaat Sachsen der Waldflächenanteil erhalten, ausgebaut und eine langfristige Erweiterung der Waldflächen angestrebt wird. Die Planung von Photovoltaikflächen auf potenziellen Waldmehrfächern wirkt diesem gestellten Ziel jedoch entgegen, da es sich auch um relativ große potenzielle Waldflächen handelt. Hier beschränkt sich die Entgegnung auf vermeintliche Abstimmung mit der Landesdirektion und einem pauschalen Hinweis auf ein vermeintlich „überragendes öffentliches Interesse“ bei der Ansiedlung von Solaranlagen. Was die Ergebnisse der angeblichen Abstimmungen waren und wie diese in die weitere Planung einbezogen worden sind, ergibt sich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht. In Anbetracht der sehr weitreichenden Öffnung der Flächenkulisse nach der Sächsischen PVFVO kann dieser pauschale Hinweis auf ein vermeintlich überragendes öffentliches Interesse der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen für die Stadt Lengenfeld jedoch kein taugliches Argument gegen diesen wichtigen Belang darstellen. Weiterhin weist der Vogtlandkreis vollkommen zurecht darauf hin, dass die Planungsbereiche unmittelbar an geschützte Waldflächen im Sinne des § 2 Sächs-WaldG angrenzen. Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude und bauliche Anlagen jedoch einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einhalten. Erforderlichenfalls können aus Gründen des Brandschutzes auch größere Abstände gefordert werden. Zweck der waldrechtlichen Abstandsregelung ist es, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor eventuellen Gefahren zu schützen. Nach der bisherigen Abwägung soll dem waldrechtlichen Belang dadurch Rechnung getragen worden sein, dass die Vorgaben des SächsWaldG nachrichtlich in den Planentwurf aufgenommen worden seien. Eine solche lediglich nachrichtliche Aufnahme ist evident unzureichend. Vielmehr hätten entsprechende Festsetzungen, etwa durch eine Begrenzung des jeweiligen Geltungsbereichs oder zumindest durch ausreichende Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gestalt von Baugrenzen im Planentwurf vorgesehen werden müssen.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Eine Anpassung der Baugrenzen ist nicht erforderlich. Die Behörde hat folgendes mitgeteilt: „Teilweise grenzt der angegebene Planungsbereich an Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG. Gemäß § 25 Abs. 3 Sächs-WaldG muss ein Mindestabstand von 30 m von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerungsstätte zum Wald und umgekehrt eingehalten werden. Diese gesetzliche Forderung wurde aufgestellt, um zum einen Gebäude und bauliche Anlagen und zum anderen den Wald vor evtl. Gefahren zu schützen. Für Photovoltaikanlagen gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Von dem Vorhabensträger wurde die Empfehlung aus Gefährdungsgründen (z.B. Beschädigung der Anlage durch umfallende Bäume) einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten nachrichtlich übernommen.“ Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>dd) Naturschutz</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises mahnte die Erstellung eines Umweltberichts mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung an. Der Schwerpunkt müsse dabei auf der Avifauna und im Besonderen auf Bodenbrüter (u. a. die Feldlerche) gesetzt werden. Im Rahmen der Auswertung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen zu erstellen.</p> <p>Die künftige Betreiberin der Anlagen kam den Anforderungen der Naturschutzbehörde nur unzureichend nach. Die artenschutzrechtliche Begutachtung ist oberflächlich und unzureichend; die Methodik ist fragwürdig. Ausweislich des Begutachtungsergebnisses sollen die zu überplanenden Flächen nur vereinzelt („teilweise“) begangen worden sein. Von einer Schwerpunktbetrachtung – wie von der Naturschutzbehörde gefordert – kann damit keine Rede sein.</p> <p>Weiterhin weist die untere Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises ausdrücklich auf die Regelung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hin, wonach das Beschädigen bzw. Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten grundsätzlich verboten ist. Dabei ist zu konstatieren, dass gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) BNatSchG alle europäischen Vogelarten besonders geschützt sind. Damit stellt das im Außenbereich gelegene Vorhaben gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG einen potentiellen und zwingendökologisch ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur- und Landschaft dar.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Hinweise fanden in der Planung nur unzureichend Berücksichtigung. Zwingend erforderliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgten lediglich durch marginale Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Diese reichen ersichtlich nicht aus.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Der Bebauungsplan wird von der Stadt Lengelfeld aufgestellt und nicht von der künftigen Betreiberin!</p> <p>Die von der Behörde mitgeteilten Hinweise wurden in die Planung übernommen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert. Der Bebauungsplan enthält bereits eine Vielzahl von Maßnahmen. So dient z.B. auch die Festsetzung der Grundflächenzahl zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft kommen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>ee) Abfallrecht und Bodenschutz</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde greift den schon von weiten Teilen der Öffentlichkeit vorgebrachten Belang der Landwirtschaft nochmals deziert auf und gibt aus bodenrechtlicher Sicht zu bedenken, dass die Errichtung bodennaher PV-Anlagen die bisher mögliche vollwertige landwirtschaftliche Nutzung der darunter liegenden Flächen nicht nur erschwert, sondern sogar unmöglich macht. Das sei angesichts der sich verstärkenden Flächen- und Klimaproblematik nicht mehr zeitgemäß und widerspricht den Grundsätzen des § 1a Abs. 2 und 5 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen ist. Eine vermeintliche Lösung des aufgezeigten Konflikts liefert die Bodenschutzbehörde gleich mit und schlägt hohe Aufständering der PVModule vor, die eine doppelte Nutzung der für den potenziellen Anbau von u. a. Lebens- und Futtermitteln zu schützenden Landwirtschaftsflächen ermöglichen würde. Durch die Doppelnutzung entstehen Synergieeffekte, da die Solarmodule die darunter liegenden Pflanzen vor zu hoher Sonneneinstrahlung, Trockenheit und anderen extremen Wettereinflüssen schützen. Die unter den Modulen befindlichen Pflanzen binden Feinstaub, kühlen die Anlagen und führen folglich zur Effizienzsteigerung dieser.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Neben den Standortalternativen wurden auch Planungsalternativen geprüft. Die Agri-Photovoltaikanlagen stellen keine Win-Win-Situation dar, sondern nur ein Kompromiss zwischen den betroffenen Belangen dar.</p> <p>Für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen müsste die zulässige Höhe der Anlagen wesentlich erhöht werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden. Die Höhe der Anlagen würde dazu führen, dass die angrenzenden Heckenstrukturen die Anlagen nicht mehr abschirmen könnten.</p> <p>Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Flächen unterhalb der PV-Module auch nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen würden. Hinzu kommen die höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Agri-PV-Anlagen.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den da-zugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Die durchaus überlegenswerten Hinweise und Empfehlungen der unteren Bodenschutzbehörde werden durch die Planung nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Ihnen wird lediglich dadurch begegnet, dass es bei höheren PV-Anlagen zu weiteren Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommt. Das ist einerseits zutreffend, zeigt andererseits aber auch, dass es der Planung entgegen dem Gebot der Konfliktvermeidung offenbar gar nicht auf eine gerechte Abwägung ankommt.					
		<p>ff) Landwirtschaft</p> <p>Die Landwirtschaftsbehörde verlangt auch mit Blick auf EEG-Recht und die Sächsische PVFVO eine detaillierte Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen gemäß § 1 a Abs. 2 S. 4 BauGB im Bebauungsplan. Die Stadt Lengsfeld habe die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die sie zu ihrer Standortentscheidung bewogen haben. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Dachflächen, Brachflächen, Ödland, „ „ usw. zählen können. Dementsprechend sollten alle alternativen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, um die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu vermeiden. Außerdem sind die konkreten Maßnahmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern im Vorfeld abzustimmen. Dies muss vor der Umsetzung des Vorhabens erfolgen.</p> <p>Den Forderungen wird die bisherige Planung nicht gerecht. Der Bebauungsplan enthält weder zeichnerische noch textliche Festsetzungen, die eine weitere Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen für die Landwirtschaft sicherstellen. Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern erfolgten nicht.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Belange des Entzuges der landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie erneuerbaren Rohstoffen werden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Es erfolgten bereits Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>gg) Kreisstraßenbau Der Vogtlandkreis weist auf das Erfordernis der Ertüchtigung vorhandener Erschließungsstraßen in der Baulast des Kreises hin. Indem die Planung hierzu keinen Handlungsbedarf erkennt, ignoriert sie den gerade im bisherigen Außenbereich wesentlichen öffentlichen Belang möglicherweise unwirtschaftlicher Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen aus § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB. Der Belang zielt auf die haushaltsrechtlichen Interessen der jeweiligen Straßenbaulastträger ab und ist abwägungsrelevant. Eine Klärung der sich ergebenden Fragen, mit welchen Aufwendungen für die im Falle der Verwirklichung des Vorhabens dringend erforderliche Ertüchtigung vorhandener Verkehrswege zu rechnen ist, wie diese Aufwendungen refinanziert werden und welche laufenden Unterhaltungskosten den Haushalt belasten, lässt die bisherige Planung unberücksichtigt.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die vorhandenen Straßen werden heute bereits mit Lastkraftwagen und schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren. Die spätere Anlieferung der Anlagen erfolgt ebenfalls mit Lastkraftwagen. Es ist daher davon ausgegangen, dass eine Ertüchtigung der Erschließungsstraßen in der Baulast des Kreises nicht erforderlich sein wird. Sollte eine Ertüchtigung tatsächlich erforderlich sein, wäre diese von der Bauherrin auf eigene Kosten zu erbringen. Im Zuge der Aufstellung erfolgt keine Prüfung der Wirtschaftlichkeit des späteren Vorhabens, insbesondere da die Kommune hierauf keinen Einfluss hat.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>hh) Brand- und Katastrophenschutz Der Vogtlandkreis forderte bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bei der Bauleitplanung zur Sicherung des abwehrenden Brand-schutzes eine ausreichende Löschwassermenge zwischen 48 m³/h und 96 m³/h für mindestens zwei Stunden nachzuweisen. Der Löschwasser-nachweis ist in die Planunterlagen einzuarbeiten. Die sich nunmehr im Stadium der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung befindliche Planung geht auf diese in erheblichem Maße sicherheitsrelevante Forderung nicht ein, sondern verweist lediglich darauf, dass „Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen“ seien. Derartige Hinweise (welche genau?) genügen allerdings nicht. Hier sind konkrete Festsetzungen zu treffen und zum Gegenstand der Planung zu machen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die zuständige Behörde hat hierzu folgendes mitgeteilt: „Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen.“ Der Bebauungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, so dass auch die Löschwassermenge noch nicht bestimmt werden kann. Der Bebauungsplan kann auch keine entsprechende Festsetzung zur Löschwassermenge treffen. Der Bebauungsplan enthält daher einen entsprechenden Hinweis, dass im Zuge der nachfolgenden Detailplanung die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>c) Planungsverband Region Chemnitz aa) Regionalplanerische Beurteilung Der Planungsverband machte im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits erheblichen raumordnungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Übereinstimmung der Planung mit den Zielsetzungen des Regionalplans Südwestsachsen und dem Regionalplanentwurf Chemnitz</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Das Potential für Energieerzeugung auf alternativen Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>geltend. Die Bedenken betreffen im Wesentliche Belange der land- und Forstwirtschaft, wie sie in der übergeordneten Planung zum Ausdruck kommen. Demnach soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nicht auf Agrarflächen, sondern primär auf Halden oder stillgelegten Deponien, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion sowie sonstige brachliegende, versiegelte, ehemals baulich genutzte Flächen sowie anderweitig nicht nutzbare Flächen gerichtet werden. Unser Mandant macht sich diese Bedenken als Einwand zu eigen.</p> <p>Die Planung weist nunmehr darauf hin, dass im Hinblick auf den Regionalplan Abstimmungen mit der Fachbehörde getroffen worden seien, deren Ergebnisse angeblich in die Planung eingearbeitet wurden. Zu welchen Ergebnissen die Abstimmungen geführt haben und wie die der Plangeber den raumordnungsrechtlichen Konflikt zu lösen gedenkt, erschließt sich den Unterlagen in keiner Weise.</p> <p>Wiederholt lässt die Planung die gebotene Transparenz kläglich vermissen, was einer Akzeptanzsteigerung des Vorhabens selbstverständlich nicht zuträglich ist.</p> <p>bb) Standortalternativprüfung Der Planungsverband fordert eine Standortalternativprüfung und weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Vorrang von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich – insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen – nicht besteht. Der Plan komme dem Begründungserfordernis nicht nach.</p> <p>Der Plangeber verweist auf eine angeblich durchgeführte Alternativprüfung, die zu dem Ergebnis geführt habe, dass in der Stadt Lengenfeld keine alternativen Standorte für PV-Freiflächenanlagen vorhanden seien. Eine Alternativprüfung ergibt sich aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Planung jedoch nicht, sodass der Einwand des Begründungsmangels nach wie vor besteht.</p>	<p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>cc) Verstoß gegen Entwicklungsgebot Schließlich weist der Planungsverband Region Chemnitz ausdrücklich darauf hin, dass der lediglich im Entwurf vorliegende Flächennutzungsplan der Stadt Lengenfeld (Planstand 2005) die als Sondergebiet „Photovoltaik“ in den Bebauungsplanentwürfen festgesetzten Flächen unter anderem als Flächen für Landwirtschaft, Wald und als Flächen für potentielle Aufforstung darstellt.</p> <p>Die geplanten Festsetzung des Sondergebiets widersprechen den Darstellungen im Flächennutzungsplan, was einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB darstellt. Folglich müsste der Flächennutzungsplan geändert werden, wobei ebenfalls die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen ist.</p> <p>Nach den Ausführungen des Plangebers sollen die verfahrensgegenständlichen Sondergebiete „Photovoltaik“ im zukünftigen Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden. Ausführungen dazu, wie der Stand der Anpassung des Flächennutzungsplans ist und welche dringenden und gewichtigen Gründe nach § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB eine Ausnahme vom Entwicklungsgebot rechtfertigen, lassen die Begründungen zu den Bebauungsplänen vermissen.</p>	<p>Die Anregung / Einwand wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird bzgl. der Dringlichkeit des Vorhabens und der Übereinstimmung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Bebauungspläne werden der zuständigen Fachbehörde zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Die Stadt Lengenfeld kann und wird der zuständigen Behörde nicht vorgeifen.</p> <p>Da für das Gemeindegebiet kein Flächennutzungsplan vorhanden ist, können die geplanten Festsetzung auch nicht dem Flächennutzungsplan widersprechen. Im zukünftigen Flächennutzungsplan werden die Baugebiete entsprechend dargestellt, so dass die Baugebiete aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein werden.</p> <p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans werden die Ziele der Raumordnung berücksichtigt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Da die Stadt Lengenfeld derzeit über keinen Flächennutzungsplan verfügt, wären die Bebauungspläne ohnehin gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Eine Genehmigungsfähigkeit liegt gegenwärtig nicht vor. Die erforderliche Genehmigung wäre zu versagen.					
		d) Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Seitens des LfULG stehen der Planung erhebliche Bedenken aus agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Sicht entgegen. Insbesondere auch wegen der Lage des Vorhabens in einem Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet wird eingeschätzt, dass in der Abwägung durch die Stadt Lengenfeld den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft der Vorrang einzuräumen ist. Die bisherige Prüfung des Landesamtes im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung kam zu dem niederschmetternden Ergebnis, dass aufgrund der Flächeninanspruchnahme für Photovoltaik die regionalen landwirtschaftlichen Betriebe von nicht unerheblichen Flächenverlusten betroffen wären, was die Leistungsfähigkeit und damit auch die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zumindest für die nächsten 20 Jahre mindert. Der Plangeber hat diesen gewichtigen und bereits mehrfach aus verschiedenen Richtungen geäußerten Einwänden nichts Substantielles entgegenzusetzen. Die Stadt Lengenfeld verweist lediglich auf angebliche Abstimmungen mit den betreffenden Fachbehörden. Über deren Ergebnisse schweigt sich die Planbegründung aber ein weiteres mal aus.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Auswahl der Flächen erfolgte in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben sowie den Eigentümern der Flächen. Der Bebauungsplan hat jedoch keinen Einfluss drauf, ob, an wen und zu welchen Konditionen die Eigentümer ihre Flächen verpachten. Des Weiteren wird auf die vorherigen und nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		e) Jagdgenossenschaft Weißensand-Wolfspütz Die Jagdgenossenschaft Weißensand-Wolfspütz hat sich ausdrücklich gegen die Bebauungspläne für die Solarparks ausgesprochen. Die Jagdgenossenschaft weist darauf hin, dass damit nicht nur bejagbare Flächen verloren gehen, sondern der Wildwechsel und die damit verbundene Äsungsfläche. Des weiteren werden Ackerflächen die der Ernährung aller dienen zweckentfremdet. Der Natur- und Umweltschutz wird beeinträchtigt. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sollten vor allem auf Unlandflächen sowie in Industriegebieten und -brachen geplant und errichtet werden. Die Argumente sind bereits von unserem Mandanten als erheblicher Einwand formuliert worden. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Ergänzend hierzu ist im Rahmen der Abwägung mit den forst- und jagdwirtschaftlichen Belangen zwingend der Fokus auf die geplante Einzäunung zu legen. Durch die Errichtung weitläufiger Zaunanlagen geht der Jagdgenossenschaft eine erhebliche bejagbare Fläche verloren. Der Flächenverlust führt ebenfalls zu einer massiven Einengung des Lebensraums und der Habitate bejagbarer Tiere. Aufgrund der Lebensraumverknappung ist zudem mit einem erhöhten Wildverbiss an Anpflanzungen der forstwirtschaftlichen Betriebe in unmittelbarer Nähe zur Zäunung zu rechnen. Der Verbiss im Wald führt zu einer ernsthaften Beeinträchtigung waldbaulicher und forstwirtschaftlicher Ziele und des ökologischen Gleichgewichtes sowie zu finanziellen Einbußen für die Eigentümer.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten. Ebenso steht innerhalb des Geltungsbereiches vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebieten und für größere Wildtiere in den insgesamt ca. 7 ha umfassenden Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von mehr als 410 m Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Bejagbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		IV. Fehlende Berücksichtigung sonstiger abwägungsrelevanter Belange Nachfolgend tragen wir stichpunktartig weitere Einwendungen unseres Mandanten gegen die ausliegenden Planentwürfe vor:					

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<ul style="list-style-type: none"> Lebensraum verschandelt durch Solarausbau 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass unter dem Begriff „Lebensraum“ der Lebensraum für Tiere und Pflanzen gemeint ist. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Natur- und Artenschutz sind auf Grund der getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stehen damit nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere zur Verfügung.</p> <p>Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten vorhanden sein werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Als forstwirtschaftlicher Betrieb die letzten Jahre massiv Kalamitäten im Form von Borkenkäferbefall viel investiert für Aufforstung Pflanzung (3000 Elsbeere, 2300 Eiche, 2000 Douglase, 1000 Weißtanne, Kosrische Kiefer) 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Borkenkäfers bzw. der Auswirkungen des Borkenkäfers auf die vorhandenen Waldflächen. Es wird auch die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Flächen gehen verloren, keine Entwicklungsmöglichkeiten für kleine Landwirtschaftliche Betriebe durch Verengung des Flächenangebotes 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Flächen gehen nicht verloren. Es werden auch zukünftig noch ausreichend Flächen für die landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung stehen. Es wird auch die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> durch die Einzäunung geht der Jagdgenossenschaft bejagbare Fläche verloren, Einengung des Lebensraums, daher ist mit erhöhtem Wildverbiss an Naturverjüngung und von Pflanzungen in unmittelbarer Nähe zur Zäunung zu rechnen. Der Verbiss im Wald führt zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der waldbaulichen Ziele und des ökologischen Gleichgewichtes und finanzieller Schade für den Eigentümer 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten.</p> <p>Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebieten und für größere Wildtiere in den insgesamt ca. 20 ha umfassenden Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von mehr als 2.000 m Heckenpflanzung (insgesamt in den Geltungsbereichen der drei Bebauungsplänen) als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche und der bereits eingeschränkten Bejagbarkeit in Richtung BAB 72, ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen.</p> <p>Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freifächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> durch die Nähe der Waldfläche zur geplanten Solarfläche ist mit Verschlechterung der klimatischen Bedingungen in direkter Nähe zu rechnen (trocken und heiß), dies wiederum fördert die Vermehrung des Borkenkäfers 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern.</p> <p>Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der angrenzenden Flächen sind damit nicht zu erwarten.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahelten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt.</p> <p>Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> Es wird immer argumentiert, daß die Flächen in benachteiligtem Gebiet und direkt an der Autobahn liegen. Damit soll suggeriert werden, daß das Ackerland perse unfruchtbar ist. Dem ist aber nicht so, die Wortschöpfung "Benachteiligtes Gebiert" ist lediglich Förderjargon. Dieses Land hat unsere Vorfahren jahrhundertlang gut ernährt. Es wird immer argumentiert, daß statistisch gesehen der Verlust der Fläche irrelevant ist, man muß das aber lokal betrachten, kleinen landwirtschaftlichen Betrieben wird die positive Entwicklung ihrer Flächenbilanz erschwert, ein Wachstum wird erschwert, Vielfalt geht verloren. Daher ist der Bau aus Marktpolitischer Sicht abzulehnen. Kartellrecht? ; Bendenken wegen Monopolisierung Aktuell erleben wir einen Trend der Besinnung auf ursprüngliche Werte, kleine Bauerngüter mit biologisch wertvollen Produkten, weg von der Massenproduktion usw., dies wird erschwert 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es wird an keiner Stelle suggeriert, dass die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Plangebiete „unfruchtbar“ sind. Es wird nur darauf hingewiesen, dass sich die Flächen entlang der Autobahn befinden und damit eine hohe Vorbelastung vorhanden ist bzw. die Autobahn einen Störkörper darstellt. Bzgl. der Auswahl bzw. der Abgrenzung der Baugebiete wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha). Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die Auswahl der Flächen erfolgte in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben sowie Eigentümer der Flächen.</p> <p>Es werden auch zukünftig noch ausreichend landwirtschaftliche Flächen vorhanden sein.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<ul style="list-style-type: none"> Kulturlandschaft ist zu erhalten, PV ist wie Flächenstilllegung zu werten. 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehören auch zur Kulturlandschaft. Ähnlich wie die vorhandene Bundesautobahn, die Wohn- und Gewerbegebiete sowie die Freileitungstrassen.</p> <p>Die vorhandenen Strukturen und somit die Landschaft werden sich durch die Solarparks natürlich verändern. Entsprechend den geplanten Festsetzungen ist jedoch davon auszugehen, dass zukünftig Lebensräume für viele unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten vorhanden sein werden.</p> <p>Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebieten und für größere Wildtiere in den Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie durch die Anlage von Heckenpflanzung als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung.</p> <p>Die Heckenstrukturen werden sich auch positiv auf das Landschaftsbild auswirken.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p> <p>Die nachfolgenden Aussagen zur Kulturlandschaft von Baden-Württemberg treffen selbstverständlich auch auf die Kulturlandschaft in Sachsen zu.</p> <p><i>„Baden-Württemberg wird von zahlreichen und unverwechselbaren Kulturlandschaften geprägt. Dies lässt sich auf die hohe Vielfalt an natürlichen Gegebenheiten, die Siedlungs- und Nutzungsgeschichte und vieles mehr zurückführen. Kulturlandschaften sind Nutzlandschaften. Der Mensch hat die Natur im Rahmen seiner Notwendigkeiten und gegebenen Möglichkeiten geformt. Aus einer Naturlandschaft wurde eine Kulturlandschaft. Dabei gab und gibt es keinen Stillstand.</i></p> <p><i>Einige der heute noch vorhandenen Kulturlandschaftselemente, wie zum Beispiel Steinriegel, sind Relikte der früheren Nutzungsgeschichte. Infolge der vielfältigen Nutzungen haben sich verschiedenste Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt. Extensiv genutzte Lebensraumtypen wie Kalkmagerrasen, magere Wiesen, Streuwiesen und Heiden sind Lebensraum zahlreicher und gefährdeter Arten und von hohem naturschutzfachlichen Wert.</i></p> <p><i>In den letzten Jahrzehnten hat sich die Veränderung der Kulturlandschaft enorm beschleunigt. Zu nennen sind insbesondere die rasch voranschreitende Ausbreitung von bebauten und versiegelten Flächen und die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierdurch gehen nicht nur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft verloren, es kommt auch zu einem Verlust an Lebensräumen.</i></p> <p><i>Der Mensch hat vielfältige Strukturen geschaffen und trägt bei der Erhaltung eine große Verantwortung. Die gesellschaftliche Verpflichtung spiegelt sich auch in gesetzlichen Regelungen wider. Europäische und nationale Regelungen wie auch Regelungen des Landes Baden-Württemberg enthalten Vorgaben zum Schutz historischer Kulturlandschaften. Beispielsweise sind viele der nach europäischem Recht geschützten Lebensraumtypen und nach Bundes- und Landesrecht geschützten Biotope traditionelle Kulturlandschaftselemente.</i></p> <p><i>Projekte zum Erhalt und zur Entwicklung von Kulturlandschaften bedeuten aber nicht zwangsläufig die Pflege von Museumslandschaften. Eine Kulturlandschaft ist multifunktional und muss verschiedensten Ansprüchen Rechnung tragen. Es kann also Fälle geben, in denen eine Konservierung von Kulturlandschaftselementen nötig ist. Beispielsweise, um einen Lebensraum bedrohter Arten zu schützen und erhalten. In anderen Fällen müssen neue Wege einer nachhaltigen Landnutzung entwickelt werden.</i></p> <p><i>Im Rahmen von Landschaftspflegearbeiten werden wertvolle Elemente unserer Kulturlandschaft erhalten, die Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere bieten. Über die Landschaftspflegeleitlinie fördert und beauftragt das Land Baden-Württemberg Pflegemaßnahmen im Land.“⁴</i></p>				

Tagesordnung

öffentlich

⁴ <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/biologische-vielfalt-und-mensch/kulturlandschaft>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<ul style="list-style-type: none"> Es wird der Boden verdichtet während der Bauphase 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Während der Bauphase wird es zu lokalen und einer temporären Verdichtung durch die Bewegung von Baumaschinen kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nicht erheblich und nicht dauerhaft.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<ul style="list-style-type: none"> In der Hügellandschaft des Vogtlandes wird man an vielen Stellen mit einem grandiosen Ausblick auf die vielseitige Landschaft belohnt." Damit ist dann Schluß. Nachteile als Erholungsraum, Streß durch permanenten Blick auf diese Solarflächen 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Flächen befinden sich direkt angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden. Mit dem Verkehr auf der Bundesautobahn sind heute bereits Bewegungen vorhanden, welche vom Betrachter als störend empfunden werden. Die Photovoltaikmodule innerhalb der Plangebiete bewegen sich jedoch nicht und sind in einer dunkelblauen Färbung gehalten, so dass es somit auch zu keinem „Stress“ für das Auge kommen wird. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten. Es ist daher davon ausgegangen, dass der Erholungscharakter der Flächen sich zwar verändern wird, jedoch nicht verloren gehen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>V. Fazit Die in den ausliegenden Planentwürfen der Bebauungspläne Nr. 23 „Solarpark A72 – Weißensand“, Nr. 24 „Solarpark A72 – Schönbrunn“ und Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“ vorgesehene Festsetzung von Sondergebieten „Photovoltaik“ erweist sich aus verschiedenen Gründen als planungsrechtlich unzulässig und als Verstoß gegen höherrangiges bzw. vorrangiges Recht. Die Bebauungspläne können mit diesem Inhalt nicht rechtmäßig beschlossen und genehmigt werden. Sie werden unweigerlich einer gerichtlichen Kontrolle ausgesetzt sein. Davon ungeachtet bestehen haftungsrechtliche Risiken für die handelnden Akteure auf Seiten der Stadtverwaltung und des Stadtrates.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Grundsätzlich unterliegen alle Bebauungspläne dem Zugang einer Normenkontrolle.</p> <p>Welche haftungsrechtlichen Risiken für die handelnden Akteure auf Seiten der Stadtverwaltung und des Stadtrates bestehen, wird leider nicht weiter ausgeführt.</p>				
	Ergänzung vom 21.02.2024		<p><u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p>				
		<p>1. Brand- und Katastrophenschutz Es fehlt die konkrete Mengenbewertung und Festlegung der Sicherungsmaßnahmen durch den Brand- und Katastrophenschutz, da keine detaillierte Planunterlagen zu Größe und Art der vorgesehenen PV-Module vorliegen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Der Bebauungsplan kann keine Festsetzungen zur Größe und Art der vorgesehenen PV-Module treffen. Die entsprechenden Nachweise zum Brand- und Katastrophenschutz sind ggf. im Zuge der Baugenehmigungen zu erbringen. Für diese Nachweise sind jedoch u.a. von der Größe der Solaranlagen abhängig. Der Bebauungsplan trifft hierzu jedoch keine Festsetzungen. Wie der spätere Betreiber die erforderlichen Vorgaben einhält, muss dieser im Rahmen der Baugenehmigung nachweisen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>2. Raumordnerische Belange Die geplanten Solarparks entsprechen nicht einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 und steht damit den Zielen der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die zuständige Fachbehörde wurde im Verfahren beteiligt, siehe oben.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		3. Regionalplanerische Aspekte Unser Mandant weist darauf hin, dass der Investor nach eigener Aussage der Auflage, die festgesetzte Art der baulichen Nutzung für die Nutzungsdauer gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zu befristen, nicht nachkommen wird.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wie bereits oben ausgeführt, sind Aussagen eines möglichen Investors für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht relevant. Die Bebauungspläne enthalten keine Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese Nutzung soll dauerhaft ermöglicht werden. Ein Umbau bzw. Modernisierung soll explizit möglich sein, so dass keine zeitliche Einschränkung getroffen werden soll. Aus den o.g. Gründen erfolgt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		4. Agrarstrukturelle Aspekte Falls zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen der Stadt Lengenfeld noch der Regionalplan Südwestsachsen 2007 gilt, ist die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen als Sondergebiet für den Solarpark unzulässig. Falls der Regionalplanentwurf „Chemnitz“ 2021 bereits rechtskräftig beschlossen sein sollte, ist als Rechtsgrundlage der Bauleitplanung ein Zielabweichungsverfahren i. S. v. § 6 Abs. 2 ROG erforderlich. Nach Auffassung der Behörde ist die Abweichung raumordnerisch nicht vertretbar, weil auf dem Vorranggebiet Landwirtschaft eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen wäre.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die zuständige Fachbehörde wurde im Verfahren beteiligt, siehe Stellungnahme der Behörde. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		5. Untere Wasserbehörde Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass eine erhebliche Gefahr des Schadstoffabtrags von defekten PV-Modulen ausgeht (Freisetzung von Schwermetallen/ Schadstoffen wie Blei, Cadmiumsulfid, Cadmium etc.). Dieser Sachverhalt ist besonders kritisch, da sich direkt unter den PV-Modulen und unmittelbar daneben landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, die der Erzeugung von Futter- und Lebensmitteln dienen. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten zielt der Oberflächenwasserabfluss in Richtung weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen. Damit ist das Schutzgut Mensch stark gefährdet. Darüber hinaus gibt es auch wissenschaftlich anerkannte Studien, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen nachweisen konnten. Damit besteht die latente Gefahr des Schadstoffeintrages von den PV-Modulen in die Umwelt bzw. in die Feld- und Ackerfrüchte und damit in den Nahrungskreislauf.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es können im Bebauungsplan keine Festsetzungen zu den späteren Materialien, welche z.B. in den Solarmodulen bzw. Trafostationen vorhanden sind, getroffen werden. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und es damit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen u.a. für die Schutzgüter Boden/ Wasser und Mensch kommen wird. Bei manchen Modultypen wird Blei noch als Beimischung des Lötzinns verwandt. Cadmium findet lediglich in Nischensegmenten Anwendung und kann für eine Verwendung im Vorhaben ausgeschlossen werden. Laut dem Fraunhofer Institut können Substanzen über längere Zeiträume aus Modulen ausgewaschen werden (englisch „leaching“), wenn das Deckglas gebrochen, die Randversiegelung beschädigt oder das Modul fragmentiert ist [IPV]. Daher sollten beschädigte Module nicht über längere Zeit der Witterung ausgesetzt bleiben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Die Gefahr einer Auswaschung auf Nachbargrundstücke und Schadstoffeintrag in den Nahrungskreislauf erschließt sich damit nicht. Ebenso wenig sind wissenschaftliche Studien bekannt, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen belegen sollen. Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind. Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt.				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		6. Naturschutzfachliche Belange Die Unterlagen „Eingriffsbilanzierung“ und „Artenschutzrechtliche Begutachtung zu Beständen bodenbrütender Vögel“ liegen mittlerweile zwar vor, wurden aber vom Landratsamt Vogtlandkreis als unterer Naturschutzbehörde - soweit ersichtlich - noch nicht geprüft. Die Durchführung der fachbehördliche Prüfung ist allerdings Voraussetzung für jedwede planerische Entscheidung. Abgesehen davon erscheinen die bisherigen Vorgaben bzw. Auflagen der unteren Naturschutzbehörde zu lapidar und zwar in zweierlei Hinsicht:	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt. Eine fachliche Prüfung ist im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich und auch nicht Voraussetzung für die planerische Entscheidung. Die Anregungen und Bedenken wurden in den Bebauungsplänen berücksichtigt. Des Weiteren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		a) Rotmilan In allen Plangebietes wurden schon mehrfach Rotmilane gesichtet. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG und ist darüber hinaus von der Vogelschutzrichtlinie in Anhang 1 gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird. Demzufolge müsste mindestens eine Horstkartierung vorgenommen werden und im Ergebnis geprüft werden, ob die gesetzlichen Mindestabstände der Plangebiete zu den Horsten eingehalten werden. Andernfalls verstößt die Bauleitplanung gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Eine Horstkartierung wäre sinnvoll bzw. erforderlich, wenn innerhalb des Plangebietes potenziell geeignete Brutplätze vorhanden bzw. von der Planung betroffen wären. „Der Rotmilan ist ein sehr häufig in Deutschland vorkommender Greifvogel.“ ⁵ „Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder.“ ⁶ Innerhalb der Plangebiete sind derzeit keine Brutplätze des Rotmilans vorhanden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Plangebiete bleiben jedoch erhalten bzw. werden ergänzt. Die Flächen innerhalb des Solarparks stehen auch zukünftig als Jagdflächen zur Verfügung bzw. sind im Umfeld noch ausreichend Flächen vorhanden. Der Stadt sind keine gesetzlichen Vorgaben zu Mindestabständen zwischen Brutplätzen des Rotmilans und Solarparks bekannt. Auf Grund der getroffenen Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzungen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Rotmilan zu erwarten. Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind derzeit nicht zu erwarten, anders als beispielsweise Windkraftanlagen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		b) Feldlerche In allen Plangebietes wurde gemäß „Artenschutzrechtlicher Begutachtung zu Beständen bodenbrütender Vögel“ die Feldlerche vorgefunden. Würde die Bauleitplanung so umgesetzt wie ausgelegt, würde sie gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Auf das ganze Thema geht weder die „Artenschutzrechtliche Begutachtung“ noch der Umweltbericht ein. Vorbehaltlich weiterer Prüfergebnisse ist davon auszugehen, dass das Thema Naturschutz wesentlich unzutreffend heruntergespielt wird. Zumindest ist den Verfassern der „Artenschutzrechtlichen Begutachtung“ und des „Umweltberichtes“ dieser Vorwurf zu machen. Nach Rücksprache mit einer Sachbearbeiterin einer unteren Naturschutzbehörde in Sachsen-Anhalt muss bei nachgewiesenen Vorkommen von Feldlerche auf jeden Fall als Mindestmaßnahme sog. Ersatzlebensräume geschaffen werden. Auch davon ist im „Umweltbericht“ nichts zu lesen.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind derzeit nicht zu erwarten. Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte. Bei Durchführung der durch den Plan zugelassenen Bauvorhaben werden Tiere besonders oder streng geschützter Arten weder notwendig verletzt oder getötet, noch werden ihre Lebensstätten beschädigt oder zerstört bzw. die Tiere an diesen Stätten gestört. Für das Vorkommen von Feldlerchen enthält der Bebauungsplan bereits entsprechende Festsetzungen zur Herstellung von Lerchenfenstern. Zusätzlich enthält der Bebauungsplan bereits Hinweise für die nachfolgende Planungsebene.				

⁵ <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/rotmilan/>

⁶ <https://www.ifu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Milvus+milvus>

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstellungnahmen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		Das Thema Löschwasser ist nicht geklärt. Im Planungsbericht ist nichts zu finden. Der Investor muss Löschwasser (mind. 46 m³/h über 2 h) vorhalten.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es kann leider nicht nachvollzogen werden, wieso in der ergänzenden Stellungnahme nur noch von mind. 46 m³/h ausgegangen wird.</p> <p>Wie richtig ausgeführt wird, muss der Betreiber das Löschwasser vorhalten.</p> <p>Die Löschwassermenge ist u.a. von der Größe der Solaranlagen abhängig.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde hat hierzu folgendes mitgeteilt: „Eine konkrete Mengenbewertung und Festlegung kann erst nach Vorlage detaillierter Planunterlagen hinsichtlich Größe und Art der verwendeten PV- Module und Batteriespeicheranlagen erfolgen.“</p> <p>Der Bebauungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, so dass auch die Löschwassermenge noch nicht bestimmt werden kann. Der Bebauungsplan kann auch keine entsprechende Festsetzung zur Löschwassermenge treffen. Der Bebauungsplan enthält daher einen entsprechenden Hinweis, dass im Zuge der nachfolgenden Detailplanung die entsprechenden Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Der spätere Betreiber muss die Löschwasserbereitstellung im Rahmen der Baugenehmigung nachweisen. Des Weiteren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		Darüber hinaus fehlen sämtliche Ergebnisprotokolle zu den Beratungen/Abstimmungen mit den Fachbehörden. Damit ist nicht bekannt, welche konkreten Forderungen die Fachbehörden haben und ob diese tatsächlich in der Planung berücksichtigt wurden.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die zuständigen Behörden wurden im Verfahren beteiligt. Die Behörden hatten im Rahmen der Beteiligungen die Möglichkeit eine Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungsplan abzugeben. Des Weiteren wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p>				
B 04a	Schreiben vom 11.04.2024 Landratsamt Vogtlandkreis Postfach 100308 08507 Plauen	<p>Vollzug Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)</p> <p>Bebauungspläne Nr. 23-25 "Solarparks A72 - Stadt Lengenfeld - Fassung 11-2022; Ihr Anschreiben mit Einwendungen an die Untere Wasserbehörde vom 27.03.2024</p> <p>Abgabebenachrichtigung / Stellungnahme</p> <p>Sehr ####,</p> <p>das o.g. Anschreiben vom 27.03.2024 an die Untere Wasserbehörde haben wir erhalten, kurz durchgesehen und verfahrensrechtlich eingeordnet.</p> <p>Bei Inhalt Ihres Anschreibens handelt es sich ganz offensichtlich um Einwendungen wegen angeblichem Schadstoffabtrag defekter Photovoltaik-Module.</p> <p>Private Einwendungen in einem laufenden Bauleitplanverfahren sind jedoch bei der Stadt Lengenfeld als zuständige verfahrensführende Behörde einzureichen. Diese prüft und bewertet alle vorgebrachten privaten und behördlichen Argumente und wägt diese entsprechend ab.</p> <p>Die angeschriebene Untere Wasserbehörde des Vogtlandkreises hat dazu keine eigenen Zuständigkeiten für einen Eingriff in das laufende Verfahren.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Zudem haben wir als beteiligte „Träger öffentlicher Belange“ bereits mehrmals unsere Zustimmung zu den einzelnen Vorhaben erklärt. Bei der wasserrechtlichen Bewertung sind wir dabei regelentsprechend vom Einsatz nicht beschädigter zugelassener Anlagenteile ausgegangen.</p> <p>Wir haben daher Ihren Schriftsatz an die Stadt Lengenfeld übersandt und um Beachtung im laufenden Verfahren gebeten.</p> <p>Im Auftrag ### ### Sachgebiet Wasserwirtschaft/Wasserrecht</p>					
B 04b	Schreiben vom 27.03.2024	<p>im Rahmen der Bürgerbeteiligung der Stadt Lengenfeld hatte ich als Bürger der Stadt Lengenfeld die Gelegenheit, in die geplanten Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ • Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ • Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ <p>detailliert Einblick zu nehmen.</p> <p>Nach Durchsicht der Projektunterlagen und des Rücklaufes der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange melde ich hiermit Bedenken an.</p> <p>Konkret geht es um den Schadstoffabtrag von defekten Photovoltaik-Modulen.</p> <p>Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass bei defekten Photovoltaik-Modulen das Risiko eines Abtrages von toxischen Schadstoffen wie Blei, Cadmium oder auch Cadmiumsulfid besteht. Das geht unter Anderem aus dem Forschungsprojekt des Bundeswirtschaftsministeriums „Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen“ hervor.</p> <p>Aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse hatte die Europäische Union die Verwendung von toxischen Schadstoffen (insbesondere toxische Schwermetalle) in Photovoltaik-Modulen über die RoHS-Richtlinie für die Elektroindustrie untersagt. Infolge einer erfolgreichen, staatlich geduldeten Lobbyarbeit wurden Photovoltaik-Module hiervon jedoch willkürlich, d. h. ohne sachlichen Grund befreit.</p> <p>In der Konsequenz werden in riskanter Weise Photovoltaik-Module mit toxischen Schadstoffen eingesetzt, wie es auch im vorliegenden Projekt geplant ist.</p> <p>Dass Photovoltaik-Module durch z. B. Brand, Hagel, Sabotage oder Schneebruch massiv beschädigt werden bzw. werden können, ist weitreichend bekannt und muss nicht weiter erörtert werden.</p> <p>Somit besteht für das Projektgebiet grundsätzlich das Risiko des Schadstoffabtrages!</p> <p>Besonders kritisch ist dabei, dass sich um das Projektgebiet herum landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden und in einigen Bereichen das</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Bebauungspläne werden von der Stadt Lengenfeld aufgestellt.</p> <p>Es erfolgte keine Bürgerbeteiligung. Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgte bei der Aufstellung der Bebauungspläne eine Beteiligung der Öffentlichkeit.</p> <p>Es existieren auch keine Projektunterlagen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem Umweltbericht.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde hat bzgl. der defekten Teile folgendes mitgeteilt: „Bei der wasserrechtlichen Bewertung sind wir dabei regelentsprechend vom Einsatz nicht beschädigter zugelassener Anlagenteile ausgegangen.“</p> <p>Bzgl. den aktuellen Erkenntnissen aus den Untersuchungen der Forscher zur Freisetzung von Schadstoffen aus Photovoltaik-Modulen wird auf nachfolgende Ausführungen verwiesen. „Die Stuttgarter Forscher haben in einer Studie gezeigt, dass die Schadstoffe durch saure Lösungen aus defekten Modulen freigesetzt werden können. Allerdings wurden die Solarzellen dafür solange <u>zermahlen, bis sie einem Pulver gleichen</u>. Michael Koch vom ISWA betont, dabei habe es sich um ein „Worst-Case-Szenario“ gehandelt. <u>„Von intakten Photovoltaikmodulen, die diese Stoffe verwenden, geht keine Gefahr aus“</u>, betont auch eine Sprecherin des Bundeswirtschaftsministeriums.</p> <p>Koch betont, dass Löcher etwa durch Hagel wohl nicht ausreichen, um Schaden anzurichten. „Wir wollen nicht sagen, dass die Technologie gefährlich ist. Solange das Modul in Ordnung ist, ist alles gut“, sagt er.“⁸ Die in der Studie durchgeführten Laborversuche entsprechen damit nicht einem normalen Betrieb eines Solarparks. Auch Schaden bzw. Defekt wird nicht dazu führen können, dass die Module in Pulverform vorhanden sein werden. Hinzu kommt noch, dass bei den Versuchen eine saure Lösung verwendet wurde, welche in einem Solarpark auch nicht vorhanden sein wird.</p> <p>Es muss bei der Abwägung davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Eine „worst-case“-Betrachtung ist im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich nicht erforderlich. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind daher nicht zu erwarten.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

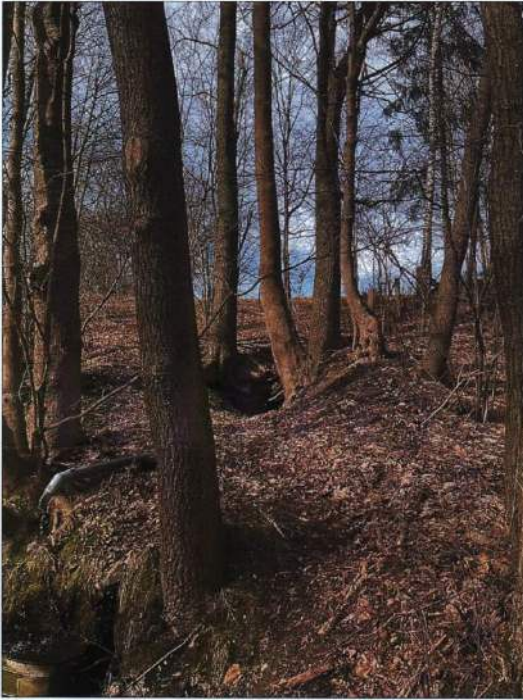
⁸ <https://www.handelsblatt.com/technik/photovoltaik-die-giftige-seite-der-sonnenenergie/11346420.html>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>Gelände leicht bis mittelstark geneigt ist. Das hat zur Folge, dass bei einem Schadstoffaustrag kontaminiertes Oberflächenwasser in Richtung Tal auf die darunter befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen ober- und unterirdisch abfließt. Die Akkumulation der Schadstoffe im Boden und Aufnahme über die Pflanzen ist damit nicht ausgeschlossen.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich im Projektgebiet „Weißenand Nord“ innerhalb des Einzugsgebietes eine Quelle⁷. Siehe hierzu das folgende Foto 1:</p> 	<p>Das Forschungsprojekt „Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen“ wird nicht vom Bundeswirtschaftsministerium durchgeführt, sondern von der Universität Stuttgart. Nach dem Kenntnisstand der Stadt ist das Projekt jedoch auch noch nicht abgeschlossen.⁹</p> <p>Bei der Entsorgung der Photovoltaik-Module können Schafstoffe in den Boden oder Grundwasser gelangen. Die Entsorgung erfolgt jedoch nicht innerhalb der Plangebiete bzw. kann der Bebauungsplan keine Festsetzungen zur späteren Entsorgung der Module treffen.</p> <p>Das Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft kommt zu folgendem Fazit: „Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von intakten Modulen bauartbedingt kein Cadmium- und Bleieintrag in den Boden zu erwarten. Bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (z. B. durch Hagel oder Brand) ist eine Cadmium- oder Bleifreisetzung aber nicht gänzlich auszuschließen. Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes sollten defekte Module deshalb nicht für längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben.“¹⁰</p> <p>Die Stadt hat keinen Einfluss auf EU-Richtlinien.</p> <p>Eine Gefahr bzw. Risiko besteht grundsätzlich bei allen technischen Geräten/ Maschinen, in welchen Schadstoffe vorhanden sind (z.B. Schmierstoffe und Elektroteile in Kraftfahrzeugen).</p> <p>„Beim europäischen Rücknahme- und Recyclingprogramm PV Cycle verweist man darauf, dass Photovoltaikmodule unter den Geltungsbereich der Richtlinie über Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall (WEEE) fallen. Demnach haben die Hersteller und Importeure die rechtliche Verpflichtung, die Rücknahme ihrer Altmodule sicherzustellen. Deutschland hat bislang kein nationales WEEE-Gesetz verabschiedet, laut einer Sprecherin wird dies aber im Laufe dieses Jahres erwartet.“¹¹</p> <p>Laut dem Fraunhofer Institut können Substanzen über längere Zeiträume aus Modulen ausgewaschen werden (englisch „leaching“), wenn das Deckglas gebrochen, die Randversiegelung beschädigt oder das Modul fragmentiert ist [IPV]. Daher sollten beschädigte Module nicht über längere Zeit der Witterung ausgesetzt bleiben.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die späteren Betreiber defekte Module zeitnah austauschen werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Die Gefahr einer Auswaschung auf Nachbargrundstücke und Schadstoffeintrag in den Nahrungskreislauf erschließt sich damit nicht.</p> <p>Ebenso wenig sind wissenschaftliche Studien bekannt, die einen Schadstoffabtrag von intakten PV-Modulen belegen sollen.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Oberflächenabfluss wird durch die zukünftige extensive Bewirtschaftung der Flächen reduziert.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

⁷ Die Quelle befindet sich am Schulberg in Weißenand

⁹ Schadstoffe aus Photovoltaik-Modulen

18. November 2014, Nr. 84, Neues Forschungsprojekt an der Universität Stuttgart
<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/meldungen/Schadstoffe-aus-Photovoltaik-Modulen/>
abgerufen am 11.04.2024

¹⁰ <https://www.lfl.bayern.de/iab/boden/031502/>

¹¹ <https://www.handelsblatt.com/technik/photovoltaik-die-giftige-seite-der-sonnenenergie/11346420.html>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Tab. 5 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Thesen)

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
1		Solaranlagen gehören nicht auf Ackerland/Grünland/Forstflächen sondern auf Dächer, Hallen, Brachflächen, Deponien und Halden	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden keine forstwirtschaftlichen Flächen / Waldflächen überplant. Die vorhandenen Gehölzstrukturen (z.B. Hecken) bleiben erhalten.</p> <p>Die Vorgaben des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Hinzu kommt die Frage, inwieweit sich die Eigentümer von Dächern in der Lage sehen, in eine PV-Dachanlage investieren zu können oder zu wollen. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
2		Die Auswirkungen auf die Flora und Fauna sind nicht abschätzbar, daher ist vom großflächigen Ausbau auf Kulturflächen abzusehen	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes u.a. die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 3 wurden die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 berücksichtigt. Der Ausgleich erfolgt durch Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Es wurde ein Umweltbericht erstellt sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurden faunistische Kartierungen durchgeführt.</p> <p>Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 5 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet - Thesen)

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

			<p>Entsprechend den Festsetzungen sowie den Ergebnissen der Kartierungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG (Tötung geschützter Tierarten) kommen wird.</p> <p>Im Umweltbericht wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und bilanziert. Die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation wurden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Flora und Fauna liegen bereits umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen vor. Bei der Abwägung wurden die Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen, die Ergebnisse der örtlichen Bestandssituation sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet umfasst fast ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, (Anbau von Monokulturen, Einsatz von Dünger und Pestiziden). Diese Flächen bieten aktuell nur sehr wenigen Arten einen Lebensraum.</p> <p>Die Flächen innerhalb der Plangebiete müssen zukünftig extensiv bewirtschaftet werden. Zusätzlich müssen Grünflächen und Heckenstrukturen entwickelt werden. Somit werden die Flächen innerhalb der Plangebiete grundsätzlich zukünftig eine höhere Artenvielfalt und damit positive Auswirkungen auf Flora und Fauna aufweisen, als dies derzeit der Fall ist.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
3	Die Natur dient u.a. der Erholung der Menschen, dieser Erholungscharakter geht verloren. Das Auge kommt nicht mehr zur Ruhe, es entsteht „Stress“	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Flächen befinden sich direkt angrenzend zur Bundesautobahn. Durch den Straßenkörper sowie den Verkehr sind bereits erhebliche Vorbelastungen vorhanden.</p> <p>Mit dem Verkehr auf der Bundesautobahn sind heute bereits Bewegungen vorhanden, welche vom Betrachter als störend empfunden werden. Die Photovoltaikmodule innerhalb der Plangebiete bewegen sich jedoch nicht, so dass es somit auch zu keinem „Stress“ für das Auge kommen wird.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p> <p>Es ist daher davon ausgegangen, dass der Erholungscharakter der Flächen sich zwar verändern wird, jedoch nicht verloren gehen wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
4	Das Landschaftsbild einer ganzen Region wird negativ beeinträchtigt	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p> <p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden.</p> <p>Zusätzlich wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

5		<p>Durch die großen verdunkelten Flächen ist ein Mangel an Niederschlägen auf angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, es besteht die Möglichkeit einer lokalen Veränderung des Klimas</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es bestehen keinerlei sachliche Anhaltspunkte, die eine mögliche Veränderung des lokalen Klimas begründen. Die Niederschlagsmenge wird sich durch die Anlagen nicht verändern. Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
6		<p>Durch die PV-Anlage erhöht sich die Temperatur in der unmittelbaren Umgebung, dies hat negative Auswirkungen auf Insekten und dort lebende Tiere</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahlten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt. Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
7		<p>Der Lebensraum des Wildbestandes wird nachhaltig beeinträchtigt, Wildwechsel gehen verloren, die bejagdbare Fläche wird massiv vermindert, was den Verbiss auf Nachbarflächen erhöht</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Wildwechsel wurden, insofern entlang der Einzäunung der BAB A72 möglich, bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Freihaltung von Korridoren berücksichtigt. Die entlang der BAB A72 vorhandenen Wildschutzzäune sowie die bestehenden Wechsel unter der BAB A 72 bleiben erhalten. Ebenso stehen innerhalb der Geltungsbereiche vermehrt Flächen für Kleinsäuger in den Plangebiet und für größere Wildtiere in den insgesamt ca. 20 ha umfassenden Randbereichen als ganzjährige Äsungsfläche sowie die Anlage von mehr als 2.000 m Heckenpflanzung (insgesamt in den Geltungsbereichen der drei Bebauungsplänen) als Äsungs- und Deckungsraum zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Vorhabenfläche ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeit auszugehen. Es liegen keinerlei Hinweise vor, dass dieses Vorhaben Stress und Tod von Wildtieren verursacht. Stattdessen gibt es Untersuchungen, dass Freiflächensolaranlagen auch im Hinblick auf extensive bewirtschaftete Randflächen deutlichen Mehrwert für viele Wildtiere bringen. Es ist daher von einer Verbesserung des Lebensraumes und Äsungsangebotes und damit keiner Erhöhung von Verbiss auszugehen. Die Jagd stellt grundsätzlich auch keinen städtebaulichen Belang nach Baugesetzbuch dar.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>			
8		<p>Der Boden wird durch den Bau geschädigt und benötigt mehrere Jahre, um sich nach einem Rückbau zu regenerieren</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommt. Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse</p>			

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

			<p>derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche.</p> <p>Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherfähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
9	Als „Stütze für die Landwirtschaft“ sind Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen nicht sinnvoll, eine Reduzierung von Bürokratie und Steuerlast für unsere Landwirte wäre der richtige Weg	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Auf die Bürokratie und die Steuerlast hat die Kommune keinen Einfluss. Ebenso sind weitere für die heimische Landwirtschaft herausfordernde Faktoren wie volatile Weltmärkte, Kostensteigerungen und schwankende Erträge außerhalb des Einflusses der Kommune.</p> <p>Die lokalen Landwirtschaftsbetriebe erhalten eine Einnahmeteiligung über die gesamte Laufzeit und damit durch Diversifikation und Stabilität der Einnahmen positive betriebswirtschaftliche Effekte. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen aus der Energieproduktion kalkulieren können. Unter dieser Maßgabe sind Solarparks durchaus als „Stütze für die heimische Landwirtschaft“ sinnvoll.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
10	Die Landwirtschaft dient der Ernährung der Bevölkerung und nicht der Produktion von nicht konstant lieferbarer grüner Energie	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

			<p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.¹</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden.</p> <p>Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha.²</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen. Weiterhin sollen die Flächen innerhalb der Anlage mit Schafen beweidet und damit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Mit der Bebauung werden keine Ackerflächen zerstört. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
11		Es werden landwirtschaftliche Flächen dem Landwirtschaftlichen Nutzen - Ernährung der Bevölkerung- entzogen, dies widerspricht dem Reichssiedlungsgesetz	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Reichssiedlungsgesetz dient bzw. diene u.a. der Beschaffung von Siedlungsland. Das Bundesrecht gilt solange fort, bis die Länder es durch eigene Gesetzgebung ablösen. Aus dem Reichssiedlungsgesetz ergeben sich keine Vorgaben für die vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Ernährung siehe Punkt 10</p> <p>Die Flächen befinden sich im Eigentum vieler, vorrangig ortsansässiger Privatpersonen. Verkaufsabsichten von Eigentümern sind nicht bekannt und nur in seltenen Fällen zu erwarten. Im Falle eines Verkaufs würden die aktuellen Eigentümer von einer möglichen Wertsteigerung profitieren. Selbst bei Verkauf von Flächen an Nichtlandwirte würde es durch den vorliegenden Bebauungsplan und der aktuellen Eigentümerstruktur nicht zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden kommen. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengenefeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
12		Durch die Etablierung von Solarparks als Anlagemodelle werden landwirtschaftliche Flächen immens teuer und zum Spekulationsobjekt	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es ist in den letzten 20 Jahren eine zunehmende Preissteigerung für landwirtschaftliche Flächen festzustellen, die jedoch auf verschiedene Ursachen zurückgeht. Dazu zählt insbesondere eine inflationäre Geldpolitik und höhere Rohstoffpreise, die Landpreise auch international stark steigen ließ. Ackerland wurde als Anlageklasse betrachtet und auch verstärkt von Investoren erworben.³</p> <p>Die Inanspruchnahme von Ackerland für Solarparks ist bezogen auf die Gesamtfläche international wie regional marginal. Die Preisentwicklung von Ackerland findet sich sehr ähnlich auch in Waldflächen national wie international und damit völlig unabhängig von der Möglichkeit auf der Fläche Solarparks zu installieren.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>

² Quellen: Fraunhofer-Institut 2024, FNR 2023, <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html> <https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/anbau>

³ <https://www.fao.org/worldfoodsituation/foodpricesindex/en/> <https://pdf.euro.savills.co.uk/uk/rural---other/spotlight-global-farmland-index---sep-2020.pdf>

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

			<p>Hohe Landpreise bereiten der Landwirtschaft Probleme, es gibt jedoch auch zahlreiche private Eigentümer, die hiervon profitieren, z.B. dass die Pachten oder Verkaufspreise steigen. Das Betriebsvermögen ist dadurch auch bei vielen Landwirtschaftsbetrieben stark gestiegen. Ausführungen zum Grundstücksverkehrsgesetz siehe Punkt 11.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
13	Die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe werden behindert, da ein Zukauf bzw. Erwerb von Flächen wesentlich erschwert wird		<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes gestärkt, ein möglicher, signifikant negativer Einfluss auf andere, dort nicht wirtschaftende, landwirtschaftliche Betriebe ist nicht erkennbar. Das Plangebiet umfasst insgesamt einen sehr kleinen Teil (<4%) der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Lengenfeld und einen noch kleineren Teil in Bezug auf die verfügbare Agrarfläche zusammen mit den Nachbargemeinden.</p> <p>Sollten Flächen zum Verkauf stehen, haben die landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin ein Vorkaufsrecht. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
14	Energieerzeugung sollte wissenschaftlichen Grundsätzen folgen und nicht ideologisch geprägt sein		<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches und nicht auf Grund einer Ideologie.</p> <p>Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung erhöht werden. Damit soll die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und die Erhöhung der regionalen, importunabhängigen Energieversorgung aus vergleichsweise günstigen Quellen vorangebracht werden.</p> <p>Die Stadt Lengenfeld möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.</p> <p>Die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit durch eine vergleichsweise saubere, kostengünstige und importunabhängige Energieproduktion leisten.</p> <p>Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüter-abwägungen eingebracht werden. Es ist sinnvoll, einmal geschaffene Voraussetzungen für den Betrieb der Solaranlage (u.a. Netzanschluss und Eingrünung/Sichtschutz) auch langfristig an gleicher Stelle fortführen zu können, um Eingriffe zu minimieren.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Tab. 6 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet – Zusatz)

Nr. Seite	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
20		<p>Wir als Familie planen einen Umzug, mit vorhergehender intensiver Sanierung eines Bäuerlichen Anwesens, in ein Mehrgenerationen Haus in unmittelbarer Nähe.</p> <p>Eine Errichtung einer solchen großen Anlage macht diese Planung für uns fraglich.</p> <p>-Unser Objekt soll auch als Altersvorsorge betrachtet werden, wir fürchten Verluste von bis zu 20% und mehr</p> <p>-Wir planen den Umzug hier her auch wegen der wunderbaren Natur und Landschaft mit vielen Landwirtschafts- und Wanderwegen, in die ein Solarfeld in der Größe nicht passt!</p> <p>-Exponierter Standort auf Anhöhe gut sichtbar schon aus der Feme.</p> <p>-Corona hat uns gezeigt, was Versorgungssicherheit bedeutet. Wir brauchen unsere landwirtschaftliche Nutzfläche, egal, ob ökologisch oder konventionell bewirtschaftet, um unsere Ernährung zu sichern.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es ist gibt keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass es zu einem Wertverlust bzw. einer Wertminderung kommen wird.</p> <p>Die Anlage ist nicht groß.</p> <p>Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p> <p>Es wird leider nicht mitgeteilt, aus welchen Gründen die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht in die Natur bzw. Landschaft passt.</p> <p>Das Landschaftsbild in der Region ist u.a. durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Wohn- und Gewerbegebiete) sowie die Infrastruktur (Autobahn, Freileitungstrassen) geprägt. Hinzu kommen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen insbesondere aus den Ortskernen, welche u.a. durch die natürliche Topografie und die vorhandenen Waldflächen und Gehölzstrukturen bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt.</p> <p>Um die Veränderungen auf das Landschaftsbild zu beschränken, wurden im Bebauungsplan u.a. die maximale Höhe der Anlagen festgesetzt. Neben den Festsetzungen zur Erhaltung der vorhandenen Heckenstrukturen wurde im Bebauungsplan die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Auf Grund der Größe und Lage der Baugebiete ist davon auszugehen, dass sich die Anlagen nicht auf das Landschaftsbild der ganzen Region auswirken werden.</p> <p>Zusätzlich wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen.</p> <p>Die Hauptaufgaben der Landwirtschaft heute umfassen die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln, die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften, die Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Energie. Der geplante Solarpark hilft Einkommen für die lokalen Landwirtschaftsbetriebe zu stabilisieren und damit auch zukünftig die regionale Produktion sicherzustellen.</p> <p>Die Nutzung und der Bedarf von landwirtschaftlichen Flächen für die reine Nahrungsmittelproduktion sind statistisch bekannt. Um die Ernährungssicherung der Bevölkerung in Deutschland sicherzustellen, müsste nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Deutschland hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16,7 Mio. ha. Auch eine Verdoppelung von Photovoltaik in Deutschland auf rein landwirtschaftlichen Flächen würde nur ca. 0,3 % dieser Flächen bedürfen (50 GW ~ 50.000 ha).</p> <p>Damit ließen sich ca. 20 Mio. Elektroautos betreiben (~2.250 kWh/a) oder der Anteil Solarstrom von ca. 7,5 % auf ca. 15 % an der Stromerzeugung erhöhen.</p> <p>Allein durch die Reduzierung der Nahrungsmittelverschwendung wären viele landwirtschaftliche Flächen nicht mehr notwendig. Auch wird ein signifikanter Teil der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energie- und Industriepflanzen genutzt und ein Teil der Flächen liegt im Rahmen von Stilllegungsprogrammen brach.</p> <p>Im Vergleich: Aktuell werden ca. 23 % der Ackerflächen für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Dies beinhaltet 1.500.000 ha Mais für Biogas sowie ca. 520.000 ha Raps für Biodiesel.</p> <p>Noch ein Vergleich: Es werden 9,4 Mio. ha für die Erzeugung von Viehfutter genutzt. Deutschland ist Netto-Exporteur von tierischen Erzeugnissen.</p> <p>Die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Strom ist im Vergleich zu Energiepflanzen um ein Vielfaches effizienter – im Hinblick auf Kosten, Flächenverbrauch und CO₂-Bilanz. Im Vergleich zum Maisanbau produziert die Solaranlage 20-mal mehr Energie pro Hektar als durch Biogas und dies zu vielfach geringeren Kosten der Stromproduktion. Auch Biogas hat bei Nutzung von Rest- und Abfallstoffen und als</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 6 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet – Zusatz)

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

			<p>speicherbares Medium seine Berechtigung. Aber bereits eine geringe Reduzierung bei Energiepflanzen würde für den Ausbau der Solarenergie genügen, im Saldo könnten sogar Flächen eingespart werden. Und zur Einordnung: Der Vogtlandkreis umfasst eine Fläche von 141.195 ha, davon landwirtschaftliche Fläche (LN) von ca. 55.000 ha. Die Aufstellfläche für Solarmodule der geplanten Freiflächensolaranlage an der A72 für alle drei Bebauungsplänen umfasst ca. 90 ha. Es ist also davon auszugehen, dass noch ausreichend Flächen für die Herstellung von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
32	<p>Das ist ein Verbrechen, Spekulanten verdienen sich die goldene Nase, eine Firma baut die nicht mal ein Jahr existiert und Ihre Geschäftsführer selbst mehrere Firmen besitzen. Sehr vertrauenswürdig . Ich als kleiner Bürger darf keine landwirtschaftlichen Flächen kaufen, da die Flächen der Landwirtschaft entzogen werden könnten und hier kommt ein Investor pachtet 10 Hektar Fläche zu nicht wettbewerbsfähigen Preisen, die die Landwirte nicht tragen können und die Verpächter sehen nur das Geld. Ein Solarpark hat nichts mit Landwirtschaft zu tun. Hier entsteht eine Industrie, die gehört in ein Gewerbegebiet. Für den Investor ist es nur billiger Boden, die seinen Gewinn erhöht, das Risiko und der Wertverlust des Bodens liegt beim geldgierigen Verpächter. STOPPT diesen Wahnsinn</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzung zum Investor bzw. späteren Betreiber. Die Wirtschaftlichkeit eines Bauvorhabens wird im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht geprüft. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Vorhabenträger nicht vertrauenswürdig ist. Die Gemeinde hat auch keinen Einfluss darauf, ob bzw. zu welchen Konditionen die Eigentümer die Flächen verpachten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass es zu einem Wertverlust des Bodens kommt. Es ist unklar wie die Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer „Industrie“ vergleichbar wäre. Die lokalen Landwirtschaftsbetriebe erhalten eine Einnahmeteiligung über die gesamte Laufzeit und damit durch Diversifikation und Stabilität der Einnahmen positive betriebswirtschaftliche Effekte. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen aus der Energieproduktion kalkulieren können. Unter dieser Maßgabe sind Solarparks durchaus als „Stütze für die heimische Landwirtschaft“ sinnvoll.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
34	<p>- Solarpark, wenn auf Flächen, dann auf ausgewiesenen Industriegebieten</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Industriegebiete werden vorrangig für die Ansiedlung von Industriebetrieben geplant und ausgewiesen. Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

			Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
45	<ul style="list-style-type: none"> - Schanzenartige Verteilung der Schallwellen des Autolärms von der Autobahn A72 - kein Flächendeckender Regen mehr und Erhöhung der Umgebungstemperatur hat 100% negative Auswirkungen auf die Wassermenge in unserem Brunnen auf unserem Grundstück, welches direkt an die Solarbebauung grenzt - unser Brunnen ist als nachhaltiger Wasserspeicher und zur Wasserversorgung sehr wichtig - die Erreichbarkeit unseres Grundstückes mit landwirtschaftlichen Großmaschinen zur Bearbeitung wird stark eingeschränkt bzw. ist nicht mehr möglich 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Lärmmissionen, welche auf Grund des Verkehrs auf der Bundesautobahn heute bereits vorhanden sind, werden sich durch die Errichtung der Anlage nicht verändern.</p> <p>Der Niederschlag wird sich durch die Anlagen nicht verändern und weiterhin über die gesamte Fläche verteilt.</p> <p>Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind.</p> <p>Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche.</p> <p>Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherfähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Zwischen den Modulen bzw. Reihen/Tischen sind unbebaute/ Flächen vorhanden. Innerhalb der Baugebiete bleiben 40 % der Fläche unbebaut und weniger als 1% der Flächen wird versiegelt. Wobei das Niederschlagswasser natürlich auch unterhalb der Modultische versickern kann bzw. wird.</p> <p>Damit ist von keiner Verschlechterung für das Grundwasser auszugehen.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahlten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt.</p> <p>Durch die Module bzw. Konstruktion der Modultische wird der Abfluss von Frisch-/ Kaltluft auf den Flächen nicht wesentlich gehindert und damit sind Befürchtungen vor negativen Auswirkungen durch Temperaturveränderungen in der Umgebung von Solaranlagen unbegründet.</p> <p>Alle bestehenden Wege bleiben erhalten und die Erreichbarkeit von benachbarten Grundstücken ist weiterhin gewährleistet.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
61	Die Erholung und der Dorfcharakter gehen dadurch komplett verloren. Das wunderschöne Ausreitgelände wäre weg.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Anlagen werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Dorfcharakter haben.</p> <p>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen oder Grünstreifen festgesetzt. Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass nicht auf privaten Grundstücken geritten wird.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

70		<p>Ich finde es sowohl für Anwohner, welche die Natur mit Erholungsabsichten aufsuchen, als auch für Touristik schwierig, wenn unsere wunderschöne grüne Landschaft durch zunehmende energieindustrielle Nutzung fürs Auge immer unattraktiver und hässlicher wird. Da braucht man dann nirgends mehr Werbung machen, um Urlauber in die Gegend locken zu wollen - das hat auch negative wirtschaftliche Auswirkungen für das Überleben von Hotels, Gaststätten, Kultur bzw. Touristik im Allgemeinen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Landschaft wird durch die Anlagen weder unattraktiver oder hässlicher. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. Neben der Auswahl der Flächen mit geringer Sichtbarkeit für Anwohner werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt. Die in der Örtlichkeit heute bereits vorhandenen Wege, welche für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten. In Abstimmung mit der Autobahnverwaltung sollen als freiwillige Maßnahme zusätzlich auch vorhandene Heckenstrukturen zur Eingrünung geschlossen werden. Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurden die Belange des Tourismus mit in die Abwägung eingestellt. Beispiele von anderen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zeigen, dass sich diese Anlagen auch vermarkten lassen und sich damit positiv auf den Tourismus auswirken. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
98		<p>Soweit ich es aus den öffentlichen Unterlagen herauslesen konnte gibt es für die geplante Bebauung keine Abschätzung der sogenannten grauen Energiekosten für Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Recycling von kaputten Modulen. Auch eine Angabe des damit verbundenen CO2 Ausstosses liegt nicht vor. Zudem sollte auf Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes erst eine kommunale Energieplanung unter Prüfung und Abwägung aller möglichen alternativen Energiequellen erfolgen. Dabei sind zur Stärkung des sozialen Gefüges auch genossenschaftliche Modelle zu durchdenken und einem auf Gewinn ausgelegten einzelnen Investor vorzuziehen.</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die genannten Punkte sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans. Im Zuge der Herstellung der Module und Infrastruktur wird es zu einem CO₂-Ausstoß kommen. Energierücklaufzeit und der sog. Erntefaktor von PV-Anlagen variieren mit Technologie und Anlagenstandort. Eine Analyse im Auftrag des Umweltbundesamtes hat eine Energierücklaufzeit für PV-Kraftwerke bei einem Anlagenbetrieb in Deutschland von 1,6 Jahren für multi- bzw. 2,1 Jahren monokristalline Si-Module ermittelt]. Es sind daher positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Die Entsorgung hat unabhängig des vorliegenden Bebauungsplan nach den nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Eine kommunale Energieplanung ist für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich. Der Bebauungsplan kann keine Festsetzung zum späteren Betreibermodell treffen. Eine kommunale Energieplanung ist für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht erforderlich. Der Bebauungsplan kann keine Festsetzung zum späteren Betreibermodell treffen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
107		<p>Die zwanghafte und politisch gesteuerte Schaffung "grüner Energie" durch Photovoltaik steht in keinerlei ordentlichen Verhältnis des Aufwands (Herstellung, Errichtung, Betrieb) zur tatsächlich nutzbaren Energiemenge. Durch die stark schwankende Leistungserzeugung der Photovoltaiktechnologie wird das gesamte Netzmanagement immer schwerer belastet und beherrschbar. Ein Ergebnis daraus ist bereits, dass energieintensive Unternehmen welche große Lasten Vorhalten können, für das gesteuerte "Verbrennen" überschüssiger Energie bezahlt/Subventioniert werden, was der Endverbraucher im Umkehrschluss teuer bezahlt. Es gibt keine sinnvolle Gesamttechnologie zur über 90%igen Nutzung der erzeugten Energiemenge. Weiterhin hat keiner der Bewohner einen direkten oder indirekten Nutzen einer solchen Anlage. Bisher gibt es auch keine finanziellen Anreize für den Endverbraucher, den Strom dann zu verbrauchen wenn dieser tatsächlich</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Zuge der Herstellung der Module und Infrastruktur wird es zu einem Energieverbrauch kommen. Energierücklaufzeit und der sog. Erntefaktor von PV-Anlagen variieren mit Technologie und Anlagenstandort. Eine Analyse im Auftrag des Umweltbundesamtes hat eine Energierücklaufzeit für PV-Kraftwerke bei einem Anlagenbetrieb in Deutschland von 1,6 Jahren für multi- bzw. 2,1 Jahren monokristalline Si-Module ermittelt]. Es sind daher positive Auswirkungen auf die Energiebilanz zu erwarten. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 6 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Internet – Zusatz)

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

	<p>im Überschuss zur Verfügung steht. Früher gab es dafür einen Nachtstromtarif. Photovoltaik nein, solange es für alle Parteien und Interessengruppen kein verträgliches Gesamtkonzept gibt. Photovoltaik ja, wenn an erster Stelle die Nutzung frei verfügbarer und anderweitig nicht nutzbarer Flächen (Dächer etc.) sichergestellt wird.</p>	<p>Die Wirtschaftlichkeit eines Bauvorhabens wird im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht geprüft. Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet. Das Potential für Energieerzeugung auf genannten Flächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen. Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen. Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
174	<p>Man schaue sich an der A93 hinter Regensburg an, wie grausam das nach einem Sturm aussieht und dann völlig ineffektiv dahin gammelt ...</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es wird leider nicht mitgeteilt, was man sich hinter Regensburg anschauen soll bzw. wieso es dort grausam ist. Möglicherweise wird auf ein lokales Ereignis verwiesen, was Schäden an einer Freiflächenanlagen verursacht hat. Nur eine intakte Anlage produziert Strom und damit kostendeckende Einnahmen. Damit besteht ein hoher wirtschaftlicher Anreiz eine Reparatur und sicheren Weiterbetrieb sicherzustellen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
235	<p>Braucht kein Mensch</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Mit den geplanten Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage langfristig geschaffen. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
284	<p>Solarparks auf der grünen Wiese sind wohl das Idiotischste, was ich mir vorstellen kann!</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Innerhalb der Plangebiete sind weitestgehend landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen) vorhanden.</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

		<p>Es handelt sich hier um eine Meinungsäußerung. Es wird leider nicht mitgeteilt, auf welchen Flächen der Solarpark alternativ errichtet werden soll.</p> <p>Das Potential für Energieerzeugung auf Alternativflächen ist begrenzt und für die zügige und kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele der erneuerbaren Energieerzeugung nicht ausreichend. Alle technisch und sozio-ökonomisch darstellbaren Anwendungsmöglichkeiten für Solarenergie sollten umgesetzt werden. Die genannten Flächen und Standorte können unabhängig von der vorliegenden Planung mit PV-Anlagen bebaut werden. Die Stadt hat jedoch nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf diese Flächen.</p> <p>Die Kosten der Energieerzeugung auf Dachflächen und Hallen sind allerdings wesentlich höher. Hinzu kommt, dass nicht alle Dachflächen sich aufgrund statischer Erwägungen mit einer PV-Dachanlage belegen lassen. Auch sind bauliche Nachbesserungen nicht bzw. nur sehr aufwändig umzusetzen und die Eigentümer müssten bereit und fähig zu einer größeren Investition sein. Da die Stadt keinen Zugriff auf privates Eigentum hat, kann die Stadt auch niemanden zur Errichtung von PV-Anlagen zwingen.</p> <p>Es wurden Standortalternativen geprüft. Grundsätzlich sind im Gemeindegebiet noch weitere Flächen vorhanden, welche auch unabhängig der vorliegenden Planung realisiert werden können. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich u.a. an der Bundesautobahn, welche einen erheblichen Störkörper darstellt. Hinzu kommen die Topografie, die Lage zu den Wohngebieten sowie die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen. Weiterhin sind die Flächen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern gewählt worden. Weitere Ausführungen sind der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB handelt es sich bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich in einem Abstand von 200 m zur Bundesautobahn befinden, um privilegierte Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
286	Durch die Etablierung von Solarparks als Anlagemodelle werden landwirtschaftliche Flächen immens teuer und zum Spekulationsobjekt	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es ist in den letzten 20 Jahren eine zunehmende Preissteigerung für landwirtschaftliche Flächen festzustellen, die jedoch auf verschiedene Ursachen zurückgeht. Dazu zählt insbesondere eine inflationäre Geldpolitik und höhere Rohstoffpreise, die Landpreise auch international stark steigen ließ. Ackerland wurde als Anlageklasse betrachtet und auch verstärkt von Investoren erworben.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Ackerland für Solarparks ist bezogen auf die Gesamtfläche international wie regional marginal. Diese Preisentwicklung für Ackerland findet sich sehr ähnlich auch für Waldflächen wieder, national wie international, und damit völlig unabhängig von der Möglichkeit auf der Fläche Solarparks zu installieren.</p> <p>Hohe Landpreise bereiten der Landwirtschaft Probleme, es gibt jedoch auch zahlreiche private Eigentümer, die hiervon profitieren, z.B. dass die Pachten oder Verkaufspreise steigen. Das Betriebsvermögen ist dadurch auch bei vielen Landwirtschaftsbetrieben stark gestiegen.</p> <p>Es wird auch auf die Erläuterungen zu Punkt 7 verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
306	Die letzten paar landwirtschaftliche Flächen werden dringend benötigt zur Erhaltung unserer letzten hart arbeitenden Landwirte im Vogtland.	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die lokalen Landwirtschaftsbetriebe erhalten eine Einnahmeteiligung über die gesamte Laufzeit und damit durch Diversifikation und Stabilität der Einnahmen positive betriebswirtschaftliche Effekte.</p> <p>Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den Flächeneigentümern sowie den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen gehen grundsätzlich nicht verloren und können nach erfolgtem Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Vielmehr wird mit der vorliegenden Planung ein weiteres wirtschaftliches Standbein für die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Die „Betroffenheit“ ergibt sich daraus, dass die Betriebe langfristig mit gesicherten Einnahmen aus der Energieproduktion kalkulieren</p>				

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

			<p>können. Unter dieser Maßgabe sind Solarparks durchaus als „Stütze für die heimische Landwirtschaft“ sinnvoll.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
387	<p>Ich bin Landwirt. Und finde das ist der falsche Weg. Durch Stilllegung verschlechtert man den Zustand des Bodens und nicht anders</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen kommen wird, sondern entgegen der Annahme es zu einer Verbesserung des Bodens kommen wird. Die Flächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Damit verbunden sind der regelmäßige Eintrag von Dünger und Pestiziden sowie der Umbruch des Bodens. Somit sind die natürlichen Bodenverhältnisse derzeit bereits stark beeinträchtigt. Mit der ackerbaulichen Nutzung sind auch mögliche Erosionen durch Wind und Wasser verbunden, insbesondere wenn die Flächen nicht bewachsen sind. Die Flächen werden zukünftig nur noch extensiv als Grünland bzw. Weide genutzt und es werden zusätzliche Heckenstrukturen entwickelt. Der Eingriff in den Boden besteht im Wesentlichen durch die notwendigen Pfosten, welche ohne Fundamente in den Boden eingebracht werden. Die tatsächliche Versiegelung beschränkt sich dabei auf eine sehr geringe (<1%) Fläche. Die Nutzung der Fläche in- und außerhalb des Solarparks als Grünland fördert die Bildung von Humus. Humus ist ein wichtiger Bestandteil des Mutterbodens, der Kohlendioxid bindet und die Fruchtbarkeit von Böden erhöht. Die Speicherfähigkeit von Kohlendioxid von Grünland ist ca. doppelt so hoch wie auf einer Ackerfläche. Der Grund: Der Boden bleibt ungedüngt, wird nicht umgepflügt oder maschinell bearbeitet. Somit wird auch die Biodiversität im Boden erhöht, der Bodenerosion durch Wind und Regen effektiv vorgebeugt und damit die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser verbessert.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					
409	<p>Waldkirchen ist ein so schönes Dorf und das würde es zerstören</p>	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Es wird leider nicht mitgeteilt, wie die geplante Anlage die Schönheit des Orts Waldkirchen zerstören sollte. Die Anlagen werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild haben. Die Plangebiete wurden so ausgewählt bzw. abgegrenzt, dass sich diese auf die bereits stark beeinträchtigten Bereiche entlang der Bundesautobahn beschränken. Zusätzlich wurden die Sichtbeziehungen insbesondere aus den Ortskernen, welche u.a. durch die natürliche Topografie bei der Planung beschränkt werden, berücksichtigt. U.a. werden Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen festgesetzt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Tab. 7 Übersicht über die zusätzlichen bzw. nachträglichen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
E 01	Schreiben vom 16.04.2024	<p>ich wohne in der Ortschaft ### (Ortsteil der ### ###) und hatte im Rahmen der Bürgerbeteiligung der Stadt Lengenfeld die Gelegenheit, mich mit den Unterlagen zu den geplanten Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark A72 - Weißensand“ • Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark A72 - Schönbrunn“ • Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 - Waldkirchen“ <p>und insbesondere zu den Anmerkungen der Fachdienste des Vogtlandkreises zu beschäftigen.</p> <p>Nach Durchsicht der Umweltberichte inkl. Artenschutzrechtlicher Begutachtungen drängt sich förmlich der Verdacht auf, dass das Thema Naturschutz grundsätzlich bewusst und vorsätzlich falsch „runtergespielt“ wird.</p> <p>Die vom Projektträger durchgeführten Untersuchungen wurden einerseits nicht flächendeckend durchgeführt, andererseits sind sie methodisch falsch und unzureichend.</p> <p>Dies hätte bei der Prüfung des Vorhabens durch das Amt für Umwelt zwingend festgestellt werden müssen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle drei Projekte mit den vorliegenden Projektdaten aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig sind, da diese eindeutig gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p> <p>Nachfolgend die Begründung dazu:</p> <p>1 Umweltberichte zu den Bebauungsplänen Nr. 23, Nr. 24 und Nr. 25: Aus den Projektunterlagen geht hervor, dass eine Neuversiegelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Weißensand von ca. 3.240 m² (1 % von 32,4 ha), • in Schönbrunn von ca. 2.020 m² (1 % von 20,2 ha) und • in Waldkirchen von ca. 5.590 m² (1 % von 55,9 ha)) <p>geplant ist. Damit beträgt die Gesamtsumme der Neuversiegelung insgesamt ca. 10.850 m²!. Die Einschätzung in den Umweltberichten, dass es sich hierbei nur um eine geringe Erheblichkeit für das Schutzgut Boden und damit auch für das Schutzgut Wasser handelt, ist falsch.</p> <p>Daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, sowohl das Schutzgut Boden als auch das Schutzgut Wasser in der Eingriffsbilanzierung separat zu betrachten. Das ist in keinem Umweltbericht der Fall!</p> <p>Darüber hinaus wird für das Schutzgut Klima eine geringe Erheblichkeit prognostiziert, wodurch die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. In der Folge muss ein Klimaschutzgutachten erstellt werden. Das liegt derzeit noch nicht vor und muss vom Vorhabensträger zwingend nachgereicht werden.</p> <p>Weiterhin fehlen konkrete Aussagen zur Wasserrahmenrichtlinie (z.B. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie). Auch diese müssen nachgereicht werden.</p> <p>Die Umweltberichte müssen sowohl inhaltlich als auch formell bezüglich der o.g. Sachverhalte ergänzt werden und die Auswirkungen neu abgeleitet bzw. bewertet werden.</p>	<p>Hinweis: Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die <u>voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen</u> ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde zu jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. § 2 Abs. 4 BauGB: „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.“ Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Untersuchungspflichten der Gemeinde zur vollständigen Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sind durch die für die abschließende Planungsentscheidung erforderliche Untersuchungstiefe sowie den Maßstab praktischer Vernunft begrenzt. Denn die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials gem. § 2 Abs. 3 BauGB hat keinen Selbstzweck. Sie ist vielmehr nur Mittel zum Zweck, nämlich zur Ermöglichung einer Planungsentscheidung, die alle erheblichen Belange in angemessener Weise berücksichtigt. Sind daher bestimmte Untersuchungen nicht erforderlich, um die Abwägungsentscheidung der Gemeinde in der notwendigen Weise vorzubereiten, können sie selbstverständlich auch unterbleiben.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Klima wurden in die Abwägung eingestellt. Für die Schutzgüter Boden und Wasser ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen durch die Festsetzungen kommen wird. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich immer gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand bzw. den aktuell zulässigen Nutzungen. Innerhalb des Plangebietes sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden. Mit der aktuellen Nutzung ist der Einsatz von Pestiziden und Dünger verbunden. Hinzu kommt die Bodenbearbeitung. Dies führt dazu, dass eine Belastung des Schutzgutes Wasser vorhanden ist. Insbesondere der Umbruch der Böden führt zu starken Erosionen durch Oberflächenwasser und Wind. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen führen dazu, dass die aktuellen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zukünftig verhindert bzw. vermindert werden. Zwar kommt es durch die Errichtung der Solarmodule zu einer Versiegelung innerhalb der Baugebiete, dieser ist jedoch sehr gering. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Niederschlagswasser vollständig auf den Flächen versickern kann. Ebenso sind die Eingriffe in den Boden auf Grund der Bauweise nur punktuell bzw. ist ein vollständiger Rückbau möglich. Auswirkungen auf angrenzende Gewässer sind nicht zu erwarten, vielmehr ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Beeinträchtigungen (Eintrag von Dünger und Pestiziden) zukünftig geringer sein werden. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden damit eingehalten. Bzgl. den Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ist auszuführen, dass im Bebauungsplan festgesetzt wird, dass die Module einen Abstand von mind. 60 cm zur Bodenoberkante einhalten müssen. Hinzu kommt die Konstruktion der Modultische, welche den Abfluss ebenfalls nicht erheblich einschränken werden. Somit wird es zu keinen erheblichen Einschränkungen für den Abfluss von Frisch- und Kaltluft kommen. Im Bebauungsplan ist auch die Entwicklung von Heckenstrukturen sowie von extensiven Flächen innerhalb der Baugebiete festgesetzt. Durch diese zusätzlichen Begründungen ist davon auszugehen, dass innerhalb der Plangebiete zukünftig mehr Frischluft produziert wird. Es gibt keine Anhaltspunkte von nachweisbaren Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebungstemperatur. Die Module haben durch ihre dunklere Oberfläche ein größeres Absorptionsvermögen als hellere Oberflächen und es kann daher zu leicht höheren Temperaturen oberhalb der Modulflächen kommen. Gleichzeitig wandeln die Module ca. 20% der eingestrahelten Sonnenenergie in Strom um und entziehen diese damit der lokalen Energiebilanz. Dazu kommt, dass</p>				

Tagesordnung

öffentlich

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
			<p>unter den Modulen auf Grund der Beschattung der Boden messbar kühler bleibt. Durch die Entwicklung von neuen Heckenstrukturen kommt es zu zusätzlichen Verschattungen.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB hat sich die Stadt mit den Fragen des Klimaschutzes intensiv auseinandergesetzt und diesen Aspekt im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellt eine Maßnahme dar, welche dem Klimawandel entgegenwirkt. Ein gesondertes Klimagutachten ist aus den v.g. Gründen nicht erforderlich.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte. Bzgl. des Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		<p>2 Spezieller Artenschutz</p> <p>Die vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfungen erfüllen sowohl in der Erfassung der Avifauna als auch in der Ergebnisinterpretation nicht die methodischen Grundstandards und sind damit nicht brauchbar, weil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wurde nur eine Brutvogeluntersuchung mit 5 Begehungen durchgeführt. In der Regel werden je nach dem zu erwartenden Artenspektrum mind. 6 bis 8 Begehungen durchgeführt. Weiterhin fehlen konkrete Angaben zu den Begehungen wie Uhrzeit und Witterungsbedingungen. 2. Von Probestellen zu sprechen bzw. die Flächen nur teilweise zu begehnen ist falsch. Es sind die gesamten Flächen (ggf. sogar mit einem Puffer) zu begehnen. Somit muss die Belastbarkeit der Daten angezweifelt werden mit der Folge, dass das Gesamtergebnis obsolet ist. 3. Die Auswertung bzw. Interpretation der Ergebnisse entspricht nicht den fachlichen Konventionen. So fehlt z.B. die fachgerechte Auswertung (Reviermittelpunkte, planliche Darstellung etc.). 4. Die artenschutzfachliche Schlussfolgerung, dass Solaranlagen keine avifaunistischen bzw. artenschutzrechtlichen Konflikte auslösen, ist derzeit nicht gängige Praxis und durch die vorliegenden Unterlagen auch in keiner Weise nachgewiesen. Das betrifft im gegenständlichen Vorhaben mindestens die Feldlerche sowie weitere relevante Arten, deren Vorkommen bisher nicht ausgeschlossen wurde. 5. Die artenschutzfachlichen Aussagen beziehen sich nur auf die Bodenbrüter. Es fehlen konkrete Angaben zur Zug- und Rastvogelthematik. Dies muss zwingend ergänzt werden. 6. Gemäß der beiliegenden Bilder in den Umweltberichten ist das Vorkommen von Reptilien in den Rand- und Saumbereichen nicht vollständig auszuschließen. Diese Artengruppe wird nicht behandelt. Dies muss ergänzend betrachtet werden. 	<p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Bzgl. der artenschutzrechtlichen Prüfungen sowie dem Umfang und dem Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die faunistischen Kartierungen wurden entsprechend den anerkannten Methoden durchgeführt bzw. in dem Umfang wie dies für den vorliegenden Bebauungsplan erforderlich ist. Es gibt keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von vertiefenden Kartierungen. Bei der Erforderlichkeit sind natürlich auch die Auswirkungen auf die einzelnen Arten bzw. Artgruppen zu berücksichtigen. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass es durch die getroffenen Festsetzungen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Arten kommt, sind auch keine Erfassungen erforderlich. Ein Nachweis, dass Arten innerhalb des Plangebietes vorkommen bzw. nicht vorkommen ist nicht erforderlich. Im Zuge der nachfolgenden Planungsebene können jedoch ggf. noch zusätzliche Erfassungen und Maßnahmen erforderlich werden.</p> <p>In den Bebauungsplan wurde daher ein Hinweis zur ökologischen Baubegleitung aufgenommen. Die Zuständige Fachbehörde hat hierzu folgendes mitgeteilt:</p> <p><i>„Die ökologische Baubegleitung gewährleistet die Umsetzung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Fragestellungen, Vorschriften und Bestimmungen. Sie dokumentiert relevante Ereignisse und dient als Ansprechpartner für die Naturschutzbehörde bezüglich umweltrelevanter Fragen.“</i></p> <p>Der Bebauungsplan enthält, soweit erforderlich, bereits Festsetzungen zum Vorkommen der Feldlerche. Ebenso wurden bereits Festsetzungen für Kleintiere (z.B. Amphibien und Reptilien) getroffen. Hierzu zählt z.B. der Mindestabstand von Zaunanlagen zum Boden, womit weiterhin eine Durchgängigkeit für diese Arten besteht. Hinzu kommt, dass die vorhandenen Heckenstrukturen, welche u.a. Lebensraum für Eidechsen und Falter sind erhalten bleiben. Zusätzlich wurden Festsetzungen zur Entwicklung von neuen Heckenstrukturen getroffen. Somit stehen zukünftig weitere Lebensräume für diese Arten zur Verfügung. Durch das Verbot von Pestiziden und der Entwicklung von extensiven Flächen innerhalb der Gebiete wird sich die Artenvielfalt sowie die Anzahl der Tiere gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand (intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen) wesentlich erhöhen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Plangebietes stellen jedoch keine Lebensräume für Reptilien und Amphibien dar.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen entlang der Bundesautobahn stellen zwar grundsätzliche potenzielle Rastgebiete dar, jedoch gibt es keine Erkenntnis darüber, dass die Flächen tatsächlich als solche genutzt werden. Auch die im Verfahren beteiligte Naturschutzbehörde sowie die Naturschutzverbände haben keine Anregungen bzw. Informationen bzgl. von Zug- und Rastgebieten mitgeteilt.</p>				

Tab. 4

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstimmungen)

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		Der Vorhabenträger ist in der Nachweispflicht, dass keine Reptilien vorkommen bzw. beeinträchtigt werden. Dies kann beim Vorhandensein von potenziellen Habitatflächen nur durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen werden. 7. Einige Flächen des Projektgebietes liegen im Aktionsradius von Amphibienarten (Vorhandensein von potenziellen Laichgewässern in der Umgebung!). Damit muss der Vorhabenträger nachweisen, dass die Vorhabenflächen nicht als Landlebensraum bzw. Wanderkorridor für Amphibien dienen. In der Folge muss eine Amphibien(fangzaun)kartierung durchgeführt werden.	Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind daher keine weiteren bzw. vertiefenden faunistischen Kartierungen erforderlich. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		3 Konkreter Artenschutz: Rotmilan Im Projektgebiet (z.B. im Teilbereich „Weißenand Nord“) wurde von mehreren Bürgern der Rotmilan wiederholt gesichtet. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG. Daher ist es zwingend geboten, eine Ersterfassung der Horste im unbebauten Zustand durchzuführen und eine entsprechende Besatzkontrolle durchzuführen. Im Ergebnis ist eine artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen, ob es durch die Vorhaben zu Störungen (Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) der Horststandorte kommt.	Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Eine Horstkartierung wäre sinnvoll bzw. erforderlich, wenn innerhalb des Plangebietes potenziell geeignete Brutplätze vorhanden bzw. von der Planung betroffen wären. „Der Rotmilan ist ein sehr häufig in Deutschland vorkommender Greifvogel.“ ¹ „Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder.“ ² Innerhalb der Plangebiete sind derzeit keine potenziellen Brutplätze des Rotmilans vorhanden. Der Rotmilan ist eine typische Kulturfolgerart. Der ideale Lebensraum ist eine offene und strukturreiche Landschaft. Dieser Lebensraum wäre jedoch ohne Menschen kaum vorhanden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Plangebiete bleiben erhalten bzw. werden ergänzt. Die Flächen innerhalb des Solarparks stehen auch zukünftig als Jagdflächen zur Verfügung bzw. sind im Umfeld noch ausreichend Flächen vorhanden. Durch die getroffenen Festsetzungen (u.a. extensive Bewirtschaftung und Anpflanzung von Heckenstrukturen) wird sich das Nahrungsangebot für den Rotmilan zukünftig vergrößern. Auf Grund der getroffenen Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Rotmilan zu erwarten. Innerhalb der Baugebiete werden zukünftig auch Freiflächen für die Jagd vorhanden sein. Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind derzeit nicht zu erwarten, anders als beispielsweise Windkraftanlagen. Des Weiteren wird auf die o.g. Ausführungen zum § 44 BNatSchG verwiesen. Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.				
		4 Ökologische Baubegleitung Für ein Vorhaben dieses Umfangs ist eine ökologische Baubegleitung m.E. unabdingbar. Ich rege daher dringend ringend an, dies mit zu fördern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung. Sollte eine ökologische Baubegleitung erforderlich werden, so müsste dies von der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgegeben werden. Der mitgeteilte Hinweis zur ökologischen Baubegleitung wird redaktionell ergänzt.				
		Abschließend erlaube ich mir Sie darauf hinzuweisen, dass mit Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben ohne umfassende und lückenlose Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegen geltendes Recht verstoßen wird. Dies hätte unweigerlich eine rechtliche Prüfung des Genehmigungsverfahrens zur Folge. Das gleichlautende Schreiben erhält auch die Untere Naturschutzbehörde im Amt für Umwelt des Vogtlandkreises als zuständige Überwachungsbehörde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird keine Genehmigung für ein Bauvorhaben erteilt. Wie bereits ausgeführt, muss und kann im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes keine umfassende bzw. abschließende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgen. Die rechtliche Prüfung des Genehmigungsverfahrens betrifft nicht den vorliegenden Bebauungsplan.				

Tagesordnung

öffentlich

¹ <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/rotmilan/>

² <https://www.ifu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Milvus+milvus>

Tab. 4 Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Einzelstallnahmen)

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
E 02	Landratsamt Vogtlandkreis Postfach 100308 08507 Plauen Eingegangen per Mail am 16.04.2024	<p>bei den in Arbeit befindlichen Bebauungsplänen (BBP) „Solarpark A72“ in Weißensand, Waldkirchen und Schönbrunn steht der Umsetzungszeitraum derzeit noch aus.</p> <p>In unserer ersten Stellungnahme zum Vorhaben Anfang 2023 haben wir einen Umweltbericht mit Artenschutzfachgutachten abgefordert. Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen haben wir in der Stellungnahme vom Januar 2024 darauf hingewiesen, dass sich durch die vorgelegten Daten der einjährigen Kartierung der Bodenbrüter nur bedingt Aussagen zur Anzahl brütender Vögel auf den Flächen der geplanten Solarparks treffen lassen.</p> <p>Am 11.04.2024 hat der für das Gebiet zuständige Fachmitarbeiter auf 5 Flächen Feldlerchen beobachtet. Im vorliegenden Gutachten wurden nur auf 3 Flächen Feldlerchen festgestellt. Die Flächen wurden nur kurzzeitig beobachtet, somit sind die vorgelegten Daten sehr konservativ zu betrachten. Natürlich unterliegen viele Populationen jährlichen Schwankungen und es können sich durch eine geänderte Bewirtschaftung bessere Brutbedingungen ergeben, so lässt sich ggf. das vermehrte Auftreten der Feldlerchen erklären.</p> <p>Aufgrund der Verzögerung bei der Umsetzung der BBP wäre es ratsam, dieses Jahr eine weitere fachliche Prüfung der Feldlerchenpopulation durchzuführen.</p> <p>Dadurch ergibt sich eine bessere Einschätzung der dortigen Population und der entsprechenden Maßnahmen, um den Verlust der Brutstätten zu kompensieren.</p> <p>Sollte keine weitere Kartierung der Bodenbrüter vorgenommen werden, würde die UNB ihre eigenen erfassten Daten als Grundlage für die Kompensationsermittlung (CEF-Maßnahmen) heranziehen.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie die am 11.04.2024 erhobenen Daten durch die Untere Naturschutzbehörde.</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme ist nach der Offenlage eingegangen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach erfolgter Abwägung besteht kein Änderungsbedarf. Entgegen zunehmend anzutreffender Praxis muss im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans keine artenschutzrechtliche Prüfung mit gleicher Intensität wie bei der Vorhabenzulassung durchgeführt werden. Der Bebauungsplan ist nur dann nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seinem Vollzug unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Im Rahmen des Planvollzugs lassen sich die Anforderungen des besonderen Artenschutzes aber vielfach ohne Weiteres bewältigen. Es ist ausreichend, wenn eine entsprechende Regelung in der Baugenehmigung getroffen wird. Artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen einer Verwirklichung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes mit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen betreffend Tiere besonders oder streng geschützter Arten einhergehen könnte.</p> <p>Wie der Fachbehörde bekannt ist, können in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Umsetzungszeitpunkt getroffen werden. Der Stadt ist auch nicht bekannt, aus welchen Gründen die Behörde davon ausgeht, dass das zu einer Verzögerung des Bebauungsplanes kommt. Für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes kann der Zeitpunkt der späteren Umsetzung damit auch nicht relevant sein.</p> <p>Wie die Fachbehörde richtig ausführt, können sich die Lebensraumbedingungen und damit die Artvorkommen verändern. Für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches gibt es ohne Bebauungsplan keine planungsrechtlichen Vorgaben für die Bewirtschaftung der Flächen. Somit könnte die zulässige landwirtschaftliche Nutzung auch dazu führen, dass zukünftig keine geeigneten Lebensräume für die Feldlerchen vorhanden sind.</p> <p>Ob bzw. wann ein Vorhabensträger faunistisch Kartierungen für ein Bauvorhaben durchführt kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Ebenso wenig kann bzw. muss im Rahmen der Abwägung der Zustand der Flächen zum Zeitpunkt der Eingriffe bewertet werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die zuständige Genehmigungsbehörde entsprechende Nebenbestimmungen in die spätere Baugenehmigung aufnimmt. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind damit keine weiteren bzw. umfassendere faunistischen Kartierungen erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang gegenüber den Auswirkungen auf die genannten Belange einzuräumen.</p>				
		Anlage: Ergebnisse Kartierung Bodenbrüter am 11.04.2024 durch ### ## BBP Nr. 23 – Weißensand “Teilfläche West” (3 Feldlerchen innerhalb geplantem Solarpark)					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

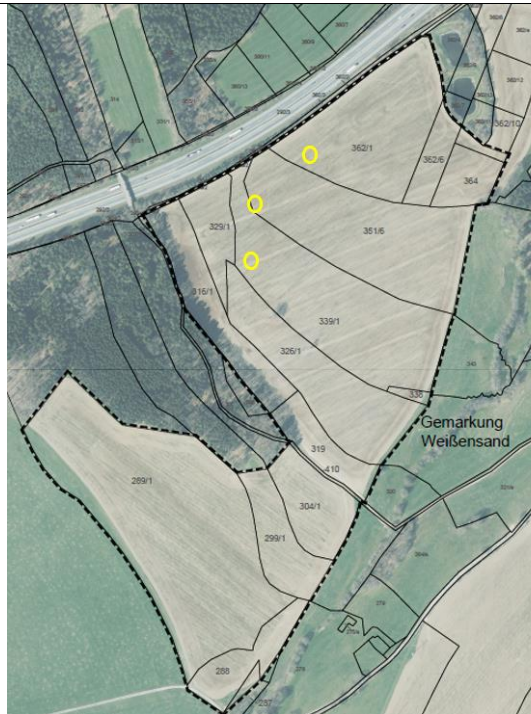


Abbildung 1: Solarpark - Weißensand "Teilfläche West", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen
Auf der Teilfläche Nord (BBP Nr. 23 – Weißensand) wurden keine Felderchen nachgewiesen.

BBP Nr. 24 – Schönbrunn (4 Felderchen außerhalb geplanter PV-Anlage)



Abbildung 2: PV-Anlage – Schönbrunn, gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		<p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen "Marienhöhe Süd" (2 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>  <p>Abbildung 3: PV-Anlage - Waldkirchen "Marienhöhe Süd", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p> <p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen "Marienhöhe Nord" (7 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>  <p>Abbildung 4: PV-Anlage - Waldkirchen "Marienhöhe Nord", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p> <p>BBP Nr. 25 – Waldkirchen "Oberheinsdorfer Straße" (2 Felderchen innerhalb geplanter PV-Anlage)</p>					

Tagesordnung

öffentlich

TOP 14 - Anlage zu Beschlussvorlage 053/2024 - Abwägungssynopsen

Abwägung Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark A72 – Waldkirchen“

Stand:

Nr.	Stellungnahme / Eingang	Aussage / Anregung / Einwand / Kritik	Abwägungsvorschlag und Begründung	Beschluss zu Abwägungsvorschlag			
				J	N	E	B
		 <p>Abbildung 5: Solarpark - Waldkirchen "Marienhöher Nord", gelbe Kreise = Standorte einzelner Felderchen</p>					

Tagesordnung

öffentlich



Stadt Lengenfeld
 Stadtkämmerei

TOP

Bearbeitung: Frau Tunger

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachen-Nr.

48/2024

Externe Dokumente (Anlagen)

Anlage 1

Tagesordnung

öffentlich

Betreff

Überplanmäßige Aufwendungen der Zuschüsse an die Freien Kita-Träger
 2021 - 2023

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung

Federführung:
 Stadtkämmerei
 Beteiligt:

Datum

08.04.2024

Unterschrift

Tunger

Genehmigung/Freigabe durch BM

11.04.2024

Bachmann

Beratungsfolge

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzung am

16.04.2024

Ergebnis

ö/nö

nö

Stadtrat

06.05.2024

ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld beschließt überplanmäßige Aufwendungen hinsichtlich der Zuschüsse an die Freien Kita-Träger wie folgt:

2021 in Höhe von 54.807,07 € (Produktkonten 36501040.4318000 sowie 36501070.4317000)

2022 in Höhe von 140.476,87 € (Produktkonten 36501040.4318000, 36501050.4318000 sowie 36501070.4317000)

2023 in Höhe von 257.026,67 € (Produktkonten 36501030.4317000, 36501040.4317000, 36501050.4312000).

Begründung

Die Stadt Lengenfeld zahlt Zuschüsse an die freien Kita-Träger gemäß genehmigter Haushaltsplanung der Träger in monatlichen Abschlägen im jeweiligen Haushaltsjahr. In der Haushaltsplanung der Stadt werden die von den Trägern ermittelten Werte zu Grunde gelegt. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt dann bis zum 31.03. des Folgejahres. Für die Jahre 2021 bis 2023 wurde festgestellt, dass die Nachzahlungen aus den Abrechnungen erheblich gestiegen sind (von ca. 28 T€ in 2021 auf ca. 233 T€ in 2023, vgl. Anlage 1 zur Beschlussvorlage). Die Nachzahlungen wurden in der Haushaltsplanung bisher nicht vollständig berücksichtigt. Zudem wurde in den Jahresabschlüssen bisher keine periodengerechte Abgrenzung vorgenommen.

Gemäß § 48 Abs. 2 SächsKomHVO sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres darzustellen. Außerdem sind diese unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung in den jeweiligen Jahresabschlüssen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO).

Da die Jahresabschlüsse noch für mehrere Jahre rückwirkend offen sind, ist die entsprechende Abgrenzung noch vorzunehmen. Die Erstellung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2023 wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Formal sind aufgrund der Erhöhung der Aufwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr überplanmäßige Aufwendungen zu beschließen. Da die vorläufigen Gesamtergebnisse für die Jahre 2021 bis 2023 wesentlich positiver ausfallen als geplant, können die zusätzlichen Aufwendungen auch über den Ergebnishaushalt gedeckt werden.

Die einzelnen Werte sind der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen. Die Begründung für die Kostenerhöhungen erfolgt mit gesonderter Vorlage.

Produktgruppe	Produktgruppenbezeichnung	Produkt/Leistung	Produkt-/Leistungsbezeichnung		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in (Jahr)	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen					
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Ergebniswirksame Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
	Betrag	Sachkonto	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Auszahlungen / Aufwendungen Abschreibung Zinsen					
Einzahlungen / Erträge					
Haushaltsbelastung jährlich					

TOP 16 - Anlage zu Beschlussvorlage 048/2024 - Entwicklung Zuschüsse

Stadt Lengenfeld

Anlage 1 zu BV 48/2024

Entwicklung Zuschüsse an die freien Kita-Träger

Tagesordnung

öffentlich

Jahr 2021

Produkt	Bezeichnung	Konto	Ansatz	Ist 31.12.2021*	Korrektur Vj.	Nachzahlung**	Ergebnis	
36501030	Kita am Park	4317000	617.000,00	616.281,64	entfällt	-1.912,47	-2.630,83	i.O.
36501040	Kita Flohkiste	4318000	871.000,00	871.362,58	entfällt	40.388,17	40.750,75	üpl.
36501050	Kita "Pustebblume"	4318000	535.000,00	533.525,53	entfällt	-23.752,61	-25.227,08	i.O.
36501070	"Priv. Kiga Schönbrunn"	4317000	179.100,00	179.360,16	entfällt	13.796,16	14.056,32	üpl.
Gesamtergebnis:						28.519,25	26.949,16	
überplanmäßiger Aufwand:							54.807,07	

Jahr 2022

Produkt	Bezeichnung	Konto	Ansatz	Ist 31.12.2022	Korrektur Vj.	Nachzahlung	Ergebnis	
36501030	Kita am Park	4317000	650.000,00	631.310,76	1.912,47	13.346,51	-3.430,26	i.O.
36501040	Kita Flohkiste	4318000	875.000,00	864.333,51	-40.388,17	114.588,89	63.534,23	üpl.
36501050	Kita "Pustebblume"	4318000	515.000,00	445.170,05	23.752,61	60.971,01	14.893,67	üpl.
36501070	"Priv. Kiga Schönbrunn"	4317000	200.000,00	280.659,75	-13.796,16	-4.814,62	62.048,97	üpl.
Gesamtergebnis:						184.091,79	137.046,61	
überplanmäßiger Aufwand:							140.476,87	

Jahr 2023

Produkt	Bezeichnung	Konto	Ansatz	Ist 31.12.2023	Korrektur Vj.	Nachzahlung	Ergebnis	
36501030	Kita am Park	4317000	584.000,00	601.311,00	-13.346,51	20.788,91	24.753,40	üpl.
36501040	Kita Flohkiste	4317000	821.000,00	934.929,72	-114.588,89	167.642,72	166.983,55	üpl.
36501050	Kita "Pustebblume"	4312000	526.000,00	586.594,18	-60.971,01	65.666,52	65.289,69	üpl.
36501070	"Priv. Kiga Schönbrunn"	4317000	370.000,00	313.826,52	4.814,62	13.325,80	-38.033,06	i.O.
Gesamtergebnis:						246.635,04	218.993,58	
überplanmäßiger Aufwand:							257.026,64	

* bisher gebuchtes Ist im Jahr 2021

** Nachzahlung des freien Träger für 2021, ursprünglich gebucht in 2022

--> bei Beschluss der überplanmäßigen Aufwendungen sind in 2021 die Nachzahlungen für 2020 und 2021 enthalten